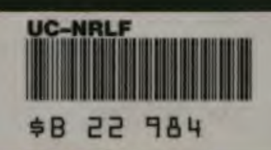


Max Griep

Kleine Rechts- und Bürgerkunde

Leipzig • B. G. Teubner • Berlin

Kleine Rechts- und Bürgerkunde.

Bearbeitet von

Max Griep,
Verfasser der „Bürgerkunde".





Leipzig und Berlin,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1902.

Inhalt.

I. Das Deutsche Reich.

II. Das Gerichtswesen.

III. Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

IV. Der preußische Staat.

V. Von den Rechtsverhältnissen der Familie.

I. Das Deutsche Reich.

§ 1. Die Reichsverfassung.[1])

1. Unter dem Donner der Kanonen und dem Jubel der deutschen Krieger wurde am 18. Januar 1871 im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles das Deutsche Reich „als ein ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" von den Fürsten und deutschen Städten gegründet. Nachdem Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vorher besondere Verträge mit dem Norddeutschen Bunde geschlossen hatten, nahm Wilhelm I. die deutsche Kaiserkrone an. Auf die Kaiserproklamation zu Versailles folgte am 21. März 1871 die Eröffnung des ersten deutschen Reichstages, auf welchem die von Bismarck ausgearbeitete Reichsverfassung von den Vertretern des deutschen Volkes genehmigt wurde, nach der die Reichsgewalt „von den verbündeten Regierungen" gemeinsam ausgeübt wird.

Eröffnung des ersten deutschen Reichstages. Reichsverfassung

Die 26 Bundesstaaten bestehen als einzelne Staaten weiter, nur haben sie durch Verträge einige Rechte an das Deutsche Reich abgetreten (Bundesstaat). Bayern und Württemberg haben sich besondere Rechte (Reservatrechte) gewahrt. Der Beaufsichtigung durch das Reich und der Gesetzgebung unterliegen nach der Reichsverfassung folgende Angelegenheiten: Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, der Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern — die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern — das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine — das Post- und Telegraphenwesen — die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande — die Bestimmungen über das Bank-, Maß-, Gewichts- und

Angelegenheiten des Reiches.

1) S. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 63.

Münzwesen, über Papiergeld und den Schutz des geistigen Eigentums — das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen — der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen — das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Gerichtsverfahren — Beglaubigung von Urkunden — Maßregeln der Veterinär- und Medizinalpolizei — Bestimmungen über Presse und Vereinswesen. Die hinsichtlich dieser Angelegenheiten erlassenen Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der den einzelnen Bundesstaaten gewährten Reservatrechte vor. Die Reichsverfassung bestimmt, daß bei Nichterfüllung der Bundespflichten durch einen Staat der Bundesrat denselben mit der Exekution bedrohen und diese durch den Kaiser ausführen lassen kann. Brechen Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaate aus, so tritt der Bundesrat auf Anrufung des einen streitenden Teiles vermittelnd ein, oder die Angelegenheit wird im Wege der Reichsgesetzgebung erledigt; dasselbe gilt von notwendig erscheinenden Abänderungen der Reichsverfassung, wenn nicht 14 Bundesratsmitglieder gegen diese Änderung stimmen.

Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

Verfassungsstreitigkeiten.

Reichsgewalt durch den Bundesrat ausgeübt.

2. **Der Bundesrat.** Die Reichsgewalt wird von den gesamten deutschen Bundesstaaten durch den Bundesrat ausgeübt, der sich aus den 58 Vertretern der einzelnen Staaten zusammensetzt, und zwar haben Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und alle übrigen Staaten je einen Bundesbevollmächtigten zu ernennen; nur das Reichsland Elsaß-Lothringen ist nicht im Bundesrate vertreten. Bei Beratung von Vorlagen, welche Angelegenheiten des Landes betreffen, können Kommissare mit beratender Stimme abgesandt werden. Die Stimme des Fürstentums Waldeck führt Preußen. Bei allen Abstimmungen sind die Bevollmächtigten an die Instruktionen ihrer Regierung gebunden, so daß die Vertreter eines Staates immer einheitlich stimmen.

Der Bundesrat wird in jedem Jahre einmal vom Kaiser berufen, und zwar soll sein Zusammentritt erfolgen, wenn der Reichstag tagt oder der dritte Teil der Bevollmächtigten die Berufung verlangt. Dem Bundesrate ist die Vorbereitung und Ausführung der Reichsgesetze übertragen, und seiner Zustimmung unterliegen die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse, die damit zum Gesetze erhoben, von ihm in Kraft gesetzt und mit Ausführungsbestimmungen versehen werden. So hat der Bundesrat die Regierungsgewalt im Reiche. Aus seiner Mitte werden dauernde Ausschüsse festgesetzt, die sich mit den auswärtigen Angelegenheiten, mit Landheer und Marine, mit Zoll- und Steuerwesen, mit Handel und Verkehr, mit Eisenbahnen, Post und Telegraphie, mit Justiz- und Rechnungswesen zu befassen haben. In jedem dieser Ausschüsse muß Preußen vertreten sein, welches noch insofern eine bevorzugte Stellung einnimmt, als durch das Verbietungsrecht (Veto) des Preußen zustehenden Prä-

Der Bundesrat hat die Regierungsgewalt im Deutschen Reiche.

Ausschüsse. Verbietungsrecht des Preußen zustehenden Präsidiums.

sidiums durchgreifende Änderungen im Heerwesen, in der Marine, in betreff der Zölle und Verbrauchssteuern unmöglich gemacht werden können. Die Beschlüsse des Bundesrates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jedes Bundesratsmitglied kann Vorschläge einbringen, über welche verhandelt werden muß. Es kann als Mitglied des Bundesrates nicht zugleich Mitglied des Reichstages sein, wohl aber steht ihm das Recht zu, im Reichstage zu erscheinen und das Wort zu ergreifen.

3. **Der Kaiser.** Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher in dieser Eigenschaft den Titel „Deutscher Kaiser" führt, somit ist die deutsche Kaiserwürde mit der preußischen Königskrone untrennbar verbunden, und der älteste Sohn des preußischen Königs ist als „Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen" in Behinderungsfällen zur Vertretung des Kaisers im Reiche bestimmt. Der Kaiser vertritt das Reich nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, schließt Verträge und Bündnisse mit anderen Staaten, er erklärt den Krieg, wenn das Reich angegriffen wird, andernfalls unter Zustimmung des Bundesrates und schließt Frieden. Alle Zoll- und Handelsverträge mit fremden Staaten unterliegen aber noch der Zustimmung des Bundesrates und der Genehmigung des Reichstages. Im Namen des Kaisers werden die Reichsbeamten angestellt und entlassen. Er ist der oberste Kriegsherr über das Landheer und die Flotte. Der Kaiser leitet die Post- und Telegraphenverwaltung und beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag. Alle Beschlüsse des Bundesrates und die Reichsgesetze werden von ihm verkündet und in seinen Ausführungen überwacht. Als Deutscher Kaiser stehen ihm keine Einnahmen zu; er kann nur einen Dispositionsfond in Höhe von 3 Millionen Mark für allgemeine Zwecke verwenden.

Rechte des Kaisers.

4. **Der Reichskanzler** führt als der einzige Minister des Deutschen Reiches den Vorsitz im Bundesrate und übernimmt mit seiner Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für die kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen. Ist er verhindert, den Vorsitz im Bundesrate zu führen, so geht derselbe auf Grund eines Reservatrechtes auf Bayern über. Bei dem großen Umfange der Reichskanzlergeschäfte ist es ihm nicht möglich, alle Angelegenheiten allein zu bearbeiten, und so sind für die einzelnen Amtsgeschäfte Reichsbehörden geschaffen mit je einem Staatssekretär an der Spitze, dem das Recht zusteht, unter Verantwortung des Reichskanzlers die kaiserlichen Erlasse gegenzuzeichnen. Wenn in einer Reichsangelegenheit zwischen dem Kaiser und seinem Kanzler keine Übereinstimmung erzielt werden kann, so kann dieser sein Entlassungsgesuch einreichen, bezw. entlassen werden.

Verantwortlichkeit für die kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen.

Konflikt zwischen Kaiser und Kanzler.

5. **Der Reichstag.** Neben dem Bundesrate gehört der Reichstag zu den gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches; ohne seine Zustimmung kann kein Gesetz in Kraft treten. Wie der Bundesrat die

Der Reichstag stellt die Vertretung des deutschen Volkes dar. Vertretung der deutschen Regierungen ist, so stellt der Reichstag die Vertretung des deutschen Volkes dar. Er geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, an denen jeder männliche Deutsche teilnehmen kann, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht unter Vormundschaft steht oder sich im Konkurse befindet, der keine öffentliche Armenunterstützung erhält und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für Militärpersonen, die dem aktiven Heere oder der Marine angehören, ruht das aktive Wahlrecht. Jeder Deutsche, der mindestens ein Jahr in einem deutschen Bundesstaate wohnt und das Recht zu wählen hat, besitzt auch das passive Wahlrecht (Wählbarkeit); dasselbe erstreckt sich auch auf Militärpersonen. Nach dem Wahlgesetz vom Jahre 1869 kommt auf 100000 Seelen ein Abgeordneter, so daß danach die Zahl der Abgeordneten 397 beträgt. Dabei ist der Grundsatz festgehalten worden, daß auch der kleinste Bundesstaat mindestens einen Abgeordneten zu wählen hat. Trotz der Zunahme der Bevölkerung ist keine Vermehrung der Abgeordneten seit der Zeit eingetreten, so daß Berlin mit seinen 1884200 Einwohnern nur 6 Reichstagsabgeordnete stellt.

Das aktive Wahlrecht.

Wählbarkeit.

Neuwahl.

6. **Das Wahlverfahren.** Bei jeder vom Kaiser alle 5 Jahre angeordneten Neuwahl werden die von den Gemeindebehörden angefertigten Wahllisten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ein Einspruch gegen dieselben und ein Antrag um nachträgliche Aufnahme ist innerhalb 8 Tagen anzubringen. Die Wahlen finden im ganzen Deutschen Reiche an demselben Tage statt und werden in den einzelnen Bezirken von einem Wahlvorstande geleitet, der sich aus dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzern zusammensetzt, von denen in der Zeit von 10 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mindestens drei Mitglieder im Wahllokale anwesend sein müssen. Nachdem der Wähler seinen Namen und seine Wohnung genannt hat, diese Angaben vom Vorstand auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind, übergiebt er dem Wahlvorsteher den Stimmzettel, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Nach Schluß der Wahl wird das Protokoll dem Wahlkommissar zugesandt, der den Ausfall der Wahl öffentlich bekannt zu machen hat. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Majorität, also mehr als die Hälfte sämtlicher abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist keine absolute Majorität erzielt worden, so muß vom Wahlkommissar eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten angeordnet werden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Gewählte muß sich im Verlaufe von acht Tagen entscheiden, ob er die Wahl anzunehmen gedenkt. Ist jemand in zwei Bezirken gewählt worden, so hat er anzugeben, für welchen Bezirk er das Mandat annehmen will, in dem anderen Bezirke muß dann eine Ersatzwahl stattfinden. Scheidet während der Legislatur-

Wahlvorstand.

Stichwahl.

Annahme der Wahl.

Ersatzwahl.

periode ein Mitglied des Reichstages aus, so muß eine Nachwahl vorgenommen werden. Nachwahl. Gewählte Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs. Die Abgeordneten üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus und empfangen keine Entschädigung; aber es steht ihnen während der Sitzungsperiode freie Eisenbahnfahrt nach ihrem Wohnorte und nach der Hauptstadt zu. Sie sind weder an Aufträge noch an Instruktionen ihrer Wähler gebunden und genießen völlige Redefreiheit, so daß sie wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Redefreiheit. Äußerungen oder wegen ihrer Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Nach Art. 31 der Reichsverfassung kann ohne die Genehmigung des Reichstages keines seiner Mitglieder während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Immunität. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen einen Reichstagsabgeordneten und jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Für Beamte, die in ein mit Rang- oder Gehaltserhöhung verbundenes Amt eintreten, erlischt das Mandat. Nachdem die Wahlen stattgefunden haben, wird der Reichstag vom Kaiser berufen und eröffnet. Aus seiner Mitte wird das Präsidium Präsidium. gewählt, das sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, acht Schriftführern und zwei Schatzmeistern zusammensetzt; nach vollzogener Wahl wird dem Kaiser in einer besonderen Audienz des Präsidiums der Zusammentritt (Konstituierung) des Reichstages angezeigt. Konstituierung des Reichstages. Um die Wahlen der Mitglieder zu prüfen, werden sieben gleich starke Abteilungen gebildet.

Die Sitzungen geschehen öffentlich, und jedermann kann ihnen beiwohnen. Sitzungen. Alle Gesetzesvorschläge, die vom Bundesrate bearbeitet worden sind, werden dem Reichstage vom Reichskanzler zur Beratung überwiesen; aber der Reichstag hat auch das Recht der Initiative, nach dem er in Reichsangelegenheiten dem Bundesrat Gesetze vorschlagen und Petitionen unterbreiten kann. Alle Vorlagen unterliegen einer dreimaligen Beratung oder Lesung. Wichtige Angelegenheiten werden erst Kommissionen überwiesen, bei deren Bildung die Mitgliederzahl der einzelnen politischen Parteien maßgebend ist und an deren Sitzungen die Mitglieder des Bundesrates teilnehmen können. Ein aus der Mitte der Kommission gewähltes Mitglied erstattet bei der zweiten Lesung in der Spezialdebatte mündlich oder schriftlich Bericht. Spezialdebatte. Auf die eingehende Beratung der einzelnen Abschnitte der Vorlage folgt die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen nach Stimmenmehrheit. Abstimmung. In der dritten Lesung wird über den ganzen Gesetzentwurf abgestimmt. Dritte Lesung. Abänderungsvorschläge bedürfen bei der dritten Lesung einer Unterstützung von 30 Mitgliedern. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzen-



bleiben, bei zweifelhaftem Resultate durch das Zählen der Mitglieder (Hammelsprung und namentliche Abstimmung). Die in großer Zahl eingehenden **Petitionen** werden in der sogenannten Petitionskommission beraten. Die Leitung der Verhandlungen ist Sache des Präsidenten; er erteilt dem Redner das Wort, ruft ihn „zur Sache" oder „zur Ordnung", entzieht ihm das Wort und schließt ihn wohl gar von der Sitzung aus. Die vom Reichstage selbst gestellten Anträge werden des Mittwochs, am Schwerinstage (nach dem Grafen Schwerin genannt), erledigt. Der Reichstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Abgeordneten, also mindestens 199 zugegen sind. Bei einer Unterstützung von 30 Mitgliedern können vom Reichstage Anfragen (Interpellationen) an den Bundesrat gerichtet werden. Auf eine diesbezügliche Benachrichtigung des Reichskanzlers durch den Präsidenten erklärt sich der Reichskanzler zur Beantwortung bereit, oder er lehnt dieselbe ab.

(Randbemerkungen: Hammelsprung und namentliche Abstimmung. — Petitionen. — Leitung der Verhandlungen. — Schwerinstag. — Beschlußfähigkeit. — Interpellationen.)

7. **Die Reichsbehörden.** Die Reichsbehörden sind Organe des Reichskanzlers. Zu ihnen gehören:

1. **Das auswärtige Amt**, welches die Angelegenheiten des Deutschen Reiches mit dem Auslande, das Gesandtschafts- und Konsulatswesen zu besorgen hat. Ihm ist als besondere Abteilung die Kolonial-Abteilung unterstellt. Die Vertreter eines Reiches im Auslande, welche die diplomatischen Beziehungen mit den fremden Staaten zu pflegen haben, werden je nach ihrem Range oder ihrer Stellung in **Botschafter** (Frankreich, Großbritannien, Italien u. a.), **Gesandte** (Belgien, Niederlande, Portugal u. a.) und **Ministerresidenten** (Siam, Chile, Peru) unterschieden. Sie werden vom Kaiser ernannt, stehen unter seiner Aufsicht und werden von ihm mit einem Beglaubigungsschreiben versehen, auf Grund dessen sie das Recht haben, Amtshandlungen im Namen ihres Staates vorzunehmen, Urkunden zu beglaubigen, Pässe auszustellen, Eheschließungen und andere standesamtliche Handlungen zu vollziehen. Den Konsuln steht die Aufgabe zu, die „Interessen des Reiches und seiner Angehörigen an fremden Handelsplätzen in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Verkehr zu schützen und zu fördern". Sie werden Berufskonsuln genannt, wenn sie als Beamte vom Kaiser geschickt werden; sie heißen Wahlkonsuln, falls ihnen als Angehörige des fremden Staates die Konsulatsgeschäfte vom Reiche übertragen werden. Zu ihren Pflichten gehört es, über die Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates alljährlich ein besonderes Verzeichnis (**Matrikel**) zu führen, dieselben und die heimatlichen Schiffe, die sich am Orte des Konsulates aufhalten und deren Führer sich bei der Ankunft und Abfahrt bei ihnen melden müssen, zu schützen.

(Randbemerkungen: Kolonial-Abteilung. — Amt der Konsuln. — Berufskonsuln. — Wahlkonsuln. — Matrikel.)

Die deutschen Kolonieen. Die deutschen Kolonieen stehen unter dem vom Kaiser ernannten Gouverneur oder Landeshauptmann. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur

Bekämpfung des Sklavenhandels dienen die **Schutztruppen**, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist; sie sind dem Gouverneur und Landeshauptmann und ihrem Kommandeur unterstellt und setzen sich aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Unteroffizieren, Mannschaften und angeworbenen Farbigen zusammen. Wenn auch die den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und Beamten aus dem Heere und aus der Marine ausscheiden, so bleibt ihnen der Rücktritt unter Wahrung ihres Dienstgrades vorbehalten.

2. Das **Reichsamt des Innern**, welchem Reichsamt des Innern.

a) die Reichskommissare für das Auswanderungswesen,
b) die Reichsschulkommission,
c) die technische Kommission für Seeschiffahrt,
d) die Reichsprüfungs-Inspektoren und das Schiffsvermessungsamt,
e) das statistische Amt und die Kommission für Arbeiterstatistik,
f) das Bundesamt für Heimatwesen,
g) die Disziplinarbehörden,
h) das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern,
i) die Normaleichungs-Kommission,
k) das Reichs-Gesundheitsamt,
l) das Patentamt,
m) das Reichsversicherungsamt,
n) die physikalisch-technische Reichsanstalt,
o) das Kanalamt in Kiel

unterstellt sind.

3. Das Reichsmarineamt,
4. das Reichsjustizamt,
5. das Reichsschatzamt,
6. die Reichsschuldenkommission,
7. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds,
8. das Reichseisenbahnamt und Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen,
9. das Reichsbankdirektorium,
10. das Reichspostamt,
11. der Rechnungshof des Reiches.

§ 2. Die Reichsbürger.

1. **Die Reichsangehörigkeit** besitzt jeder, der einem deutschen Bundesstaate angehört. Er darf an jedem Orte das Wahlrecht ausüben, das Amt eines Schöffen und Geschworenen bekleiden, an jedem

Orte seinen Wohnsitz gründen, Eigentum erwerben, ein Gewerbe betreiben, weder an andere Staaten ausgeliefert, noch ausgewiesen werden.

Angehörigkeit zu einem Bundesstaate.

Die **Angehörigkeit zu einem Bundesstaate** wird entweder durch Abstammung erworben oder verliehen. Die Ehefrauen erwerben mit ihrer Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes und behalten dieselbe auch nach seinem Tode. Wird die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate an den Angehörigen eines anderen Staates verliehen, so spricht man von einer **Aufnahme**; wird sie einem Ausländer gewährt, so heißt sie **Naturalisation**. Diese Aufnahme darf einem Deutschen nur dann verweigert werden, wenn ihm nachzuweisen ist, daß er vollständig erwerbsunfähig ist und auch von anderen Personen nicht erhalten wird. Die Naturalisation wird denjenigen Ausländern zu teil, die unbeschränkt geschäftsfähig und unbescholten sind, in einer Gemeinde Wohnsitz und Unterkommen gefunden haben und imstande sind, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Die Entscheidung steht in den preußischen Provinzen den Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu. Ferner erwirbt die Staatsangehörigkeit jeder Ausländer, der im Staats-, Schul-, Gemeinde- und Kirchendienst nach Bestätigung durch die höheren Verwaltungsbehörden angestellt worden ist.

Aufnahme. Naturalisation.

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren, und zwar für Frauen durch Verheiratung mit einem Ausländer, und auf eigenen Antrag durch Aushändigung der **Entlassungsurkunde**, die aber Wehrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren versagt werden kann, wenn sie sich der Dienstpflicht entziehen wollen; Angehörige des Heeres, der Ersatzreserve und Beamte haben die Genehmigung der Behörde beizubringen. Wer die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht nachsucht, bleibt Staatsangehöriger, wenn er im Besitze eines Heimatscheines ist und sich im Auslande in die Matrikel des deutschen Konsulates hat eintragen lassen. Kehrt er im Kriegsfalle nicht zurück oder tritt er in fremde Staatsdienste ein, so geht er seiner Staatsangehörigkeit verlustig.

Heimatschein. Paß.

Der **Heimatschein** wird von den Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von 5 Jahren erteilt; nur bei Reisen nach und von Rußland wird ein **Paß** verlangt, der von dem Landrate oder den städtischen Polizeibehörden ausgestellt und von dem russischen Konsul visiert sein muß.

Jeder Deutsche kann in das Ausland auswandern; der Staat hindert ihn nicht daran; er schützt den Auswanderer vielmehr gegen gewissenlose Agenten, die er einer strengen Beaufsichtigung unterstellt.

Die Freiheit der Person. Verhaftung.

2. Zu **den Rechten der Bürger** gehört zunächst die **Freiheit der Person**. Nur auf Anordnung des Richters darf eine Person, gegen die dringende Verdachtsgründe vorliegen, verhaftet werden. Der Verhaftete muß aber spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand seiner Beschuldigung gehört werden.

Eheschließungsbeschränkungen.

Alle früheren Eheschließungsbeschränkungen sind auf-

gehoben, ausgenommen bei Militärpersonen, in Bayern und im Reichslande. Briefe dürfen von keiner anderen Person als vom Empfänger geöffnet werden; auch unter Ehegatten ist die Verletzung des Briefgeheimnisses verboten; nur bei strafrichterlichen Untersuchungen und bei Konkursen darf eine Beschlagnahme der Postsendungen auf richterliche Anordnung erfolgen.

Briefe.

Verletzung des Briefgeheimnisses.

Das Eigentum eines Bürgers ist unantastbar. Es kann ihm nur im Wege des Enteignungsverfahrens genommen werden, wenn ein öffentliches Interesse, wie beim Wegebau oder bei der Anlage einer Eisenbahn vorliegt. Das Enteignungsrecht übt der Staat selbst aus, oder er verleiht es an Körperschaften und Private. Für jede Enteignung steht dem Besitzer eine Entschädigung zu, die den gesamten Wert des abzutretenden Grundstückes und der etwa verbleibenden minderwertigen Restteile umfaßen muß. Die aus dem Enteignungsverfahren entstehenden Streitigkeiten werden durch den Kreisausschuß, den Bezirksausschuß und das Oberverwaltungsgericht erledigt. Eine Beschränkung in der Benutzung des Eigentums finden wir im Nachbarrecht des B. G.-B. Danach kann der Eigentümer die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Rauch nur dann verbieten, wenn er dadurch wesentlich benachteiligt wird. Sollen gewerbliche Anlagen hergestellt werden, die eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge haben können, so kann der Nachbar dagegen Einspruch erheben. Oft ruhen auf den Grundstücken infolge alter Rechte und Verträge gewisse Grunddienstbarkeiten, die den Eigentümer in der Benutzung seines Grundstückes beschränken.

Enteignungsverfahren.

Nachbarrecht des B. G.-B. §§ 905—910.

Im Frieden können von der Militärbehörde durch Vermittlung der Gemeindebehörden von den Bürgern Naturalleistungen (Vorspanndienste, Verpflegung der Truppen und Überlassung von Futter) gegen bestimmte Entschädigungen gefordert werden; für einen Kriegsfall sind zur Füllung der Kriegsmagazine Vieh, Brot, Getreide, Heu und Stroh, sowie im Bedarfsfalle alle kriegstauglichen Pferde den Militärbehörden gegen Vergütung zu überlassen. Um über den Pferdebestand des Landes eine Übersicht zu bekommen, finden alljährlich Pferdemusterungen statt, zu welchen die Pferdebesitzer ihre Pferde vorzuführen haben.

Naturalleistungen.

Pferdemusterungen.

Ferner gehört zu den Rechten eines Bürgers die Glaubens- und Religionsfreiheit, durch welche demselben völlige Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und gemeinsame öffentliche und häusliche Religionsübung gestattet ist. Das religiöse Bekenntnis ist ohne Einfluß auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Die Glaubens- und Religionsfreiheit.

Preßfreiheit. Während früher jede Veröffentlichung in Buchform oder in Form einer Zeitung von einer Censur durch die Obrigkeit abhängig war, schreitet jetzt der Strafrichter nur gegen die Aus-

Censur.

Das Recht der freien Meinungsäußerung.

schreitungen der Presse ein, da das Recht der freien Meinungsäußerung anerkannt worden ist. Nach dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 muß auf jeder Druckschrift der Name und die Wohnung des Druckers und des Verlegers, bei periodisch erscheinenden Druckschriften der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Die Presse ist zur kostenlosen Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen und zum Abdrucke amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodisch erscheinenden Druckschrift, die nicht ausschließlich der Wissenschaft, der Kunst und dem Gewerbe dient, ist ein Exemplar der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Enthält dasselbe etwas Strafbares, so kann es von der Polizeibehörde beschlagnahmt werden, und es haften neben dem wirklichen Thäter der Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter.

Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen.

Das Vereins- und Versammlungsrecht. Es ist den deutschen Bürgern erlaubt, Vereine zu gründen, wenn deren Zwecke sich nicht in Widerspruch zu den Staatsgesetzen stellen. Wenn eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten durch den Verein erzielt werden soll, so sind das Statut und das Mitgliederverzeichnis, sowie jede spätere Änderung des Statutes der Ortspolizei einzureichen. Sollen in den Vereinsversammlungen politische Fragen erörtert werden, so dürfen Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Jede derartige Versammlung ist vom Einberufer mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe von Ort und Zeit bei der Ortspolizei anzumelden, die eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung ausstellt und das Recht hat, einen Vertreter dorthin zu entsenden. Mindestens eine Stunde nach der festgesetzten Zeit hat die Versammlung zu beginnen, andernfalls wird sie als eine neue Versammlung angesehen, zu welcher eine neue Erlaubnis notwendig ist. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, oder reizt die Versammlung durch Anträge und Beschlüsse zu Gewaltthätigkeiten auf, so kann sie von dem aufsichtführenden Polizeibeamten aufgelöst werden. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, sowie öffentliche Aufzüge mit Ausnahme der Leichenbegängnisse, Prozessionen und Hochzeitszüge dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten durch den Verein.

Öffentliche Versammlungen.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine sind nach dem B. G.-B. geregelt, und zwar werden eintragungsfähige Vereine, das sind solche, die einen politischen, sozial-politischen oder religiösen Zweck verfolgen und Vereine, deren Zweck auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gerichtet ist, unterschieden. Letztere müssen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen werden und erlangen damit die Rechte einer juristischen Person, d. h. sie können unter ihrem Namen Grundstücke erwerben, klagen und verklagt werden. Alle anderen Vereine erlangen dieselben Rechte durch eine Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Während Vereine mit idealen Tendenzen und Geselligkeits-

B. G.-B. §§ 21—79.

Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

vereine unter allen Umständen eingetragen werden, kann gegen die Eintragung von Vereinen, die nach dem öffentlichen Vereinsrecht verboten sind, oder die einen politischen oder religiösen Zweck verfolgen, Einspruch erhoben werden. Alle nicht eingetragenen Vereine werden als Gesellschaften angesehen; während die eingetragenen Vereine durch ihren Vorstand anderen Personen gegenüber vermögensrechtliche Ansprüche auf dem Klageweg geltend machen können, müssen bei nicht eingetragenen Vereinen alle Mitglieder klagbar werden.[1])

Zu den Rechten der Bürger gehört weiter die Gleichheit vor dem Gesetze. Durch die Verfassung sind in den Bundesstaaten sämtliche Standesvorrechte einzelner Unterthanen aufgehoben worden. Nur die Mitglieder der Herrscherhäuser nehmen insofern eine bevorzugte Stelle ein, als sie von der Militär- und Steuerpflicht befreit sind und für sie ein besonderes Gericht bestellt ist. (In Preußen der Geheime Justizrat.) Gleichheit vor dem Gesetze.

3. Den Rechten der Staatsbürger stehen auch bestimmte **Pflichten** gegenüber. Sie bestehen in dem Gehorsam gegen den Herrscher, die Regierung und die Gesetze, in der Militär- und Steuerpflicht, in der Übernahme von Ehrenämtern und Vormundschaften, in der Ablegung von Zeugnissen vor Gericht und in der Anzeige bestimmter Verbrechen wie Hoch- und Landesverrat, Münzvergehen, Mord, Raub, Menschenraub und gemeingefährliche Verbrechen. Auf Unterlassung solcher Anzeigen ruht Gefängnisstrafe. Pflichten der Staatsbürger.

§ 3. Das Reichsheer.[2])

1. **Das Heer** soll das Reich und seine Bewohner gegen äußere Feinde schützen und in Friedenszeiten zur Unterdrückung von Unruhen, zur Hilfeleistung bei Feuers- und Wassersnot verwandt werden. Alle Angelegenheiten des Heeres sind Reichssache, so daß die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens aus Reichsmitteln bestritten und die Friedenspräsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden. Das Heer ist im Krieg und im Frieden dem Oberbefehl des Kaisers unterstellt; nur die Truppen Bayerns treten erst mit dem Tage der Mobilisierung unter seinen Oberbefehl, sonst sind die Bundesfürsten die Befehlshaber ihrer Truppenteile. Während die meisten Bundesfürsten durch besondere Militärkonventionen die ihnen zustehenden Rechte auf den deutschen Kaiser übertragen haben, und ihre Truppen mit der preußischen Armee vereinigt sind, steht den Königen von Bayern, Württemberg und Sachsen das Ernennungs- und Verteilungsrecht zu. Angelegenheiten des Heeres sind Reichssache. Militärkonventionen.

1) Näheres Griep, Bürgerkunde S. 155.
2) Näheres Griep, Bürgerkunde S. 161.

2. Die Organisation des Heeres. Nach den Reichsmilitärgesetzen und den Gesetzen über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres sollen am Schlusse des Jahres 1902 bestehen:

bei der Infanterie: 625 Bataillone,
bei der Kavallerie: 482 Escadrons,
bei der Feldartillerie: 574 Batterieen,
bei der Fußartillerie: 38 Bataillone,
bei den Pionieren: 26 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen: 11 Bataillone,
bei dem Train: 23 Bataillone.

Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reiches setzt sich aus 23 Armeekorps zusammen, von denen Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1 und Preußen mit den anderen deutschen Staaten zusammen 17 Armeekorps formieren. Zu den höheren Truppenkommandos gehören die erforderlichen Stäbe mit den Adjutanten. Da das Gardekorps keinen besonderen Armeekorpsbezirk bildet, so teilt man das gesamte Deutsche Reich in 22 Armeekorpsbezirke ein.

Kriegsministerium. Die oberste Militärbehörde ist das Kriegsministerium in Berlin, das für sämtliche Heeresbedürfnisse zu sorgen, Vorschriften und Bestimmungen für die Ausbildung der Truppen zu erlassen und dem Reichstage gegenüber die Interessen der Armee zu wahren hat. Neben ihm bildet der Generalstab der Armee die höchste Behörde für alle Mobilmachungsangelegenheiten, für das Vermessungswesen zur Herstellung des Kartenmaterials und für das Militärtransportwesen. Neben diesen höheren Militärbehörden bestehen bei den einzelnen Truppenteilen noch besondere Ober-Kommando-Behörden, die man als General-, Divisions- und Bezirkskommandos unterscheidet.

Generalstab.

Ober-Kommando-Behörden.

Rangverhältnisse. Die Personen des Soldatenstandes der Armee werden ihrem Range nach in 6 Hauptklassen unterschieden:

a) Generale (Generalfeldmarschall, Generaloberst, General, Generalleutnant, Generalmajor),
b) Stabsoffiziere (Oberst, Oberstleutnant, Major),
c) Hauptleute und Rittmeister (Hauptmann, Rittmeister, Feuerwerks-, Zeughauptmann, Stabsarzt),
d) Subalternoffiziere (Oberleutnant, Leutnant, Oberarzt, Assistenzarzt),
e) Unteroffiziere (Feldwebel, Wachtmeister, Sergeanten, Unteroffiziere, Unterärzte),
f) Gemeine,

und zwar bilden die Angehörigen einer Hauptklasse die Vorgesetzten der Personen aller niederen Klassen.

Dienstunfähigkeit. Werden Offiziere und Mannschaften dienst-

unfähig, so treten sie in den Genuß einer Pension, die von der Dienstzeit und dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen abhängig ist und in derselben Weise wie die Pension der Staatsbeamten festgesetzt wird; jedoch werden hierbei die Kriegsjahre und die bei den Schutztruppen zugebrachten Dienstjahre doppelt gerechnet; auch kann den dienstunfähigen Offizieren eine andere Stelle in der Heeresverwaltung oder das Recht auf Anstellung bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verliehen oder für sie und ihre Familien Aufnahme in einem Invalidenhause gewährt werden. Den Kriegsinvaliden und den Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen Angehörigen des Soldatenstandes und der Militär- und Marineverwaltung werden Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulagen, bezw. Erziehungs- und Elternbeihilfen gezahlt. Die Witwen und Waisen einer dem Heere oder der Marine angehörenden Person beziehen Witwen- bezw. Waisengeld. Den Unteroffizieren steht auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit nach zurückgelegter aktiver Dienstzeit mit der Erteilung des Zivilversorgungsscheines ein Anspruch auf Anstellung im Zivildienste und auf eine Dienstprämie von 1000 Mark zu. Die für den Dienst untauglich gewordenen Unteroffiziere und Gemeinen treten in den Genuß einer Invalidenpension und erhalten den Zivilversorgungsschein, oder sie finden Aufnahme in einem Invalidenhause, wenn sie besonderer Wartung und Pflege bedürfen. Können sie von dem Zivilversorgungsscheine keinen Gebrauch machen, so wird ihnen eine besondere Pensionszulage gewährt. Auch finden auf die Militärpersonen die Grundsätze der Unfallversicherung Anwendung.

Pension. — Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulagen, bezw. Erziehungs- und Elternbeihilfen. — Witwen- bezw. Waisengeld. — Zivilversorgungsschein. — Invalidenpension. — Pensionszulage.

3. **Die Wehrpflicht.**[1]) Jeder Deutsche ist nach der Reichsverfassung wehrpflichtig; er kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen, und zwar dauert die Wehrpflicht vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre als Dienst- und Landsturmpflicht. Zur Feststellung der wehrpflichtigen Personen werden von den Gemeindebehörden, in größeren Städten von den Polizeibehörden Anmeldungen zur Stammrolle entgegen genommen, worauf vor der Ersatzkommission die Musterung oder Gestellung stattfindet. Wird durch die ärztliche Untersuchung festgestellt, daß der Musterungspflichtige noch nicht kräftig genug ist, so wird er gewöhnlich auf ein Jahr zurückgestellt und muß sich dann im nächsten Jahre abermals einer Musterung unterziehen. Die endgültige Entscheidung erfolgt gewöhnlich erst im dritten Gestellungsjahre durch die Ober-Ersatzkommission. Beim Wechsel des Wohnortes hat der Militärpflichtige die erforderlichen An- und Abmeldungen selbst oder durch Angehörige bewirken zu lassen. Da die Ausübung der Wehrpflicht eine Ehrenpflicht für jeden deutschen Staatsbürger ist, so werden militärpflichtige Personen, welche eine Zuchthausstrafe verbüßt

Stammrolle. — Musterung. — An- und Abmeldungen.

1) S. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil III, S. 2 u. 67.

haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für unwürdig gehalten, des Königs Rock zu tragen; Personen, die hilflose Verwandte zu unterstützen haben oder sich in der Vorbereitung zu einem bestimmten Berufe befinden, können ein Gesuch um Zurückstellung oder um Befreiung vom Militärdienste durch die Ortsbehörde bei der Ersatzkommission einreichen. Die Entscheidung dieser Gesuche steht der Ober-Ersatzkommission zu. Handelt es sich in besonders dringenden Fällen um eine Entlassung solcher Mannschaften, die ihrer Dienstpflicht genügen, so ist ein darauf bezügliches Gesuch durch die Oberbehörde an den Truppenteil und in zweiter Instanz an die Regierung zu richten. In diesem Falle sind auch Immediatgesuche an den Kaiser zulässig. Gegen denjenigen, der der Aufforderung zur Musterung nicht Folge leistet, können besondere Zwangsmaßregeln ergriffen werden; er kann bei absichtlichem Fernbleiben im Falle seiner Tauglichkeit zum Militärdienst sofort eingestellt werden. Nach erfolgter Musterung erhalten die für tauglich befundenen Militärpflichtigen einen Losungsschein, der von allen Behörden als ein Ausweispapier anerkannt wird.

Gesuch um Zurückstellung.

Entlassung dienender Mannschaften.

Losungsschein.

Mit vollendetem 17. Lebensjahre können kräftige junge Leute auf Grund eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheines als Freiwillige in das Heer eintreten; sie haben das Recht, sich den Truppenteil, in welchem sie ihrer Dienstpflicht genügen wollen, selbst auszuwählen. Dem Gesuche um Ausstellung des Meldescheines sind die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes, ein polizeiliches Führungsattest, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung beizufügen, daß der sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist. Je nach der Art des gewählten Truppenteiles müssen die Freiwilligen 2, 3 oder 4 Jahre dienen.

Meldeschein. Freiwillige.

In jedem Jahre wird die Zahl der einzustellenden Rekruten vom Kaiser bestimmt. Da aber die Zahl der Militärpflichtigen größer ist als die Zahl der Einzustellenden, so werden die überzähligen Mannschaften ausgelost und der Ersatzreserve überwiesen. Verzichtet jemand auf das Recht der Auslosung, so hat er den ersten Anspruch auf Einstellung. Neben körperlicher Tauglichkeit wird bei der Einstellung ein Mindestmaß von 157 cm verlangt und nur für den Train eine Ausnahme bis zu 154 cm zugelassen. Die zu den älteren Mennonitenfamilien gehörigen Dienstpflichtigen werden als Krankenträger, Handwerker oder Schreiber bei den Bezirkskommandos verwandt, wenn sie nicht selbst den Wunsch äußern, mit der Waffe ausgebildet zu werden. Zur Vereinfachung und schnellen Erledigung des Ersatzgeschäftes ist das ganze Gebiet des Reiches in Ersatzbezirke eingeteilt, so daß jeder Truppenteil, mit Ausnahme des Gardekorps, seine Mannschaften aus einem bestimmten Bezirke erhält. Die Ersatzbehörden setzen sich aus Offizieren und Zivilbeamten zusammen und lassen drei Instanzen

Zahl der Militärpflichtigen.

Auslosung.

Ersatzbezirke.

unterscheiden (Ersatzkommission, Ober-Ersatzkommission, Ersatzbehörden dritter Instanz). Den Ersatzbehörden dritter Instanz ist auch die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige untergeordnet.

4. **Die Dienstpflicht im Heere** und in der Marine beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahr und endigt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sein 39. Lebensjahr erreicht. Wer zeitiger in das Heer eingetreten ist, beendet seine Dienstpflicht entsprechend früher; er gehört in dieser Zeit 7 Jahre dem stehenden Heere an, und zwar hat er bei der Kavallerie und reitenden Artillerie 3 Jahre, bei der Infanterie und anderen Truppenteilen 2 Jahre aktiv zu dienen; der Rest entfällt auf die Zeit in der Reserve, zu welcher die Mannschaften in der Landwehr ersten Aufgebotes 5 Jahre gehören und dann in der Landwehr zweiten Aufgebotes bis zum 39. Lebensjahre verbleiben. Die Reserve und die Landwehr ersten Aufgebotes setzen sich aus gedienten Mannschaften zusammen. Die zur Reserve gehörenden Mannschaften sind in Friedenszeiten zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen und zu zwei Übungen verpflichtet, während die der Landwehr ersten Aufgebotes angehörenden Mannschaften zu den Kontrollversammlungen und 8—14 tägigen Übungen herangezogen werden können. Während der Übungen in der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und dem Landsturme haben die bedürftigen Ehefrauen und die ehelichen, vom Vater zu unterhaltenden Kinder, sowie unterstützungsbedürftige Eltern einen Anspruch auf eine Unterstützung. Die Reserve. Die Landwehr ersten Aufgebotes. Kontrollversammlungen.

5. **Ersatzreservepflicht.** Wegen hoher Losnummer, häuslicher Verhältnisse, geringer körperlicher Fehler oder zeitiger Dienstuntauglichkeit können Militärpflichtige der Ersatzreserve überwiesen werden und gehören derselben vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres 12 Jahre an. Sie zählen mit den ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Rekruten zu den Beurlaubten und werden gewöhnlich zu drei Übungen (von 10, 6 und 4 Wochen) eingezogen. Im Frieden sind sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet. Sie sind zur Ergänzung des Heeres bestimmt und werden im Kriegsfalle bei den Ersatztruppenteilen eingestellt und nach einer kurzen Ausbildung dem Heere nachgesandt. Nach vollendeter Ersatzreservepflicht treten die Mannschaften, welche gedient haben, zur Landwehr zweiten Aufgebotes, alle anderen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebotes über. Der Landsturm[1]) soll in Fällen außerordentlichen Bedarfes, wenn z. B. der Feind in das Land eindringt, zur Verteidigung des Vaterlandes dienen. Er gliedert sich in den Landsturm ersten und zweiten Aufgebotes. Ersterem gehören die unausgebildeten Wehrpflichtigen vom 17. bis zum 39. Lebensjahre, letzterem die Personen bis zum 45. Lebensjahre an. Die Landsturm- Ersatzreserve. Die Beurlaubten. Landsturm.

1) S. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil III, S. 2.

pflichtigen sind in Friedenszeiten von der Teilnahme an Kontrollversammlungen und militärischen Übungen befreit.

6. **Der Einjährig-Freiwillige.**[1]) Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem geforderten Umfange nachweisen, können ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen. Sind sie noch in der Vorbildung zu einem bestimmten Berufe begriffen, so können sie auf ihr oder ihrer Verwandten Ansuchen nach erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres zurückgestellt werden. Jeder Einjährig-Freiwillige muß im Besitze eines Berechtigungsscheines sein, den die Königlichen Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige denjenigen Bewerbern erteilen, die das 17. Lebensjahr vollendet, das 21. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben. Nach vollendetem 20. Lebensjahre haben die Bewerber, welche sich zu einem bestimmten Berufe ausbilden, um Zurückstellung einzukommen. Dem Gesuche um Ausstellung eines Berechtigungsscheines sind beizufügen: 1. ein Geburtszeugnis; 2. die Erklärung des Vaters oder Vormundes, die durch den einjährigen Dienst verursachten Kosten tragen zu wollen, 3. eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Vater oder Vormund dazu fähig ist, 4. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge höherer Lehranstalten vom Direktor, für alle anderen jungen Leute von der Polizei auszustellen ist, und 5. ein Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung. Wer nicht im Besitze des erforderlichen Schulzeugnisses ist, hat um Zulassung zu der von der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige abzuhaltenden Prüfung zu bitten, diesem Gesuche einen Lebenslauf beizufügen und die beiden fremden Sprachen zu nennen, in denen er geprüft sein will. Diejenigen Lehranstalten, welche die Berechtigung haben, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen, werden auf Grund von Vorschlägen der Reichsschulkommission vom Reichskanzler bekannt gemacht. Ist gegen die vorgelegten Zeugnisse von der Prüfungs-Kommission nichts einzuwenden, so wird der Berechtigungsschein erteilt. Junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten und zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen erhalten den Berechtigungsschein auch ohne den Nachweis wissenschaftlicher Befähigung. Sie sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz über die Ausfertigung

Vorbildung zu einem bestimmten Berufe.

Berechtigungsschein.

Erteilung des Berechtigungsscheines ohne Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

---

1) S. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil III, S. 2.

des Berechtigungsscheines entscheidet. Auf Grund des Berechtigungsscheines steht es den Berechtigten frei, sich den Truppenteil zu wählen, bei welchem sie ihrer Dienstpflicht genügen wollen; sie können auch mit dem Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatz-Kommission einen Antrag auf Zurückstellung bis zum vollendeten 23. Lebensjahre stellen. Läßt der Berechtigte den Zeitpunkt der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder tritt er nicht rechtzeitig ein, so geht er der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst verlustig.

Bei der meist am 1. Oktober jeden Jahres stattfindenden Einstellung hat die Meldung bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteiles persönlich zu erfolgen, unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines obrigkeitlichen Zeugnisses über die sittliche Führung seit der Erteilung der Berechtigung. Nachdem durch eine ärztliche Untersuchung die Brauchbarkeit für den Dienst bei dem gewählten Truppenteile festgestellt worden ist, kann die Einstellung erfolgen. Ist die Unbrauchbarkeit für diesen Truppenteil ausgesprochen worden, so hat der Berechtigte seine Meldung bei einer anderen Truppengattung zu wiederholen. Bei völliger Unbrauchbarkeit für den Dienst im Heere oder in der Marine wird durch die Ober-Ersatzkommission die endgültige Entscheidung getroffen. Die Einjährig-Freiwilligen sind zu Unteroffizieren der Reserve, und soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre Beanlagung und ihren Diensteifer dazu eignen, zu Offizieren der Reserve auszubilden. Ihre Wahl zum Reserveoffizier erfolgt durch das Offizierkorps des betreffenden Regimentes. Nach Ableistung ihrer Dienstpflicht werden sie meist zur Reserve ihres Regimentes entlassen. Eine Ausnahme kann bei denen stattfinden, die bei der Garde, bei der Kavallerie oder bei der Feldartillerie gedient haben; diese werden dem Train, jene den Linientruppen überwiesen. Ausnahmsweise kann einigen Einjährigen die Verpflegung auf den Etat des Truppenteiles gewährt werden.

Einstellung.

Unbrauchbarkeit für den Dienst.

Offiziere der Reserve.

7. **Dienstpflicht einzelner Berufe.** Die Mediziner können entweder ganz mit der Waffe oder ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation ein halbes Jahr als einjährig-freiwillige Ärzte dienen.

Mediziner.

Evangelische Geistliche, welche ein Pfarramt verwalten, sind im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe befreit; katholische Theologie studierende Militärpflichtige können im Frieden bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückgestellt, und wenn sie inzwischen die Subdiakonatsweihe empfangen haben, unter Befreiung von der Übungspflicht der Ersatzreserve überwiesen werden.

Evangelische Geistliche.

Die Apotheker oder Apothekergehilfen dienen entweder ein Jahr mit der Waffe oder ein Jahr in einer Militärapotheke.

Apotheker. Apothekergehilfen.

Volksschullehrer. Kandidaten des Volksschulamtes.

Die **Volksschullehrer** oder **Kandidaten des Volksschulamtes** werden nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt. Wenn sie nicht als Einjährig-Freiwillige dienen wollen, steht ihnen die Wahl des Truppenteils nicht frei, doch können Wünsche berücksichtigt werden. Sie sollen mit den Einjährig-Freiwilligen gemeinsam ausgebildet und dann in die Kompagnie eingereiht werden. Sofern sie sich eignen, sind sie zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden und werden wie die übrigen Mannschaften zu Übungen herangezogen. Diejenigen, welche sich selbst bekleiden und verpflegen wollen, können als Einjährig-Freiwillige ihrer Dienstpflicht genügen, dann finden auf sie die für den einjährig-freiwilligen Dienst allgemein gültigen Bestimmungen Anwendung.

Unteroffiziere.

8. Das **Unteroffizierkorps** ergänzt sich zumeist aus Gemeinen oder Gefreiten, die sich durch gute Führung und militärische Tüchtigkeit auszeichnen. Sie haben sich stets auf ein Jahr zu verpflichten, weiter im Heere zu verbleiben; außerdem befassen sich mit der Ausbildung der Unteroffiziere die **Unteroffiziervorschulen** und die **Unteroffizierschulen**. Da die Ausbildung kostenfrei geschieht, so haben sich die Zöglinge dieser Anstalten auf eine bestimmte Zeit zum Dienste im Heere zu verpflichten.[1])

Offiziere.

Die **Offiziere der Truppe** gehen aus den Zöglingen des **Kadettenkorps**, welche ihre Ausbildung in den Kadettenhäusern und in der Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde erhalten, und aus den jungen Leuten hervor, welche auf Beförderung zum Offizier in die Armee (Fahnenjunker) eintreten. Diese müssen die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung besitzen und die Gewährung eines bestimmten monatlichen Zuschusses nachweisen können. Nach halbjähriger Ausbildung werden sie meist zum Fähnrich befördert und nach weiteren sechs Monaten zur Offiziersprüfung zugelassen. Die Beförderung zum Leutnant hängt von der Wahl durch das Offizierkorps ab. Neben den Offizieren der Truppe sind noch die Zeug- und Feuerwerksoffiziere sowie die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) und die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu nennen. Zu den letzteren gehören die Offiziere der Reserve und Landwehr, welche sich aus den verabschiedeten Offizieren und den aus der Zahl der Einjährig-Freiwilligen gewählten Offizieraspiranten zusammensetzen.

Reichsinvalidenfond.

Die aus dem französischen Kriege stammenden Pensionslasten werden aus dem Reichsinvalidenfond bestritten, der in Höhe von 561 Millionen Mark aus der von Frankreich gezahlten Kriegskostenentschädigung gebildet wurde.

---

1) Näheres Griep, Bürgerkunde (Verlag von B. G. Teubner, Leipzig) S. 21 und 25.

§ 4. Die Kaiserliche Marine.

1. **Die Kriegsmarine** soll die heimischen Küsten im Kriegsfalle schützen, im Kriege und im Frieden die Handelsinteressen des deutschen Volkes wahren, die Handelsstraßen auf den Meeren nach unseren Absatzgebieten offen halten und deutsche Reichsangehörige in fremden Gebieten und in unseren Kolonieen schützen. Sie steht unter dem Oberbefehl des Kaisers, der die Organisation und die Zusammensetzung bestimmt und die Offiziere und Beamten ernennt. Die für die Marine notwendigen Mittel werden aus der Reichskasse bestritten und müssen durch den Reichshaushaltsetat jährlich festgestellt werden. Aufgabe der Marine.

2. **Der Schiffsbestand** der deutschen Marine soll umfassen: 1) Die Schlachtflotte, bestehend aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen und 24 kleinen Kreuzern; 2) die Auslandsflotte, bestehend aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern; 3) die Materialreserve, welche sich aus 4 Linienschiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern zusammensetzt. Die Kriegsschiffe der Marine werden in Linienschiffe, Küstenpanzer, große Kreuzer, kleine Kreuzer (früher Avisos), Panzerkanonenboote, Kanonenboote, Schulschiffe und Schiffe zu besonderen Zwecken, Hafenschiffe und Torpedofahrzeuge unterschieden. Schiffsbestand. Einteilung.

Die gesamte Marine besteht aus den Marinebehörden, den Marineteilen zur See und den Marineteilen am Lande.

3. **Die obersten Marinebehörden** setzen sich aus dem Reichsmarineamt, dem Marinekabinett des Kaisers und dem Admiralstab der Marine zusammen. Das Reichsmarineamt ist die oberste Verwaltungsbehörde mit einem Staatssekretär an der Spitze; es bearbeitet alle Angelegenheiten, die sich auf die Erhaltung, Einrichtung und Entwicklung der Marine beziehen; dem Marinekabinett ist die Bearbeitung der Personalien der Offiziere übertragen und dem Admiralstab sind die Stationskommandos der Nord- und Ostsee, die Inspektionen der Marineteile, des Torpedowesens, der Marineinfanterie und des Bildungswesens der Marine, des Kommandos der Geschwader und die der allein fahrenden Schiffe unterstellt. Eine besondere Stellung nimmt der vom Kaiser ernannte Generalinspekteur der Marine ein, welcher nach Anweisung Sr. Majestät des Kaisers im ganzen Bereiche der Marine Inspizierungen vorzunehmen und über seine Wahrnehmungen zu berichten hat. Oberste Behörden.

4. **Die Marineteile zur See** sind die im Dienst befindlichen Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, die Marineteile am Lande setzen sich aus den Matrosen-, den Werftdivisionen, den Matrosenartillerie-, den Torpedoabteilungen, den drei Seebataillonen und der Schiffsjungendivision zusammen. Marineteile zur See.

---

1) Siehe Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil II, S. 67.

5. **Das Seeoffizierkorps** ergänzt sich aus den Seekadetten. Die einzelnen Chargen sind: Unterleutnant z. S., Oberleutnant z. S., Kapitänleutnant, Korvettenkapitän, Fregattenkapitän, Kapitän z. S., Kontreadmiral, Vizeadmiral und Admiral. Letztere drei Chargen führen den Titel „Flaggoffiziere“. Eine Mittelstufe zwischen den Offizieren und den Unteroffizieren bilden die Deckoffiziere.

Ersatz. 6. Das **Personal** für die Marine setzt sich aus der seemännischen Bevölkerung des Reiches, also solchen Personen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben, aus Schiffszimmerleuten, Maschinisten und Marinetruppen zusammen. Die Seeleute treten nach dreijährigem Dienst in der Flotte zur Marine-Reserve und nach weiteren vier Jahren zur Seewehr über. Ähnlich wie beim Landheer unterscheidet man die Marine-Reserve, die Seewehr des ersten und zweiten Aufgebotes und die Marine-Ersatzreserve. Die Schiffsjungendivision ist dazu bestimmt, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Marine-Reserve. Seewehr.

Kauffahrteischiffe. 7. **Die Handelsmarine** setzt sich aus den Kauffahrteischiffen aller deutschen Bundesstaaten zusammen. Sie steht unter dem Schutze des Reiches. Wenn die Schiffe Eigentum deutscher Reichsangehöriger sind und in das Schiffsregister des Heimathafens eingetragen worden sind, dürfen sie die deutsche Reichsflagge führen. Eine Seemannsordnung regelt die Verhältnisse der Schiffsmannschaft; alle Dienst- oder Heuerverträge zwischen den Schiffern und den Schiffsleuten müssen vor dem Seemannsamte geschlossen werden. Dasselbe ist auch für alle zwischen diesen Personen entstehenden Streitigkeiten zuständig. Die Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten und Lotsen haben durch eine Prüfung die Befähigung zur Ausübung ihres Amtes nachzuweisen, nach deren Bestehen ihnen ein Erlaubnisschein für die große oder die kleine Fahrt ausgestellt wird. Den minderjährigen Schiffsleuten, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, wird von dem Seeamte ein Seefahrtsbuch, und dem Schiffsführer die Musterungsrolle, ein Verzeichnis der gesamten Schiffsmannschaft ausgefertigt. Alle Schiffsleute sind der Disziplinargewalt des Schiffsführers untergeordnet, dem nach der Seemannsordnung die Anwendung strenger Strafen zusteht. In fremden Häfen ist das Schiff dem Konsul unterstellt; die Schiffsführer sind verpflichtet, sich beim Konsul ab- und anzumelden.

Seemannsordnung. Erlaubnisschein für große und kleine Fahrt. Seefahrtsbuch. Musterungsrolle.

Durch mancherlei staatliche Einrichtungen (Leuchttürme, Tonnen, Signallichter, Lotsenwesen) soll die Seeschiffahrt gegen Seeunfälle und Gefahren geschützt werden. Trifft bei einem Seeunfalle den Schiffsführer die Schuld, so kann ihm vom Seeamte die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Hinsichtlich der Strandung bestimmt die Strandungsordnung, daß den Hilfeleistenden nur ein Berge- oder Hilfelohn, aber kein Anspruch auf das Strandgut zusteht. Die

Schutz gegen Seeunfälle.

Sorge für dasselbe liegt den Strandhauptleuten, für die Hilfeleistung und das Rettungswesen den Strandvögten ob.

§ 5. Die Militär-Rechtspflege.

1. In privatrechtlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärpersonen denselben Gesetzen wie jeder andere Bürger; nur in betreff der Eheschließung, der Übernahme von Vormundschaften und der Zeugnispflicht vor Gericht unterliegen sie gewissen Beschränkungen; dafür sind sie von einzelnen Steuern befreit. Hinsichtlich des Strafrechtes kommen für sie das Reichsstrafgesetzbuch und alle sonstigen Reichs= und Landesgesetze, sowie alle Polizeiverordnungen wie für jeden Reichsbürger in Betracht. Militärische Verbrechen und Vergehen, für deren Erledigung seit Oktober 1900 eine neue Militärstrafgerichtsordnung in Kraft getreten ist, werden nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, die Vergehen gegen militärische Zucht und Ordnung durch die Vorgesetzten im Disziplinarwege geahndet. An Disziplinarstrafen sind zu nennen: Verweise, gewisse außerordentliche Dienstverrichtungen, Beschränkung des Urlaubs und Arreststrafen. Die Gerichtsstrafen werden in Haupt= und Nebenstrafen unterschieden, u. z. gehören die Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Festungshaft und Arrest zu den Hauptstrafen; während Entfernung aus dem Heere und der Marine, Degradation bei den Unteroffizieren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bei den Unteroffizieren und Gemeinen als Nebenstrafen in Anwendung kommen.

Privatrechtliche Angelegenheiten der Militärpersonen.

Militärische Verbrechen und Vergehen. Militärstrafgerichtsordnung. Disziplinarstrafen. Gerichtsstrafen. Nebenstrafen.

2. Der **Militärstrafgerichtsbarkeit**, der die aktiven Militärpersonen des Heeres und der Marine, die zur Disposition gestellten Offiziere, die in den militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Personen des Beurlaubtenstandes in gewissen Fällen unterstellt sind, wird in eine höhere und niedere Gerichtsbarkeit unterschieden und durch die **Gerichtsherren** und die **erkennenden Gerichte** ausgeübt. Dem Gerichtsherrn steht die Untersuchung, den erkennenden Gerichten der Urteilsspruch zu.

Gerichtsherren. Die erkennenden Gerichte.

Die **niedere Gerichtsbarkeit** erstreckt sich nur auf Personen ohne Offizierrang und auf Vergehen, die höchstens mit 6 Wochen Haft oder 150 Mark Geldstrafe geahndet werden können, und zwar wird sie durch die Gerichtsherren und die **Standgerichte** ausgeübt. Die Gerichtsherren sind: der Kommandeur eines Regimentes, eines selbständigen Bataillons, jedes Bezirkskommandos und der Kommandant kleinerer Festungen. Zur Führung der Untersuchung kann ihm ein Offizier als Gerichtsoffizier zugeordnet werden.

Standgerichte.

Die **höhere Gerichtsbarkeit** wird in erster Instanz durch den Gerichtsherrn (Divisionskommandeur) und durch ein Kriegsgericht aus=

geübt. Zur Führung der Untersuchung stehen dem Gerichtsherrn die Kriegsgerichtsräte, d. s. Militärbeamte, welche die Befähigung zum Richteramte haben müssen, zur Seite. Die **Kriegsgerichte** gelten als die Berufungsinstanz für die Urteile der Standgerichte; in erster Instanz urteilen sie über sämtliche Strafthaten. Die zweite Instanz der höheren Gerichtsbarkeit wird im Bereiche eines Armeekorps durch den **kommandierenden General** als Gerichtsherrn und durch die **Oberkriegsgerichte** ausgeübt. Sie sind die Berufungsinstanz für die Urteile der Kriegsgerichte. Das oberste Militärgericht ist das **Reichsmilitärgericht** in Berlin. An seiner Spitze steht ein General oder ein Admiral, dem vom Kaiser das Präsidium übertragen worden ist. Alle streitigen Angelegenheiten werden durch Senate erledigt, die sich aus Räten und Stabsoffizieren zusammensetzen. Während die vorgenannten Instanzen nur im Bedarfsfalle zusammentreten, ist das Reichsmilitärgericht eine ständige Behörde, der die Überwachung des Militärstrafrechtes und die Revision gegen die Entscheidungen der Oberkriegsgerichte zusteht. Es setzt sich aus zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren zusammen, die als ständige Richter alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben ernannt werden. Unteroffiziere und Gemeine dürfen nicht Richter sein, und die betreffenden Offiziere müssen je nach der Charge des Angeklagten einen bestimmten Dienstgrad haben.

Kriegsgerichte.

Oberkriegsgerichte. Berufungsinstanz für die Urteile.

Das Reichsmilitärgericht ist eine ständige Behörde.

Die Hauptverhandlung muß öffentlich stattfinden; nur wenn es sich um Verletzung militärischer Geheimnisse handelt, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Da der Gerichtsherr bei der Hauptverhandlung nicht zugegen ist, so wird die Anklage von einem Kriegsgerichtsrat oder von einem Gerichtsoffizier vertreten. Bei den Verhandlungen vor den Kriegsgerichten kann sich der Angeklagte aus den Personen des Soldatenstandes im Offizierrange, den bei den Kriegsgerichten thätigen Richtern oder aus der Reihe der von der Militärjustizverwaltung zugelassenen Rechtsanwälte einen Verteidiger annehmen. Nach der öffentlich erfolgten Urteilsverkündigung steht sowohl dem Angeklagten wie dem Gerichtsherrn das Recht der Berufung an die höheren Instanzen zu. Gegen die Entscheidungen der Oberkriegsgerichte besteht das Rechtsmittel der Revision beim Reichsmilitärgerichte. Erst mit der Bestätigung des Urteils durch den obersten Kriegs-, bezw. Kontingentsherrn wird das Urteil rechtskräftig. Die Zuchthausstrafe wird stets, die Todesstrafe in bestimmten Fällen, nachdem der Verurteilte aus dem Heere entfernt worden ist, von den Zivilbehörden vollstreckt.

Die Hauptverhandlung.

Rechtsanwälte. Verteidiger.

Wer zu Unrecht bestraft oder unwürdig behandelt worden ist, hat seine Beschwerde im vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Beschwerde.

3. Die **Ehrengerichte der Offiziere** sollen die gemeinsame Ehre der Genossenschaft sowie die Ehre des Einzelnen wahren. Die Geschäfte

derselben werden von einem Ehrenrate geführt. Alle vom Ehrengerichte gefällten Urteile, die auf Freisprechung oder im Schuldfalle auf Verwarnung, Entlassung mit schlichtem Abschiede oder auf Entfernung aus dem Offizierstande lauten können, bedürfen der Genehmigung des obersten Kriegsherrn. Ehrengerichte.

§ 6. Post und Telegraphie.[1])

Zu den wichtigsten öffentlichen Verkehrsanstalten gehört die Post, welche der Beförderung von Briefen, Drucksachen, Paketen und Personen dient; ihr steht das alleinige Recht zu, versiegelte und anderweitig verschlossene Briefe und Zeitungen, welche mehr als wöchentlich erscheinen und weiter als zwei Meilen versandt werden sollen, gegen Bezahlung zu befördern. Portofreiheit genießen regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten. Von den Staatsbehörden wird an Stelle des Portos eine Pauschalsumme für ihre Postsendungen entrichtet. Zum Zwecke der schnelleren Beförderung der Postsachen ist die Eisenbahn verpflichtet, einen von der Post gestellten Wagen bei allen Zügen unentgeltlich zu befördern; nur den Kleinbahnen ist ein bestimmter Betrag zu entrichten. Portofreiheit.

Die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens steht dem Kaiser zu. Demzufolge werden die oberen Postbeamten von ihm ernannt, während die in den einzelnen Betriebsstellen beschäftigten Personen von den einzelnen Landesregierungen zu ihrem Amte berufen werden. Da die Post und Telegraphie Reichsangelegenheiten sind, so werden sämtliche Ausgaben aus den gemeinsamen Einnahmen bestritten, und die erzielten Überschüsse fließen der Reichskasse zu. Mit der Leitung des Postwesens ist der Reichskanzler betraut, welcher sie durch das Reichspostamt mit dem Staatssekretär an der Spitze ausüben läßt. Unter dem Reichspostamte stehen die Oberpostdirektionen und die Reichsdruckerei. Die einzelnen Verkehrsanstalten werden nach ihrer Größe und dem Umfange ihrer Thätigkeit in Postämter verschiedener Klassen und in Postagenturen unterschieden. Für die beiden Königreiche Württemberg und Bayern bestehen Sonderbestimmungen, die sich auf die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben, auf Tarife und Verordnungen beziehen. Leitung des Post- und Telegraphenwesens. Oberpostdirektionen. Postämter. Postagenturen.

Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung werden in höhere, mittlere und untere Beamte unterschieden, u. z. können die Beamten der mittleren Laufbahn Zivil- und Militäranwärter sein.

Durch den Weltpostverein, der fast sämtliche Staaten und Kolonieen der Erde umschließt, findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Weltpostverein.

1) S. Griep, Bürgerkunde S. 169. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 78.

Drucksachen nach einheitlichen und gleichmäßigen Bedingungen statt. Auf regelmäßig stattfindenden Kongressen werden von den Vertretern der einzelnen Staaten die Angelegenheiten des Weltpostvereines erledigt.

Haftpflicht der Post. Bei Beförderung von Briefen, Paketen und Geldanweisungen durch die Post leistet dieselbe Schadenersatz, wenn nicht durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder endlich durch eine auswärtige Postanstalt, mit welcher die deutsche Postverwaltung kein Abkommen über eine Ersatzleistung getroffen hat, der Verlust oder eine Beschädigung des Gutes herbeigeführt wurde. Die Entschädigungsansprüche sind mindestens in einem Zeitraume von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, bei der zuständigen Oberpostdirektion anhängig zu machen.

Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Die Telegraphie ist eine Verkehrseinrichtung der neueren Zeit. Nur das Reich hat allein das Recht zur Anlage und zum Betriebe von Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Es erhebt für die Beförderung der Telegramme eine bestimmte Gebühr, die sich nach der Anzahl der Wörter richtet.

§ 7. Die Reichsfinanzen.[1])

Budget. Notetat. Nachtragsetat. Der budgetlose Zustand.

1. Das Reich bedarf bedeutender Mittel, um die Verwaltung ordnungsmäßig führen zu können. Zur Erlangung derselben gehört eine geordnete Finanzwirtschaft, die das Staatsvermögen verwaltet und die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum im Haushaltsetat oder Budget zusammenstellt. Dabei muß es die Sorge der Finanzverwaltung sein (Reichskanzler — Reichsschatzamt), die Einnahmen und Ausgaben mit einander durch einen Voranschlag derartig in Einklang zu bringen, daß eine Überschreitung des Etats vermieden werde. Der Reichshaushaltsetat wird von der Finanzverwaltung zunächst für die Finanzperiode veranschlagt und dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt. Wird eine Übereinstimmung des Reichstages mit der Regierung (Bundesrat) erzielt, so wird der Etat zum Gesetz erhoben und vom Kaiser verkündet. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung kann der alte Etat als sogenannter Notetat auf kürzere Zeit weiter bestehen. Entstehen größere, nicht im Etat vorgesehene Ausgaben, so ist den Vertretern des Volkes ein Nachtragsetat vorzulegen. Läßt sich diese Übereinstimmung des Reichstages mit der Regierung hinsichtlich des Staatshaushaltes nicht erzielen, so tritt der budgetlose Zustand ein. Der Etat balanciert, wenn die Einnahmen den Ausgaben gleich sind. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist ein Defizit, im anderen Falle ein Überschuß vor-

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 69.

handen. Alle Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages. Die gemeinsamen Ausgaben sollen von den Überschüssen der Vorjahre, aus den Überschüssen der Reichseisenbahnen, der Post und Telegraphie, der Reichsdruckerei, den Zöllen und den indirekten Steuern gedeckt werden. Können durch diese Einnahmen die notwendigen Ausgaben nicht bestritten werden, so kann das Reich von den einzelnen Bundesstaaten je nach der Kopfzahl der Bevölkerung Matrikularbeiträge erheben. Durch die sogenannte „Franckenstein'sche Klausel" wurde jedoch bestimmt, daß die den Betrag von 130 Millionen Mark übersteigende Einnahme aus den Zöllen und der Tabaksteuer den einzelnen Bundesstaaten und zwar nach dem Verhältnisse der Matrikularbeiträge zuzuweisen sind; außerdem soll ein Teil des Überschusses zur Tilgung der Reichsschuld verwandt werden. Alle Abrechnungen unterliegen einer Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, der mit der preußischen Oberrechnungskammer vereinigt ist.

Etats-überschreitungen.

Franckenstein'sche Klausel.

2. **Das Vermögen des Reiches** setzt sich aus den Reichseisenbahnen, die von Frankreich im Frieden zu Frankfurt gekauft worden sind, aus dem 120 Millionen betragenden Reichskriegsschatz, dem 561 Millionen Mark betragenden Reichsinvalidenfond und den Dienstgrundstücken und Dienstgebäuden zusammen. Diesem Vermögen stehen auch bedeutende Schulden gegenüber, die auf dem Wege der Reichsgesetzgebung in Form von Anleihen gedeckt werden. Sind sie zur Deckung eines vorübergehenden Defizits vorhanden, so spricht man von einer schwebenden Schuld; soll die Anleihe nicht regelmäßig getilgt werden, so ist eine konsolidierte Schuld vorhanden. Neben dieser verzinslichen Reichsschuld, die durch Ausgabe von Reichsschuldscheinen gedeckt wird, steht die unverzinsliche Reichsschuld, welcher der Reichskriegsschatz als Unterlage gegenüber steht. Die Schuldverschreibungen des Reiches lauten auf den Inhaber (Inhaberpapiere), können aber durch Eintragung in das Reichsschuldbuch in Buchschulden, das sind auf den Namen des Inhabers lautende Forderungen verwandelt werden. Die Reichsschuldenverwaltung untersteht der Reichsschuldenkommission.

Schwebende Schuld.

Reichsschuldbuch.

3. **An Steuern** kommen für das Deutsche Reich nur die indirekten Steuern in Betracht, die in Verbrauchs- und Verkehrssteuern unterschieden werden. Ihre Erhebung und Verwaltung ist Sache der einzelnen Bundesstaaten, denen für die Erhebung und Verwaltung gewisse Abzüge gestattet sind; alle Erträge fließen in die Reichskasse. In Preußen geschieht die Verwaltung der indirekten Steuern durch die Provinzialsteuerdirektionen, denen als örtliche Behörden die Hauptsteuer- und Hauptzollämter unterstellt sind. An den Grenzen sind Grenz- und Steueraufseher stationiert, die dem Schmuggelhandel entgegentreten sollen. Sie sind befugt, bei verdächtigen Personen Körperuntersuchungen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen und erforderlichenfalls von den

Indirekte Steuern.

Provinzialsteuer-direktion.

Waffen Gebrauch zu machen. Die Verbrauchssteuern werden meist von Verbrauchsgegenständen, wie Salz, Tabak, Zucker, Spiritus und Bier erhoben. Da die Waren um diesen Betrag teurer verkauft werden, so übertragen die Hersteller die Steuer somit auf den Käufer der Ware. Sie macht sich für diesen nicht so fühlbar, weil sie in ganz kleinen Beträgen von ihm gezahlt wird. Werden diese Erzeugnisse in das Ausland verkauft oder zu technischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken verwendet, so treten meist Steuerbefreiungen ein;[1] ja um die Ausfuhr nach fremden Ländern zu steigern und den Wettbewerb mit den anderen Ländern zu ermöglichen, gewährt man Ausfuhrprämien. Die Tabaksteuer wird entweder als Gewichtssteuer oder bei kleineren Pflanzungen als Flächensteuer erhoben. Für Bayern, Württemberg und Baden ist die Biersteuer Sache der einzelnen Staaten. Zu den Verbrauchssteuern kann auch die Spielkartenstempelsteuer gerechnet werden, deren Erträge nach Abzug von fünf Prozent Erhebungskosten für die Einzelstaaten in die Reichskasse abzuliefern sind. Sie beträgt für ein Spiel Karten 30 oder 50 Pfg. Die Anfertigung derselben wird von den Steuerbehörden überwacht, nicht gestempelte Spielkarten werden beschlagnahmt.

Steuerbefreiungen. Ausfuhrprämien.

4. **Die Wechselstempelsteuer**, die durch Verwendung von Wechselstempelmarken entrichtet wird und von der Höhe der Wechselsumme abhängig ist, kann man zu den Verkehrssteuern rechnen, deren wichtigste die Börsensteuer ist, welche die Wertpapiere, Aktien- und Lotterieunternehmungen, Renten und Schuldverschreibungen betrifft. Wertpapiere des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten sind steuerfrei; alle anderen Wertpapiere sind bei der Ausgabe oder beim Kauf mit 1 bis 15% zu versteuern, und zwar werden die ausländischen Wertpapiere mit einer höheren Steuer bedacht als die inländischen Werte.

Börsensteuer.

Um eine Kontrolle für die indirekten Steuern zu haben, werden die steuerpflichtigen Betriebe, wie Brauereien, Brennereien, Tabaks- und Zuckerfabriken stetig von Steuerbeamten überwacht, und hinsichtlich der Stempelsteuer darf die Steuerbehörde Einsicht in die bezüglichen Bücher und Schriftstücke nehmen.

Überwachung der Betriebe.

Zu den Einnahmequellen des Reiches sind auch die Gebühren zu rechnen, die bei Benutzung oder Bemühung seiner Einrichtungen und Behörden durch Zahlung eines festgesetzten Betrages oder durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden.

Gebühren.

5. **Die Zölle.**[2]) Bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren können Abgaben erhoben werden, die man als Grenzzölle bezeichnet. Deutschland bildet nach Art. 33 der Reichsverfassung ein Zollgebiet;

Grenzzölle.

1) Nachdem dieselben denaturiert, also durch gewisse Zusätze für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden sind.

2) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 4 u. 5.

nur solche Gegenstände, die in dem einzelnen Bundesstaate einer Steuer unterliegen, können beim Übergange von einem Bundesstaate in den anderen mit einer sogenannten „Übergangsabgabe" bedacht werden. Das Zollwesen unterliegt der Gesetzgebung des Reiches, die Erhebung und Verwaltung der Zölle ist Sache der einzelnen Bundesstaaten (siehe Vetorecht Preußens im Bundesrate), welche die Beträge an die Reichskasse abzuführen haben. Diese Art der Zölle wird Finanzzölle genannt, wenn durch sie zunächst die Einnahmen des Reiches erhöht werden sollen; sind sie hingegen bestimmt, den fremden Erzeugnissen die Einfuhr zu erschweren und die heimische Industrie vor der Konkurrenz des Auslandes zu bewahren, so spricht man von Schutzzöllen. Den Anhängern der Schutzzölle stehen die Freihändler gegenüber, die den Wohlstand der Nation dadurch zu fördern suchen, daß die Einfuhr fremder Waren, die dauernd gebraucht werden, zollfrei geschieht. In einem Zolltarif setzt der Staat die Höhe der Zölle fest (autonomer Tarif). Werden einzelnen Staaten gewisse Erleichterungen im Zoll- und Handelsverkehr gewährt, so verlangt man von ihnen dafür bestimmte Gegenleistungen und setzt die beiderseitigen Verpflichtungen in besonderen Handelsverträgen fest. Wird dabei festgesetzt, daß dem neuen Vertragsstaate jede, einem anderen Staate gewährte Zollvergünstigung zu gute kommen soll, so spricht man von einer Meistbegünstigungsklausel. Seit dem Jahre 1873 wird bei der Durch- und Ausfuhr deutscher Waren kein Zoll mehr erhoben. Sind in Deutschland eingeführte Waren, für die ein Eingangszoll zu zahlen wäre, dazu bestimmt, wieder in das Ausland zu gehen, so wird einstweilen kein Eingangszoll erhoben, sie werden auf sogenannte Zollniederlagen gebracht (Freihafen); bei der Ausfuhr derselben ist der Identitätsnachweis (Nachweis des Heimatlandes) zu erbringen, worauf diese Waren von der Zollabgabe endgiltig befreit sind. Bei der Ausfuhr gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Weizen, Roggen u. a.) werden Einfuhrscheine erteilt, für die der Inhaber in den nächsten sechs Monaten dieselbe Ware in gleicher Menge ohne Zollabgabe einzuführen berechtigt ist.

Übergangsabgabe. Finanzzölle. Schutzzölle. Freihändler. Zolltarif. Handelsverträge. Meistbegünstigungsklausel. Identitätsnachweis. Einfuhrscheine.

§ 8. Das Geld- und das Kreditwesen.

1. In den ältesten Zeiten war aller Handel ausschließlich Tauschhandel, es wurde Ware um Ware getauscht. Heute ist in den Kulturstaaten das ausschließliche Tauschmittel das aus Metallen hergestellte Geld, und zwar werden die edlen Metalle als Münzen bevorzugt, weil sie neben hohem Werte nur einen geringen Umfang haben, sich leicht versenden lassen, außerordentlich dauerhaft und leicht formbar sind; allerdings sind sie wegen der Preisschwankungen als Münzen auch nicht

Tauschmittel.

vollkommen. Heute hat allein der Staat das Recht, Münzen zu prägen. Er bestimmt die Qualität, die Quantität, die Art und den Ort der Prägung; so befinden sich in zehn deutschen Städten Präganstalten, die durch das auf jeder Münze befindliche Münzzeichen gekennzeichnet sind.

Avers und Revers. An jeder Münze unterscheidet man die Vorderseite (Avers) und die Rückseite (Revers). Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Zahl der aus einem Pfund herzustellenden Münzen beziehen, nennt man

Münzfuß. Münzfuß. Die diesen Bestimmungen entsprechenden Münzen (Kurantmünzen) sind das gesetzliche Zahlungsmittel, ihr Metallwert ist dem Nennwert fast gleich. Für den Verkehr im Inlande und als Aus-

Scheidemünzen. gleichsmittel stellt man aus unedlem Metalle Scheidemünzen her.

Währung. Je nachdem nun Gold oder Silber oder beide Metalle als Werteinheit dienen sollen, spricht man von Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Monometallismus und Bimetallismus). Deutschland hat seit dem Jahre 1873 die Goldwährung, weil das Gold weniger der Abnutzung ausgesetzt ist, sich leichter aufbewahren läßt und einen festeren Preis als das Silber hat. Dieses wird nur noch in geringer Menge zum Prägen von Münzen verwendet; da die Silberproduktion zugenommen, der Verbrauch aber abgenommen hat, so ist der Wert des Silbers bedeutend gesunken. Die Einheitsgoldmünze ist die Krone oder das Zehnmarkstück, von dem aus einem Pfunde feinen Goldes 139,5 Stück geprägt werden sollen. Außerdem ist an Goldmünzen noch die Doppelkrone oder das Zwanzigmarkstück im Verkehr. Neben ihnen werden als Scheidemünzen 5, 2, 1 Mark und 50 Pfennigstücke in Silber, Nickelmünzen im Werte von 20, 10 und 5 Pfennig und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig geprägt. Hinsichtlich dieser Scheidemünzen besteht die Bestimmung, daß der Gesamtbetrag der Silbermünzen 10 Mark und der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ Mark für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen darf und die ersteren nur in Höhe bis zu 20 Mark, die Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 Mark in Zahlung genommen zu werden brauchen, während sie von allen Reichs- und Landeskassen zu jedem Betrage angenommen werden müssen. Da neben den Goldmünzen noch die Einthalerstücke im Verkehr sind, so hat Deutschland keine reine Gold- sondern hinkende Währung. Das Silber hat zur Zeit einen bedeutend geringeren Wert als bei der Einführung der Goldwährung, daher ist der eigentliche Wert der Silbermünzen bedeutend geringer als ihr Nennwert. Bei der Herstellung der Münzen ist die Grenze der Abweichung vom Gewicht und von der

Toleranzgewicht. Feinheit genau bestimmt (Toleranzgewicht). Durch den Verkehr werden die Münzen abgenutzt; ist ihre Schwere unter das gesetzlich fest-

Passiergewicht. gesetzte Passiergewicht gesunken, so werden sie vom Staate eingezogen. Dem edlen Metalle in unseren Münzen sind zum Zwecke größerer

Zuschlag. Haltbarkeit andere Metalle zugesetzt, die man als Zuschlag bezeichnet,

Schrot. und man unterscheidet somit das Gesamtgewicht oder Schrot von dem

Feingewicht oder Korn; das Verhältnis des Schrotes zum Korn wird Feingehalt genannt. Korn.

2. **Ersatzmittel des Metallgeldes** sind Papiergeld, Wechsel, Banknoten, Checks, Anweisungen und Coupons.

a) **Das Papiergeld** wird nur vom Staate ausgegeben; es stellt die unverzinsliche Reichsschuld in Höhe von 120 Millionen Mark dar, und zwar werden Reichskassenscheine in Höhe von 5, 20 und 50 Mark ausgegeben, die von allen Kassen in Zahlung genommen werden müssen. Privatpersonen sind zu ihrer Annahme nicht verpflichtet. Reichskassenscheine.

b) **Vom Wechsel.** Zu den wichtigsten und bequemsten Zahlungsmitteln im Gebiete des Handelsverkehrs gehört der aus Italien stammende Wechsel. Er ist eine Urkunde, durch welche sich der Aussteller verpflichtet, einer anderen Person eine bestimmte Geldsumme zu einer festgesetzten Zeit entweder selbst oder durch eine dritte Person zu zahlen. So enthält jeder Wechsel sowohl ein Zahlungsversprechen, als eine Zahlungsaufforderung an die eigene oder an eine dritte Person. Danach unterscheidet man zwei Arten, den gezogenen Wechsel (Tratte) und den eigenen oder Solawechsel. Beim eigenen Wechsel verspricht der Aussteller selbst zu zahlen, bei der Tratte geht die Zahlungspflicht auf eine dritte Person über. Der eigene Wechsel wird auch trockener Wechsel genannt, weil er bei überseeischen Handelsgeschäften nicht angewendet werden durfte. Arten.

Wechselfähig ist jeder geschäftsfähige Volljährige; nur die Ehefrauen bedürfen zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten der Genehmigung ihres Ehemannes. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes Wechselverbindlichkeiten eingehen. Wechselfähigkeit.

Der gezogene Wechsel oder die Tratte ist rechtsgültig, wenn er die Bezeichnung „Wechsel", die Wechselsumme, die Verfallzeit, Ort und Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Ausstellers, den Namen des Wechselempfängers und des Bezogenen und den Zahlungsort aufweist. Der gezogene Wechsel oder die Tratte.

Beispiel:

Berlin, den 1. Januar 1902. Mark 500,00

Am 1. März 1902 zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Rudolf Kühne in Berlin die Summe von

= Fünfhundert Mark. =

Den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung lt. Bericht.

An Franz Theil.

Herrn Fritz Meyer
in Kötzschenbroda.

angenommen
Fritz Meyer.

Wie aus obigem Beispiel ersichtlich ist, kommen bei einer Tratte immer drei Personen in Betracht: der Aussteller oder Trassant (Theil), der Bezogene oder Trassat (Meyer) und der Empfänger oder Remittent (Kühne). Der Aussteller der Tratte Franz Theil fordert den Fritz Meyer auf, am 1. März 1902 an Rudolf Kühne die Summe von 500 Mark zu zahlen. Erklärt sich Meyer damit einverstanden, so setzt er seinen Namen quer auf den Wechsel mit dem Vermerk „angenommen“ und wird so zum Acceptanten. Will er den Wechsel nicht acceptieren, so muß der Inhaber des Wechsels spätestens am zweiten Werktage nach der Präsentation durch einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher einen Protest mangels Annahme erheben lassen. Die Worte „Wert erhalten“ deuten darauf hin, daß Theil durch den Empfang von Waren in ein Schuldverhältnis zu Kühne getreten ist und nun durch Meyer, der ihm Geld schuldig ist, zahlen will. Auf das Schuldverhältnis zwischen Meyer und Theil weisen die Worte „und stellen ihn auf Rechnung“. Die auf Grund des Wechsels von Meyer bezahlte Summe wird ihm von Theil als Zahlung angerechnet und demgemäß gutgeschrieben. Hat der Aussteller dem Bezogenen eine besondere Mitteilung über die Ausstellung des Wechsels zugehen lassen, so werden die Worte „lt. Bericht“, im entgegengesetzten Falle „ohne Bericht“ beigefügt. Nachdem Theil das Accept von Meyer erhalten hat, giebt er den Wechsel weiter an Kühne und leistet diesem somit Zahlung von 500 Mark durch den Wechsel, wofür er in den Büchern des Kühne zu entlasten ist. Für die vorzeitige Zahlung kann sich Theil einen Diskont berechnen. Wenn Kühne den Wechsel früher als am 1. März in Umlauf setzt, d. h. an seine Gläubiger weitergiebt (giriert), so wird er Indossant oder Girant, und der neue Empfänger wird Indossator. Der Indossant muß aber auf die Rückseite des Wechsels einen Vermerk folgenden Inhalts setzen: „Für mich an die Ordre des Herrn F. Hering, hier. Berlin, den 1. Februar 1902. Rudolf Kühne.“ Soll die Übertragung auf einen Dritten untersagt sein, so sind die Worte „nicht an Ordre“ auf die Rückseite zu setzen. An ein erstes Indossament (Übertragungsvermerk) können sich noch verschiedene andere anschließen, und jedesmal giebt der Girant dem Indossator ein Zahlungsversprechen. Ist die Rückseite des Wechsels mit Giros bedeckt, und soll noch weiter giriert werden, so ist ein Streifen Papier (Alonge) an den Wechsel zu kleben, auf welchem der Inhalt desselben kurz anzugeben ist.

Der Diskont. — Indossant oder Girant. — Indossator. — Indossament.

Die Zahlungszeit kann festgesetzt werden:

Die Zahlungszeit.

- auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel),
- auf Sicht (Sichtwechsel), der Trassat hat bei Vorzeigung (a vista) zu zahlen,
- auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato — Datowechsel),
- auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel).

Hinsichtlich der auf dem Wechsel verzeichneten Geldsumme ist zu bemerken, daß die in Buchstaben ausgedrückte Summe Gültigkeit hat, wenn Abweichungen zwischen der in Ziffern und der in Buchstaben ausgedrückten Summe vorkommen.

Die Zahlung. Wenn der am Verfalltage präsentierte Wechsel nicht eingelöst wird, so ist durch einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher spätestens am zweiten Werktage danach Protest zu erheben, da sonst dem Inhaber das Regreßrecht an seine Vordermänner verloren geht. Wechselprotest. Der Inhaber muß auch Teilzahlungen entgegennehmen; er kann aber des Restes wegen Protest anmelden. Spätestens 2 Tage nach der Protesterhebung muß der Inhaber seinem unmittelbaren Vordermann davon Kenntnis geben, wenn aus dem Wechsel dessen Wohnung ersichtlich ist. Unterläßt er diese Benachrichtigung, so ist er allen Vordermännern für den entstehenden Schaden verantwortlich und verliert seinen Anspruch auf Zinsen, Kosten und Provision; es steht ihm dann nur die Wechselsumme rechtlich zu. Jeder Benachrichtigte hat diese Mitteilung dem Vordermanne zukommen zu lassen. Diese Rechte, welche der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung des Wechselversprechens seinen Vordermännern gegenüber hat, werden Regreßrechte genannt. Regreßrechte. Dem Inhaber des Wechsels stehen im Falle eines Protestes die nicht bezahlte Wechselsumme, die Protestkosten, andere Auslagen und $1/3$% Provision von seinem Vordermanne zu. Will man sich gegen die oft recht erheblichen Regreßkosten sichern, so fügt man dem Wechsel die Adresse einer am Zahlungsorte wohnenden Person zu, bei welcher derselbe Schutz finden soll, falls der Bezogene nicht zahlt. Das Accept des Notadressaten wird auch Ehrenannahme genannt.

Zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Wechselverkehrs stellt man mehrere gleichlautende Exemplare her, die mit der Bezeichnung Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel versehen werden und als ein Wechsel gelten; sie gewähren insofern eine Bequemlichkeit, als ein Exemplar zum Accept versandt, das andere indossiert werden kann.

Ist ein acceptierter Wechsel verloren gegangen, so hat der Verlierer beim zuständigen Amtsgericht die Amortisation (Ungültigkeitserklärung) zu beantragen. Verlorene Wechsel. Nachdem die öffentliche Aufforderung an den derzeitigen Inhaber ergangen ist, seine Rechte in einer bestimmten Zeit geltend zu machen, wird der Wechsel für ungültig erklärt, wenn dieser Aufforderung in einer bestimmten Frist nicht nachgekommen wird. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden, so kann der Eigentümer nur vom Acceptanten Zahlung beanspruchen, falls jener bis zur Ungültigkeitserklärung eine Sicherheit leistet für den Fall, daß der derzeitige Inhaber sich meldet und etwaige Ansprüche geltend macht. Will sich der Wechseleigentümer hierzu nicht verstehen, so braucht der Acceptant die Wechselsumme nur zu hinterlegen.

Der eigene Wechsel. Beim eigenen oder Solawechsel giebt der Aussteller selbst das Zahlungsversprechen.

Beispiel:

Berlin, den 2. Januar 1902. 500 Mark.

Am 1. März 1902 zahle ich gegen diesen Wechsel an die Ordre Rudolf Kühne die Summe von

= Fünfhundert Mark. =

Franz Theil.

Der eigene Wechsel muß die Bezeichnung „Wechsel", die Wechselsumme, den Namen des Nehmers, die Verfallzeit, die Unterschrift des Ausstellers, Orts- und Zeitangabe enthalten. Die Ansprüche eines Wechselinhabers gegen den Acceptanten verjähren in 3 Jahren, die Regreßansprüche gegen die Aussteller und die Vordermänner aber schon in 3 Monaten bei in Europa zahlbaren Wechseln. Durch eine angestrengte Klage wird die Verjährungsfrist unterbrochen. Falsche Wechsel enthalten Unterschriften, die nicht von dem Aussteller herrühren; Kellerwechsel haben erdichtete Namen als Unterschrift.

c) **Anweisungen.** Von den Wechseln sind die Anweisungen zu unterscheiden, denen die Wechselklausel fehlt und durch deren Ausstellung der Assignant (Aussteller) nicht wechselmäßig haftbar wird. Der Bezogene kann das Accept ablehnen, ohne daß ein Protest mangels Annahme erhoben werden darf. Auch können die Anweisungen bis zum Fälligkeitstage widerrufen werden.

d) **Der Check** ist eine Anweisung zur Zahlung an eine Bank, bei welcher der Aussteller ein Guthaben besitzt. Er soll die Bezeichnung „Check", einen Zahlungsauftrag, die Unterschrift des Ausstellers, den Namen des Bezogenen, den Betrag in Buchstaben und in Ziffern, den Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum sowie die Angabe, daß bei Vorzeigung gezahlt werden soll, enthalten (Postcheck).

Banknoten.

Neben den Reichskassenscheinen werden von einzelnen Banken unverzinsliche Banknoten ausgegeben, die den Wert des Papiergeldes besitzen und die bei der Vorzeigung sofort von der Bank eingelöst werden und bei deren Ausgabe bestimmte Werte in Wechseln oder in bar hinterlegt werden müssen. Sie werden in Stücken von 100, 500, 1000 und mehreren 1000 Mark ausgegeben; jedoch ist niemand zu ihrer Annahme verpflichtet. Beschädigte Banknoten müssen ersetzt werden, wenn der derzeitige Inhaber die größere Hälfte vorzeigen kann, während für verloren gegangene oder vernichtete Stücke kein Ersatz geleistet zu werden braucht. Der Gesamtbetrag dieser Noten ist gesetzlich festgestellt, und zur Zeit sind acht Banken zur Ausgabe derselben berechtigt.

3. **Die Reichsbank.** Die wichtigste und bedeutendste dieser Notenbanken ist die Reichsbank mit dem Sitze in Berlin. Sie ist im Jahre 1875 als Aktienunternehmen gegründet worden und steht unter Aufsicht und Leitung des Reiches. Mit einem Grundkapital von 120 Millionen Mark,[1]) welches in 40000 auf den Namen lautende Anteilscheine von je 3000 Mark zerlegt ist, soll die Reichsbank den Geldumlauf im Deutschen Reiche regeln, Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung des flüssigen Kapitals sorgen. Weder das Reich, noch die Besitzer der Anteilscheine haften für die Verbindlichkeiten der Reichsbank, wohl aber haben sie Anteil am Gewinne. Die dem Reiche zustehende Aufsicht wird von dem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches sich aus dem Reichskanzler und vier Mitgliedern zusammensetzt. Die Leitung des Institutes liegt in den Händen des Reichskanzlers und eines Bankdirektoriums mit dem Reichsbankpräsidenten an der Spitze. Mit Ausnahme der drei Mitglieder des Kuratoriums, die sämtlich vom Bundesrate zu ernennen sind, hat der Kaiser das Recht der Ernennung für sämtliche Mitglieder der leitenden, wie der Aufsichtsbehörde. Die bei der Reichsbank angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. An bestimmten Orten im Reiche können Zweiganstalten sowohl von der Reichsbank selbst, als auch auf Anordnung des Bundesrates begründet werden. Die Reichsbank ist befugt, Gold und Silber in Barren zu kaufen und zu verkaufen, sichere Wechsel, welche eine Verfallzeit von drei Monaten haben, zu kaufen, zu verkaufen und zu diskontieren, Darlehen gegen Sicherheit zu gewähren und Banknoten (Reichsbanknoten) auszugeben, wenn an Sicherheit mindestens ein Drittel in kursfähigem Gelde oder in Goldbarren und zwei Drittel an diskontierten Wechseln vorhanden ist. Da sie zur Annahme von Zahlungen für das Reich bis zur Höhe des Reichsguthabens ohne Entgelt verpflichtet ist, so genießt sie für sich und ihre Zweiganstalten Befreiung von der Einkommens- und Gewerbesteuer.

Notenbanken. Aufsicht. Leitung. Zweiganstalten.

Die nach dem Reichsgesetz vom 14. März 1875 zur Ausgabe von Banknoten berechtigten Zettel- oder Notenbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht.

4. **Die Börse.** Der Verkauf und Ankauf der Wertpapiere, Wechsel, Geldsorten und Waren wird an der Börse bewirkt, die man als Waren- und Effekten- oder Fondsbörsen bezeichnet, und die nur mit Genehmigung der Landesregierung errichtet werden können. Ihr Geschäftsverkehr wird durch Staatskommissare überwacht, während die Börsenbesucher von dem Ehrengericht der Börse zur Verantwortung gezogen werden können. Zu dem Vermitteln bei An- und Verkäufen sind die Makler bestellt, die von den zuständigen Regierungspräsidenten ernannt und vor Antritt ihrer Stellung zu gewissenhafter Pflichterfüllung vereidigt werden.

Überwachung. Makler.

1) Bis Ende des Jahres 1905 soll das Grundkapital auf 180 Mill. Mk. erhöht werden.

5. **Das Kreditwesen.** Das wirtschaftliche Leben der Jetztzeit ist nur möglich unter Zuhilfenahme des Kredites. Bietet ein Schuldner dem Gläubiger in seiner Person die Sicherheit, daß die Zahlung in der verabredeten Zeit erfolgt, so leiht man wohl ohne Pfand, und der Schuldner genießt Personalkredit, der oft dadurch erhöht wird, daß eine dritte Person für die Zahlungsfähigkeit und Zahlungspflicht des Schuldners eintritt. Die Bürgschaft muß schriftlich übernommen werden; nur wenn sie von einem Kaufmann geleistet wird, genügt die mündliche Form. Der Bürge tritt für den Schuldner ein, wenn dieser seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann, und zwar kann ihn der Gläubiger erst dann in Anspruch nehmen, wenn er gegen den Hauptschuldner die Zwangsvollstreckung versucht hat; andernfalls steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zu. Befriedigt der Bürge den Gläubiger, so geht dessen Forderung gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen über. Haben mehrere Personen eine Bürgschaft für eine Person übernommen, so haftet jeder von ihnen für die ganze Schuld.

Personal- und Realkredit.

Bürgschaft.

Fordert der Gläubiger vom Darleiher zur Sicherheit die Verpfändung einer Wertsache, so besteht die Form des Realkredites.

Das Darlehen.

Die einfachste Art des Kredites ist das Darlehen. Schon ein angenommenes Darlehnsversprechen ist bindend und kann nur zurückgezogen werden, wenn in den Vermögensverhältnissen des Empfängers eine Verschlechterung eingetreten ist, so daß die Rückerstattung des Darlehns gefährdet erscheint. Ist hinsichtlich der Kündigung nichts Besonderes vereinbart worden, so beträgt die Kündigungsfrist bei einem Darlehn bis zu 300 Mark einen Monat, bei höheren Darlehen drei Monate. Handelt es sich um ein Darlehen, welches mit mehr als 6 Prozent zu verzinsen ist, so kann eine solche Schuld längstens nach sechs Monaten mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden. Eine bestimmte Form für einen Darlehnsvertrag ist nicht vorgeschrieben.

Hypotheken.

Grund- und Rentenschulden.

Die auf Grundstücken ruhenden Schulden werden als Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unterschieden (s. Grundbuchwesen). Hypotheken sind die unter Angabe des Schuldgrundes (Darlehen, Restkaufgeld) eingetragenen Pfandrechte an einem Grundstücke. Fehlt die Angabe des Schuldgrundes, so besteht eine Grundschuld. Der rechtliche Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß bei einer Hypothek der Schuldner mit dem Grundstücke und seinem ganzen eigenen Vermögen haftet, während bei einer Grundschuld die Haftpflicht sich nur auf das Grundstück erstreckt. Somit ist die Hypothek als eine sicherere Kapitalanlage als die Grundschuld anzusehen. Für jede eingetragene Hypothek wird ein Hypothekenbrief ausgefertigt, welcher den Geldbetrag der bezüglichen Hypothek, die Bezeichnung des belasteten Grundstückes und einen Auszug aus dem Grundbuche enthält. Bei jeder Änderung im Grundbuche ist auch der Hypothekenbrief abzuändern (Löschen der Hypothek).

Hypothekenbrief.

Nach der Reihenfolge der grundbuchamtlichen Eintragungen nehmen die Rechte am Grundstücke einen verschiedenen Rang ein, so daß bei einer Zwangsversteigerung die Forderungen nach dem Range der Eintragungen bezahlt werden.

Das Grundstück haftet dem Gläubiger für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten. Bleibt der Schuldner mit den Zinszahlungen im Rückstande, so können die Erzeugnisse des Grundstückes, die Mieten und Pachtzinsforderungen mit Beschlag belegt werden. Haftung des Grundstückes.

Rentenschuld. Ist eine im Grundbuche vermerkte Schuld in periodisch wiederkehrenden Zeitabschnitten aus dem Grundstücke zu bezahlen, so besteht eine Rentenschuld.

Eine besondere Form des Darlehns sind auch die schon besprochenen öffentlichen Anleihen.

II. Das Gerichtswesen.

§ 9. Die Gerichtsverfassung.

1. Der Staat, der uns mit seiner Rechtspflege schützend zur Seite steht, sorgt dafür, daß die zum Wohle des Einzelnen wie der Gesamtheit erlassenen Gesetze erfüllt werden und ahndet die Übertretung derselben durch seine Gerichte, vor denen alle Bürger volle Gleichheit genießen. Macht der Einzelne seine Rechte gegen seinen Mitbürger geltend, so geschieht es im Wege des Zivilrechtes; tritt der Staat durch seine Beamten gegen Verbrechen ein, so unterliegt die Angelegenheit dem Strafrecht. Neben dieser streitigen unterscheidet man noch die freiwillige Gerichtsbarkeit, welcher das Vormundschafts-, das Grundbuch- und Hypothekenwesen, die Beurkundung, Vollziehung und Beglaubigung wichtiger Rechtsgeschäfte, wie die Abfassung von Verträgen und Testamenten, die Führung von Genossenschafts-, Handels- und Schiffsregistern untersteht. Dieselbe wird meist von den Amtsgerichten ausgeübt oder den vom Staate ernannten Notaren übertragen. Zivil- und Strafrecht. Die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.

Schon früher waren das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren vor Gericht für das gesamte Deutsche Reich einheitlich geregelt; aber für das Zivilrecht bestand in den einzelnen Bundesstaaten, ja in den Provinzen und Landesteilen die größte Mannigfaltigkeit. Durch das „Bürgerliche Gesetzbuch" ist ein gleiches Zivilprozeßverfahren für ganz Deutschland geschaffen worden und damit hinsichtlich der inneren Einigung des Deutschen Reiches ein bedeutender Erfolg zu verzeichnen. Bürgerliches Gesetzbuch.

Überall in Deutschland wird die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterstehende Richter ausgeübt. Den Bundes- Richter.

staaten hingegen ist die Verwaltung der Gerichte, die Ernennung der Gerichtsbeamten und Richter und die Ordnung der Geschäfte verblieben (Justizministerium). Bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten werden die Richter von den einzelnen Landesherren, die Mitglieder des Reichsgerichtes vom Kaiser ernannt und können wider ihren Willen nur auf Grund richterlicher Entscheidung versetzt oder ihres Dienstes enthoben werden. Sie haben Anspruch auf ein festes, dem Dienstalter entsprechendes Gehalt. Verletzen sie ihre Amtspflichten oder zeigen sie sich des für ihren Beruf erforderlichen Ansehens unwürdig, so können sie im Wege des Disziplinarverfahrens bestraft werden. Damit der Richter in allen Fällen vollkommen unparteiisch urteilen kann, wird er von der Ausübung seines Amtes entbunden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ihn selbst, seine nächsten Verwandten oder eine von ihm vertretene Partei betreffen; auch kann jede Partei den Richter ablehnen, wenn ein Grund zum Mißtrauen (Besorgnis der Befangenheit) vorliegt.

Ablehnung des Richters.

2. **Die streitige Gerichtsbarkeit** wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

a) Die **Amtsgerichte** sind Einzelgerichte, denen ein Amtsrichter vorsteht, der die richterlichen Geschäfte allein zu besorgen hat. Sind bei größeren Amtsgerichten mehrere Abteilungen vorhanden, so wird ein Amtsrichter mit der Dienstaufsicht betraut. Vor das Amtsgericht gehören:

Amtsrichter.

alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Wert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

alle Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes:

a) zwischen Vermietern und Mietern von Räumen aller Art wegen Überlassung, Benutzung, Räumung sowie Zurückbehaltung der vom Mieter eingebrachten Sachen;

b) zwischen Dienstherrschaft und Gesinde;

c) zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten und Schiffern;

d) wegen Viehmängel;

e) wegen Wildschaden.

Außerdem erledigt das Amtsgericht das Aufgebots-, Mahn- und Vollstreckungs-, sowie das Konkurs- und Arrestverfahren und den Sühneversuch in Ehesachen. Neben den genannten Privatstreitigkeiten werden von dem Amtsgerichte als Schöffengericht eine Anzahl leichterer Strafsachen erledigt, bei deren Beurteilung dem Richter für jede Sitzung zwei Schöffen zur Seite stehen.

Die Schöffengerichte.

b) **Das Landgericht.** Im Gegensatze zu den Amtsgerichten stehen die Land-, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht insofern, als sie Kollegialgerichte sind, die aus einem Kollegium von Richtern bestehen. Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet. Erstere sind in bürgerlichen Streitigkeiten als erste Instanz zuständig, wenn das

Zivil- und Strafkammern.

Objekt 300 Mark übersteigt und wenn es sich um Ehescheidungen handelt. Sie bilden die zweite oder Berufungsinstanz für die von den Amtsgerichten gefällten Urteile. (Amtsgericht — Zivilkammer, Schöffengericht — Strafkammer.) Vor den Landgerichten kann man nicht wie vor den Amtsgerichten seine Sache selbst führen, man muß vielmehr einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung betrauen. (Anwaltszwang.)

Berufungsinstanz. Anwaltszwang.

Die Zivilkammern sind meist mit drei Landrichtern besetzt, von denen einer als Landgerichtsdirektor den Vorsitz führt. Wenn das Landgericht als Berufungsinstanz in Zivilsachen thätig gewesen ist, so kann gegen sein Urteil kein weiteres Rechtsmittel angewandt werden; der Prozeß ist damit zu Ende.

Handelskammern. Zur Entscheidung von kaufmännischen Angelegenheiten können bei den Landgerichten auch „Kammern für Handelssachen" errichtet werden, deren Geschäfte von einem Mitgliede des Landgerichtes und zwei Handelsrichtern geführt werden.

Entscheidung von kaufmännischen Angelegenheiten.

c) Die **Oberlandesgerichte** sind den Landgerichten übergeordnet. Das Oberlandesgericht in Berlin führt den Namen „Kammergericht"; es ist als Revisionsinstanz für alle Angelegenheiten zuständig, bei denen es sich um eine Verletzung preußischer Landesgesetze handelt. Bei diesem Gerichte besteht der „Geheime Justizrat", vor welchem die Mitglieder des Königshauses und der Familie der Hohenzollern ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Gegen die vom Landgerichte in erster Instanz gefällten Urteile ist in bürgerlichen Streitigkeiten eine Berufung an das Oberlandesgericht zulässig. Es ist die dritte Instanz für strafbare Handlungen, die in erster Instanz von den Schöffengerichten und in zweiter Instanz von den Landgerichten entschieden worden sind; außerdem ist es Revisionsgericht für die von den Strafkammern in erster Instanz entschiedenen strafbaren Handlungen. Bei den Oberlandesgerichten und beim Reichsgerichte hat man für die Kammern den Namen „Senate". Diese sind mit 5 Richtern besetzt und stehen unter dem Senatspräsidenten.

Das Kammergericht in Berlin. Berufung an das Oberlandesgericht. Senate.

d) Das **Reichsgericht,** der oberste deutsche Gerichtshof, hat seinen Sitz in Leipzig. Seine Mitglieder, welche das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen, werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates ernannt. Die Senate werden mit 7 Richtern besetzt, in wichtigen und streitigen Fällen können sie zu vereinigten Zivil- und Straffenaten zusammentreten. Das Reichsgericht tritt in Zivilsachen als dritte oder Revisionsinstanz auf, wenn es sich um Streitgegenstände handelt, deren Wert unschätzbar ist oder mindestens 1500 Mark beträgt. Bei Strafsachen, die von den Strafkammern der Landgerichte oder vom Schwurgerichte (s. u.) abgeurteilt worden sind, ist es die zweite oder Revisionsinstanz. Für diese Strafthaten giebt es keine Berufung an die Oberlandesgerichte; dieselbe ist vielmehr bei den Straffenaten des Reichsgerichtes anzubringen. Endlich tritt es zugleich als erste und einzige

Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates ernannt. Das Reichsgericht.

Instanz in Fällen des Hoch- und Landesverrates ein, insofern dieselben gegen Kaiser und Reich gerichtet sind.

Die sachliche und die örtliche Zuständigkeit. Neben dieser sachlichen Zuständigkeit kommt es bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf die örtliche Zuständigkeit, den Wohnsitz des Beklagten an. Wenn in einem Vertrage ein bestimmter Ort als Erfüllungsort bezeichnet war, so sind am Gerichte dieses Ortes die aus dem Vertrage entstehenden Klagen anzubringen. In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September, den sogenannten Gerichtsferien, werden nur Strafsachen, Wechselklagen und Exmissionen erledigt.

Gerichtsferien.

3. Zu den **nichtrichterlichen Justizbeamten** gehören Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Schiedsmänner, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener, und das Laienelement ist in den Zeugen, Sachverständigen, Geschworenen und Schöffen thätig.

Rechtsanwälte. Die Rechtsanwälte sind keine angestellten Beamten. Sie haben dieselbe Vorbildung wie die Richter, beziehen aber kein festes Gehalt, sondern gesetzlich festgestellte Gebühren, die von der Höhe des Streitgegenstandes abhängig sind. Sie werden zu einem bestimmten Gerichte zugelassen und haben die Aufgabe, die streitenden Parteien vor dem Gerichte zu vertreten und zu verteidigen. Hinsichtlich ihrer amtlichen und außeramtlichen Thätigkeit unterstehen sie der Anwaltskammer, die ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sie einleiten kann, wenn sie ein Verhalten zeigen, das die Würde ihres Amtes schädigt. Die Anwaltskammer, welche sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichtes erstreckt, hat auch über Streitigkeiten der Rechtsanwälte unter einander und über solche mit ihren Auftraggebern zu entscheiden.

Anwaltskammer.

Schiedsmänner. Die Schiedsmänner, welche für einzelne bürgerliche Gemeinden oder Gemeindebezirke von der Kreis- oder Gemeindevertretung gewählt werden, sollen die Gerichte dadurch entlasten, daß sie in leichteren Straffällen (Beleidigungen, Körperverletzungen) sowie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten durch gütliche Schlichtung die streitenden Parteien versöhnen, so daß also vor Erhebung der Privatklage die Abhaltung eines Sühneversuches zu beantragen ist, wenn beide Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen.

Gerichtsschreiber. Die Gerichtsschreiber haben den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Publikum und dem Gerichte zu führen. Es steht ihnen die Aufgabe zu, das für den mündlichen Verhandlungstermin Erforderliche vorzubereiten, in den Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen, die Entscheidungen der Richter auszufertigen, Beglaubigungen zu erteilen und Auszüge aus den Akten anzufertigen.

Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher haben die Zustellungen für das Publikum zu besorgen und Pfändungen zu bewirken; sie können Wechselproteste aufnehmen, freiwillige Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren vornehmen. Bei Zwangsvollstreckungen haben sie das Recht, die Woh-

nung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen und zu diesem Zwecke Haus- und Zimmerthüren sowie Behältnisse öffnen zu lassen. Bei Abwesenheit des Schuldners und der Familienmitglieder hat der Gerichtsvollzieher Zeugen hinzuzuziehen. In besonderen Fällen kann mit Erlaubnis des Amtsrichters auch zur Nachtzeit, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, sonst ist ein Betreten der Wohnung des Schuldners vom 1. April bis 29. September nicht zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März nicht zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens erlaubt.

4. **Der Laie im Gerichtswesen.** a) Die Zeugen sollen auf Grund selbstgemachter Wahrnehmungen durch ihre Aussagen zur Klarstellung des Thatbestandes mitwirken. Man unterscheidet Entlastungs- und Belastungszeugen. Um eine Verschleppung der Prozesse zu verhindern, sollen die Zeugen möglichst sofort von den Parteien genannt werden. In den meisten Fällen werden sie vor dem Prozeßgericht vernommen; nur bei großer Entfernung vom Orte des Prozeßgerichtes kann eine kommissarische Vernehmung erfolgen. Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, Zeugnis abzulegen. Wer einer an ihn ergangenen Ladung nicht Folge leistet, kann zur Zahlung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten, außerdem zu einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt werden. Nur Beamte bedürfen einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, wenn es sich um Thatsachen handelt, die gegen das Amtsgeheimnis verstoßen. Niemand ist zu einer Aussage verpflichtet, durch die er sich und seine Angehörigen belastet, somit können Verlobte, Ehegatten und Verwandte eines Beschädigten ihre Aussage verweigern. Rechtsanwälte und Geistliche haben hinsichtlich dessen, was ihnen in Ausübung ihres Amtes anvertraut wurde, das Geheimnis zu wahren. Zeugen. Kommissarische Vernehmung. Beamte. Verweigerung der Aussage.

Den Zeugen stehen als Gebühren die Erstattung der Reisekosten und baren Auslagen und eine Entschädigung für den ihnen in der Zeit entgangenen Gewinn zu. Gebühren.

Gewöhnlich findet nach einer Belehrung der Zeugen über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides ihre Vereidigung statt, wenn nicht beide Parteien darauf verzichten. Personen unter 16 Jahren und solche, denen die Fähigkeit zur Eidesleistung durch das Strafgesetz abgesprochen worden ist, sollen nicht vereidigt werden. Nachdem ihre Personalien festgestellt worden sind, werden die Zeugen einzeln protokollarisch vernommen. Vereidigung.

b) Die Sachverständigen sollen den Richter unterstützen, wenn es sich in einem Prozesse um Beurteilung technischer und wissenschaftlicher Fragen handelt. Entweder werden öffentlich bestellte oder von den Parteien vorgeschlagene Fachmänner gehört, denen für Bemühungen, Zeitversäumnis und Entschädigung bestimmte Gebühren zustehen. Sachverständige.

c) Die Schöffen üben das Richteramt in demselben Umfange und mit demselben Stimmrecht wie der Amtsrichter aus. Nach den von dem Schöffen.

Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellten Listen werden die Schöffen von einem Ausschusse gewählt und für die einzelnen Sitzungen ausgelost. Bei unentschuldigtem Fehlen oder Zuspätkommen können sie zu einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark und zum Ersatze der durch sie verursachten Kosten verurteilt werden. Da sie ehrenamtlich thätig sind, so haben sie keinerlei Entschädigung, sondern nur die Erstattung der Reisekosten zu beanspruchen; auch können zu diesem Amte nicht Personen berufen werden, die sich im Konkurse befinden, und denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind. Ausgeschlossen vom Schöffenamte sind Religions- und Volksschullehrer, Militärpersonen, Beamte der Justiz und der Staatsanwaltschaft und Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen, öffentliche Armenunterstützung erhalten, und Dienstboten.

Geschworene.

d) Die Geschworenen werden aus der vom Vorstande der Gemeinde aufgestellten und für die Wahl zum Schöffenamte maßgebenden Urliste in die sogenannte Vorschlagsliste eingetragen. Aus ihr wird die Jahresliste hergestellt, welche die Unterlage zu der Spruchliste bildet, aus der vor Beginn jeder Sitzung 12 Geschworene durch das Los bestimmt werden.

§ 10. Das Zivilprozeßverfahren.

Prozeßfähigkeit.

1. **Das Zivilprozeßverfahren** ist das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten. Prozeßfähig sind im allgemeinen nur Personen, die geschäftsfähig sind; Minderjährige bedürfen in der Regel zur Klage ihres gesetzlichen Vertreters; nur die minderjährigen Arbeiter und Dienstboten können selbständig die aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis entspringenden Klagen erheben. Alle Vereine, denen die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden sind, können durch ihren Vorstand klagen und verklagt werden. Personen, welche nicht selbständig als Kläger vor Gericht auftreten wollen, müssen ihrem Vertreter schriftliche Vollmacht erteilen, die auf Verlangen der Gegenpartei gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß.

Termin.

Auf die von dem Kläger vorschriftsmäßig angebrachte Klage ordnet das Gericht die Festsetzung der Termine und die Ladungen an; dem Kläger liegt die Verpflichtung ob, den Beklagten zum Termine zu laden, für Zustellung des gefällten Urteils zu sorgen und die etwaige Zwangsvollstreckung selbst zu besorgen. Da vor den Gerichten das mündliche Verfahren gilt, so ist der Sachverhalt, welcher der Klage zu Grunde liegt, mündlich vorzutragen. Jedermann kann den Verhandlungen als Zuschauer beiwohnen; nur wenn die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung gefährdet erscheinen, wird unter Ausschluß der Öffentlichkeit ver-

Ausschluß der Öffentlichkeit.

handelt. Die Kosten des Prozesses fallen im allgemeinen der unterliegenden Partei zu; in gewissen Fällen können sie auch der obsiegenden Partei auferlegt oder auf den Kläger und den Beklagten verteilt werden. Sollen Kosten, die sich aus den Gerichtskosten, den Verauslagungen für Zeugen und Sachverständige und der dem Gegner zu erstattenden Auslagen zusammensetzen, von der unterlegenen Partei beigetrieben werden, so muß das rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil nebst den Kostenbelegen beim Gericht eingereicht werden, welches nach Prüfung der Belege einen Kostenfestsetzungs-Beschluß erläßt, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher stattfinden kann. Kosten. Kostenfestsetzungs-Beschluß.

2. **Das Mahnverfahren.** Ist eine Forderung unbestreitbar, so kann man den Schuldner durch das Gericht an seine Verpflichtung mahnen lassen. Für das Mahnverfahren ist immer das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, auch wenn das Streitobjekt 300 Mark übersteigt. Lehnt der Amtsrichter das Gesuch wegen eines Formfehlers oder wegen mangelnder Gründe ab, so muß der Gläubiger die gewöhnliche Klage anstrengen. Andernfalls wird dem Schuldner der vom Gerichte ausgefertigte Zahlungsbefehl[1]) durch den Schuldner oder den zuständigen Gerichtsvollzieher zugestellt, gegen den er in einer Frist von 8 Tagen Widerspruch erheben kann. Ist kein Widerspruch erfolgt, so wird der Zahlungsbefehl auf Antrag des Gläubigers vom Gericht für vorläufig vollstreckbar erklärt; der Schuldner hat aber das Recht, gegen den vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zwei Wochen nach der Zustellung Widerspruch zu erheben. Wenn der Widerspruch als begründet angesehen wird, so verlieren Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl ihre Kraft, und der Gläubiger muß die Klage wegen eines Objektes unter 300 Mark bei dem zuständigen Amtsgerichte, bei Beträgen über 300 Mark durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht einreichen. Zahlungsbefehl. Vollstreckungsbefehl.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner rechtzeitig gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat. Widerspruch.

3. **Die Klage** soll formgerecht abgefaßt werden (gebrochener Bogen), die Bezeichnung der Parteien und des Gerichtes, einen begründeten Klageanspruch, den Klageantrag, die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor das Prozeßgericht und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Sie kann entweder bei der Gerichtsschreiberei mündlich zu Protokoll erklärt oder in drei gleichlautenden Exemplaren beim Amtsgerichte eingereicht werden. Das eine Exemplar, Urschrift genannt, das vom Amtsrichter mit dem Datum des Termins versehen worden ist, und ein Klageformular werden dem Beklagten entweder vom Kläger selbst oder vom Gerichtsvollzieher zugestellt, der sich in den meisten Fällen der Post bedient. Ist der Angeklagte oder eine zu seinem Hausstande ge- Die Urschrift.

1) Beispiele in Griep, Bürgerkunde S. 182.

hörige Person nicht anzutreffen, so ist die Urschrift auf der Gerichtsschreiberei, bei der Postanstalt oder bei der Gemeindebehörde niederzulegen und dem Adressaten durch eine schriftliche, an die Thür geheftete Anzeige davon Nachricht zu geben. *Die Zustellungsurkunde.* Bei der Zustellung ist die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die neben Zeit und Ort der Zustellung noch den Namen und die Unterschrift der Person, welcher die Zustellung übergeben worden ist, und die Unterschrift des Gerichtsvollziehers tragen muß. Zwischen der Klagezustellung und der mündlichen Verhandlung muß eine bestimmte Einlassungsfrist liegen. *Die Einlassungsfrist.* Neben dieser ist die „Ladungsfrist", *Die „Ladungsfrist".* d. i. die Frist, welche in einer schon anhängigen Sache zwischen Zustellung der Ladung und einem ferneren Termine liegen soll, zu beachten. Eine Zurücknahme der Klage kann zu Anfang des Termines geschehen; hat schon ein Termin stattgefunden, so kann die Zurücknahme nur mit Genehmigung des Beklagten erfolgen.

4. **Verhandlung.** In dem Termine wird mündlich unter dem Vorsitz des Richters verhandelt. Derselbe hat das Wort zu erteilen und zu entziehen; bei ungebührlichem Verhalten kann er eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen verhängen. *Das Versäumnisurteil.* Erscheint der Beklagte nicht in dem Termine, so wird ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen, wenn der Gegner durch Vorlegung der Zustellungsurkunde nachweisen kann, daß der Beklagte ordnungsmäßig geladen war, und der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt. Auch gegen den säumigen Kläger kann das Versäumnisurteil erlassen werden. Ist die Entscheidung von einem anderen Prozesse abhängig oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, so kann das Verfahren bis zur Erledigung der andern Sache ausgesetzt werden. *Unterbrechung der Prozesse.* Eine Unterbrechung der Prozesse kann eintreten, wenn eine Partei stirbt, in Konkurs gerät oder die Prozeßfähigkeit verliert; in diesen Fällen kann der Rechtsnachfolger oder der Konkursmassenverwalter den Prozeß wieder aufnehmen. Wenn beide Parteien zugegen sind und in die Verhandlung eintreten wollen, kann trotzdem der Beklagte den Prozeß hindernde Einreden vorbringen, indem er die Zuständigkeit des Gerichtes bezweifelt, Verjährung einer Forderung oder Gegenansprüche geltend macht.

5. **Beweismittel.** Für die von den Parteien gemachten Behauptungen müssen Beweise erbracht werden, und zwar muß der Kläger die in der Klage behaupteten Thatsachen, der Beklagte seine Einreden beweisen. Als Beweismittel gelten der Augenschein, die Aussage der Zeugen und der Sachverständigen, Urkunden und Eid. *Augenschein.* Das Beweismittel durch den Augenschein wird am wenigsten angewandt. Etwaige **Urkunden** sind dem Richter vorzulegen, ihre Echtheit wird durch einen Eid oder durch Sachverständige festgestellt, wenn sie vom Gegner nicht für echt angesehen werden. *Öffentliche und* Die Urkunden sind in öffentliche und

Privaturkunden zu unterscheiden. Erstere werden von Behörden, Notaren, *Privaturkunden.* Richtern und Gerichtsvollziehern ausgestellt. Die Privaturkunden, die vom Aussteller eigenhändig unterschrieben und gerichtlich bezw. notariell beglaubigt werden müssen, sollen bekunden, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Aussteller selbst herrühren.

6. **Der Eid**, als letztes Beweismittel, besteht in der feierlichen Versicherung unter Anrufung Gottes, daß die Aussage wahr ist. Dieser Eid als Beweis ist nicht mit dem Zeugeneid zu verwechseln. Gewöhnlich schiebt derjenige, der etwas beweisen soll, seinem Gegner den Eid zu, den derselbe annehmen oder zurückschieben kann. Mit der Ableistung des Eides ist der Beweis des Beschworenen erbracht; bei einer Weigerung wird das Gegenteil von dem für wahr angenommen, was beschworen werden sollte. Der Eid kann derartig geleistet werden, daß man die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache beschwört oder daß man der Überzeugung ist, eine Thatsache sei wahr oder unwahr. Die letztgenannte Form wird meist dann gewählt, wenn eine lange Frist zwischen dem Ereignisse und dem Eide liegt. Der falsche oder Meineid *Meineid.* und die Anstiftung zum Meineide werden mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren geahndet.

7. **Das Urteil.** Der Prozeß wird durch ein Urteil, durch einen Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage beendet. Während mit einem Vergleich der Prozeß endgültig erledigt ist, steht nach dem Erlaß des Urteiles den Parteien das Recht der Berufung zu. Ein Urteil wird *Das Recht der Berufung.* erlassen, wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Man unterscheidet Anerkenntnis-, Teil-, Zwischen-, Versäumnis- und Endurteil. Ein Anerkenntnisurteil wird erlassen, wenn von dem Beklagten die im *Anerkenntnisurteil.* Prozesse von der Gegenpartei gemachten Ansprüche anerkannt werden. Ist nur ein Teil eines Anspruches der Klage zur Entscheidung reif geworden, so ergeht ein Teilurteil; wird der ganze Prozeß durch das Ur- *Teil- und Endurteil.* teil erledigt, so spricht man vom Endurteil. Häufig besteht innerhalb des Prozesses ein Zwischenstreit, z. B. über die Zuständigkeit des Gerichtes, der durch ein Zwischenurteil erledigt wird. Wenn auch das *Zwischenurteil.* Urteil meist unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung erfolgt, so kann die Verkündigung auch auf einem später angesetzten Termine erfolgen.

8. **Rechtsmittel.** Das Urteil ist nicht gleich nach der Verkündigung rechtskräftig, es kann aber für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. In letzterem Falle kann die obsiegende Partei um Erteilung einer Ausfertigung dieses Urteils bitten, auf Grund dessen der Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung schreitet. Auch wenn das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, stellt man eine Abschrift desselben dem Gegner zu; erst wenn derselbe binnen zwei Wochen keine Berufung *Berufung.* einlegt, wird das Urteil rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten

Rechtsmittel: die Revision und die Beschwerde. Berufung.

werden. Neben den Berufungen sind noch als Rechtsmittel die Revision und die Beschwerde zu nennen. Die Berufung kann gegen Urteile der Amtsgerichte und der Landgerichte in erster Instanz eingelegt werden. Wenn das Landgericht aber Berufungsinstanz für die Urteile der Amtsgerichte war, so ist der Instanzenzug erschöpft und kein anderes Rechtsmittel mehr möglich. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt in einer Frist von zwei Wochen durch Einreichung des Schriftsatzes bewirkt werden. Wird vom Berufungsgericht das erste Urteil für richtig erachtet, so wird die Berufung zurückgewiesen, andernfalls hebt es das erste Urteil auf und fällt eine neue Entscheidung. Ist die erste Verhandlung nicht gründlich genug gewesen, so kann der Prozeß an das Gericht in erster Instanz zurückgewiesen werden.

a) Eine **Revision** ist gegen die vom Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erlassenen Urteile möglich. Sie kann beim Reichsgerichte angebracht werden, wenn es sich um vermögensrechtliche Ansprüche bis zur Höhe von 1500 Mark handelt. Bei der Revision findet nicht noch einmal eine Durcharbeitung des ganzen Prozesses, sondern nur eine rechtliche Nachprüfung statt, ob in den Vorinstanzen die Verletzung eines Gesetzes stattgefunden hat. Wie bei der Berufung kann die Revision zurückgewiesen werden, wenn das Endurteil ein richtiges war. Bei genügend begründeter Revision kann das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgegeben werden.

b) Die **Beschwerden** können nur gegen gewisse im Gesetze festgesetzte Entscheidungen und Beschlüsse der Gerichte, nicht aber gegen Urteile erhoben werden. (Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen Ungebühr vor Gericht.) Sie werden bei dem Gerichte eingereicht, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, und von dem übergeordneten Gerichte entschieden. Da außer der einfachen noch eine sofortige Beschwerde unterschieden wird, muß man sich in Beschwerdefällen vom Gerichte Auskunft darüber erbitten, ob ein Fall sofortiger Beschwerde vorliegt.

Außerordentliche Rechtsmittel.

Neben diesen Rechtsmitteln kennt unser Zivilprozeßverfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Einsetzung in den vorigen Stand als außerordentliche Rechtsmittel.

Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

c) **Die Wiederaufnahme des Verfahrens.** In ganz besonderen Fällen kann ein Prozeß, dessen Urteil rechtskräftig geworden ist, wieder aufgenommen werden, wenn von dem Tage der Rechtskräftigkeit noch nicht fünf Jahre verflossen sind, und zwar werden zwei Arten des Verfahrens, die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage unterschieden. Erstere kann bei nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichtes, letztere, wenn das Urteil auf Grund eines Meineides oder durch Vorlegung einer gefälschten Urkunde und dergleichen erlassen wurde, angestrengt werden. Die Restitutionsklage ist aber nur dann zulässig, wenn die klägerische Partei ohne ihr Verschulden bisher außer stande war, den Restitutionsgrund

in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung geltend zu machen.

d) **Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Wenn auch im wesentlichen bei allen Verfahren die gesetzlichen Fristen, in denen ein Rechtsmittel eingelegt werden muß (Notfristen), inne zu halten sind, so läßt das Gesetz auch hierbei Ausnahmen zu, wenn z. B. eine Partei nachweisen kann, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, bezw. von dem Versäumnisurteil keine Kenntnis erlangt hat. Notfristen.

9. **Die Zwangsvollstreckung.** Wer ein obsiegendes Urteil erfochten hat, kann seine Ansprüche durch den Gerichtsvollzieher verwirklichen. Bei jeder Zwangsvollstreckung ist ein Protokoll aufzunehmen. Gegen eine aktive Militärperson kann die Zwangsvollstreckung erst stattfinden, wenn bei der vorgesetzten Militärbehörde eine darauf bezügliche Anzeige erstattet worden ist. Wenn eine dritte Person behauptet, daß ihr an den gepfändeten Sachen ein Recht zustehe, so hat sie bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt ist, eine Interventionsklage zu erheben. Alle aus der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last. Interventionsklage.

10. **Unpfändbar** sind:

a) Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Haushaltes unentbehrlich sind;

b) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder soweit solche Vorräte für die Zeit von zwei Wochen nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

c) eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden sind, der erforderliche Geldbetrag, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

d) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;

e) bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;



f) bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäftes durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;

g) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;

h) bei Offizieren, Deckoffizieren, Militärärzten, Geistlichen, Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

i) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;

k) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Arbeit bestimmt sind;

l) die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

m) künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendigen Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

n) die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Die Zwangsvollstreckung geschieht dadurch, daß dem Schuldner soviel Gegenstände seines Mobiliarvermögens gepfändet werden, wie zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten notwendig sind. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die gepfändeten Gegenstände werden nach Ablauf einer Woche öffentlich meistbietend versteigert; wenn ihr Wert durch eine Aufbewahrung gemindert wird oder sie mit bedeutendem Kostenaufwand aufzubewahren sind, können sie früher versteigert werden. Ist ohne weiteres ersichtlich, daß durch Versteigerung von Gegenständen, welche zum gewerblichen Haushalte des Schuldners gehören und von ihm im Haushalte gebraucht werden, ein Erlös erzielt würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht, so darf keine Pfändung derselben eintreten.

11. **Unpfändbare Forderungen.** Der Pfändung sind nicht unterworfen:

a) der Arbeits- oder Dienstlohn;

b) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

c) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

d) die Krankenkassengelder, Unfall-, Alters- und Invaliditätsrenten, sofern es sich nicht um Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder handelt;

e) die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen des Knappschaftsvereines zu beziehenden Hebungen;

f) der Sold und die Invalidenpension der Offiziere und Soldaten;

g) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

h) die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus den Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studentenstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

i) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, der Ärzte und der Lehrer an öffentlichen Anstalten, mit Ausnahme des dritten Teiles des 1500 Mark jährlich übersteigenden Mehrbetrages. Dasselbe gilt von der wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zustehenden Geldrente.

12. **Der Offenbarungseid.** Das letzte Mittel gegen einen säumigen Schuldner ist der Offenbarungseid. Auf einem beim Amtsgerichte beantragten Termine hat der Schuldner ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu beschwören, keine anderen als die angegebenen Vermögensstücke zu besitzen. Über die Verpflichtung zur Ableistung des Eides entscheidet das Gericht. Weigert sich der Schuldner, den Eid zu leisten, so kann er in Haft genommen werden, wenn der Gläubiger die Kosten trägt.

13. **Arrestverfahren.** Ist zu besorgen, daß der Schuldner durch unordentliche, verschwenderische Lebensweise, durch Verkauf seiner Waren oder durch Flucht in das Ausland die Vollstreckung des Urteils vereiteln will, so kann der Gläubiger bei dem Amtsgerichte, bei welchem die Klage eingereicht worden ist, oder in dessen Bezirke sich die Arrestsache oder der Schuldner befindet, einen Antrag auf Arrest stellen. Er wird als dinglicher Arrest bezeichnet, wenn er eine Beschränkung der freien Verfügung über die Vermögensstücke ausspricht; er heißt persönlicher Arrest, wenn durch ihn der Gläubiger in seiner freien Bewegung gehindert wird. Der Schuldner kann diesen Arrest von sich abwenden, wenn er eine Geldsumme, deren Höhe vom Gerichte bestimmt ist,

hinterlegt. Bei noch nicht angestrengten Prozessen kann an Stelle des Arrestes der Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt werden.

Besondere Arten des Zivilprozesses sind der Urkunden- und der Wechselprozeß. Kann der Kläger alle seine rechtlichen Ansprüche gegen den Schuldner durch Urkunden beweisen, so muß er bei der Klageerhebung beantragen, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Das Verfahren ist einfacher und wird schneller erledigt; auch werden die Urteile ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Wechselprozeß.

14. **Wechselklagen** werden bei dem Gerichte des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist oder wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anhängig gemacht. In der Klage muß vor allem angegeben werden, daß im Wechselprozeß geklagt werden soll; in diesem Falle ist die Frist zwischen der Klagezustellung und dem Termine meist sehr kurz bemessen. Sie beträgt, wenn die Klage am Sitze des Prozeßgerichtes gestellt wird, 24 Stunden, bei einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes drei Tage, außerhalb desselben eine Woche.

15. **Das schiedsrichterliche Verfahren.** Statt vor den ordentlichen Gerichten können die streitenden Parteien ihren Rechtsstreit von einem oder mehreren Schiedsrichtern entscheiden lassen. Enthält der Schiedsvertrag keine Bestimmung über die Ernennung des Schiedsrichters, so ist jede Partei befugt, für sich einen Schiedsrichter zu ernennen, der unter denselben Voraussetzungen wie jeder andere Richter abgelehnt werden kann. Nachdem der Schiedsspruch stattgefunden hat, ist er schriftlich mit Ort und Datumsangabe und mit der Unterschrift der Schiedsrichter den Parteien zuzustellen und mit der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen, wodurch er rechtskräftig wird. Soll aus dem Schiedsspruche eine Zwangsvollstreckung erfolgen, so hat der Kläger einen Antrag um Ausfertigung eines Vollstreckungsurteiles an das ordentliche Gericht zu stellen.

Schiedsrichter.

16. **Das Aufgebotsverfahren** erstreckt sich auf die Kraftloserklärung von Urkunden wie Hypotheken, Inhaberpapiere, Wechsel, Sparkassenbücher u. a., auf die Todeserklärung bei Verschollenen und auf Ausschluß von Gläubigern. Durch das in schriftlicher Form beim Amtsgerichte zu beantragende Verfahren sollen unbekannte Personen aufgefordert werden, ihre Ansprüche bei dem betreffenden Amtsgerichte anzumelden. Das Gericht prüft den Antrag und setzt einen Termin an, bis zu dem die Ansprüche angemeldet werden müssen. Dieses Aufgebot ist durch Aushang beim Gerichte und durch Bekanntmachung in den amtlichen Blättern zu veröffentlichen. Geht keine Einwendung bis zur festgesetzten Frist ein, so wird die betreffende Urkunde durch ein Ausschlußurteil für kraftlos, ein Verschollener für tot erklärt. Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel mehr möglich.

§ 11. Das Strafprozeßverfahren.

1. Durch das Strafgesetzbuch ist das Strafrecht für das Deutsche Reich einheitlich geregelt; nur die Gesetze, welche sich auf Steuern, Fischerei und Zölle beziehen, sind in den einzelnen Bundesstaaten bestehen geblieben. Nach der Höhe der angedrohten Strafen werden die Strafthaten in **Übertretungen, Vergehen und Verbrechen** eingeteilt.

Übertretung.

Unter einer Übertretung versteht man eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung; wird sie mit Geldstrafe über 150 Mark, mit Gefängnis oder mit Festungshaft von 5 Jahren bestraft, so nennt man sie ein Vergehen.

Vergehen.

Verbrechen.

Verbrechen sind Strafthaten, die mit einer Festungshaft über 5 Jahre, mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden.

Schöffengerichte.

2. Für geringe Strafthaten sind die bei jedem Amtsgerichte bestehenden **Schöffengerichte** zuständig. Sie haben zu urteilen über alle Übertretungen, über Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind, ferner über Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung beantragt wird und endlich über Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, Hehlerei bis zu einem Objekte von 25 Mark. Für alle von den Schöffengerichten gefällten Urteile sind die Strafkammern der einzelnen Landgerichte die Berufungsinstanz. Diese haben in erster Instanz alle mittleren Strafthaten zu beurteilen. Neben ihnen treten bei den Landgerichten zur Aburteilung der schwersten Verbrechen die **Schwurgerichte** periodisch zusammen.

Schwurgerichte.

Sie sind mit 12 Geschworenen besetzt, denen nur die Entscheidung über die Schuldfrage zusteht, die aber auf die Festsetzung der Art und die Höhe der Strafen keinen Einfluß haben. Vom Staatsanwalte und von dem Angeklagten oder seinem Vertreter können einzelne Geschworene abgelehnt werden. Nach Bildung der Geschworenenbank kann in die Verhandlung eingetreten werden.

Verteidigungsreden (Plaidoyers).

Ist die Beweisaufnahme beendet, so beginnen die Verteidigungsreden des Staatsanwaltes und des Verteidigers; darauf werden die Geschworenen vom Vorsitzenden rechtlich belehrt und ziehen sich zurück, um über die Schuldfrage und über Zubilligung mildernder Umstände zu beraten. Haben 8 Geschworene für „schuldig" gestimmt, so wird der Angeklagte verurteilt; eine Zubilligung mildernder Umstände erfolgt, wenn nicht 7 Geschworene dagegen gestimmt haben.

Strafsenate als Revisionsinstanz.

Die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten sind die Revisionsinstanz für alle strafbaren Handlungen, die in erster Instanz von den Schöffengerichten, in zweiter Instanz von den Strafkammern entschieden worden sind. Sie treten als Revisionsinstanz für die von den Strafkammern entschiedenen strafbaren Handlungen auf, wenn eine Verletzung von Landesgesetzen vorliegt.

Staatsanwaltschaft.

3. **Die Staatsanwaltschaft.** Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft. So finden wir bei den Amts-(Schöffen-)gerichten den Amtsanwalt, bei den Schwur- und Landgerichten den Staatsanwalt, bei den Oberlandesgerichten den Oberstaatsanwalt und beim Reichsgerichte den Reichsanwalt. Sie alle werden zu den nichtrichterlichen Justizbeamten gezählt, die mit Ausnahme des Amtsanwaltes die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

4. **Der Strafantrag.** Leichtere strafbare Handlungen (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Beleidigung) werden nur verfolgt, wenn ein darauf bezüglicher Antrag in der Zeit von drei Monaten bei der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgerichte oder der Polizei erfolgt. Verletzte Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen dabei einer Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter. Auf

Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

Grund der ergangenen Anzeige hat die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft den Thatbestand feststellen zu lassen, den Antragsteller, den Beklagten und die Zeugen zu Protokoll zu vernehmen und Gegenstände zu beschlagnahmen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind. Liegen Vergehen und Verbrechen vor, für welche die Schwurgerichte oder das Reichsgericht zuständig sind, so muß eine

Voruntersuchung.

gerichtliche Voruntersuchung stattfinden, die nicht vom Staatsanwalte sondern von einem Untersuchungsrichter zu führen ist. Hat die Staatsanwaltschaft eine strafbare Handlung festgestellt, so erhebt sie beim Gerichte die öffentliche Anklage, der Staatsanwalt tritt als Kläger auf, während der Antragsteller meist als Zeuge geladen wird. Lehnt der Staats- oder Amtsanwalt ab, aus Mangel an öffentlichem Interesse die Anklage zu erheben, so kann der Antragsteller, der aber durch die

Staatsanwalt.

Strafthat verletzt sein muß, eine Beschwerde beim Staatsanwalt des Landgerichtes und weiter beim Oberstaatsanwalt des zuständigen Oberlandesgerichtes binnen zwei Wochen zu erheben. Der einmal gestellte Strafantrag kann nicht mehr zurückgenommen werden. Der Polizei fällt also die Aufgabe zu, den örtlichen Befund festzustellen und in demselben Zustande bis zur Besichtigung durch den Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter zu erhalten. Handelt es sich um Leichen von Personen, die unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, so darf die Beerdigung erst mit Genehmigung des Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters erfolgen. Bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wendet sich der Untersuchungsrichter an die Heimatbehörde und ersucht um einen Auszug aus dessen

Strafregister.

Strafregister; denn der Rückfall wirkt bei gewissen Strafthaten strafverschärfend.

Liegen dringende Gründe vor oder ist z. B. der Angeschuldigte der Flucht verdächtig, so kann er auf Grund eines schriftlichen richterlichen

Haft.

Befehles in Haft genommen werden. Solche dringenden Gründe sind:

Vernichtung der Spuren seiner That, Beeinflussung der Zeugen oder Mitschuldigen zu falschen Aussagen oder Entziehung der Zeugnispflicht. Während der Untersuchungshaft ist es dem Beschuldigten gestattet, sich auf seine Kosten im Gefängnisse Bequemlichkeiten, wie eigene Verpflegung zu verschaffen oder sich zu beschäftigen. Ist jemand wegen Fluchtverdachtes verhaftet worden, so kann er gegen Sicherheitsleistung freigelassen werden. Sobald sich eine Person der Verhaftung durch die Flucht entziehen will, wird ein Steckbrief hinter ihr erlassen. Steckbrief.

5. **Die Privatklage.** Da die Staatsanwaltschaft nur einschreitet, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, so muß der mit seinem Antrage abgewiesene Verletzte beim Schöffengerichte die Privatklage anstrengen, nachdem er zuvor beim Schiedsmann den Sühneversuch beantragt hat. Sühneversuch.

Bei hinreichenden Verdachtsgründen wird die öffentliche Anklage gegen den Angeklagten erhoben; in durchaus notwendigen Fällen ist dem Verhafteten ein Verteidiger zu stellen, mit dem er während seiner Haft sowohl mündlich wie schriftlich verkehren kann. Gegen das Urteil stehen dem Angeklagten wie dem Rechtsanwalte das Rechtsmittel der Berufung und der Revision zu. Eine Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte ist bei dem Gerichte, welches das Urteil gefällt hat, unter Angabe der neuen Thatsachen oder Beweismittel sowie der von den neuen Zeugen zu machenden Aussagen zu beantragen. Die neue Verhandlung findet vor der Strafkammer des Berufungsgerichtes statt. Rechtsmittel.

Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist die Revision von einem Rechtsanwalte zu beantragen.

Strafmilderung. Befand sich der Thäter bei Begehung der strafbaren Handlung in bewußtlosem oder unzurechnungsfähigem Zustande (geisteskrank, bewußtlos, völlig betrunken), so wird er ebenso wenig bestraft, als wenn er durch Bedrohung mit Leib- und Lebensgefahr für sich oder seine Angehörigen zum Verbrechen gezwungen wurde. Wer in Notwehr ist, also einen Angriff von sich oder anderen abwenden will, kann nicht bestraft werden, selbst wenn er in Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Verteidigung überschreitet. Strafmilderung.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Werden neue Thatsachen und Beweismittel erbracht, welche ein für den Verurteilten günstigeres Urteil herbeiführen können, so kann vom Angeklagten oder seinen Rechtsnachfolgern ein schriftlicher Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden. Unschuldig Verurteilte werden auf ihren Antrag vom Staate entschädigt. Wiederaufnahme des Verfahrens. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

6. **Der Strafbefehl (Strafmandat).** Bei Übertretungen oder Vergehen, die dem Schöffengerichte unterstehen, können von dem Amtsrichter oder von der Polizei Strafmandate oder Strafbefehle ohne Hinzuziehung der Schöffen erlassen werden. Diese Strafmandate werden binnen einer Woche rechtskräftig, wenn nicht beim Schöffengerichte oder bei der Polizei- Strafbefehl.

behörde Einspruch erhoben und gegen den von der Polizei erlassenen Strafbefehl richterliche Entscheidnng beim zuständigen Amtsgerichte beantragt wird.

7. **Jugendliche Verbrecher** können vor der Vollendung des 12. Lebensjahres nur zur Fürsorgeerziehung verurteilt werden. Hat der minderjährige Verbrecher das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist er freizusprechen, wenn er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht

Strafmilderung.

nicht besaß; jedenfalls aber tritt für ihn **Strafmilderung** ein, so daß eine Todesstrafe bei diesen Personen nie vollstreckt, eine Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe von gleicher Dauer umgewandelt und bei leichteren Vergehen und Übertretungen auf einen Verweis erkannt wird. Das Strafgesetz schützt den Minderjährigen vor Übervorteilung; es bedroht denjenigen mit Freiheits- und Geldstrafen, der in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel und andere Urkunden ausstellen oder nur mündlich ein Zahlungsversprechen ausstellen läßt.

8. **Die Strafvollstreckung.** Ist ein Urteil rechtskräftig geworden, so wird die Strafe nach erfolgter Benachrichtigung des Verurteilten durch Zahlung der Geldstrafe oder Abbüßung der Freiheitsstrafe vollstreckt.

Aufschub der Strafe.

In beiden Fällen ist ein Aufschub der Strafe statthaft. Bei etwaiger Strafmilderung ist ein Gnadengesuch an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten, welche dasselbe an den Justizminister oder an den Landesherrn weitergiebt.

Todesstrafe.

9. **Die Strafen.** Unter den Strafen kommt zunächst die Todesstrafe in Betracht. Sie wird durch Enthauptung in einem umschlossenen Raume vollzogen und ist als eine Sühne für die begangene Blutthat anzusehen; denn sie wird nur für das Verbrechen des Mordes und des gegen den Kaiser oder den Landesherrn gerichteten Mordversuches ausgesprochen.

Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungs- und Haftstrafen. Die Zuchthausstrafe wird lebenslänglich oder auf die Zeit bis zu 15 Jahren verhängt, sie ist stets mit Zwangsarbeit verbunden und hat die Unfähigkeit zum Militärdienste und zur Bekleidung öffentlicher Ämter im Gefolge. Die Gefängnisstrafe kann auf die Zeit von einem Tage bis zu 15 Jahren verhängt werden. Vergehen, die keine ehrlose Gesinnung voraussetzen, werden mit Festungshaft von einem Tage bis zu 15 Jahren bestraft. Die leichteste Freiheitsstrafe ist die Haft, welche einen Tag bis 6 Wochen umfassen und nur in besonderen Fällen bis auf drei Monate ausgedehnt werden kann. Uneinziehbare

Geldstrafen.

Geldstrafen sind in Freiheitsstrafen umzuwandeln.

10. **Nebenstrafen.** Ist auf Todes-, Zuchthaus- oder mindestens dreimonatliche Gefängnisstrafe erkannt worden, so können dem Verurteilten die

bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Derselbe verliert damit die Möglichkeit, öffentliche Ämter (Schiedsmanns-, Waisenrats-, Vormunds-amt) zu bekleiden, er geht seiner Titel, Würden, Ehrenzeichen und Orden verlustig, ist weder wahlberechtigt, noch wahlfähig und wird nicht zum Dienste im Heer oder in der Marine herangezogen. Eine weitere Nebenstrafe ist die Stellung unter Polizeiaufsicht, durch welche dem Verurteilten der Aufenthalt beschränkt, ja an bestimmten Orten von der Polizei untersagt werden kann. Zu den Nebenstrafen rechnet man endlich noch die Unbrauchbarmachung oder Konfiskation (Einziehung) der bei den Strafthaten gebrauchten oder für sie bestimmten Gegenstände, welche dem Thäter gehören. Polizeiaufsicht. Einziehung.

11. **Bedingte Strafansetzung.** Bei Vergehen, welche von jugendlichen Verbrechern verübt worden sind, die zum ersten Male mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt gekommen sind, ist in neuerer Zeit die Strafe nicht vollstreckt sondern vielmehr aufgeschoben worden. Zeigt es sich, daß sich der Verurteilte eine Reihe von Jahren gut geführt hat, so wird ihm wohl die Strafe ganz erlassen, während sie bei Begehung einer neuen Strafthat sofort vollstreckt wird.

12. **Verbüßung der Strafe.** Die Haft- und kürzeren Gefängnisstrafen werden in den Gefängnissen, längere Freiheits- oder Zuchthausstrafen in den eigentlichen Strafanstalten (Strafgefängnissen und Zuchthäusern) verbüßt. Nach dem Ermessen der Verwaltung kann Einzelhaft angeordnet werden, die aber die Frist von drei Jahren ohne Zustimmung des Verbrechers nicht übersteigen darf. Sowohl die Zuchthäusler als auch die mit Gefängnis bestraften Verbrecher können mit Handwerker- und mit Feldarbeiten beschäftigt werden. Verbrecher, die drei Viertel ihrer Strafe bei guter Führung verbüßt haben, können widerruflich entlassen werden; sie unterliegen dann aber einer polizeilichen Überwachung. Auch Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue und Obdachlose werden während ihrer Haft in den Strafanstalten beschäftigt und zur Besserung bis auf zwei Jahre in ein Arbeitshaus (Besserungsanstalt, Korrektions- oder Korrigendenhaus) geschickt. Strafanstalten.

§ 12. Das Konkursverfahren.

1. Wenn ein Kaufmann zahlungsunfähig wird, so daß er seinen Angestellten den Lohn nicht mehr zahlen, seine Wechsel nicht mehr einlösen oder Mittel nicht mehr flüssig machen kann, um seinen Forderungen gerecht zu werden, und eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern nicht zu erzielen ist, so muß er beim Amtsgerichte den Konkurs anmelden und ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner sowie eine Vermögensaufstellung einreichen. Auch jeder Gläubiger hat das Anmeldung.

Recht, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners zu beantragen. Nur in dem Falle, daß aus der Konkursmasse die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können, lehnt das Gericht die Eröffnung des Konkurses ab. Andernfalls wird vom Gerichte ein Konkursmassenverwalter ernannt, dem die Verwaltung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zusteht und dem ein Gläubigerausschuß zur Seite gestellt wird, welcher den Verwalter unterstützen und überwachen soll. Weiter bestimmt das Gericht den Termin, bis zu welchem alle Forderungen angemeldet werden müssen, und erläßt den „offenen Arrest" gegen den Gemeinschuldner, durch welchen jede Zahlung an den letzteren verboten und seinen Schuldnern die Pflicht auferlegt wird, dem Verwalter von einem etwaigen Schuldverhältnis Nachricht zu geben. Wer dennoch an den Gemeinschuldner zahlt, thut es auf die Gefahr, noch einmal zahlen zu müssen; wer Anzeigen im Interesse des Schuldners unterläßt, kann mit Zuchthaus bestraft werden. Nachdem im Prüfungstermine kein Widerspruch gegen angemeldete Forderungen erhoben worden ist, können sie nicht mehr angefochten werden. Abgelehnte Forderungen müssen durch eine beim Amtsgerichte angebrachte Privatklage festgestellt werden. Die Aufgabe des Konkursmassenverwalters ist es, eine Aufstellung des Vermögens vorzunehmen, die Bücher abzuschließen, ein vorhandenes Geschäft weiterzuführen und alle Außenstände einzuziehen. Ist der Gemeinschuldner nicht in der Lage, sich und seine Familie zu unterhalten, so ist ihm von der Gläubigerversammlung eine gewisse Summe zum Lebensunterhalte zu bewilligen. Der Schuldner hat über alle das Verfahren betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. An ihn adressierte Postsendungen werden dem Verwalter von der Post übergeben.

Konkursmassenverwalter. Gläubigerausschuß. Arrest. Prüfungstermin.

2. Befriedigung der Gläubiger. Aus der vorhandenen Masse werden die Forderungen nach ihrem Range befriedigt; denn man unterscheidet Forderungen, denen ein Recht auf abgesonderte oder ausgesonderte Befriedigung zusteht und Forderungen eigentlicher Konkursgläubiger. Zu den ersteren gehören Forderungen der Hypothekengläubiger, der Vermieter und Pächter. Gegenstände, die dem Gemeinschuldner nicht gehören, ihm z. B. nur in Verwahrung gegeben worden sind, müssen vor der Verteilung ausgesondert werden; ebenso wie die durch die Konkursverwaltung hervorgerufenen Masse-, die Gerichts- und Verwaltungskosten und die Unterstützungen des Gemeinschuldners und seiner Familie. Einige Forderungen wie Lohn, Kostgeld, andere Dienstbezüge, welche Dienstboten oder Angestellten des Gemeinschuldners zustehen, Abgaben an die Reichs- und Staatskassen, Forderungen der Kirchen und Schulen, der Ärzte und Apotheker wegen Kur- und Verpflegungskosten, Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners gehen als bevorrechtigte Forderungen allen anderen voran. Mit Zustimmung der Mehrzahl der Gläubiger kann mit dem Schuldner ein

Bevorrechtigte Forderungen.

Zwangsvergleich geschlossen werden, der für alle Gläubiger wirksam ist, gleichviel ob sie im Termine dagegen gestimmt haben oder nicht. Zwangsvergleich.

3. Strafbestimmungen. Wegen betrügerischen Bankerotts werden Gemeinschuldner mit Zuchthaus und bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, falls sie Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft, trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Handelsbücher oder dieselben unübersichtlich geführt, vernichtet oder endlich erdichtete Schulden aufgestellt haben. Ein einfacher Bankerott liegt vor, wenn der Schuldner übermäßige Summen durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel verbraucht hat oder schuldig geworden ist. Strafbestimmungen.

§ 13. **Fürsorgeerziehung.**[1])

1. Minderjährige Kinder, welche verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Preußen auf Grund des Fürsorgegesetzes auf öffentliche Kosten in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erzogen werden, um ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung soll nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßregeln, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Liegt der Grund der Verwahrlosung in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelnder Fürsorge für ein verwaistes Kind, so haben die Armenbehörden einzutreten. Sollen Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, so muß den Eltern nachzuweisen sein, daß sie das leibliche und geistige Wohl des Kindes dadurch gefährden, daß sie das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen. Eine Überweisung zur Fürsorgeerziehung gegen Minderjährige ist auch dann zulässig, wenn dieselben, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreicht, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten. Zweck der Fürsorgeerziehung.

2. **Anordnung der Fürsorgeerziehung.** Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte sowohl von Amtswegen wie auf An-

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, § 8. 1.

Antrag. trag angeordnet werden. Die Anträge sind rechtzeitig von dem Landrate, den Gemeindevorständen der Städte und den Vorstehern königlicher Polizeibehörden bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, oder bei dem die Vormundschaft über den Minderjährigen geführt wird. Die Waisenräte, Armenpfleger, Geistlichen, Ärzte und Lehrer sind berufen oder auch anzuweisen, den zur Stellung des Antrages verpflichteten Gemeinde- oder Polizeibehörden alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt, körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Auch jugendliche Verbrecher können nach verbüßter Strafe der Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Ausführung. 3. Ist Gefahr im Verzuge, so kann das Vormundschaftsgericht eine **vorläufige Unterbringung** des Minderjährigen in geeignete Anstalten, mit denen über die Aufnahme solcher Minderjähriger Abkommen getroffen worden sind, verfügen. Gefängnisse dürfen unter keinen Umständen dazu benutzt werden. Für die Überführung des Zöglings in die zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde unter sorgfältiger Auswahl der Begleiter das Nötige zu veranlassen. Hingegen liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung den Kommunalverbänden ob, die zu bestimmen haben, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll. Sie führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Die Zöglinge sollen der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren, besonders für die Landwirtschaft geeigneten Arbeitern ausgebildet werden. Der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie ist der Vorzug zu geben, besonders in Fällen, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat oder wenn derselbe durch die Anstaltserziehung bereits körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Es sollen nur solche Familien ausgewählt werden, die in geordneten Verhältnissen leben, eine ausreichende Wohnung auf dem Lande oder in kleineren Städten haben und für eine religiös-sittliche Erziehung Gewähr bieten. Bei der Auswahl der Familien ist auf das religiöse Bekenntnis des Zöglings Rücksicht zu nehmen. Auch die Unterbringung des Zöglings in der elterlichen Familie ist zulässig; der Zögling untersteht auch in diesem Falle der von den Kommunalverbänden angeordneten Aufsicht.

Unterbringung des Zöglings.

4. Für die **Anstaltserziehung** sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden besondere Anstalten zu errichten, in denen die Zöglinge

mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden und einem ausreichenden Unterricht versehen werden können. An die Spitze dieser Anstalten, die 80—200 nach dem Geschlechte getrennte Zöglinge aufnehmen sollen, ist ein pädagogisch gebildeter Leiter zu stellen. Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine geeignete Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen. Beschäftigung.

5. **Fürsorger.** Den in einer Familie untergebrachten Zöglingen ist von den Kommunalverbänden ein Fürsorger zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Zöglinge zu überwachen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Für die Übernahme des Fürsorgeramtes sind die Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten und Erziehungsvereinen zu verwenden. Für bevormundete Kinder sollen die Vormünder, für Kinder unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge vorzugsweise Frauen bestellt werden. Fürsorger.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Sie kann, wenn der Zweck derselben erreicht ist, auch früher auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters durch Beschluß des Kommunalverbandes erfolgen, nachdem zuvor der Fürsorger oder der Vorsteher der betreffenden Anstalt gehört worden ist, und zwar kann die Aufhebung endgültig oder widerruflich sein. Beendigung.

6. **Die Kosten der Fürsorgeerziehung** fallen den Orts- und Gesamtarmenverbänden, in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, und den Kommunalverbänden zur Last. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Drittel derselben. Die Erstattung der Kosten für den Unterhalt eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder den zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern, die insbesondere von den Eltern mit voller Strenge beigetrieben werden sollen. Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes; es ist ihnen durch die Kommunalverbände alljährlich ein Bericht einzureichen. Kosten.

III. Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

§ 14. Das Handelsrecht.[1])

1. **Der Kaufmann.** Unter Kaufleuten versteht das Handelsrecht, das gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, diejenigen Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, d. h. den gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Waren Kaufleute.

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, § 8. 3.



und Wertpapieren, die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie, Bank- und Wechslergeschäfte, die Bearbeitung und Verarbeitung von Waren für andere (Fabrikation), den Transport und die Speicherei, Buch- und Kunsthandel, Handelsvermittlungsgeschäfte und mehr als gewerbsmäßig betriebene Druckereien.

Die Firma. Jeder Kaufmann muß eine Firma führen, d. i. der Name, unter welchem er klagt oder verklagt wird, seine Handelsgeschäfte treibt und abschließt. Sie muß sich von anderen, in demselben Orte vorkommenden Firmen deutlich unterscheiden. Eine Weiterführung schon bestehender Firmen ist nur mit Einwilligung des früheren Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers gestattet. Die Firma muß beim Amtsgerichte in das Handelsregister, dem Verzeichnis sämtlicher am Orte vorkommenden Firmen, eingetragen werden. Die Einsicht in das Handelsregister steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. (Das Handelsregister.)

Die Kaufleute sind entweder Voll- oder Minderkaufleute; die Unterscheidung richtet sich nach dem Steuersatze, zu dem die betreffenden Kaufleute eingeschätzt sind. Alle Kaufleute, die ein offenes Geschäft haben, müssen ihren Namen und einen ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift am Eingange des Ladens anbringen. Führen sie eine in das Handelsregister eingetragene Firma, so genügt die Anbringung derselben, wenn aus ihr Vor- und Zuname des Inhabers der Firma zu ersehen ist.

Die Handelsbücher. Die Handelsbücher. Jeder Kaufmann hat die Pflicht, bei dem Beginn seines Geschäftsbetriebes die einzelnen Stücke seines Vermögens ihrem Werte nach aufzustellen, Bücher zu führen, die gebunden und fortlaufend foliiert sein müssen, und in denen keine Rasuren, noch freie Räume vorkommen dürfen. Jede Veränderung oder Undeutlichmachung des Textes kann höchst bedenkliche Folgen haben. Diese Handelsbücher, die empfangenen und die Kopieen der abgesandten Handelsbriefe sind wenigstens 10 Jahre aufzubewahren. Nach Jahresschluß ist durch Aufnahme einer Inventur und Aufstellung der Bilanz der Vermögensstand der Firma neu festzustellen. Inventur und Bilanz sind von jedem Inhaber der Firma unter Beifügung des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Vorstehende gesetzliche Bestimmungen ermöglichen es dem Kaufmanne, in einem Rechtsstreite durch Vorlegung der Bücher den Wahrheitsbeweis zu erbringen.

2. **Angestellte im Handelsgewerbe.** Wenn ein Kaufmann einem Angestellten das Recht giebt, ihn in den Handelsgeschäften zu vertreten, so daß er die Firma mit Hinzufügung seines Namens zeichnen und jede Art von Rechtshandlungen vornehmen kann, und dieses Recht in dem Handelsregister vermerkt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, so hat er ihm Prokura erteilt. (Die Prokura.) Der Prokurist unterscheidet sich von dem Handlungsbevollmächtigten (Reisenden), der auch die Firma zeichnet und

seinem Namen „in Vertretung", „pro" oder „in Vollmacht" beifügt, ohne daß dieses Recht handelsgerichtlich eingetragen wird.

Alle Angestellten im Handelsgewerbe haben auf Grund bestimmter Verträge kaufmännische Dienste zu leisten; ohne die Einwilligung des Prinzipals darf kein Angestellter Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen. Im Falle einer Krankheit und eines unverschuldeten Unglücks hat der Angestellte einen Anspruch auf Gehalt für die Dauer von sechs Wochen. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, so beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen, und zwar kann nur für den Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden; Verträge mit niedrigerer Kündigungsfrist sind nichtig. Liegen wichtige Gründe vor, so kann sowohl vom Prinzipal wie vom Angestellten eine sofortige Aufhebung des Vertrages erfolgen. Der Prinzipal kann dem Gehülfen auf die Zeit von 3 Jahren in seiner nachfolgenden Thätigkeit Beschränkungen auferlegen (Verbot des Eintretens in eine Konkurrenzfirma u. a.). Die Verträge der Lehrlinge bedürfen der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

3. Zu den **Hilfspersonen** im Handelsgewerbe gehören die Agenten, die Handelsmäkler, die Kommissionäre, die Spediteure, die Lagerhalter und die Frachtführer.

Der Agent vermittelt und schließt selbständig für einen Kaufmann Handelsgeschäfte ab; er hat die Pflicht, diesem jeden Abschluß sofort mitzuteilen und dem Käufer gegenüber etwaige Mängel der Ware zu vertreten. Seine Entschädigung besteht gewöhnlich in einer vorher vereinbarten Provision. Der Handelsmäkler steht mit seinem Auftraggeber in keinem bestimmten Vertragsverhältnis. Auch er hat nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine Schlußnote zu übersenden, aus welcher der Inhalt des Geschäftes zu erkennen ist. Der Kommissionär übernimmt im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung den Ein- und Verkauf von Waren und Wertpapieren. Jeder Kommissionär ist an die Ordre des Auftraggebers gebunden und darf weder bei Einkäufen noch bei Verkäufen über die ihm gesetzte Preisgrenze (Limitum) hinausgehen. Die von ihm erzielten Vorteile fallen dem Auftraggeber zu, von dem er als Entgelt die erstatteten Auslagen und eine vereinbarte Provision erhält. Beim Handel mit Wertpapieren richten sich seine Pflichten nach dem Depotgesetz vom Jahre 1896. Es verpflichtet den Kaufmann oder Bankier, die ihm übergebenen Gegenstände gesondert aufzubewahren und dieselben in ein Verzeichnis unter Angabe ihrer Merkmale einzutragen. Diese Bestimmung ist deshalb von großem Werte, weil die Depots im Falle eines Konkurses über das Vermögen des Verwahrers nicht in die Konkursmasse mit aufgenommen werden können, und bei Übergabe an einen Dritten bemerkt werden muß, daß sie fremdes Eigentum sind. Zuwiderhandlungen sind mit 3000 Mark Geldstrafe, rechtswidrige Aneignungen mit Zuchthaus-

Der Agent.

Der Handelsmäkler.

Kommissionär.

Das Depotgesetz.

strafen bedroht. Im Falle keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, hat der Verwahrer dieselben Wertobjekte zurückzuliefern.

Soll der Kommissionär für die richtige Zahlung oder anderweitige Erfüllung des Käufers haftbar sein, so kann er von dem Kommittenten eine besondere Vergütung (Delcredereprovision) fordern.

Der Spediteur. Der Spediteur besorgt die Versendung von Gütern in seinem eigenen Namen auf Rechnung eines Dritten. Hinsichtlich seiner Vergütung steht ihm ein Pfandrecht an den Gütern zu.

Der Lagerhalter. Der Lagerhalter übernimmt die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern. Er ist verpflichtet, von allen Veränderungen, die das eingelagerte Gut betreffen, dem Auftraggeber sofort Nachricht zukommen zu lassen, widrigenfalls er für den entstehenden Schaden ersatzpflichtig ist.

Der Frachtführer. Sind die Güter dem Frachtführer übergeben, so hat er die Beförderung derselben in einer angemessenen Frist zu bewirken; er bleibt bis zur Ablieferung der Güter für eine Beschädigung und unpünktliche Lieferung haftbar und ist zum Ersatze des vollen Schadens verpflichtet, wenn derselbe durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Annahme der Güter, so ist der Absender sofort zu benachrichtigen, damit nach dessen Weisungen verfahren werden kann. Treffen keine oder unausführbare Anweisungen ein, so müssen die Güter in einem Lagerhause untergebracht und sicher hinterlegt werden. Erst mit der Annahme der Güter ist die Haftpflicht des Frachtführers erloschen, wenn nicht etwaige Mängel (Beschädigung oder Minderung) durch Sachverständige oder durch ein gerichtliches Verfahren vor der Annahme festgestellt werden. Alle Mängel sind spätestens binnen einer Woche nach der Annahme dem Frachtführer anzuzeigen. Andererseits steht diesem aber auch für seine Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern zu. Gewöhnlich verpflichtet

Der Ladeschein. sich der Frachtführer zur Ablieferung durch Ausstellung eines Ladescheines, welcher seinen Namen, den Namen des Absenders, den Ort der Ablieferung und die Unterschrift des Frachtführers enthält. Bei der Versendung von Gütern durch Schiffer wird gewöhnlich an Stelle des Ladescheines ein Konnossement in 4 Exemplaren ausgestellt, von denen der Absender, der Spediteur, der Frachtführer und der Empfänger je ein Exemplar erhalten.

Die Eisenbahnen. Die wichtigsten Frachtführer sind die Eisenbahnen. Sie übernehmen die Beförderung von Waren auf Grund besonderer Verkehrsbestimmungen. Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, der bei der verkehrsüblichen Sorgfalt unabwendbar war, im übrigen richtet sich die Höhe des Schadenersatzes nach dem Handelswerte der Waren. Wie jeder andere Frachtführer, so muß auch die Eisenbahn für alle Personen haften, die sie bei der Beförderung der Waren beschäftigt.

4. **Die Handelsgesellschaften.** Wird das Handelsgewerbe von

mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so spricht man von Handelsgesellschaften; sie werden im Handelsgesetzbuch als offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien unterschieden; daneben besteht noch die sogenannte stille Gesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft.

a) Die offene Handelsgesellschaft ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zu einem Handelsunternehmen. Jedes Mitglied, Kompagnon oder Associé genannt, haftet den Gläubigern der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen. Wie jede andere Firma ist sie im Handelsregister zur Eintragung zu bringen, und jede Veränderung, bezw. Auflösung ist von den Gesellschaftern persönlich oder in beglaubigter Form anzumelden. Die Anmeldung muß Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters, Firma, Sitz und Beginn der Gesellschaft enthalten. Da der Betrieb ein kaufmännischer sein muß, so sind Inventuren zu errichten, Bilanzen zu ziehen und Handelsbücher zu führen, und jeder Gesellschafter haftet dafür, daß diese Bestimmungen erfüllt werden. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist auf Grund der Bilanz der Gewinnanteil jedes Gesellschafters zu berechnen und seinem Kapitalanteile zuzuschreiben, ein eingetretener Verlust oder das im Laufe des Geschäftsjahres entnommene bare Geld ist abzuschreiben. Ebenso wie der Einzelkaufmann kann die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden. In einem Rechtsstreite ist jeder Gesellschafter befugt, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten; nur wenn ein Eid gefordert wird, müssen alle Gesellschafter schwören. Da diese mit ihrem ganzen Vermögen haftbar sind, so kann die ganze Gesellschaft und jeder einzelne Gesellschafter von den Gläubigern verklagt werden. Eine Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch einen darauf bezüglichen Beschluß der Gesellschaft, durch den Tod eines Gesellschafters, nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit, durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, durch Kündigung und gerichtliche Entscheidung.

Die Kommanditgesellschaft.

b) Die Kommanditgesellschaft. Die Mitglieder der Kommanditgesellschaft werden in persönlich haftende Gesellschafter, welche sich mit ihrem ganzen Vermögen beteiligen, und in solche, welche nur mit einer bestimmten Einlage beteiligt sind (Kommanditisten), unterschieden. Letztere nehmen nach dem Verhältnisse der Höhe ihrer Einlage an dem Gewinn oder Verluste teil und sind nur mit ihrem Vermögen, aber nicht mit ihrer Arbeitskraft an dem Unternehmen beteiligt. Hinsichtlich der Gläubiger ist der Kommanditist nur mit seiner Einlage, der persönlich haftende Gesellschafter aber unbeschränkt haftbar.

c) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist der vorigen sehr ähnlich. Neben den persönlich haftenden Gesellschaftern beteiligen sich die Kommanditisten mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital.

Bei der Gründung von Handelsgesellschaften ist ein Gesellschaftsvertrag mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung abzuschließen. Die Mindestzahl der Kommanditisten ist auf fünf Mitglieder festgesetzt, deren Interessen durch den Aufsichtsrat vertreten werden. Er hat mit der Generalversammlung die Geschäftsführung zu überwachen.

d) Die Aktiengesellschaft. Bei größeren Unternehmungen reichen oft die Mittel eines einzelnen Menschen nicht aus; darum tritt eine Anzahl von Personen oder Gesellschaften zur Aufbringung der Mittel durch Gründung einer Aktiengesellschaft zusammen. Das gesamte Kapital wird in eine Anzahl von Aktien (Anteilscheinen) zerlegt, deren jede mindestens 1000 Mark betragen muß. Entweder übernehmen die Gründer diese Aktien selbst, oder sie fordern das Publikum auf, durch Ankauf von Aktien die Mitgliedschaft zu erwerben. Wird das gesamte Kapital nicht voll eingezahlt, ist vielmehr den Aktionären eine ratenweise Einzahlung gestattet, so wird ein Interimsschein ausgestellt, der bei Einzahlung des ganzen Aktienbetrages gegen die Aktie umgetauscht wird; die Aktie kann entweder auf den Inhaber oder auf den Namen des Eigentümers lauten. Ist letzteres der Fall, so muß sie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Aktien.

Die Leitung des Unternehmens liegt dem Vorstande, dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung ob. Der von den Gründern oder der Generalversammlung gewählte Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Aktiengesellschaft gerichtlich zu vertreten. Seine Mitglieder sind zum Handelsregister anzumelden und haben ihre Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Dem Vorstande steht die Geschäftsführung zu. Er hat die Bücher zu führen, Bilanzen in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, den Gewinn oder Verlust zu ermitteln und alle das Vermögen der Gesellschaft betreffende Angaben dem Aufsichtsrate einzureichen. Der mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates versehene Geschäftsbericht ist jedem Aktionär vor dem Zusammentreten der Generalversammlung zugänglich zu machen. In besonderen Fällen kann das Gericht eine Prüfung durch Revisoren vornehmen lassen. Der Aufsichtsrat setzt sich mindestens aus drei Personen zusammen; er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, es steht ihm das Recht zu, Berichte einzufordern, die Bücher und den Vermögensstand zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Als höchste Instanz ist die Generalversammlung anzusehen. Sie setzt sich aus den Aktionären zusammen, und zwar steht für jede Aktie dem Besitzer eine Stimme zu. Jeder Aktionär ist befugt, einen von ihm bevollmächtigten Vertreter zu schicken. In der Generalversammlung werden endgültige Beschlüsse über die Geschäftsführung gefaßt, die Abrechnungen geprüft, der Gewinn verteilt und dem Vor-

Vorstand.

Aufsichtsrat.

Die Generalversammlung.

stande wie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das notariell oder gerichtlich beglaubigt werden muß.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn es die Aktionäre, die den zwanzigsten Teil des Grundkapitals vertreten, durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, und die zur Beratung kommenden Fragen müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung ordnungsmäßig angekündigt werden. Eine Auszahlung der Einlagen findet nicht statt; die Aktionäre haben nur Anteil am Gewinn, der ihnen nach der Zahl ihrer Aktien berechnet wird. Zu diesem Zwecke ist jeder Aktie ein Dividendenbogen mit einzelnen Dividendenscheinen beigefügt, gegen dessen Aushändigung dem Besitzer der Aktie die festgesetzte Dividende gezahlt wird. Dividendenbogen. Dividende.

Soll das Aktienkapital erhöht werden, so kann die Aktiengesellschaft entweder neue Aktien ausgeben oder Darlehen aufnehmen. Wird den neuen Aktionären ein besonderes Vorrecht am Gewinn (Vorzugsdividende) zugesichert, so spricht man von Prioritäts-Aktien im Gegensatze zu den ursprünglichen Stamm-Aktien. Geschieht die Erhöhung des Kapitals durch Aufnahme eines Darlehens, so werden die Darleiher die Gläubiger der Gesellschaft und die ihnen ausgefertigten Schuldurkunden heißen Obligationen; für diese steht den Gläubigern nur ein Zinsgenuß zu. Im Falle einer Auflösung wird das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Kapital unter die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Einlagen verteilt. Prioritäts-Aktien. Stamm-Aktien. Obligationen.

e) Die stille Gesellschaft setzt sich aus einem oder mehreren, mit dem ganzen Vermögen haftenden Gesellschaftern und sogenannten „stillen, mit einer Vermögenseinlage beteiligten Gesellschaftern" zusammen. Der stille Gesellschafter wird in der Firma nicht genannt; er ist nicht Mitinhaber derselben, sondern nimmt nur am Gewinn, bezw. am Verluste teil. Verfällt der Geschäftsinhaber in Konkurs, so hat der stille Gesellschafter wie jeder andere Konkursgläubiger seine Forderung geltend zu machen.

5. Die **Genossenschaften** verfolgen nicht ausschließlich handelsgewerbliche Zwecke. Sie haben vielmehr die Aufgabe, den Kredit, die Erwerbs- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern. Durch die in das Handelsregister erfolgte Eintragung erhält die Genossenschaft die Rechte eines Kaufmannes. Ihre Geschäfte werden als Handelsgeschäfte angesehen und nach Handelsrecht beurteilt. Die Genossenschaft führt eine bestimmte Firma, aus der ihr Zweck ersichtlich ist, mit dem Zusatze „eingetragene Genossenschaft". Die Genossenschaften können sein:

1) Vorschuß- oder Kreditvereine,
2) Rohstoffvereine,
3) Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse,
4) Vereinigungen zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
5) Konsumvereine,
6) Baugesellschaften.

Die Vorschuß- oder Kreditvereine.

Die Vorschuß- oder Kreditvereine, um deren Gründung sich besonders Schultze-Delitzsch verdient gemacht hat, haben vor allem den Zweck, den Handwerkern ein billiges und sicheres Betriebskapital zu verschaffen. Wer Mitglied einer Genossenschaft werden will, hat seinen Beitritt dem Vorstande schriftlich anzuzeigen; dieser beschließt seine Aufnahme oder Ablehnung und reicht die Beitrittserklärung dem zuständigen Amtsgerichte zur Aufnahme in das Genossenschaftsregister ein. Besteht für die Mitglieder die unbeschränkte Haftpflicht, so kann unter Umständen jeder Genosse mit seinem ganzen Vermögen haftpflichtig gemacht werden; bei beschränkter Haftpflicht (G. m. b. H.) verbürgt er sich nur mit einer bestimmten Summe. Die im Statut festgesetzte Einlage (Geschäftsanteil) der Genossen kann entweder voll oder in einzelnen Raten gezahlt werden. In den meisten Fällen bieten diese Kassen für jedermann Spargelegenheit; als Kreditanstalt können sie aber nur von den Genossen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung geschieht durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Wird die Genossenschaft aufgelöst, so hat die Verwertung und Verteilung des Vermögens (Liquidation) durch die beim Handelsregister angegebenen Liquidatoren zu erfolgen. Die einzelnen Genossenschaften schließen sich zu Verbänden zusammen; der Ausgleich ihrer Geldmittel wird durch die vom Staate begründete „Preußische Zentral-Genossenschaftskasse“ bewirkt.

Die unbeschränkte Haftpflicht.

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und die Liquidatoren können in Geld- und Gefängnisstrafe verfallen, wenn sie absichtlich ihr Amt zum Nachteile der Genossenschaft führen, oder wenn sie dem Gerichte bei Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen.

Zu den Kreditgenossenschaften der landwirtschaftlichen Betriebe gehören die Raiffeisenschen Darlehnskassen.

6. **Die Handelsgeschäfte.** Ein Handelsgeschäft liegt vor, wenn mindestens einer der beiden Teile, Käufer oder Verkäufer, ein Kaufmann ist. Man unterscheidet einen Kauf „nach Probe“ oder „auf Probe“. Bei einem Kaufe „nach Probe“ sind die Eigenschaften der Probe oder Muster für die zu liefernde Ware zugesichert, und der Verkäufer haftet für die

Übereinstimmung der Ware mit der Probe. Beim Kaufe „auf Probe" ist die gekaufte Sache zu versuchen und zu prüfen; sie kann zurückgegeben und der Kauf rückgängig gemacht werden, wenn die Ware nicht zusagt. Mit der Übergabe der Sache an den Käufer geht auch die Gefahr für die Ware auf diesen über. In den meisten Fällen ist der Wohnort des Verkäufers der Erfüllungsort. Wird durch die Schuld des Verkäufers die Übergabe der Ware verzögert, so muß ihm vom Käufer eine angemessene Frist mit der Erklärung gestellt werden, nach Ablauf der Frist die Annahme der Ware abzulehnen; soll aber die Lieferung zu einer fest bestimmten Zeit bewirkt werden, wie beim Kauf von Waren oder Wertpapieren mit einem Markt- oder Börsenpreise (Fixgeschäft), so braucht keine Nachlieferungsfrist gewährt zu werden; der Käufer kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten und einen Schadenersatz vom Verkäufer beanspruchen. Auf Differenzgeschäfte, bei welchen die Ware nicht geliefert, sondern nur der Unterschied zwischen einem vorher festgesetzten Preise und dem für die Ware am Lieferungstage bestehenden Börsenpreise gezahlt werden soll, haben die Bestimmungen über Schadenersatz keine Gültigkeit. Der Erfüllungsort. Differenzgeschäfte.

Nimmt ein Kaufmann die von ihm bestellte Ware nicht an, so kann sie der Verkäufer auf Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause hinterlegen und aufbewahren lassen; er ist auch nach Benachrichtigung des Käufers zur öffentlichen Versteigerung berechtigt. Hinsichtlich der Zahlung ist zu merken, daß festbestellte Waren Zug um Zug, also erst nach dem Empfange bezahlt werden müssen; sonst sind vom Fälligkeitstage an 4%, liegt aber ein Handelsgeschäft zwischen zwei Kaufleuten vor, 5% Zinsen zu zahlen. Nachnahmesendungen braucht man nicht anzunehmen, wenn es nicht vorher vereinbart worden ist.

Mängelanzeige. Jede ankommende Ware muß beim Handelsgeschäfte sofort auf ihre Mängel untersucht werden, selbst bei einem Kaufe am Orte. Stellen sie sich erst später heraus, so ist dem Verkäufer unverzüglich Anzeige davon zu machen und ihm die Ware zur Verfügung zu stellen. Dabei ist für eine solche Aufbewahrung zu sorgen, durch welche die Ware keinen Schaden erleidet; ist sie hingegen dem Verderben ausgesetzt, so kann er sie verkaufen, nachdem er den Käufer davon benachrichtigt hat. Das Recht auf Mängelrüge hat man sich unter Gegenwart von Zeugen vorzubehalten; und zwar ist der Kauf entweder rückgängig zu machen (Wandlung), oder der Kaufpreis kann herabgesetzt werden (Minderung). Ansprüche wegen Mängelrüge müssen mindestens sechs Monate nach der Ablieferung geltend gemacht werden. Statt der Mängelanzeige kann sich der Käufer durch eine gerichtliche Beweisaufnahme oder Einreichung einer Klage seine Rechte sichern. Hat der Käufer die Ware benutzt, so ist eine Herabminderung ihres Wertes eingetreten, und er hat sowohl für den gehabten Nutzen, wie für die Verschlechterung der Ware einen Schadenersatz zu leisten. Mängelanzeige. Wandlung. Minderung.

7. **Abzahlungsgeschäfte.** Nach dem Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 ist das Abzahlungswesen geregelt. In den Verträgen der Abzahlungsgeschäfte mit ihren Kunden behält sich der Verkäufer meist das Recht vor, den Vertrag aufzuheben, wenn der Käufer seine Zahlungen nicht pünktlich innehält. Er kann in diesem Falle die gelieferten Waren zurücknehmen, hat aber dem Käufer, der ihm für die Benutzung, die Beschädigungen und alle anderen Aufwendungen zwar Ersatz leisten muß, die Teilzahlungen zurückzuerstatten. Hohe Strafen wegen Nichtzahlung oder unpünktlicher Erfüllung der Zahlungsverpflichteten können auf Antrag des Käufers vom Gerichte herabgesetzt werden. Die Bestimmung, daß bei unpünktlicher Zahlung die gesamte Restschuld fällig sein soll, ist rechtlich unwirksam, es müßte denn ausbedungen sein, daß sie bei Nichtzahlung zweier Raten eintreten soll; außerdem müßte der rückständige Betrag mindestens den zehnten Teil der Kaufsumme ausmachen.

Abzahlungswesen.

8. **Unlauterer Wettbewerb.** Das Gesetz, den unlauteren Wettbewerb betreffend, gewährt jedem Kaufmanne und Gewerbetreibenden einen wirksamen Schutz. Wenn jemand über seine geschäftlichen Verhältnisse, über die Herstellung und den Preis der Waren, über verliehene Auszeichnungen und Medaillen, über den Zweck des Verkaufs unwahre Angaben macht, so kann jeder Konkurrent unter Angabe des Thatbestandes Schadenersatz beim Amtsgerichte oder bei den Handelskammern des Landgerichtes erheben. Unter dasselbe Gesetz fallen die über einen Kaufmann oder Gewerbetreibenden verbreiteten Behauptungen, deren Richtigkeit der Verbreiter nicht beweisen kann, sowie die Führung von Firmen oder Namen zu dem Zwecke, Verwechselungen mit anderen Firmen herbeizuführen. Angestellte, welche Geschäftsgeheimnisse an dritte Personen zum Zwecke des Wettbewerbs mitteilen, sowie diejenigen, welche sie zu solchen Mitteilungen verleiten, sind dem Geschädigten zum Schadenersatze verpflichtet und werden vom Gesetze mit Strafen bedroht.

9. **Das Patent** ist der einer neuen und gewerblich zu verwertenden Erfindung gewährte Schutz. Sie gilt als neu, wenn sie seit den letzten 100 Jahren weder in öffentlichen Druckschriften beschrieben, noch offenkundig benutzt worden ist. Der beim Kaiserl. Patentamte zu Berlin eigenhändig unterschriebenen Anmeldung sind 2 Zeichnungen und in besonderen Anlagen auf die Erfindung bezügliche Erläuterungen und Beschreibungen beizufügen. Vor oder bei der Anmeldung sind 20 Mark Prüfungsgebühren zu entrichten. Hat die Vorprüfung die Patentfähigkeit der Erfindung ergeben, so wird die öffentliche Anmeldung einmal im Reichsanzeiger veröffentlicht. Wenn innerhalb der zweimonatlichen Frist kein Einspruch gegen die Erteilung des Patentes erhoben wurde, so wird nach erfolgter Bekanntmachung durch das Patentamt die Patenturkunde für die Dauer von 15 Jahren ausgefertigt. Die Kosten betragen mit

Gebühren.

Beginn des zweiten Jahres 50 Mark; für jedes folgende Jahr tritt eine weitere Steigerung von 50 Mark ein. Wer trotz des Patentes eine patentierte Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Erfinder zur Entschädigung verpflichtet und wird auf Antrag des Geschädigten mit 5000 Mark Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Strafen.

10. **Musterschutz.** Kleinere Erfindungen wie Modelle von Arbeitsgeräten oder Teilen derselben, die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung dienen sollen, werden als Gebrauchsmuster geschützt und auf die Zeit von drei Jahren in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen, wenn sie nicht öffentlich beschrieben oder offenkundig benutzt worden sind. Gebrauchsmuster.

Neben den Gebrauchsmustern werden noch Geschmacksmuster unterschieden; sie weichen von ähnlichen Erzeugnissen hinsichtlich der Form, der Farbe oder der Ausführung einzelner Teile ab und werden gesetzlich gegen Nachbildungen geschützt, wenn sie neu sind und nicht bloß eine mechanische Veränderung von schon Vorhandenem enthalten. Der Urheber muß die Eintragung beim Amtsgerichte seines Wohnortes mündlich oder schriftlich unter Einreichung eines Exemplars oder einer Abbildung beantragen. Durch die Eintragung wird bewirkt, daß ohne die Genehmigung des Berechtigten niemand das Muster oder Modell zum Zwecke der Verbreitung nachbilden darf. Verletzungen dieses Geschmacksmusterschutzes können mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark geahndet werden. Geschmacksmuster.

Marken- oder Warenzeichenschutz. Will sich jemand zur Unterscheidung seiner Ware von den Waren anderer eines bestimmten Zeichens bedienen, das entweder auf den Waren oder auf den Paketen angebracht werden soll, so hat er dieses Zeichen unter Zahlung einer Gebühr von 30 Mark beim Patentamte zur Eintragung in die Zeichenrolle anzumelden, seinen Geschäftsbetrieb zu bezeichnen und ein Verzeichnis der Warengattungen, für die das Zeichen bestimmt sein soll, beizufügen. Nach Ablauf von zehn Jahren wird das nicht erneuerte Zeichen von Amtswegen gelöscht. Zeichen, die nur aus Zahlen, Buchstaben und Worten bestehen, sowie allgemein übliche Zeichen (Freizeichen), öffentliche Wappen oder Ärgernis erregende Darstellungen werden nicht eingetragen. Marken- oder Warenschutz.

11. **Das Urheberrecht.** Durch das Urheberrecht werden Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen und dramatische Werke gegen unbefugten Nachdruck oder gegen Nachbildung während der Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt. Unter Nachdruck versteht man jede mechanische Vervielfältigung (Abschreiben) eines Schriftwerkes ohne die Genehmigung des Urhebers. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile veröffentlichter Schriften, ihre Aufnahme in ein größeres Ganze oder in Sammlungen, welche Nachdruck.

zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bestimmt sind, der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme novellistischer Erzeugnisse und wissenschaftlicher Arbeiten, deren Nachdruck untersagt ist, der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art, sowie öffentlicher Reden werden nicht als Nachdruck angesehen.

Übersetzungen. Auch die Übersetzungen in fremde Sprachen werden als Nachdruck bestraft, wenn sich der Verfasser das Urheberrecht vorbehalten hat oder die Übersetzung innerhalb zehn Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerkes geschieht (Berner Übereinkunft).

§ 15. Das Gewerbe.[1])

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede selbständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Bearbeitung von Erzeugnissen bezweckt.

Gewerbefreiheit. Nach den Bestimmungen der Gewerbefreiheit sind die früheren Beschränkungen einzelner Gewerbe aufgehoben; so ist der Gewerbebetrieb nicht mehr an die Stadt gebunden. Auch kann ein jeder ein oder mehrere Gewerbe betreiben, wo und wie er will. Dem neuzuziehenden Gewerbetreibenden darf von der Gemeinde weder ein Bürgerrechtsgeld abgefordert, noch die Erlangung des Bürgerrechts zum Betriebe des Gewerbes zur Bedingung gemacht werden.

1. **Der stehende Gewerbebetrieb.** Nach der Art der Ausübung unterscheidet man den stehenden Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Jeder selbständige Gewerbebetrieb ist der Gemeindebehörde anzumelden.

Stehender Gewerbebetrieb. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, Schank- und Gastwirtschaft treiben, müssen ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder an dem Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

Anlagen, welche für das Publikum, die Bewohner oder Besitzer benachbarter Grundstücke erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen, bedürfen in den Städten einer besonderen Genehmigung des Magistrates, auf dem Lande der des Landrates. Die zweite Instanz ist in den Städten der Bezirksausschuß, auf dem Lande der Minister für Handel und Gewerbe, der in den Städten die dritte Instanz ist.

Einer besonderen Genehmigung zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen die Ärzte, Apotheker, Unternehmer von Privat-Kranken- und Irrenanstalten, Seesteuerleute, Seeschiffer, Lotsen, Hufschmiede und Schauspieler.

---

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, § 6. 3.

Schauspielunternehmern wird die Erlaubnis versagt, wenn Thatsachen vorliegen, daß dieselben in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht zuverlässig sind. Die Polizeibehörde kann verlangen, daß ihr die zur Aufführung kommenden Theaterstücke eingereicht werden. Theater. Eine Darstellung verstorbener Mitglieder des Fürstenhauses kann untersagt werden.

Vor der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft Schankgewerbe. oder des Kleinhandels mit Branntwein sind die Ortspolizei und die Gemeindebehörde zu hören. Die Erlaubnis wird meist davon abhängig gemacht werden, ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme zulassen, daß er sein Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, und ob die Lage und die Beschaffenheit der Räume den polizeilichen Anordnungen genügt. Den Landesregierungen ist gestattet, in Städten bis zu 15000 Einwohnern diese Erlaubnis von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig zu machen.

Wenn Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vorliegt, kann die Genehmigung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes, zur Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, zum Betriebe einer Badeanstalt, zur gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Gesindevermietung und Stellenvermittlung untersagt werden.

Geräuschvolle Anlagen in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern und Heilanstalten können untersagt werden. Geräuschvolle Anlagen.

2. **Reisende.** Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist auch befugt, dasselbe durch Reisende in- und außerhalb seines Gemeindebezirkes auszuüben. Die ihm von der Ortsbehörde des Gewerbetreibenden ausgestellte Legitimationskarte hat der Reisende den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Legitimationskarte.

3. **Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.** Ein Wandergewerbe Wandergewerbe. wird betrieben, wenn jemand außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes, ohne eine gewerbliche Niederlassung zu besitzen und ohne vorgängige Bestellung, Waren in eigener Person feilbietet, Warenbestellungen aufsucht oder Waren bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf aufkauft, gewerbliche Leistungen, niedere Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten anbietet (Scherenschleifer, Klempner, Schnittwarenhändler, wandernde Musikanten, Schaubudenbesitzer). Zum Betriebe eines Wandergewerbes ist ein Wandergewerbeschein notwendig. Er wird von der Ortspolizei für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und ist den Beamten und Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Feilbieten von Druckschriften und Bildwerken hat der Händler ein darauf bezügliches Verzeichnis der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen

und stets bei sich zu führen. Gold- und Silberwaren, Wertpapiere, Lotterielose, Spielkarten, Kleider, Betten, Waffen, Gifte, Arzneien u. a. dürfen im Wandergewerbe nicht feilgehalten werden. Hingegen ist das Feilhalten von selbstgewonnenen Produkten der Land- und Forstwirtschaft, der Geflügel- und Bienenzucht, selbstgewonnenes Wild und Fische ohne Wandergewerbeschein gestattet.

Landesgewerbesteuer.

Bei der Ausfertigung dieses Scheines ist gewöhnlich die Landesgewerbesteuer zu entrichten. Kinder unter 14 Jahren dürfen überhaupt nicht, andere Personen nur mit behördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.

4. **Die Innungen.** Durch das Handwerkergesetz vom Jahre 1881 ist die unbeschränkte Gewerbefreiheit eingeschränkt und ein engeres Zusammenschließen der Handwerker zu Innungen angebahnt worden. Allerdings ist ein Zunftzwang nicht wieder eingeführt, aber der „Gewerbezügellosigkeit" ist ein Ende bereitet worden. Nach dem Reichsgesetz vom Jahre 1897 können die Handwerker sogar gezwungen werden, einer Innung beizutreten. Mit der Vertretung der Angelegenheiten und Interessen des Handwerks sind die Handwerkerkammern betraut worden.

Handwerkerkammern.

Die Innungen haben die Aufgabe:

den Gemeingeist unter den Handwerkern zu pflegen;
die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen und zu fördern;
Streitigkeiten zu schlichten, die sich zwischen Meistern und Lehrlingen aus dem Lehrvertrage und wegen Anrechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ergeben,
und Fürsorgemaßregeln für den Arbeitsnachweis und das Herbergswesen zu treffen.

Außerdem können sie Schulen zur besseren Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, Unterstützungskassen, Schiedsgerichte, Meister- und Gesellenprüfungen und Arbeitsnachweisstellen einrichten. Auf Grund der von ihnen abgehaltenen Meister- und Gesellenprüfungen sind sie zur Ausstellung von Zeugnissen befugt.

Freie und Zwangsinnungen.

Die Innungen werden in freie und Zwangsinnungen unterschieden. Die freie Innung wird von den Gewerbetreibenden unter Zugrundelegung eines vom Bezirksausschusse zu genehmigenden Statutes gegründet; während die Errichtung einer Zwangsinnung vom Regierungspräsidenten angeordnet wird, wenn sich in einem abgegrenzten Bezirke mindestens die Hälfte der ansässigen Handwerker für den Beitritt zu einer Zwangsinnung entscheidet. Ist ihre Einrichtung verfügt worden, so sind alle Handwerker zum Beitritt verpflichtet. Beide Arten der Innungen genießen die Rechte juristischer Personen, und somit können ihre Vorstände die Innungsbeiträge zwangsweise eintreiben. An der Spitze der Innungen steht ein Vorstand, der die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Besonders wichtige Angelegenheiten sind in der dem

Vorstande übergeordneten Generalversammlung zu beraten. Innerhalb jeder Innung ist ein Gesellenausschuß zu bilden; er ist in allen Fragen zu hören, die das Lehrlingswesen und die Gesellenprüfung, sowie Wohlfahrtseinrichtungen für Gesellen betreffen. Erfüllen die Innungen die ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht, so können sie aufgelöst werden. Ihre vorgesetzte Behörde ist gewöhnlich der Landrat, in Städten über 10000 Einwohnern der Magistrat. Innungen desselben Handwerks können zu Innungsverbänden, verschiedene Innungen eines Bezirkes zu Innungsausschüssen zusammentreten.

Gesellenausschuß. Innungsverbände.

5. **Schutz der Arbeiter. Ruhezeit.** Kein Arbeiter kann von dem Arbeitgeber verpflichtet werden, an Sonntagen und den von den Landesregierungen bestimmten Feiertagen zu arbeiten. Eine Ausnahme ist nur gestattet für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse vorzunehmen sind, für die Vornahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur am Sonntage, für die Bewachung der Betriebsanlagen, für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, ohne welche der eigene oder ein fremder Betrieb nicht fortgesetzt werden kann, für Arbeiten, welche zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeiter-Erzeugnissen notwendig sind. Die Namen der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter sind unter Hinzufügung der Dauer ihrer Beschäftigung und der Art ihrer Arbeit von den Gewerbetreibenden in ein Verzeichnis einzutragen. An Sonn- und Festtagen muß die Ruhezeit mindestens 24 Stunden umfassen. Folgen Sonn- und Festtage auf einander, so sind 36 Stunden, an den drei hohen christlichen Festen 48 Stunden Ruhezeit zu gewähren. Die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen dürfen am ersten Tage dieser Feste überhaupt nicht, an den anderen Fest- und den Sonntagen nur fünf Stunden beschäftigt werden; der Ortspolizei steht allerdings das Recht zu, hiervon Ausnahmen zu gestatten. Nach der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen, sowie in den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden gewährt werden. In Gemeinden mit über 20000 Einwohnern kann diese Ruhezeit für Betriebe mit zwei und mehr Gehilfen oder Lehrlingen auf 11 Stunden erhöht werden. Durch Ortsstatut kann diese Ruhezeit auf alle Betriebe ausgedehnt werden. Sie kann auch allgemein oder für einzelne Gewerbszweige an 30 Tagen im Jahre gekürzt werden.

Die Ruhezeit.

Die Verkaufsstellen müssen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein; jedoch steht der Ortspolizei das Recht zu, für 40 Tage im Jahre die Offenhaltung des Ladens bis abends 10 Uhr zu gestatten.

Ladenschluß.

6. **Lohnzahlung.** Die Gewerbetreibenden haben ihren Arbeitern den Lohn in Reichswährung zu zahlen, und zwar darf der Lohn eines Arbeiters weder gepfändet, noch verpfändet, noch cediert werden. Eine

Lohnzahlung.

Pfändung ist nur zulässig, wenn der Zahlungstag abgelaufen und der Lohn vom Arbeiter nicht gefordert worden ist oder wenn der Arbeiter dem Gewerbetreibenden durch widerrechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses Schaden zufügt. Schutz der Gesundheit. Zum Schutze der Gesundheit sind vom Betriebsunternehmer derartige Einrichtungen zu treffen, daß für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum, Luftwechsel und Staubentfernung gesorgt ist. In Betrieben mit männlichen und weiblichen Arbeitern ist die Trennung der Geschlechter bei der Arbeit durchzuführen und für getrennte Wasch- und Ankleideräume zu sorgen.

7. **Kündigung des Arbeitsverhältnisses.** Ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitern keine besondere Kündigungsfrist vereinbart worden, so gilt eine Kündigungszeit von 14 Tagen. Vorzeitige Entlassung. Eine vorzeitige Entlassung durch den Arbeitgeber ist möglich, wenn Gesellen oder Gehilfen demselben falsche Zeugnisse vorgelegt haben, eine verbrecherische Handlung begehen, einen unsittlichen Lebenswandel führen, unbefugt die Arbeit verlassen, ihre Arbeitspflichten nicht erfüllen, mit Feuer und Licht unsorgsam umgehen, sich Thätlichkeiten oder Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder dessen Angehörige zu schulden kommen lassen oder zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind. Bei unpünktlicher Lohnzahlung oder einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit hat der Arbeiter das Recht der vorzeitigen Kündigung.

8. **Fabrikarbeiter.** Für die Fabrikarbeiter bestehen hinsichtlich der Kündigung und der Lohnzahlung dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die gewerblichen Arbeiter. Für jede Fabrik und jede offene Verkaufsstelle ist innerhalb 4 Wochen nach ihrer Eröffnung eine Arbeitsordnung. Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitsraume zum Aushange zu bringen. Sie muß Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Pausen, über Art und Weise der Lohnzahlung, über die Kündigung und vorzeitige Entlassung und über die Höhe der Strafgelder enthalten. Vor ihrem Erlasse ist den in der Fabrik beschäftigten volljährigen Arbeitern oder einem vorhandenen Arbeitsausschusse Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

9. **Jugendliche Arbeiter.** Junge Leute im Alter von 14 bis 16 Jahren werden als jugendliche Arbeiter angesehen. Sie dürfen täglich nur zehn Stunden in der Zeit von 5½ Uhr morgens bis 8½ Uhr abends beschäftigt werden. Sowohl am Vormittage, wie am Nachmittage muß ihnen je eine halbe Stunde und zu Mittag eine einstündige Pause gewährt werden. Jeder minderjährige Arbeiter Arbeitsbuch. muß im Besitze eines Arbeitsbuches sein. Es wird ihm mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes unter Vorlegung des Schulentlassungszeugnisses von der Polizeibehörde seines letzten Wohnortes kostenfrei ausgestellt, vom Arbeitgeber mit den gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen versehen, aufbewahrt, auf amtliches Ver-

langen vorgelegt und nach rechtmäßig erfolgter Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter ausgehändigt. Die vollständig ausgefüllten Arbeitsbücher werden von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes kostenlos ersetzt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche einer Fortbildungsschule notwendige Zeit zu gewähren.

Kinder oder jugendliche Arbeiter.

10. Wer Kinder über 13 Jahre oder jugendliche Arbeiter in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige erstatten, die Fabrik, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit wie der Pausen nennen. Jeder mit dieser Klasse von Arbeitern besetzte Arbeitsraum ist an einer ins Auge fallenden Stelle mit einem Verzeichnis der beschäftigten Personen und der Arbeitszeiten zu versehen. Der Betrieb ist so zu leiten, daß Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet werden.

Weibliche Arbeiter.

11. **Weibliche Arbeiter** dürfen täglich nur 11 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nur 10 Stunden beschäftigt werden. In der Zeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens, also während der Nachtzeit, ferner am Sonnabende und an den Vorabenden der Festtage darf nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags keine Beschäftigung stattfinden. Allerdings kann mit Genehmigung der Behörde bei außerordentlicher Arbeitshäufung die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf die Dauer von zwei Wochen mit Ausnahme der Sonnabende bis 10 Uhr abends verlängert werden. Diese Erlaubnis ist im Laufe des Jahres auf nicht mehr als 40 Tage zu erteilen.

Lohnzahlung.

12. **Lohnzahlungsbücher.** Den minderjährigen Fabrikarbeitern ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes in ein Lohnzahlungsbuch einzutragen. Es ist dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter bei jeder Lohnzahlung auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlungsperiode zurückzureichen. Seine Einrichtung ist in das Belieben des Arbeitgebers gestellt; nur muß es den Namen des Arbeiters, Ort und Datum seiner Geburt, Namen und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten.

Ausbildung von Lehrlingen.

13. **Der Lehrling im Gewerbe.** Die Ausbildung von Lehrlingen ist den Personen untersagt, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen ihre Lehrlinge schuldig gemacht haben, denen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Befugnis zum Halten von Lehrlingen abgesprochen worden ist, oder die endlich in sittlicher Beziehung nicht für diesen Zweck geeignet erachtet werden. Auch die Zahl der Lehrlinge kann dem Meister vorgeschrieben werden. Er ist verpflichtet, mindestens vier Wochen nach dem Beginn der Lehrzeit, der sogenannten Probezeit, mit dem Lehrlinge

Lehrvertrag. und dessen gesetzlichem Vertreter einen Lehrvertrag zu schließen. Für Waisen muß beim Abschlusse des Vertrages die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes eingeholt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag nur gelöst werden, wenn von dem Vater, dem Vormunde oder dem großjährigen Lehrlinge selbst die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß der letztere zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen will. Liegt ein schriftlicher Lehrvertrag vor, so kann der Lehrherr bei einer Auflösung des Vertrages eine Entschädigung beanspruchen. Mit häuslichen Arbeiten darf, sofern die Fachbildung nicht darunter leidet, der Lehrling nur beschäftigt werden, wenn er vom Lehrherrn Kost und Wohnung erhält. Der letztere muß ihm die zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule erforderliche Zeit gewähren. Nach Ablauf Gesellenprüfung. der Lehrzeit hat der Lehrling die Gesellenprüfung vor einem Prüfungs-Ausschuß abzulegen, da es ihm sonst nicht gestattet wird, später den Meistertitel zu führen und Lehrlinge auszubilden. Verläßt der Lehrling die Lehre vor Ablauf der Lehrzeit, so kann der Lehrherr die Rückkehr desselben nur dann bei der Polizei geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen wurde.

Die Aufsicht über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen steht zunächst der Ortspolizei zu. Außerdem werden von den Landes-Gewerbeinspektoren. regierungen Gewerbeinspektoren oder Inspektorinnen ernannt, welche die Betriebe zu beaufsichtigen und Gesetzwidrigkeiten zur Anzeige zu bringen haben. Es muß ihnen jederzeit, auch des Nachts, der Zutritt zu den Betriebsstätten gewährt werden.

14. **Die Gewerbegerichte** sollen eine schnelle Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführen. An ihrer Spitze steht ein von der Gemeinde oder dem Bezirke des Gewerbegerichtes Vorstand. berufener Vorsitzender, dem vier von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählte Beisitzer zugeordnet werden. Als Arbeitnehmer werden nicht nur die gewerblichen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sondern auch Betriebsbeamte, Werkmeister u. a. gerechnet, deren Arbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Wahlberechtigt sind alle in den Wählerlisten verzeichneten Personen; wählbar sind indessen nur Reichsangehörige, die mindestens zwei Jahre an dem betreffenden Orte wohnen oder beschäftigt sind, keine Armenunterstützung empfangen haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sich nicht im Konkurse befinden oder einer Innung angehören. Für jede Sitzung steht den anwesenden Beisitzern eine Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu; bei nicht rechtzeitigem Erscheinen und unentschuldigtem Fehlen können sie in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark genommen werden; außerdem fallen ihnen die durch Vernachlässigung ihrer Pflichten entstehenden Kosten zur Last. Dem Gewerbegerichte steht die Entscheidung zu über Streitigkeiten, welche Antritt, Fortsetzung und Auf-

lösung des Arbeitsverhältnisses sowie Aushändigung oder Inhalt eines Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, ferner über die Entschädigungsansprüche der Arbeiter, über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern für die Krankenversicherung zu leistenden Beiträge. Vor dem Gewerbegerichte haben die Parteien ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten. Kommt es zu einem Vergleiche der streitenden Parteien, so werden keine Gerichtskosten erhoben. Gegen das vom Gewerbegerichte gefällte Urteil ist Berufung beim Landgerichte möglich, wenn der Wert des Streitobjektes mindestens 100 Mark beträgt. Bei allen anderen Streitobjekten ist das Urteil des Gewerbegerichtes endgültig. Vergleich.

Große Bedeutung hat auch das Gewerbegericht als **Einigungsamt** bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses (Streik). Das Gewerbegericht tritt aber erst ein, wenn beide Parteien seine Hilfe in Anspruch nehmen und Vertreter schicken, mit denen verhandelt werden soll. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien zustande, so erfolgt durch das Gewerbegericht ein Schiedsspruch; dieser gilt als abgelehnt, wenn beide Parteien nicht in bestimmter Zeit die Erklärung abgeben, sich demselben unterwerfen zu wollen. Gewerbegericht als Einigungsamt.

15. **Vom Dienst- und Werkvertrage.** Nach dem B. G.-B. ist zwischen dem Dienst- und dem Werkvertrage zu unterscheiden. Beim **Dienstvertrage** handelt es sich allein darum, dem Dienstherrn die Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, und nicht um die Verpflichtung, ein bestimmtes Werk zu liefern. Ist letzteres vereinbart worden, so liegt ein **Werkvertrag** vor. Dienstvertrag. Werkvertrag.

Wer zu gewissen Dienstleistungen bestellt ist, wie der Rechtsanwalt, oder sich dazu erboten hat, wie der Arzt, muß die Ablehnung der Dienste, wenn eine Aufforderung an ihn ergeht, sofort erklären.

Die sich bei einem Werke zeigenden **Mängel** müssen in mindestens sechs Monaten nach der Ablieferung gerügt werden; nach dieser Frist hat eine Mängelrüge nur dann Erfolg, wenn der Unternehmer die Mängel arglistig verschwiegen hat. Der Besteller kann ihre Beseitigung vom Unternehmer in einer angemessenen Frist verlangen, bei Nichteinhaltung derselben ist er berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Dieses nennt das B. G.-B. Minderung, jenes Wandlung. Bei ganz geringen Mängeln kann nur Minderung eintreten. Mängelrüge.

Pflicht des Bestellers ist es, das Werk abzunehmen und Zahlung dafür Zug um Zug zu leisten. Bleibt er mit derselben im Rückstande, so hat er Zinsen zu zahlen, wenn nichts anderes (Stundung) vereinbart worden ist, da er nicht sowohl vom Werke, als vom Kaufpreise Nutzen ziehen soll.

§ 16. Von der Landwirtschaft.

1. **Der Landwirt und die ländlichen Arbeiter.** Die Landwirte, bei denen man Gutsbesitzer und Pächter unterscheidet, bilden samt den in der Landwirtschaft thätigen Arbeitern eine große Berufsklasse im Deutschen Reiche. Im vergangenen Jahrhundert hat die Landwirtschaft durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit der Bauern und Bildung eines freien Bauernstandes,[1]) wie durch wichtige Erfindungen auf dem Gebiete der Chemie durchgreifende Änderungen erfahren. An die Stelle der Dreifelderwirtschaft mit der regelmäßigen Aufeinanderfolge von Winter-, Sommergetreide und Brache trat die Fruchtwechselwirtschaft. Die Chemie hat besonders eine Entwickelung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe,[2]) der Brennereien, der Stärke- und Zuckerfabrikation befördert. Da der landwirtschaftliche Betrieb mit geringen Ausnahmen der Aufsicht der einzelnen Bundesstaaten überwiesen worden ist, so regelt das Deutsche Reich nur die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter, erläßt Bestimmungen über die Ausfuhr bei Viehseuchen und verbietet die Einfuhr aus bestimmten Gegenden.

Fruchtwechselwirtschaft. Nebengewerbe.

2. **Die ländlichen Arbeiter** gehören entweder zum Gesinde und unterstehen den Gesindeordnungen, oder sie führen einen eigenen Hausstand. Für diese sind die Bestimmungen des B. G.-B. über den Dienstvertrag maßgebend. Für die Zeit, in welcher der Arbeiter ohne sein Verschulden an der Arbeit verhindert war, ist auch der ausbedungene Lohn zu zahlen, wenn den Arbeitgeber das Verschulden trifft, oder wenn es dem Arbeiter wegen ungünstiger Witterung unmöglich war, die Arbeit zu verrichten. Wohl aber muß er sich anrechnen lassen, was er an einer anderen Stelle in dieser Zeit verdient. Die landwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Außer den Beiträgen zu der Kranken- und Invalidenversicherung dürfen Lohnabzüge nicht erfolgen, und eine Lohnpfändung ist nur für den Fall vorgesehen, daß der Arbeiter sich weigert, seinen unterstützungsbedürftigen Kindern oder seinem notleidenden Ehegatten die ihnen zustehenden Unterstützungsbeträge zu zahlen. Die Lohnansprüche der ländlichen Arbeiter gehören zu den bevorrechtigten Forderungen und werden, wenn der Dienstherr in Konkurs gerät, an erster Stelle befriedigt.

Dienstvertrag.

3. **Viehseuchen.** Da durch den Handel mit Tieren die Seuchen leicht verschleppt werden können, so ist die Einfuhr seuchekranker Tiere verboten, und die zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen müssen

Einfuhr seuchekranker Tiere.

---

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil II, S. 128 und Teil III, S. 15.

2) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil III, S. 21 u. 70.

nach jedesmaliger Benutzung desinfiziert werden. Beim Ausbrechen einer Viehseuche im Reichsgebiete ist eine diesbezügliche Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten. Der Kreistierarzt wird benachrichtigt; er kann eine sofortige Absperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Tiere veranlassen und für den Erlaß von Schutzmaßregeln zur Unterdrückung der Verbreitung sorgen, so daß Ställe, Gehöfte und Ortschaften unter Beihilfe des Militärs abgesperrt werden können. Wenn auf polizeiliche Anordnung Tiere getötet werden, an der Seuche oder infolge der Impfung eingehen, so wird dem Besitzer aus der Staatskasse oder von den Provinzialverbänden eine Entschädigung gezahlt, nachdem durch eine Kommission der Wert der Tiere festgestellt worden ist. Viehseuche. Schutzmaßregeln. Entschädigung.

4. **Viehkauf.** Beim Kaufen des Viehes ist eine ganz besondere Vorsicht am Platze; denn häufig stellen sich bei den gekauften Tieren Fehler und Mängel heraus, die zu weitläufigen Prozessen Veranlassung geben. Der Verkäufer haftet für sogenannte Hauptmängel, die sich innerhalb der gesetzlich festgestellten Gewährfristen zeigen, da angenommen wird, daß in diesen Fällen der Mangel zur Zeit des Kaufes schon bestand.[1]) Alle Viehmängel betreffende Streitigkeiten gehören vor das Amtsgericht, auch wenn das Streitobjekt mehr als 300 Mark beträgt. Hauptmängel. Gewährfristen.

5. **Das landwirtschaftliche Kreditwesen.** Um den Landwirten den bei Bewirtschaftung ihrer Güter erforderlichen Kredit zu verschaffen, sind die Grundbesitzer zu Ritterschaften oder Landschaften zusammengetreten, welche die erforderlichen Mittel gemeinsam durch Ausgabe von Rentenbriefen aufbringen. Die Mitglieder erhalten die Darlehen als Hypotheken, die im Laufe einer bestimmten Zeit amortisiert werden müssen. Für die ausgegebenen Pfandbriefe bürgt die gesamte Landschaft. In kleineren Bezirken wirken die Raiffeisenschen Darlehnskassen segensreich. Auch das **landwirtschaftliche Vereinswesen** ist in Deutschland zu hoher Blüte gelangt. Die Spitze dieser Vereine bildet das Landesökonomiekollegium, das als technischer Beirat der Regierung zur Seite steht; es setzt sich aus den von den Vereinen und von dem Minister gewählten Mitgliedern zusammen. Für die einzelnen Provinzen sind Landwirtschaftskammern errichtet; sie sollen durch Anträge und Mitteilungen bei den zuständigen Behörden die Angelegenheiten und Interessen ihrer Bezirke fördern. Ferner sorgt der Staat für die Hebung der Landwirtschaft durch Gründung von landwirtschaftlichen Lehranstalten, die man als höhere (landwirtschaftliche Hochschulen), mittlere (Landwirtschaftsschulen) und niedere (Ackerbau-, Winter- oder ländliche Fortbildungsschulen) bezeichnet. Rentenbriefe. Raiffeisensche Darlehnskassen. Landesökonomiekollegium. Landwirtschaftskammer. Lehranstalten

6. **Schutz gegen schädliche Tiere und Pflanzen.** Um den Land-

1) S. Griep, Bürgerkunde S. 65.

wirten einen Schutz gegen den durch Tiere und Pflanzen verursachten Schaden zu gewähren, können polizeiliche Verordnungen zur Vertilgung derselben erlassen werden (Mäuse, Hamster, Engerlinge, Raupen — Wucherblumen). Der durch Wild und Fasanen an Feldfrüchten angerichtete Schaden muß nach erfolgter behördlicher Abschätzung dem Geschädigten vom Jagdberechtigten ersetzt werden.

Hinsichtlich der **Jagdausübung** ist zu bemerken, daß demjenigen das Wild gehört, auf dessen Eigentum es seine Nahrung sucht, wenn sein Grundbesitz die von der Regierung festgesetzte Größe erreicht; wohl aber ist es jedem Besitzer gestattet, die sich in seinen umzäunten Grundstücken aufhaltenden Tiere zu jagen. Zur Ausübung der Jagd ist ein Jagdschein erforderlich. Die gesetzlich festgesetzten Schonzeiten sollen einer Ausrottung des Wildstandes vorbeugen.

Jagdschein.

7. **Der Fischfang.** Zum Fischfange rechnet man auch den Fang von Krebsen, Muscheln, Austern und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind. Das Recht, in den Binnengewässern Fischerei zu treiben, steht dem Besitzer des Wassers zu; in den Küstengewässern ist der freie Fischfang erlaubt. Die in fließenden Gewässern fischenden Pächter oder Fischer bedürfen eines vom Amtsvorsteher oder vom Vorsteher der Fischereigenossenschaften ausgestellten Erlaubnisscheines und müssen die Fischereigerätschaften mit einem Kennzeichen versehen, aus dem sich ihre Person ermitteln läßt. Mancherlei Bestimmungen und Verordnungen sollen den Fischbestand schonen. So dürfen ständige Fischereivorrichtungen nie mehr als die Hälfte des Wassers einnehmen, damit der Zug der Fische nicht gehindert werde; die Anwendung schädlicher und explodierender Stoffe beim Fange ist verboten, das Mindestmaß und Gewicht der zu fangenden Fische ist vorgeschrieben, Schonzeiten sind festgesetzt und die Beschaffenheit der Fanggerätschaften ist genau bestimmt, endlich sind gewisse Strecken der Gewässer zu Laich- bezw. zu Fischschonrevieren erklärt worden.

Erlaubnisschein.

Schutzmaßregeln.

Hochseefischerei.

Hinsichtlich der Hochseefischerei sind zwischen den beteiligten Staaten bestimmte internationale Vereinbarungen getroffen worden.

§ 17. Die soziale Schutz- und Hilfsgesetzgebung.[1])

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden zum Wohle der Arbeiter drei wichtige Gesetze erlassen, durch welche die arbeitende Bevölkerung gegen die durch zeitweise oder völlige Erwerbsunfähigkeit drohende Verarmung geschützt werden sollte.

Krankenversicherungsgesetz.

Versicherungspflicht.

1. Das erste dieser Gesetze ist das **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juli 1883. Der Versicherungspflicht unterliegen die in den ver-

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 62.

schiedensten Betrieben beschäftigten Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Durch Ortsstatut kann die Versicherungspflicht auch auf die selbständigen Gewerbetreibenden und auf die Dienstboten ausgedehnt werden. Die allgemeinste Form dieser Versicherung ist die Gemeindekrankenversicherung, der alle versicherungspflichtigen, keiner anderen Krankenkasse angehörenden Personen beitreten müssen. Da sie die kleinsten Beiträge fordert, so sind auch ihre Leistungen im Vergleich zu den anderen Kassen gering. Die größte Verbreitung haben die für einzelne Gewerbe oder Betriebsarten gegründeten Ortskrankenkassen gefunden. Neben diesen beiden Arten sind noch die Fabrik-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- und Hilfskrankenkassen zu nennen. Sie alle gewähren ihren Mitgliedern vom Tage der Erkrankung an freie ärztliche Behandlung, Arznei, kleine Heilmittel wie Bruchbänder, Brillen, Bandagen, und wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ein nach dem ortsüblichen Tagelohn zu berechnendes Krankengeld, das nie die Höhe des Lohnes erreichen darf. Bei der Berechnung desselben kommen die ersten drei Krankheitstage sowie die Sonntage nicht in Betracht. An Stelle des Krankengeldes kann auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. In diesem Falle steht den Angehörigen des Erkrankten die Hälfte des Krankengeldes zu. Gewöhnlich tritt die Krankenkasse mit ihren Leistungen auf die Dauer von 13 Wochen ein; indessen gewähren einige Kassen auch auf eine längere Zeit Unterstützungen. Beim Tode des Versicherten wird seinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt, das den 20- bis 40fachen Betrag des festgesetzten Tagelohnes beträgt. Von der Gemeindekrankenversicherung wird kein Sterbegeld gezahlt.

Gemeindekrankenversicherung. Ortskrankenkassen. Leistung der Kassen. Krankengeld. Sterbegeld.

Der Arbeitgeber hat die versicherungspflichtige Person in den ersten drei Tagen anzumelden und drei Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Versäumt er diese Pflicht, so haftet er für alle Aufwendungen, die von der Kasse für den Arbeiter zu machen sind. Die Kosten für die Versicherung werden durch Beiträge gedeckt, die zu einem Drittel von den Arbeitgebern, zu zwei Dritteln von den Arbeitnehmern zu tragen und bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen sind.

Anmeldung.

Die Krankenkassen werden von einem Vorstande entweder unentgeltlich oder gegen mäßige Entschädigung verwaltet. Wichtige Kassenangelegenheiten werden durch die Generalversammlung erledigt; das Kassenvermögen muß mündelsicher angelegt werden. Wenn in einem Betriebe 50 und mehr versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt werden, so kann der Arbeitgeber eine Betriebskrankenkasse errichten, bei welcher er sowohl im Vorstande wie in der Generalversammlung den Vorsitz beanspruchen kann. Er hat aber auch die Pflicht, aus eigenen Mitteln zur Kasse Zuschüsse zu gewähren, wenn das vorhandene Kassenvermögen nicht ausreicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Verwaltung. Betriebskrankenkasse.

Wenn die freien oder Hilfskassen dieselben Unterstützungen wie die Gemeindekrankenversicherung gewähren, so sind die Mitglieder nicht verpflichtet, einer anderen Krankenkasse beizutreten.

2. **Die Gewerbe-Unfallversicherung (Gesetz vom 4. Juni 1884)** kann als eine Erweiterung und Ergänzung der Krankenversicherung gelten. Sie soll eintreten, wenn der Versicherte durch einen Betriebsunfall zeitweise oder völlig erwerbsunfähig oder getötet wurde. Versicherungspflichtig sind alle in gefährlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ferner Beamte, sofern sie kein pensionsfähiges Einkommen haben und ihr Jahresverdienst, zu welchem auch Tantièmen und Naturalbezüge gerechnet werden, die Summe von 3000 Mark nicht übersteigt. Läßt sich der Jahresverdienst nicht aus festen wöchentlichen Beträgen bestimmen, so wird er auf das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes festgesetzt. Bei Berechnung einer Rente wird aber der 1500 Mark überschießende Teil dieses Jahresverdienstes nur zu einem Drittel berücksichtigt.

Versicherungspflichtige.

a) **Unfall.** Zur Verhütung von Unfällen werden den Arbeitern in jedem versicherungspflichtigen Betriebe ganz bestimmte Verhaltungsmaßregeln zur Nachachtung durch Anschlag bekannt gegeben. Ein jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist durch den Betriebsunternehmer oder seinen Stellvertreter binnen zwei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese hat die Art und die Ursache des Unfalles, die Person des Verletzten, die Art der Verletzungen, den Verbleib des Verletzten und die zu Entschädigungsansprüchen berechtigten Personen festzustellen. Wenn ein Arbeiter in einem versicherungspflichtigen Betriebe verunglückt, so muß zunächst die Krankenkasse durch Gewährung eines **Krankengeldes** oder freier Kur und Verpflegung für ihn eintreten. Von der fünften Woche an ist das Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des bei der Versicherung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln des Arbeitsverdienstes und dem gesetzlich vorgeschriebenen Krankengeld haben die Unternehmer zu tragen. Mit Beginn der 14. Woche hat die Unfallversicherung für den Verletzten einzutreten. Während der Krankenhauskur haben die Angehörigen einen Anspruch auf das, was ihnen im Falle des Todes des Verletzten gewährt werden müßte Ist der Verletzte durch den Unfall völlig oder teilweise erwerbsunfähig geworden, so hat er Anspruch auf eine vom Beginn der 14. Woche zu zahlende **Rente.** Diese wird von den Genossenschafts- oder Sektionsvorständen festgesetzt und beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes. Bedarf der Verletzte fremder Wartung und Pflege, so kann die Rente bis auf 100 % des Arbeitsverdienstes erhöht werden. Im Falle teilweiser Erwerbsfähigkeit wird die Rente nach dem Grade derselben bemessen. Ist z. B. von einem

Anzeige.

Rente.

Ärzte festgestellt worden, daß die Erwerbsfähigkeit eines Arbeiters, der ein Einkommen von 1800 Mark hatte, nur noch 60 % beträgt, sich also um 40 % ($^2/_5$) vermindert hat, so ist demselben eine Rente zu gewähren, welche $\left(1500 + \frac{300}{3}\right) + \frac{2}{3} \cdot \frac{40}{100} = 1600 \cdot \frac{4}{15}$ Mk. = 426,67 Mk. beträgt und bei monatlicher Auszahlung auf 5 Pfennige nach oben abgerundet wird. Tritt in der Erwerbsfähigkeit eine Änderung ein, so ändert sich auch die Rente.

Im Falle eines Todes gewährt die Unfallversicherung den Hinterbliebenen erstens den 15. Teil des jährlichen Arbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mark als Sterbegeld. Ferner treten die Witwe, die Kinder, die Enkel, die Eltern und die Großeltern in den Genuß einer Rente, die für die Witwen bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung und für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 20 % des Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Die Gesamtrente der Kinder und der Witwe darf 60 % des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Verheiratet sich die Witwe wieder, so werden ihr 60 % des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Mannes als Abfindung gezahlt. In den Genuß der Unterstützungen tritt die Witwe nur, wenn die Ehe mit dem Getöteten vor dem Unfalle geschlossen worden ist. Eltern und Großeltern wird nur dann die höchstens 20 % betragende Rente gezahlt, wenn der Getötete ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Hat der Verletzte keine Mittel, sich bis zur Festsetzung und Auszahlung der Rente zu erhalten, so muß ihn die Armenverwaltung seines Wohnortes unterstützen; diese hat allerdings das Recht, die Unterstützungen wieder zurückzufordern, wenn der Verletzte in den Genuß der Rente tritt. Die Rente ruht, wenn der Verletzte eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die länger als einen Monat dauert, sie kann auf Antrag durch eine Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn sie 15 % oder weniger der Vollrente beträgt.

Sterbegeld.

Rente der Hinterbliebenen.

Abfindung.

b) **Die Berufsgenossenschaften.** Die zu Berufsgenossenschaften vereinigten Betriebsunternehmer haben die Kosten für die Entschädigungen und für die Verwaltung allein aufzubringen; die Arbeiter haben keine Beiträge zu zahlen. Um festzustellen, wieviel von den einzelnen Unternehmern jährlich an Beiträgen zu zahlen ist, sind von ihnen Lohnnachweisungen aufzustellen, aus denen hervorgeht, wieviel an Lohn und Gehalt in dem betreffenden Betriebe im Laufe eines Kalenderjahres gezahlt worden ist. Da die Betriebe in einem Industriezweige nicht gleichmäßig gefahrbringend sind, hat man Gefahrentarife nach bestimmten Gefahrenklassen aufgestellt. Auf Grund der Gefahrenklassen und der in einem Jahre gezahlten Gehälter und Löhne wird der Beitrag des Betriebsunternehmers zu den Entschädigungen und zu den Verwaltungskosten festgestellt und jährlich abgehoben.

Lohnnachweisungen.

Gefahrentarife und Gefahrenklassen.

c) **Statut.** Die Berufsgenossenschaften haben eine eigene Vermögensverwaltung. Ihre Geschäftsordnung regelt sich nach einem von der Generalversammlung zu beschließenden Statut. An der Spitze steht ein Genossenschaftsvorstand; durch das Statut kann die Einteilung der Sektionen. Berufsgenossenschaft in Sektionen angeordnet werden, deren Vorstände bei der Festsetzung von Entschädigungen oder Renten ziemliche Selbständigkeit besitzen.

Ist der Rentenantrag abgelehnt worden, oder ist der Antragsteller mit der gewährten Rente nicht einverstanden, so kann er bei dem zu-Berufung. ständigen Schiedsgericht Berufung anmelden. Den Vorsitz desselben führt gewöhnlich ein öffentlicher Beamter, dem vier Beisitzer zur Seite stehen, von denen zwei durch die Berufsgenossenschaft, die beiden anderen von den Arbeitern gewählt werden; diesen letzteren ist für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung zu gewähren.

d) **Reichs-Versicherungsamt.** Haben die unteren Verwaltungsbehörden einen Entschädigungsanspruch mit der Begründung abgelehnt, daß der Betrieb nicht versicherungspflichtig sei, so steht dem Betroffenen eine Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte in Berlin binnen vier Wochen nach dem Eintreffen des ablehnenden Bescheides zu, und zwar ist diese Beschwerde bei den unteren Verwaltungsbehörden einzureichen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes können beide Parteien, der Antragsteller und die Berufsgenossenschaft, beim Reichs-Versicherungsamt Rekurs. Rekurs einlegen. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes sind endgültig.

Bei den staatlichen Betrieben tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

e) **Überwachung der Betriebe.** Da die Berufsgenossenschaften befugt sind, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen, steht ihnen auch das Recht zu, die Befolgung dieser Vorschriften durch ihre Beauftragten überwachen zu lassen. Die sich legitimierenden Beamten dürfen die Betriebsstätten während der Betriebszeit betreten, die Bücher und Listen einsehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Beträge der gezahlten Löhne und Gehälter hervorgehen. Befürchtet der Betriebsunternehmer von dem mit der Revision Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen oder die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses, so kann er die Besichtigung seiner Geschäftsräume durch einen andern Sachverständigen beantragen.

3. **Das Invalidenversicherungsgesetz (13. Juli 1899)** hat den Zweck. Zweck, diejenigen Personen, die durch Siechtum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen Unfall, der nicht mit der Arbeit im Zusammenhange steht oder durch hohes Alter in ihrer Erwerbsfähigkeit gehindert werden, vor Not zu schützen.

a) **Versicherungspflichtig** sind: Alle männlichen und weiblichen Arbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, welche gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten beschäftigt werden; ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausgenommen die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sofern sie Lohn und kein pensionsfähiges Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mark nicht übersteigt, und endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge. Dagegen sind nicht versicherungspflichtig: Selbstständige Betriebsunternehmer, die in ihrer eigenen Behausung arbeiten (Schneider, Wäscherinnen, Näherinnen u. a.) und Personen, deren Erwerbsthätigkeit durch Alter, Krankheit und andere Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, die also nicht mehr ein Drittel desjenigen erwerben können, was andere Personen mit gleicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, und zuletzt Personen, die das 70. Lebensjahr beendet haben.[1]) Versicherungspflichtige.

Eine freiwillige **Versicherung** können eingehen: Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mark, aber nicht über 3000 Mark beträgt, ferner Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, Hausgewerbetreibende und Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden. Zum Einkommen werden die Naturalbezüge und Tantièmen hinzugerechnet. Besteht der Entgelt nur in freiem Unterhalt, wie es häufig bei schwächlichen Personen auf dem Lande vorkommt, so gilt die Beschäftigung nicht als versicherungspflichtig. Freiwillige Versicherung.

b) **Rente.** Das Gesetz gewährt dem Arbeiter, dessen Erwerbsfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt worden ist, und der für mindestens 200 Wochen Beiträge gezahlt hat, eine Invalidenrente. Altersrente wird denjenigen Personen gezahlt, die bei einem Alter von 70 Jahren mindestens 1200 Beitragswochen nachweisen können. Die erforderlichen Mittel werden vom Reiche, den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht, und zwar sind vom Bundesrate für die fünf bestehenden Lohnklassen bestimmte Beiträge festgesetzt, von denen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, gleiche Teile zu zahlen haben. Jede Rentenanspruch

---

1) S. Griep, Bürgerkunde S. 85—91.

Beitragswoche beginnt mit dem Montage. Militärische Dienstleistungen und amtlich bescheinigte Krankheiten entbinden von der Zahlungspflicht; dieselben kommen aber als Beitragswochen für die 2. Lohnklasse in Anrechnung.

Beiträge. c) **Die Entrichtung der Beiträge** erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Falls der Versicherte nicht mit einer Karte versehen ist oder sich weigert, dieselbe behufs Einkleben der Marken vorzulegen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt in Preußen durch die Ortspolizei, kann aber auch den Gemeindebehörden übertragen werden. Die in den zurückgegebenen Karten eingetragenen Beiträge werden derartig aufgerechnet, daß zu ersehen ist, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen in Ansatz gebracht worden sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Über die sich bei der Aufrechnung ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zur Aufbewahrung zu übergeben. Für Versicherte, welche im Laufe der Woche bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind (Näherinnen u. a.), ist derjenige Arbeitgeber zur Verwendung von Versicherungsmarken verpflichtet, der den Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt hat. Neben den Marken für eine Woche werden auch solche für zwei und dreizehn Wochen ausgegeben; letztere müssen unmittelbar nach ihrer Verwendung derartig entwertet werden, daß handschriftlich mit Tinte oder einem Stempel der Entwertungstag angegeben wird.

Quittungskarte.

Marken.

Die Versicherungsanstalten haben durch ihre Organe die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge zu überwachen.

d) **Feststellung der Rente.** Personen, welche einen Anspruch auf Bewilligung einer Rente erheben, haben unter Beifügung der letzten Quittungskarten an die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle einen diesbezüglichen Antrag zu richten. Wer mit seinen Ansprüchen abgewiesen oder mit der Höhe der zugebilligten Rente nicht zufrieden ist, hat sich innerhalb eines Monates an das Schiedsgericht seines Bezirks zu wenden, gegen dessen Entscheidung sowohl die Versicherungsanstalten als auch der Versicherte beim Reichs-Versicherungsamte die Revision binnen einem Monate anmelden können. Die Auszahlung der Rente geschieht bei der von der Versicherungsanstalt bezeichneten Postanstalt.

Schiedsgericht.

Auszahlung der Rente.

Die Versicherungsanstalten sind auch befugt, den Erkrankten, wenn als Folge einer Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, einem Krankenhause oder einer Anstalt für Genesende zu überweisen. Während dieser Zeit ist den Angehörigen eine Unterstützung zu zahlen, die sich

auf die Hälfte des zuständigen Krankengeldes beläuft. Renten können in bar, aber auch in Naturalleistungen gewährt werden; auch kann der Erwerbsunfähige auf seinen Antrag Aufnahme in einem Invalidenhause oder einer ähnlichen Anstalt finden.

e) **Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge** findet im allgemeinen nicht statt. Nur kann weiblichen Personen, welche mindestens ein Jahr nach Eingehung der Ehe einen Antrag auf Rückzahlung von Beiträgen stellen, wenn sie mindestens 200 Beitragswochen nachweisen können, die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge zurückgezahlt werden. Auch steht den Witwen eines Versicherten und den ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf die Hälfte der gezahlten Beiträge zu. Denselben Anspruch haben die vaterlosen Kinder einer Versicherten beim Tode ihrer Mutter, bezw. die noch nicht 15 Jahre alten Kinder verstorbener weiblicher Personen, deren Vater sich der Unterhaltungspflicht für seine Kinder entzogen hat. War bei Erwerbsunfähigkeit des Mannes die Frau die einzige Ernährerin der Familie, so steht auch dem Witwer die Hälfte der für die Frau gezahlten Beiträge zu. Hat der Beantragende schon den Bescheid erhalten, daß ihm eine Rente zugebilligt wird, so findet eine Rückerstattung von Beiträgen nicht mehr statt. Auch versicherungspflichtige Ausländer, die ihren Wohnsitz im Reiche aufgeben, können mit dem dreifachen Betrage ihrer Jahresrente abgefunden werden.

Weibliche Personen.

Witwen.

Witwer.

Ausländer.

f) **Berechnung der Rente.** Die Renten werden nach den Lohnklassen und nach der Zahl der Beitragswochen berechnet. Sie setzen sich zusammen aus dem festen Reichszuschuß von 50 Mark, einem von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Grundbetrage, der nach den in Betracht kommenden Lohnklassen 60, 70, 80, 90 oder 100 Mark beträgt, und den für die Lohnklassen festgesetzten Steigerungssätzen von 3, 6, 8, 10 und 12 Pfennigen. Die in monatlichen Raten zur Auszahlung kommenden Renten werden stets auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet. Hat der Versicherte die Beiträge stets für dieselbe Lohnklasse gezahlt, so bietet die Berechnung der Rente wenig Schwierigkeiten. Es kommt aber häufig genug vor, daß die Versicherten in verschiedenen Lohnklassen Beiträge entrichtet haben. Bei der Berechnung des Grundbetrages einer derartigen Rente ist zunächst festzustellen, ob für mehr oder weniger als 500 Wochen Beiträge geleistet worden sind. Werden weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden sie durch Hinzufügung von Beitragswochen der 1. Lohnklasse ergänzt; sind hingegen mehr als 500 Wochen in verschiedenen Lohnklassen versichert, so kommen für die Berechnung des Grundbetrages 500 Beitragswochen der höheren Klassen zur Berechnung; die über diese Zahl nachgewiesenen Wochen werden von denen der niedrigsten Lohnklassen in Abzug gebracht. Bei den zur Ergänzung dienenden Beitragswochen der ersten Lohnklassen kommen keine Steigerungsbeiträge zur Berechnung.

Reichszuschuß.

Grundbetrag.

Steigerungssätze.

Die Altersrente setzt sich zusammen aus dem festen Reichszuschuß von 50 Mark und dem von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Betrage, der je nach den Lohnklassen 60, 90, 120, 150, 180 Mark beträgt. Wenn nur Beiträge einer Lohnklasse entrichtet worden sind, so würde nach Klasse III gezahlt werden: 50 Mark Reichszuschuß + 120 Mark = 170 Mark, abgerundet 170,40 Mark. Sind Beiträge für verschiedene Lohnklassen gezahlt worden, so wird die Altersrente aus der Zahl der Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen und dem für sie in Betracht kommenden Grundbetrage berechnet, und zwar werden 1200 Wochen zu Grunde gelegt; die darüber vorhandenen Wochen werden von denen der niedrigsten Klasse in Abzug gebracht.

Beispiel:

1) Ein Versicherter hat 40 Wochen nach Klasse I, 60 Wochen nach Klasse II, 80 Wochen nach Klasse III, 20 Wochen nach Klasse IV, 100 Wochen nach Klasse V versichert. Wieviel Rente hat er zu beanspruchen?

Berechnung: Er hat 40 + 60 + 80 + 20 + 100 = 300 Wochen. Hierzu werden 200 Wochen nach der ersten Lohnklasse ergänzt. Seine Rente setzt sich zusammen aus

1) dem Reichszuschusse von 50,— M.

2) dem durchschnittlichen Grundbetrage für

40	Wochen	der	1.	Lohnklasse	= $\frac{40 \cdot 60}{500}$	Mark	= 4,80	Mark	
60	"	"	2.	"	= $\frac{60 \cdot 70}{500}$	"	= 8,40	"	
80	"	"	3.	"	= $\frac{80 \cdot 80}{500}$	"	= 12,80	"	
20	"	"	4.	"	= $\frac{20 \cdot 90}{500}$	"	= 3,60	"	
100	"	"	5.	"	= $\frac{100 \cdot 100}{500}$	"	= 20,—	"	
dazu									
200	"	"	1.	"	= $\frac{200 \cdot 60}{500}$	"	= 24,—	"	73,60 "

3) den Steigerungssätzen:

$(40 \cdot 0{,}03 + 60 \cdot 0{,}06 + 80 \cdot 0{,}08 + 20 \cdot 0{,}10 + 100 \cdot 0{,}12)$ M.

= 25,20 "

Jahresrente: 148,80 M.

2) Ein Arbeiter hat für Klasse I 300, für Klasse II 50, für Klasse III 100, für Klasse IV 80, für Klasse V 70, also im ganzen 600 Beitragswochen versichert. Da bei der Berechnung nur 500

den höheren Lohnklassen zu berechnende Beitragswochen in Betracht kommen, so werden 100 Wochen von den 300 Wochen der ersten Lohnklasse in Abzug gebracht, somit ergiebt sich folgende Berechnung:

1) Reichszuschuß: 50,— M.

2) Grundbetrag:

$$\frac{(200 \cdot 60 + 50 \cdot 70 + 100 \cdot 80 + 80 \cdot 90 + 70 \cdot 100)}{500} = 75{,}40 \text{ „}$$

3) Steigerungsbeiträge:

$$(300 \cdot 0{,}03 + 50 \cdot 0{,}06 + 100 \cdot 0{,}08 + 80 \cdot 0{,}10 + 70 \cdot 0{,}12) \text{ M.} = 36{,}40 \text{ „}$$

Die jährliche Rente beträgt: 161,80 M.

3) Altersrente: Ein Versicherter hat 1400 Beitragswochen, und zwar 700 in der I. Lohnklasse, 300 in Klasse II, 200 in Klasse III. 100 in Klasse IV und 100 in Klasse V gezahlt. Demnach gestaltet sich die Berechnung:

1) Reichszuschuß: 50,— M.

2) Grundbetrag:

$$\frac{[(700 - 200) \cdot 60 + 300 \cdot 90 + 200 \cdot 120 + 100 \cdot 150 + 100 \cdot 180] \text{ Mk.}}{1200} = 95{,}— \text{ „}$$

145,— M.

abgerundet 145,20 „

IV. Der preußische Staat.

§ 18. Die Verfassung.[1])

1. Der Staat „ist die Gemeinschaft der Bewohner eines bestimmten Gebietes, welche die Verwirklichung aller Gemeinzwecke des Volkslebens, insbesondere den Schutz nach innen und außen erstrebt, unter einer höchsten Gewalt nach festen Grundlagen gebildet ist und derselben zum sicheren Bestehen bedarf". Das den Staat bildende Volk setzt sich aus Regierenden und Regierten zusammen. Die Regierenden sind die Inhaber der Staatsgewalt, der ordnenden und befehlenden Macht. Je nachdem diese in den Händen eines Einzelnen liegt oder von mehreren ausgeübt wird, nennt man die betreffende Staatsform Monarchie oder Republik. Die Monarchie oder Einzelherrschaft läßt verschiedene Formen erkennen. Regiert der Monarch vollkommen willkürlich oder gewaltthätig, so daß das Volk ihm gegenüber rechtlos ist, so hat man die Form der Despotie; ist er hingegen an die Zustimmung einzelner Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger) gebunden, so ist eine ständische

Staat.

Monarchie.

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 15.

Monarchie (Mecklenburg), teilt er hingegen das Recht der Gesetzgebung
mit den Vertretern seines Volkes, eine konstitutionelle Monarchie
vorhanden. Von der Despotie ist die Autokratie zu unterscheiden, bei welcher
Regierungsform der Herrscher nur an einzelne, von ihm oder seinen Vor-
gängern gegebene Gesetze gebunden ist (Rußland, Montenegro). In der
konstitutionellen Monarchie ist die Thronfolge in dem Staatsgrund-
Verfassung. gesetz oder der Verfassung genau bestimmt, so daß beim Tode des
Monarchen die Herrschaft meist auf den nächstberechtigten männlichen
Erben übergeht; nur in wenigen Ländern ist auch die weibliche Linie
zur Thronfolge berufen (Spanien, Niederlande, England). Wenn die
Herrschaft rechtmäßig, also durch Erbfolge oder Wahl erworben worden
ist, so fügt der Herrscher seinem Titel den Zusatz „Von Gottes Gnaden"
hinzu. Unter einem Tyrannen verstand man einen Herrscher, der sich durch
einen Staatsstreich in den Besitz der Herrschaft gesetzt hatte.

Wie die Monarchie, so zeigt auch die Republik verschiedene Formen;
je nachdem nur einzelne bevorzugte Kreise oder die größere Mehrzahl
der Bürger die Herrschaft ausüben, spricht man von einer Adelsherr-
schaft oder Aristokratie, einer Geschlechterherrschaft oder Oligarchie
Republik. und einer Volksherrschaft oder Demokratie. An der Spitze einer
jeden Republik steht ein Präsident, den das Volk aus seiner Mitte
auf eine bestimmte Zeit wählt.

Wenn mehrere Staaten zu einer Gemeinschaft mit einheitlicher
Verfassung und Verwaltung zusammentreten, so entstehen die zusammen-
gesetzten Staaten, die man als Staatenbund oder Bundesstaat be-
Staatenbund. zeichnet. Während sich der Staatenbund aus einzelnen, von einander
unabhängigen Staaten mit besonderen Regierungen zusammensetzt, sind
Bundesstaat. beim Bundesstaate die einzelnen Staaten zu einem Gemeinwesen mit
selbständiger Verwaltung, Gesetzgebung und Regierung zusammengetreten
und haben gewisse Rechte an ein gemeinsames Bundesoberhaupt ab-
Personal-Union. getreten. An dieser Stelle muß auch der Personal-Union, einer
Staatsform gedacht werden, bei welcher die einzelnen Staaten nur unter
einem gemeinsamen Herrscher vereinigt sind, sonst aber getrennte Ver-
waltung und Gesetzgebung haben.

Änderung der Staatsform. Tritt eine Änderung der Staatsform auf friedlichem Wege ein, so
spricht man von einer Reform, geschieht sie gewaltthätig oder gesetz-
widrig, so nennt man sie Revolution.

2. Die **Staatsbeamten**, welche in den größeren Staaten mit den
Arbeiten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung betraut sind, werden
vom Könige oder in seinem Auftrage zu einem dauernden Dienstver-
hältnisse berufen und haben ihr Amt zum Wohle der gesamten Volks-
gemeinschaft zu verwalten. Man unterscheidet sie nach der Art ihrer
Thätigkeit in höhere, Subaltern- und Unterbeamte. Während die
höheren Beamten im Besitze einer wissenschaftlichen Bildung sein

müssen, wird von den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung verlangt. Die Unterbeamten werden zu mechanischen Verrichtungen verwandt. Arbeiten die Beamten bei einer dem Staate untergeordneten Behörde (Provinz, Kreis, Gemeinde), so nennt man sie mittelbare, sonst unmittelbare Staatsbeamte. Bei der Anstellung wird allen Beamten die Berufungsurkunde ausgehändigt, nachdem der Verfassungs- oder Diensteid geleistet worden ist. Beamter kann nur ein Reichsangehöriger werden, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und seine Befähigung durch eine Prüfung oder Probedienstleistung nachgewiesen hat. Die erste Pflicht eines jeden Beamten besteht in der treuen und gewissenhaften Amtsführung und in Treue und Gehorsam gegen seinen Landesherrn und seine Behörden. In ihrer amtlichen Thätigkeit haben die Beamten das Amtsgeheimnis zu wahren. Zur Annahme von Orden und Geschenken, zur Annahme von Nebenämtern mit und ohne Vergütung bedürfen sie der behördlichen Genehmigung. Wie jeder andere Bürger unterstehen auch sie dem Strafgesetz. Werden sie zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt, so ziehen diese Strafen Amtsentsetzung nach sich. Bei Verletzung ihrer Amtspflichten oder bei unwürdigem Verhalten in und außer dem Amte können ihnen im Wege des Disziplinarverfahrens Verwarnungen, Geldstrafen, Strafversetzung oder Entfernung aus dem Amte zuerkannt werden. Während des Disziplinarverfahrens wird der Angeklagte unter Einbehaltung des halben Gehaltes seines Amtes vorläufig enthoben (Amtssuspension). Wenn es der Dienst erforderlich macht, können sie auch in ein anderes Amt mit gleichem Range und Gehalte versetzt werden; auch können unmittelbare Staatsbeamte bei Um- und Neubildung von Behörden auf Wartegeld oder zur Disposition gestellt werden; dieselben sind aber bei Neubesetzung von Stellen zuerst zu berücksichtigen. Mit dem vollendeten 65. Lebensjahre und bei eintretender Dienstunfähigkeit können sie in den Ruhestand versetzt werden. Der Staat gewährt ihnen ein auskömmliches Gehalt, auch Naturalbezüge, Dienstwohnung, oder falls sie nicht im Genusse einer Dienstwohnung sind, Wohnungsgeldzuschüsse oder Mietsentschädigungen, die für die einzelnen Orte verschieden hoch bemessen sind. Für besondere Aufwendungen wird ihnen eine Entschädigung gezahlt. Scheidet der Beamte aus dem Dienstverhältnis infolge Dienstunfähigkeit aus, so zahlt man ihm nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit einen Ruhegehalt (Pension); die Dienstzeit vor dem vollendeten 21. Lebensjahre kommt nicht in Berechnung. Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt das zuletzt bezogene Gehalt und die Dienstzeit in Betracht; bei zehnjähriger Dienstzeit wird ein Viertel des letzten Gehaltes gezahlt, für jedes weitere Dienstjahr steigt die Pension um $^1/_{60}$, somit bezieht der Beamte nach 25 Dienst-

Höhere, Subaltern- und Unterbeamte.

Mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte.

Nebenämter.

Ruhestand.

Dienstunfähigkeit.

jahren die Hälfte, nach 40 Dienstjahren drei Viertel seines zuletzt bezogenen Gehaltes als Ruhegehalt. Mit diesem letztgenannten Ruhegehalt ist die höchste Stufe erreicht worden.

Sorge für die Hinterbliebenen. Witwen- und Waisengeld.

Auch für die Hinterbliebenen eines Beamten sorgt der Staat durch Gewährung von Witwen- und Waisengeldern. Das erstere beträgt bei den unmittelbaren preußischen Staatsbeamten zwei Fünftel der Pension, welche der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage pensioniert war. Der niedrigste Satz beträgt 216 Mark. Lebt die Mutter, so wird für jedes Kind ein Fünftel der Witwenpension als Waisengeld, für Vollwaisen ein Drittel der Witwenpension gezahlt. Den Hinterbliebenen gebührt für den Sterbemonat und das darauf folgende Vierteljahr das volle Einkommen (Gnadenquartal) einschließlich der Dienstwohnung. Mit Genehmigung des zuständigen Ministers können diese Gnadenbewilligungen auch an arme Verwandte (Eltern, Geschwister u. a.) gezahlt werden, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war. Nach dem Tode eines Pensionärs wird den Hinterbliebenen an Stelle des Gnadenquartals nur ein Gnadenmonat gewährt.

Für die Gemeinde- und Reichsbeamten sind ähnliche Bestimmungen getroffen.

Ehrenrechte.

Außer diesen Vermögensrechten gewährt der Staat seinen Beamten gewisse Ehrenrechte durch Verleihung von Rang, Titel und Orden, so daß für die höheren Beamten fünf Rangklassen unterschieden werden; die Angehörigen der ersten Rangklasse führen den Titel „Excellenz".

3. **Der König.** An der Spitze des preußischen Staates steht der König, dem der Landtag als Parlament durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als gesetzgebende Körperschaft beigeordnet ist. Die preußische Königswürde, die im Mannesstamme des Königlichen Hauses der Hohenzollern erblich ist, geht immer auf den ältesten männlichen Erben über, der mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig wird und bei seiner Thronbesteigung den Eid auf die Verfassung zu leisten hat.

Eid.

Im Falle er noch minderjährig oder dauernd an der Regierung behindert ist, wird der nächstberechtigte Thronerbe als Regent berufen; in kurzen Behinderungsfällen wird eine Stellvertretung ernannt.

Regentschaft.

Die Einnahmen des Königs (Krondotation oder Zivilliste) betragen 15 Millionen Mark. Dem Könige steht das Recht zu, Titel und Orden zu verleihen, den Landtag zu berufen und zu schließen, in Gemeinschaft mit demselben Gesetze zu erlassen, dieselben zu verkünden und ihre Ausführung zu überwachen; er ernennt und entläßt die Minister und höheren Staatsbeamten und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Gegenzeichnung der Minister.

Alle seine Regierungshandlungen sind von einem Minister gegenzuzeichnen, der mit seiner Unterschrift zugleich die Verantwortlichkeit desselben dem Landtage gegenüber auf sich nimmt; die Person des Königs ist unverletzlich; somit ist er auch nicht den Strafgesetzen unter-

stellt, nur privatrechtlich unterliegt er den Gesetzen wie jeder andere Bürger. Bei Erledigung seiner Regierungsgeschäfte stehen ihm außer den Ministern das Geheime Zivil-, das Militär- und das Marinekabinett zur Seite.

4. Der **Landtag** ist die gesetzgebende Körperschaft, durch welche die Staatsbürger ihren Willen zum Ausdruck bringen und ihre Interessen geltend machen können. Seine Aufgabe ist es, in Gemeinschaft mit der Regierung des Landes für das wahre Wohl des gesamten Volkes zu sorgen. Kein Gesetz darf ohne seine Zustimmung erlassen werden, er kann alle Maßregeln der Regierung in unbeschränkter Freiheit erörtern, durch Anfragen oder Interpellationen Auskünfte verlangen, Anträge und Gesetze vorschlagen und alle Einnahmen und Ausgaben bewilligen.

Der Landtag setzt sich aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus zusammen. Zu Mitgliedern des Herrenhauses gehören die volljährigen Königlichen Prinzen, ehemalige reichsständische Familien und Personen, die Vertreter der großen Städte, der Universitäten und des Grundbesitzes und vom Könige aus besonderem Vertrauen berufene Personen. Sie sind an keine Instruktion gebunden und stimmen aus freier Überzeugung. **Herrenhaus.**

Das Abgeordnetenhaus oder die zweite Kammer setzt sich aus 433 vom Volke gewählten Mitgliedern zusammen, und zwar ist die Wahl zum Abgeordnetenhause eine offene und indirekte Wahl, d. h. jeder Wähler hat dem Wahlvorstande den Namen eines Wahlmannes laut und deutlich zu Protokoll zu geben (Urwahl). Die eigentliche Wahl des Abgeordneten geschieht durch die Wahlmänner. Das aktive Wahlrecht hat jeder Preuße, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und mindestens 6 Monate seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht. Wählbar oder im Besitze des passiven Wahlrechtes ist jeder Preuße, der mindestens das 31. Lebensjahr vollendet hat und preußischer Staatsbürger ist. **Abgeordnetenhaus.**

Die Wahl vollzieht sich in drei Abteilungen je nach der Höhe der Staatssteuern, welche die Wähler zahlen, und zwar hat jede Abteilung die gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen. Die einzelnen Abteilungen werden nach der Summe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern derartig gebildet, daß die Wähler, welche zusammen je ein Drittel der Steuern zahlen, eine Abteilung bilden. Alle Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt, wobei zu beachten ist, daß kein Abgeordneter zugleich beiden Kammern angehören darf. Den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses werden Tagegelder (Diäten) in Höhe von 15 Mark und Reiseentschädigungen gewährt, auf die kein Abgeordneter verzichten darf. **Wahl.** **Diäten.**

Regelmäßig einmal im Jahre werden die Kammern vom Könige berufen und mit einer Thronrede, die das Arbeitsprogramm der Session enthält, vom Könige oder seinem Beauftragten eröffnet. Die Beratung der Gesetzentwürfe geschieht öffentlich durch dreimalige Lesung. Nach der Annahme derselben durch die beiden Kammern geht der Gesetzentwurf an den König zurück, der ihn durch seine Unterschrift zum Gesetze erhebt und ihm durch Veröffentlichung in der preußischen Gesetzsammlung Rechtskraft verleiht. Alle Gesetzentwürfe, welche Geldforderungen enthalten, gehen zunächst zur Durchberatung an die zweite Kammer und dann an das Herrenhaus, das dieselben nicht verändern, sondern im ganzen ablehnen oder annehmen darf. Nach Art. 84 der Preuß. Verf. können die Abgeordneten für ihre Abstimmung in der Kammer, für ihre daselbst ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

Thronrede.

§ 19. Die Staatsverwaltung.[1])

Durch die Steinschen Reformen wurden die bestehenden Provinzialministerien abgeschafft und durch Fachministerien ersetzt, neben welchen auch den Staatsbürgern ein wichtiger Anteil an der Verwaltung gesichert wurde. Die Verwaltungsbehörden werden in Zentral-, Mittel- und Ortsbehörden unterschieden. Die höchste Staatsbehörde bildet das Staatsministerium, in welchem jeder der neun Minister seine Abteilung (Ressort) vollkommen selbständig verwaltet. In besonders wichtigen Angelegenheiten tritt der Ministerrat zusammen; wohnt der König einer Sitzung des Staatsministeriums bei, so spricht man vom Kronrat. Bei der Vorberatung besonders wichtiger Gesetzgebungsfragen wird der aus den Ministern, anderen hohen Beamten und anerkannten Sachkundigen gebildete Staatsrat berufen. Die neun preußischen Ministerien sind:

Fachministerien. Ministerrat. Kronrat. Staatsrat.

1. **Zentralbehörden.** a) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches seit dem Jahre 1870 vom Reiche übernommen wurde, so daß die wichtigen auswärtigen Angelegenheiten als Reichssache vom „Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches“ erledigt werden. Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist die Regelung des Gesandtschafts- und Konsulatswesens verblieben.

b) Das Kriegsministerium, dem die Verwaltung der Angelegenheiten des preußischen Heeres im Kriege und im Frieden übertragen worden ist. Während es auch zugleich das Militärwesen der kleineren Staaten auf Grund von Militär-Konventionen verwaltet, haben Bayern, Sachsen und Württemberg besondere Kriegsministerien.

1) Vergl. Schenk, Wolff u. Maigatter, Lehrbuch. Teil II, S. 130 und Teil III, S. 3, 15.

c) Das Justizministerium hat die Anstellung der richterlichen Beamten zu regeln und die Aufsicht bezüglich einer raschen und ordnungsmäßigen Rechtspflege zu führen.

d) Dem Ministerium des Innern sind die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, der Provinzen, Bezirke und Kreise unterstellt; somit gehören die Polizei, das Armenwesen und die Wahlen in sein Ressort.

e) Dem Finanzministerium steht die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu. Es gliedert sich in die Abteilung für das Etats- und Kassenwesen, für Verwaltung der direkten und indirekten Steuern. Ihm sind die Generallotteriedirektion, die Münze, das Königliche Leihamt, die Verwaltung der Staatsschulden und die Generalstaatskasse unterstellt.

f) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Unterrichtsministerium) wurde 1817 vom Ministerium des Innern abgezweigt. Seinem Namen nach gliedert es sich in drei Abteilungen, von denen die zweite Abteilung die für Unterrichtsangelegenheiten ist. Dieser sind die Universitäten, die wissenschaftlichen und Kunstanstalten unmittelbar unterstellt.

Volkswirtschaftliche Ministerien.

g) Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit seinen drei Abteilungen hat die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Güter, die Regelung des landwirtschaftlichen Kreditwesens, die Bodenverbesserungen, den Schutz gegen Überschwemmungen, die Ausübung der Feldpolizei, die Förderung der Viehzucht und die Abwehr der Viehseuchen zur Aufgabe. Es verwaltet ferner die Domänen und Forsten, deren Erträgnisse in die Staatskasse fließen.

h) Dem Ministerium für öffentliche Arbeiten sind die Staats- und Privatbahnen und das öffentliche Bauwesen unterstellt.

i) Das Ministerium für Handel und Gewerbe soll die Handels-, die Gewerbe- und Arbeiterangelegenheiten regeln; es sind ihm das gewerbliche Unterrichtswesen, die Fortbildungs- und Fachschulen, die Königliche Porzellanmanufaktur, die Schiffahrt, die Privatbanken und Aktiengesellschaften, das Eichungswesen, die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Oberbergämter und die Bergprüfungskommissionen unterstellt.

Die letzten drei Ministerien werden auch volkswirtschaftliche Ministerien genannt. Zur Prüfung und Beratung volkswirtschaftlicher Gesetze steht ihnen der aus Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft gebildete Volkswirtschaftsrat zur Seite.

Volkswirtschaftsrat.

Zu den Zentralbehörden gehören noch die Oberrechnungskammer, die das Rechnungswesen des Staates zu überwachen und alle Rechnungen zu prüfen hat, das Oberverwaltungsgericht als höchste Instanz in allen Verwaltungsstreitverfahren und der „Evangelische Oberkirchenrat".

2. **Die Mittelbehörden** entsprechen der Einteilung des preußischen

Staates in Provinzen, Bezirke und Kreise und werden deshalb in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden[1]) unterschieden.

Provinzialbehörden. An der Spitze einer jeden Provinz steht als Organ der Staatsregierung der Oberpräsident, der alle über den Bereich der Bezirksregierung hinausgehende Angelegenheiten der Provinz zu erledigen hat, wie die Militärsachen des Armeekorps mit dem kommandierenden General zu beraten, die Genehmigung zur Errichtung von Apotheken und Sparkassen, zur Einsammlung von Kollekten mit Ausnahme der Kirchenkollekten zu erteilen, die Amtsvorsteher und Standesbeamten zu bestätigen und die Aufsicht über die Provinzialbehörden zu führen. Bei wichtigen, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten hat er den ihm nebengeordneten Provinzialrat zu hören, der aus einem höheren Verwaltungsbeamten und vom Provinzialausschuß (siehe unten) auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Hinsichtlich der den Provinzen zustehenden Selbstverwaltung bildet jede Provinz einen selbständigen Verband mit dem Provinziallandtag, dem Provinzialausschuß und dem Landesdirektor.

Oberpräsident. Provinzialrat.

Provinziallandtag. Der Provinziallandtag, bestehend aus 60—100 Einwohnern der Provinz, die auf dem Lande von den Kreistagen, in den Städten vom Magistrate und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung auf 6 Jahre gewählt werden, tritt gewöhnlich alle zwei Jahre nach Berufung durch den König zusammen, um über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinz zu beschließen, den Provinzialetat festzustellen, die Provinzialsteuern für die Kreise auszuschreiben, die oberen Provinzialbeamten zu wählen und alle die Provinz betreffenden Gesetze und Angelegenheiten zu begutachten. Die Arbeiten für den Provinziallandtag werden von dem Provinzialausschuß vorbereitet und durch den Landesdirektor, der vom Könige nach der Wahl durch den Provinziallandtag zu bestätigen ist, ausgeführt.

Provinzialausschuß. Landesdirektor.

Bezirksbehörden. 3. Die Provinzen gliedern sich in **Regierungsbezirke** mit dem Regierungspräsidenten an der Spitze. Bei jeder Regierung werden drei Abteilungen unterschieden: die Abteilung des Innern, die Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Alle der ersten Abteilung zufallenden Geschäfte werden vom Regierungspräsidenten selbst erledigt; für die Bearbeitung der den beiden anderen Abteilungen zugehörigen Angelegenheiten sind Regierungsräte bestellt.

Bezirksausschuß. Dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß zur Seite, dem außer dem Regierungspräsidenten zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannte und vier vom Provinzialausschusse aus den Bezirkseingesessenen gewählte Mitglieder angehören. Der Bezirksausschuß ist die zweite In-

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil III, S. 78.

stanz in dem Verwaltungsstreitverfahren, wenn es sich um Armen-, Steuer- oder Polizeisachen handelt.

4. Die den Regierungsbezirk bildenden **Stadt- und Landkreise** sind dem Landrate unterstellt, der sowohl Organ der Regierung als auch der Selbstverwaltung ist; auf Vorschlag des Kreistages wird er vom König ernannt. Nach der Kreisordnung vom Jahre 1873 werden die wirtschaftlichen Angelegenheiten durch den Kreistag erledigt, der aus 25—50, auf 6 Jahre gewählten Kreisangehörigen besteht, die von den Großgrundbesitzern, den Stadt- und Landgemeinden gewählt worden sind. Der Kreistag hat die Pflicht, über gemeinnützige Einrichtungen zu beraten, die Einnahmen und Ausgaben des Kreises festzustellen und die Kreissteuern von den Kreisbewohnern als Zuschlag zu den Staatssteuern zu erheben. Alle seine Beschlüsse werden vom Kreisausschusse vorbereitet und zur Ausführung gebracht. Dieser setzt sich aus 6 Mitgliedern und dem Landrate zusammen und ist neben seiner Eigenschaft als Körper der Selbstverwaltung zugleich ein Organ der Staatsbehörde, die in allen Verwaltungsstreitfragen für Landkreise die erste Instanz bildet. In Städten vertritt der Stadtausschuß seine Stelle, so daß bei einem Verwaltungsstreitverfahren folgender Instanzenzug einzuhalten ist: Kreis- (Stadt-)Ausschuß, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht. Kreisbehörden. Landrat. Kreistag. Kreisausschuß. Stadtausschuß.

5. Die Landkreise gliedern sich in **Stadt- und Amtsbezirke.** Letzteren steht der Amtsvorsteher mit dem Amtsausschuß vor. Umfaßt ein Amtsbezirk nur eine Gemeinde oder ein Gut, so ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher, der vor allem die Ortspolizei zu handhaben hat. Der Amtsausschuß, der in den Bezirken mit mehreren Gemeinden aus ihren Vertretern, in Bezirken, mit nur einer Gemeinde aus der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung besteht, hat den Amtsvorsteher in seiner Thätigkeit zu überwachen und die erforderlichen Mittel zu bewilligen. In der Provinz Posen werden die Kreise in Distrikte eingeteilt, denen der Distrikts-Kommissar als unmittelbarer Staatsbeamter vorsteht. Amtsvorsteher. Amtsausschuß.

6. **Der Staatshaushalt** (s. Reichsfinanzen). Wie das Reich, so bedarf auch der Staat zu seinem Bestehen bedeutender Mittel, die ihm aus den gewerblichen Anlagen, den landwirtschaftlichen Gütern, den Eisenbahnen, seinen Bank- und Handelsunternehmungen (Lotterie) zufließen. Diese genügen keineswegs zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, und so ist der Staat gezwungen, von seinen Bürgern nach deren Leistungsfähigkeit Abgaben oder Steuern zu erheben, welche die Haupteinnahme bilden. Es haben sich zwei Arten von Steuern ausgebildet: die direkten und die indirekten Steuern. Letztere sind meist Sache des Reiches und werden bei der Herstellung oder dem Verkaufe gewisser Gebrauchsgegenstände durch Abgabe eines bestimmten Betrages erhoben. Sie werden von den Verkäufern der Waren durch Steuern.

Erhöhung des Kaufpreises auf die Käufer übertragen. Die direkten Steuern werden von den besteuerten Personen unmittelbar auf Grund der ermittelten Steuerfähigkeit an den Staat gezahlt und werden als Einkommen-, Vermögens- (Ergänzungs-) und Hausiersteuer erhoben.

Arten.

Nach dem Einkommensteuergesetz vom Jahre 1895 unterliegen der Einkommensteuer alle Preußen und Angehörige anderer Bundesstaaten, die in Preußen ihren Wohnsitz haben, Ausländer, die sich länger als ein Jahr ihres Erwerbs wegen in Preußen aufhalten, Aktiengesellschaften und Konsumvereine und alle Personen, die aus einer preußischen Staatskasse Einnahmen beziehen. Steuerbefreiung genießen alle Mitglieder unseres Königshauses, die Mitglieder des vormaligen Königshauses Hannover, des vormaligen Kurhessischen und Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses, die Vertreter fremder Mächte und die Bundesratsbevollmächtigten nebst ihrem Beamten- und Dienstpersonal.

Steuerpflicht.

In Preußen beginnt die Steuerpflicht bei einem Einkommen von 900 Mark, und zwar werden als Einkommen die Einkünfte des Steuerpflichtigen aus a) Kapitalvermögen, b) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause, c) aus Handel und Gewerbe und d) aus gewinnbringender Beschäftigung angesehen. Davon können dauernde Lasten, Schuldenzinsen und Renten, die Beiträge für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, für Witwen-, Waisen- und Pensionskassen und Versicherungsprämien, soweit sie für die eigene Person gezahlt werden und den jährlichen Betrag von 600 Mark nicht übersteigen, in Abzug gebracht werden. Schwankende und unbestimmte Einnahmen sind nach dem Durchschnitt der drei Vorjahre derartig zu berechnen, daß das Einkommen der Angehörigen dem des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist; nur wenn die Ehefrauen von dem Ehemanne getrennt leben, oder die Kinder ein selbständiges Einkommen haben, über das sie frei verfügen können, so sind sie selbständig zu veranlagen. Die Höhe der Steuer schreitet nach dem gesetzlichen Steuertarif progressiv fort.

Ermäßigung.

Eine Ermäßigung der Steuersätze tritt bei einem Einkommen unter 3000 Mark ein, wenn drei und mehr Kinder vorhanden sind; bei Einkommen zwischen 3000 und 9500 Mark kann nach § 19 des Gesetzes eine Ermäßigung eintreten, wenn durch die Erziehung und den Unterhalt der Kinder, durch Unterstützung mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Verschuldung und sonstige Unglücksfälle die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt ist.

Strafen. Für unpünktlich abgegebene Steuererklärungen werden Steuerzuschläge bis zu 25% angedroht. Unrichtige und unvollständige Angaben werden mit einer Geldstrafe von mindestens 100 Mark oder mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer geahndet, um die der Staat gekürzt werden sollte.

Veranlagung und Einschätzung. Jeder Steuerveranlagung geht bei Einkommen bis 3000 Mark eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommissionen voran. Diese schlagen die Steuern vor, die dann von den Veranlagungskommissionen festgesetzt werden. Bei Einkommen über 3000 Mark muß sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken einschätzen, sonst kann er mit Ordnungsstrafen, mit dem Verluste der Reklamation gegen die Einschätzung oder mit Steuerzuschlägen bedacht werden. Einschätzung.

Die Aufstellung der Steuerlisten, die Ausfertigung der Steuerzettel und die Erhebung der Beträge wird durch die Gemeinden bewirkt, denen als Vergütung für die Arbeiten zur Veranlagung wie zur Erhebung je 2% der eingegangenen Steuern zufließen.

Reklamationen oder Berufungen gegen die Einkommensteuerveranlagungen sind binnen 4 Wochen an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu richten. Treten im Laufe eines Etatsjahres Verhältnisse ein, die eine Verminderung des Steuersatzes bedingen, so kann die Steuer erniedrigt werden. Reklamationen.

7. **Die Ergänzungs- oder Vermögenssteuer** erstreckt sich auf das Vermögen, welches sich aus barem Gelde, Wertpapieren, Forderungen, in Preußen belegenen Grundstücken, in Eigentum an Rechten, Gerechtigkeiten und Betriebskapitalien zusammensetzt. Vermögen unter 6000 Mark und solche bis zu 20000 Mark, die nicht über 900 Mark Einkommen bringen, sind steuerfrei. Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, deren Vermögen den Betrag von 20000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt, werden nicht zur Ergänzungssteuer herangezogen. Von den indirekten Steuern sind den Einzelstaaten nur die Erbschafts- und die Stempelsteuer verblieben.

8. **Staatsschuldscheine.** Entstehen einem Staate vorübergehend größere Ausgaben für Einrichtungen, die noch den kommenden Geschlechtern zu gute kommen sollen, so macht der Staat Schulden, indem er eine Anleihe aufnimmt und seinen Gläubigern verzinsliche Staatsschuldscheine ausstellt (schwebende und konsolidierte Schuld). Da die Anleihen nicht allein zur Deckung eines Fehlbetrages, sondern zur Herstellung gemeinnütziger Unternehmungen dienen sollen, so kann aus der Höhe der Staatsschulden nicht auf eine schlechte Finanzlage des Staates geschlossen werden. Die Sicherheit für diese Anleihen übernimmt der Staat, und da anzunehmen ist, daß derselbe seine Verpflichtungen erfüllen wird, so sind die Staatsschuldscheine für mündelsichere Papiere erklärt worden. Da die Wertpapiere ein Gegenstand des Handels sind, so unterliegen sie gewissen Schwankungen und häufig weicht der Nennwert von dem Verkehrswerte ab; diese Abweichung wird der Kurs genannt. Er richtet sich nach dem Angebot und der Nachfrage und ist von politischen Anleihen. Kurs.

Verhältnissen abhängig. Der Kurswert der Staatspapiere und anderen Effekten wird täglich von der Börse bestimmt und im Kurszettel verzeichnet. Die hinter den Kursen verzeichneten Abkürzungen haben folgende Bedeutung: bez (bezahlt) heißt Angebot und Nachfrage waren ziemlich gleich, so daß das betreffende Papier gehandelt wurde; G (Geld) bedeutet, es war viel Nachfrage aber wenig Angebot; B (Brief) soll bezeichnen, das Angebot war größer als die Nachfrage; bez G (bezahlt Geld) das Papier ist gekauft worden, doch konnte die Nachfrage nicht voll befriedigt werden; bez B (bezahlt Brief) das Papier wurde mehr angeboten als gekauft. Die Zinsen werden gegen Aushändigung der auf mehrere Jahre ausgegebenen Zinsscheine (Coupons) gezahlt, eine Erneuerung derselben erfolgt nur nach Vorlegung der zum Schuldschein gehörigen Erneuerungsscheine oder Talons. Nach bestimmten Festsetzungen wird die Schuld allmählich dadurch getilgt oder amortisiert, daß eine bestimmte Zahl jährlich ausgelost oder aber zu einem bestimmten Termine gekündigt wird (s. Pfandbriefe, Aktien, Stamm-, Prioritäts-Aktien und Prioritätsobligationen).

Zinsschein. Erneuerungsschein.

Beim Verkaufe von Wertpapieren durch den Bankier hat der Käufer den Kaufpreis des Wertpapieres nach dem Kurswerte, die laufenden Stückzinsen, d. h. die Zinsen vom Fälligkeitstage des letzten eingelösten Coupons ab bis zum Verkaufstage, die Provision des Bankiers ($\frac{1}{4}$—$\frac{1}{10}$ % des Nennwertes), die Courtage für den Makler, ohne den der Verkauf an der Börse nicht möglich ist ($\frac{1}{2}$ ‰) und den Schlußscheinstempel zu entrichten; die Provision, Courtage und der Schlußscheinstempel sind auch von dem Verkäufer zu zahlen.

Die Staatsschuldenverwaltung untersteht der aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses gebildeten Staatsschuldenkommission. Als Besitzer und Verwalter des Vermögens wird der Staat Fiskus genannt. Er untersteht auch dem Privatrecht und kann wie jeder Privatmann klagen und verklagt werden.

Staatsschuldenkommission. Fiskus.

9. **Die Eisenbahnen**[1]) sind mit geringen Ausnahmen in den Besitz des Staates übergegangen. Ihre Verwaltung geschieht durch Eisenbahndirektionen mit den ihnen unterstellten Betriebsämtern. Den Eisenbahndirektoren sind Bezirkseisenbahnräte zur Seite gestellt, die aus den Vertretern der Handelskammern und der landwirtschaftlichen Vereine hervorgehen. Den Zentralbehörden steht der Landeseisenbahnrat zur Seite. Die Spitze der Eisenbahnverwaltung ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, und soweit Fragen des Deutschen Reiches in Betracht kommen, das Reichseisenbahnamt. Das Reich kann die in seinem Interesse liegenden Bahnen selbst oder durch Privatunternehmer

Eisenbahndirektionen. Betriebsämter. Reichseisenbahnamt.

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter, Lehrbuch Teil III, S. 24 u. 73.

erbauen lassen, es übt die Aufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen hinsichtlich des Betriebes und der Aufstellung von Tarifen aus und hat im Kriegsfalle ein unbeschränktes Verfügungsrecht über alle Bahnen. Reichseigentum sind nur die Bahnen von Elsaß-Lothringen, die dereinst das Deutsche Reich von Frankreich gekauft hat.

Nach der Art des Betriebes oder des Baues werden die Bahnen in Voll-, Neben- (Sekundär-) und Kleinbahnen unterschieden.

Die Privatbahnen, meist Aktienunternehmen, sind der Aufsicht des Staates unterstellt und bedürfen zur Anlage der staatlichen Genehmigung, die erteilt wird, sobald das Verkehrsinteresse nachgewiesen ist und die erforderlichen Mittel sichergestellt sind. Hat das Statut der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung erfahren, so kann mit dem Bau begonnen werden, wenn die Gesellschaft im Besitze des erforderlichen Landes ist, das von ihr im Weigerungsfalle auf dem Wege des Enteignungsverfahrens erworben werden kann. Nach erfolgter amtlicher Prüfung kann die Betriebseröffnung erfolgen. Die Bahn ist bei Beschädigung, Verlust und verspäteter Ablieferung von Gütern und für alle in ihrem Betriebe vorkommenden Tötungen und Körperverletzungen haftbar. Privatbahnen.

§ 20. Die Polizei.

1. **Die Polizei** bildet den Teil der Staatsverwaltung, der die Aufgabe hat, die Bürger gegen Unglück, Schäden und Rechtsverletzungen zu schützen und Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erlassen, politische Umtriebe, Revolution und Aufruhr zu verhüten. Sie durchdringt das ganze Gebiet der inneren Verwaltung, „so daß fast in jedem Teile derselben neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt". So finden wir die Polizei auf allen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens als Kriminal-, Sicherheits-, Unfalls-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Bau- und Armenpolizei. Aufgabe

Die Zentralbehörde für das Polizeiwesen ist das Ministerium des Innern, dem die Landespolizei mit dem Regierungspräsidenten und die Ortspolizei unterstehen. In den Städten wird die Ortspolizei meist durch die Bürgermeister ausgeübt, nur für die größeren Städte werden Polizeipräsidenten als königliche Beamte ernannt. Die Kosten für die Polizei werden vom Staate unter Heranziehung der Gemeinden aufgebracht. Während für die Landgemeinden der älteren preußischen Provinzen die Amtsvorsteher als unmittelbare Staatsbeamte ihr Amt unentgeltlich führen, bestehen in anderen Provinzen etwas abweichende Einrichtungen. So sind in Posen die Distriktskommissarien, in Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister und in Hannover die Landräte mit der Ausübung der Ortspolizei betraut. Zentralbehörde.

Sonst übt der Landrat in den Kreisen durch Erlaß von Polizeiverordnungen und durch polizeiliche Zwangsmaßregeln die Kreispolizei aus; dem Regierungspräsidenten steht aber das Recht zu, die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft zu setzen; dasselbe Recht steht dem Minister für alle polizeilichen Vorschriften zu.

Kreispolizei.

Gegen die Verfügungen der Orts- und Kreisbehörden kann die Beschwerde beim Landrate, bezw. beim Regierungspräsidenten oder beim Kreis- oder Bezirksausschusse erhoben werden; für Verfügungen des Regierungspräsidenten ist der Oberpräsident oder das Oberverwaltungsgericht die Beschwerdeinstanz.

Polizeistrafen.

Die Polizei kann bei den im Strafgesetzbuche aufgeführten Übertretungen Geldstrafen in Höhe bis zu 30 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen verfügen, gegen welche der Betroffene innerhalb einer Woche richterliche Entscheidung und förmliche Aburteilung beantragen kann.

Organe der Polizei.

Die ausführenden Polizeiorgane werden in staatlich angestellte und besoldete Gendarmen und Schutzleute und in Gemeindepolizeibeamte (Polizeisergeanten, Polizeidiener) unterschieden.

2. **Die Kriminalpolizei.** Die Beamten der Kriminalpolizei sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft und unterstehen dem Staatsanwalt. Als solche haben sie bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen, wenn Gefahr vorliegt und auf Grund eines vom Richter ausgestellten Haftbefehles Verhaftungen vorzunehmen, Wohnungen auf richterliche Anordnung zu durchsuchen und die mit Polizeiaufsicht bestraften Personen zu überwachen.

3. **Der Sicherheitspolizei** ist der Schutz der Person und des Eigentums übertragen. Sie tritt vorbeugend und Gefahr verhütend auf; sie hat bei Zusammenrottungen und Tumult, wenn es erforderlich sein sollte, unter Zuhilfenahme des Militärs einzuschreiten. Bei dringender Gefahr kann der Belagerungszustand über eine Gegend verhängt werden. Um die Überwachung verdächtiger Fremder zu ermöglichen, sind die Gastwirte angewiesen, Fremdenbücher zu führen und der Polizei vorzulegen. Die Sicherheitspolizei hat das Versammlungs-, Vereins- und Preßwesen zu überwachen; sie tritt als Unfallspolizei vorbeugend und zur Beseitigung nachteiliger Einwirkung von Unfällen bei Einsturz von Gebäuden, und bei Feuersgefahr auf.

4. **Die Ordnungs- und Sittenpolizei** will durch Maßregeln gegen die Entheiligung der Feiertage, der Gotteslästerung und Beschimpfung religiöser Gesellschaften die öffentlichen Verletzungen der Religion und guten Sitten verhindern. Sie schreitet gegen Trunkenbolde ein, beaufsichtigt die Gast- und Schankwirtschaften, erläßt Verordnungen über den Schluß derselben und macht Tanzlustbarkeiten von einer Erlaubnis abhängig; ferner erteilt sie die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten), bestraft unzüchtige Handlungen und die Verbreitung und

Ausstellung unzüchtiger Bilder und Schriften sowie rohes und boshaftes Quälen der Tiere.

5. **Das Gesundheitswesen und die Gesundheitspolizei.** Die Gesundheit zu pflegen, zu fördern und zu erhalten liegt im Interesse des Einzelnen, der Gemeinde und des Staates. Durch die Gesundheits- (Sanitäts-) polizei trifft der Staat vorbeugende Maßregeln gegen die der Gesundheit drohenden Gefahren und erläßt Bestimmungen bei eingetretenen ansteckenden Krankheiten. Die Verwaltung des Gesundheitswesens ist den einzelnen Landesbehörden überlassen (Kultusminister, Ober- und Regierungspräsidenten, Medizinalkollegien, Kreisärzte [Bezirksärzte] und Kreiswundärzte). Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, besteht für die Ärzte die Verpflichtung zur Anzeige der Erkrankungsfälle. Beim Auftreten einer Epidemie können Erkrankte und Verstorbene von den Gesunden abgeschlossen, öffentliche Lustbarkeiten, Messen und Märkte verboten, notwendige Desinfektion von Räumen, Personen und Sachen angeordnet und Kirchen und Schulen geschlossen werden. Die Einfuhr von Waren, welche die Ansteckung vermitteln können, wird verboten; Schiffe, welche aus verseuchten Gegenden kommen, werden unter Beobachtung (Quarantäne) gestellt, und verseuchte Orte werden abgesperrt.

Sanitätspolizei. Epidemie. Quarantäne.

Die Zubereitung und der Verkauf von Giften unterliegen der behördlichen Genehmigung. Gesundheitsschädliche Farben dürfen weder bei der Aufbewahrung noch bei der Verpackung der Nahrungsmittel verwendet werden. Die Polizei untersucht die Lebensmittel auf Verfälschung, und um eine leichtere Überwachung und Untersuchung des Viehes und Fleisches bewirken zu können, werden in größeren Gemeinden Schlachthäuser errichtet.

6. Die **Ärzte und Zahnärzte** müssen durch Prüfungen nachweisen, daß sie befähigt sind, ihr Gewerbe auszuüben, und erst auf Grund dieses Befähigungsnachweises wird ihnen die Approbation erteilt, die sie zur Führung des Arzttitels berechtigt. Ein Zwang zu den Hilfeleistungen besteht für den Arzt nicht; geht ihm aber ein Auftrag zu, so hat er denselben abzulehnen, wenn er ihn nicht übernehmen will; sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. Den Aufträgen der Polizei bei einer Gefahr oder plötzlich eingetretenen Unglücksfällen hat er Folge zu leisten. Das für ärztliche Bemühungen zu zahlende Honorar unterliegt freier Vereinbarung; nur in streitigen Fällen sind die von der Ortspolizei festgesetzten Taxen maßgebend. Die Ausübung der Heilkunde ist frei und kann nicht als Medizinalpfuscherei bestraft werden. In Ausnahmefällen ist es den Ärzten gestattet, Arzneien zu verkaufen. Um sie in ihrer Thätigkeit nicht zu behindern, sind sie von der Übernahme bürgerlicher Ehrenämter befreit.

Approbation. Honorar.

7. **Apotheker.** In Deutschland werden die Apotheken als öffentliche Anstalten angesehen; daher unterliegt die Anlage derselben einer Geneh-

migung des Oberpräsidenten, die nur für den Fall eines Bedürfnisses erteilt wird. Von den Apothekern verlangt man die Ablegung einer Prüfung in der Arzneikunde; nach deren Bestehen und nach erfolgter Vereidigung erhalten sie die Erlaubnis zur Anfertigung der Arzneien.

Nach den in Preußen bestehenden Gesetzen sind sie verpflichtet, im Hause oder in allernächster Nähe ihrer Apotheke zu bleiben, wenn sie nicht für eine genügende Vertretung gesorgt haben. Gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate dürfen nur in Apotheken zubereitet, aufbewahrt und nach behördlichen Taxen verkauft werden. In bestimmten Zeitabschnitten unterliegen die Apotheken einer Besichtigung durch den Kreisarzt.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen für das Gesundheitswesen erlassen. (Reichsgesundheitsamt.)

Reichsgesundheitsamt.

Heilanstalten.

An dieser Stelle sind auch die vom Staate (Charité), von den Gemeinden und von Vereinen gegründeten Kranken- und Heilanstalten zu nennen, die zur Aufnahme von solchen Kranken dienen sollen, denen die häusliche Pflege mangelt. Heimstätten sollen den Genesenden die erforderliche Pflege und Ruhe gewähren, durch Gründung von Volks- und Lungenheilstätten will man der Lungenschwindsucht entgegentreten. Um unter den Angestellten staatlicher und anderer Behörden die Kenntnis vom zweckmäßigen Transporte Verunglückter und von der ersten Hilfe, welche bei plötzlichen Unglücksfällen bis zum Eintreffen des Arztes geleistet werden muß, zu verbreiten, hat man Samariterschulen eingerichtet. Auch werden die Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz (II. § 9. 4) zu solchen Dienstleistungen ausgebildet und herangezogen.

Samariterschulen.

§ 21. Die bürgerliche Gemeinde.

Stadt- und Landgemeinden.

1. Die kleinsten Glieder des Staatskörpers sind die Stadt- und Landgemeinden, denen unter der Aufsicht des Staates in rein örtlichen Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung zusteht (Städteordnung vom 19. November 1808).[1]

Bürgerrecht.

Wer seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, ist Mitglied der Gemeinde; aber nicht alle Gemeindemitglieder besitzen das Bürgerrecht. Im Königreich **Preußen** erwirbt jeder Preuße das Bürgerrecht, der das 24. Lebensjahr erreicht hat, mindestens 1 Jahr in der Gemeinde wohnt, ohne öffentliche Armenunterstützung empfangen zu haben oder mit den Steuern im Rückstande geblieben zu sein und mindestens 6 Mark Einkommensteuer zahlt. Im Königreich **Bayern**, ausgenommen in der Pfalz, wird das Bürgerrecht von dem Gemeindeausschusse oder dem Magistrate an selbständige volljährige Bayern verliehen, die in einer Gemeinde wohnen und daselbst direkte Steuern zahlen, ferner an Bayern

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil II, S. 129.

oder andere Reichsangehörige, die in der Gemeinde ein Wohnhaus besitzen oder zu den drei Höchstbesteuerten der Gemeinde gehören. Bei der Erwerbung des Bürgerrechtes ist eine Bürgeraufnahmegebühr zu zahlen. Im Königreich **Sachsen** ist zur Erlangung der Gemeindemitgliedschaft in Landgemeinden eine Anmeldung beim Gemeindevorstand notwendig, an welche sich eine Verpflichtung durch Handschlag anschließt. Die Mitglieder der Stadtgemeinden haben den Bürgereid zu leisten. Das Bürgerrecht wird den Sachsen verliehen, sobald sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind, weder öffentliche Armenunterstützung empfangen haben, noch mit den Steuern für die letzten beiden Jahre im Rückstand geblieben sind und mindestens drei Jahre in der Gemeinde wohnen.

Das Bürgerrecht schließt die Teilnahme an den Wahlen und die Annahme und Ausübung unbesoldeter Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Stadtverordnete, Bürgerdeputierte, Bezirksvorsteher, Armenpfleger, Waisenrat, Schulvorstand, Einschätzungsdeputierte) in sich.

2. **Gemeindevermögen.** Neben den Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden, die der Gemeinde wenig oder nichts einbringen, deren Instandhaltung vielmehr Ausgaben erfordert, besitzen einige Gemeinden eigene Gebäude, Landgüter, Forsten, Felder oder Wiesen, die einen bestimmten Ertrag liefern (Kämmereivermögen), oder sie haben Zinseinnahmen von ausgeliehenen Geldern oder Wertpapieren, sie beteiligen sich wohl gar an industriellen Unternehmungen (Gasanstalten). Da aber durch diese Einnahmen die großen Ausgaben keineswegs gedeckt werden können, so werden von den Gemeinden bei der Benutzung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Krankenhäuser, Schlachthäuser u. a.) Gebühren erhoben. Sie überlassen den Verkehrsgesellschaften das Straßenland zur Benutzung gegen einen bestimmten Zins von der Einnahme; auch werden ihnen für Schul- und Armenwesen bestimmte staatliche Zuschüsse gezahlt. **Kämmereivermögen.**

3. **Gemeindesteuern.** Da durch die obengenannten Einnahmen die notwendigen Ausgaben nicht gedeckt werden, so erhebt die Gemeinde teils direkte, teils indirekte Gemeindesteuern. Die direkten Steuern sollen erst zur Erhebung kommen, wenn die indirekten Steuern nicht mehr genügen; gewöhnlich werden sie in Form eines nach Prozenten zu bestimmenden Zuschlages zu den Staatssteuern berechnet. Während der Staat von den niedrigsten Einkommen keine Steuern erhebt, kann die Gemeinde auch diese Einkommen zur Besteuerung heranziehen. Die Gemeindesteuern setzen sich meist aus der Gemeinde-Einkommen-, der Grund-, der Gebäude-, der Gewerbe-, der Hunde- und der Lustbarkeitssteuer zusammen. **Gemeindesteuern.**

a) Der **Gemeinde-Einkommensteuer** sind alle Personen unterworfen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, oder in derselben Grundbesitz, Handels- oder gewerbliche Anlagen besitzen, Handel oder Gewerbe

betreiben, das ihnen ein Einkommen zubringt. Desgleichen werden Aktien-Gesellschaften, Genossenschaften und der Staat, dem aus seinen Unternehmungen (Eisenbahnen, Domänen, Forsten) Einnahmen zufließen, zur Einkommensteuer herangezogen. Für die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer bestehen hinsichtlich der Besteuerung durch die Gemeinden besondere Verordnungen. Das Diensteinkommen der Beamten darf nur zur Hälfte besteuert werden; beträgt es über 1500 Mark, so wird es mit 2 Prozent zur Einkommensteuer herangezogen. Ein Beamter mit 4000 Mark Jahreseinkommen hätte nach dem Steuertarif an Staatssteuern für die Hälfte seines Einkommens 31 Mark zu zahlen. Erhebt nun die Gemeinde, in der er wohnt, 150% Zuschlag, so müßte er $1\frac{1}{2} \cdot 31$ Mark = 46,50 Mark Gemeinde-Einkommensteuer entrichten. Da er aber nur mit 2 Prozent herangezogen werden kann, so hat er 2% von 2000 Mark = 40 Mark an Gemeinde-Einkommensteuer zu zahlen.

Besteuerung der Beamten.

Volksschullehrer, Geistliche und Kirchendiener sind von einer Besteuerung ihres Diensteinkommens seitens der Gemeinde befreit.

Ort der Zahlung.

In der Regel ist die Gemeinde-Einkommensteuer da zu zahlen, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Wohnt der Steuerpflichtige während des Rechnungsjahres in verschiedenen Gemeinden mehr als drei Monate, so kann er in jeder Gemeinde zu den Gemeindesteuern herangezogen werden.

b) Die **Grundsteuer** wurde bis zum Jahre 1895 vom Staate erhoben; sie ist jetzt den Gemeinden überlassen und erstreckt sich auf alle ertragsfähigen Grundstücke, die 1 Morgen groß sind. Kirchen, Schulen und Krankenhäuser sind frei.

c) Die **Gebäudesteuer** richtet sich nach dem Nutzungswert eines jeden Grundstückes und beträgt bei Wohnhäusern 4 Prozent, während Fabriken, Mühlen und Gebäude, die nur gewerblichen Zwecken dienen, mit 2 Prozent des Nutzungswertes besteuert werden.

d) Die **Gewerbesteuer** ist für jedes in Preußen betriebene stehende Gewerbe zu entrichten; auch Gewerbetreibende, welche außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, in Preußen aber Zweigniederlassungen oder Verkaufsstätten unterhalten, sind ebenfalls zur Zahlung von Gewerbesteuer verpflichtet; nur Betriebe, deren Ertrag 1500 Mark oder deren Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, sind befreit. Je nach dem Jahresertrag oder dem Anlagekapital werden 4 Gewerbesteuer-Klassen gebildet.

Der Haushaltsetat einer jeden Gemeinde unterliegt einer Prüfung der Staatsaufsichtsbehörde.

4. **Die Verwaltung der Gemeinden.** Die Städte werden vom Magistrat, den Stadtverordneten und dem Stadtausschuß verwaltet. Der Magistrat ist die Stadtobrigkeit; er hat alle Gesetze und Verordnungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden auszuführen und ist somit zugleich ein Organ der Staatsverwaltung. Er setzt sich aus dem Bürgermeister (Ober-

bürgermeister), seinem Stellvertreter (zweitem Bürgermeister oder Beigeordneten) und einer Anzahl von Schöffen oder Stadträten zusammen, die je nach der Größe der Stadt mehr oder weniger zahlreich sind. Zu diesen Beamten können noch technische Beamte oder Fachleute (Bau- und Schulräte, Kämmerer, Syndici) als besoldete Mitglieder hinzugefügt werden. Sämtliche besoldete Magistratsmitglieder werden von den Stadtverordneten auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf 6 Jahre gewählt. Sie bedürfen in Städten von mehr als 100000 Einwohnern der Königlichen, sonst aber der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Nach der Städteordnung können zu Mitgliedern des Magistratskollegiums nicht gewählt werden: 1. Beamte und Mitglieder der Staatsaufsichtsbehörden, 2. Stadtverordnete, 3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, 4. richterliche Beamte, 5. Beamte der Staatsanwaltschaft, 6. Polizeibeamte. Die von den Stadtverordneten gewählten und von der Aufsichtsbehörde bestätigten Magistratsmitglieder werden vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und vereidigt.

Stadtverwaltung. Magistrat.

5. **Geschäfte des Magistrates.** Der Magistrat hat die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten zu verwalten und zu beaufsichtigen, die Einkünfte zu verwalten, Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen der Stadt zu überwachen, die von den Stadtverordneten gewählten Beamten anzustellen und die Gemeindelasten oder Abgaben auf die Einwohner zu verteilen. Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige der Stadtverwaltung können besondere Deputationen gebildet werden, wie Schul-Deputation, Steuer- und Einquartierungs-Deputation, Armenverwaltung, Sanitäts-Deputation, Gemeinde-Waisenrat u. a.

Deputationen.

Ein jeder Bürger ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung anzunehmen, wenn er nicht triftige Gründe zur Ablehnung geltend machen kann. Solche Gründe sind u. a. anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige und andauernde Abwesenheit bedingen, ein Alter von 60 Jahren, die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes oder ärztliche Praxis. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem Ermessen der Stadtverordneten zu. Weigert sich jemand ohne genügenden Grund, ein unbesoldetes Gemeindeamt anzunehmen oder weiter zu versehen, so kann derselbe höher zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen oder auf 6 Jahre seines Bürgerrechtes verlustig erklärt werden.

Ehrenämter. Ablehnung.

Der Magistrat hat die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde einzuholen bei Veräußerung von Grundstücken und Gegenständen, welche einen historischen und Kunstwert haben, und bei Anleihen, durch welche eine Schuldenlast entsteht oder die vorhandene Schuldenlast vergrößert wird.

Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

Stadtverordnete. 6. **Die Stadtverordneten** bilden die beratende und beaufsichtigende Körperschaft. Je nach der Größe der Städte schwankt ihre Zahl. Die Wahl vollzieht sich wie die der preußischen Abgeordneten in drei Abteilungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stadtverordneten direkt gewählt werden. Die Hälfte derselben muß aus Hausbesitzern bestehen. Mitglieder des Magistrates und die für diese Körperschaft nicht wähl-
Wahl. baren Bürger haben auch das passive Wahlrecht für das Amt eines Stadtverordneten nicht. Auch dürfen weder Vater und Sohn noch Brüder gleichzeitig der Stadtverordnetenversammlung angehören. Alle Staatsbeamte bedürfen zur Annahme dieses Ehrenamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Die Wahlperiode erstreckt sich auf 6 Jahre; jedoch scheidet alle zwei Jahre ein Drittel der Stadtverordneten aus und wird durch die im November stattfindenden Neuwahlen wieder
Wahlliste. ergänzt. Die stimmfähigen Bürger werden in besondere Listen eingetragen, die öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden müssen, damit berechtigtenfalls Einspruch dagegen erhoben werden kann. Kein Wähler kann zwei Abteilungen angehören. Setzt sich eine Abteilung aus mehr als 500 stimmfähigen Bürgern zusammen, so können besondere Wahlbezirke gebildet werden. Der Magistrat hat die Wähler unter Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl öffentlich einzuladen. Beim
Wahlakt. Wahlakte muß jeder Wähler dem Vorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, welchem Kandidaten er seine Stimme giebt, und zwar hat er soviel Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Wer die absolute Majorität, also mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat, gilt als gewählt. Wenn sich für zwei Kandidaten eine gleiche Stimmenzahl ergeben hat, so entscheidet das Los. Ist jemand in mehreren Bezirken gewählt worden, so hat er zu erklären, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will. Über jeden
Protokoll. Wahlakt ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlvorstande zu unter-
Ergebnis. zeichnen und aufzubewahren ist. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen, und jedem Bürger steht das Recht zu, innerhalb zwei Wochen gegen die Gültigkeit Einspruch zu erheben. Die endgültige Entscheidung über eine angefochtene Wahl steht den Stadtverordneten zu. Nachdem
Annahme. die Gewählten die Annahme erklärt haben, werden sie in ihr Amt eingeführt und zu gewissenhafter Amtsführung durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

7. **Die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung.** Die Stadtverordneten haben alle Gemeindeangelegenheiten zu beraten, vor allem beaufsichtigen sie die Verwendung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.
Sitzungen. Die Sitzungen, die so oft stattfinden, als die Gemeindeangelegenheiten es notwendig machen, werden von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei diesen Sitzungen können die Magistratsmitglieder zugegen sein und müssen gehört werden. Ein Beschluß über eine An-

gelegenheit kann nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Ist bei einer Beratung ein Mitglied persönlich in Mitleidenschaft gezogen, so darf es sich an der Abstimmung nicht beteiligen. Die Sitzungen finden öffentlich statt; doch kann auch für gewisse Beschlüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Vorsteher steht das Recht zu, Zuhörer, die während der Beratungen Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens kundgeben, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Rechte des Vorstehers.

Gewöhnlich werden alle Angelegenheiten zuerst im Magistratskollegium durchberaten, und im Falle einer Zustimmung geht den Stadtverordneten eine darauf bezügliche Vorlage zu, oder die letzteren beauftragen den Magistrat mit der Ausarbeitung der Vorlage. Bei den Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung hat der Magistrat durch einen Kommissar die notwendigen Erklärungen abzugeben. Angelegenheiten, welche die Aufbringung bedeutender Mittel erfordern, werden gewöhnlich einem Ausschusse oder einer Kommission überwiesen, welcher die Aufgabe zufällt, die Sache eingehend zu prüfen und dann durch einen Berichterstatter der Stadtverordnetenversammlung oder dem Plenum eingehende Mitteilungen zu machen. Es bleibt den Stadtverordneten vorbehalten, diese Ausschuß- oder Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, zu verändern oder abzulehnen. Kommt ein Beschluß im Plenum zustande, so geht die Vorlage an den Magistrat zurück, der sie ebenfalls in ihrer veränderten Gestalt ablehnen oder annehmen kann. Werden von den städtischen Körperschaften Beschlüsse gefaßt, welche die Staatsaufsichtsbehörde beanstandet, so kann die Stadt beim Oberpräsidenten binnen zwei Wochen Klage erheben. Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten ist das Oberverwaltungsgericht Berufungsinstanz. In den meisten Fällen steht dem Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei zu. Geschäftsgang. Vorlagen. Kommissionen. Plenum. Berufung.

8. **Der Stadtausschuß.** Neben den beiden oben genannten Körperschaften ist noch der Stadtausschuß zu nennen, der sich aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und vier Magistratsmitgliedern zusammensetzt. Er ist das unterste Verwaltungsgericht und hat die Genehmigung zur Einrichtung gewerblicher Anlagen, zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, zum Kleinhandel mit Spiritus und Branntwein, zur Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellung von Personen und dergl., sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften zu erteilen. Ferner hat er Beschlüsse zu fassen über Anträge der Armenverbände gegen die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen.

9. **Die Landgemeinden.** Die selbständigen Bewohner eines Gemeindebezirkes, welche Grundbesitz haben oder bestimmte Steuern zahlen, bilden die Gemeindeversammlung und haben das Recht, Gemeindeangelegen- Gemeindeversammlung.

heiten zu beraten. Auch Frauen und minderjährige Personen können in der Gemeindeversammlung durch einen Vertreter mitstimmen. Zählt die Gemeinde mehr als 40 stimmberechtigte Mitglieder, so ist aus ihrer Mitte eine Gemeindevertretung zu wählen. Den Vorstand derselben bildet der Gemeindevorsteher (Ortsschulze) mit seinen Schöffen, Beisitzern oder Gemeindevertretern. Die Gemeindevertretung hat den Haushalt der Gemeinde aufzustellen und die Abgaben auf die Gemeindemitglieder zu verteilen. Dem Gemeindevorsteher liegt die Pflicht ob, die Verfügungen und Gesetze seiner vorgesetzten Behörden zur Ausführung zu bringen, alle Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und ausführen zu lassen und die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung einzuberufen. Beschlüsse, welche nach seiner Meinung gegen Gesetze verstoßen, hat er dem Kreisausschuß zu unterbreiten. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; ihre Wahl unterliegt der Bestätigung des vorgesetzten Landrates. Wenn auch die Geschäfte eines Gemeindevorstehers im allgemeinen unentgeltlich zu führen sind, so kann in größeren Landgemeinden ein besoldeter Gemeindevorsteher angestellt werden. Andere besoldete Gemeindebeamte werden durch Gemeindebeschluß gewählt und durch den Gemeindevorsteher angestellt. Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke übt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses aus. Für die Gutsbezirke hat der Gutsbesitzer oder ein von ihm ernannter Vertreter die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

Gemeindevertretung. Gemeindevorsteher. Schöffen, Beisitzer oder Gemeindevertreter. Aufsichtsbehörde.

10. **Amtsbezirke und Amtsvorsteher.** Gewöhnlich werden mehrere Landgemeinden und Gutsbezirke zur leichteren Handhabung der Polizeigewalt zu einem Amtsbezirke vereinigt, dem ein Amtsvorsteher vorsteht. Größere Gemeinden bilden einen Amtsbezirk für sich, und es ist in diesem Falle der Gemeindevorsteher auch zugleich Amtsvorsteher. Er wird vom Kreistage auf die Zeit von sechs Jahren gewählt und von dem Oberpräsidenten ernannt. Ihm steht die Polizeigewalt in allen Angelegenheiten zu, die sich auf das Sicherheits- und Gesindewesen, auf Bauten und Wege beziehen; auch kann er polizeiliche Strafverfügungen erlassen. Reklamationen gegen seine Anordnungen sind beim Kreisausschusse anzubringen. Seine Geschäftsführung wird vom Amtsausschusse beaufsichtigt; dieser setzt sich aus Vertretern der den Amtsbezirk bildenden Gemeinden zusammen. In den selbständigen Gutsbezirken, deren Besitzer die Befugnisse eines Gemeindevorstehers haben, besteht kein Amtsausschuß, falls dieser Gutsbezirk zugleich einen Gemeindebezirk bildet.

Amtsvorsteher. Amtsausschuß.

11. **Die Armenverwaltung und öffentliche Armenpflege.** Wenn der Mensch so in Not gerät, daß er sich selbst nicht mehr zu helfen vermag, dann tritt der Staat durch die Armenpflege und die Armenpolizei helfend ein. Diese schreitet bei arbeitslosem Umhertreiben und Bettelei ein. Sie bestraft die Eltern, die ihre Kinder zum Betteln oder zum Diebstahl

Armenpolizei.

anhalten, und diejenigen Personen, welche infolge Spieles, Trunkes und Müßigganges ihre unterstützungsbedürftigen Angehörigen vernachlässigen, mit Haft oder Unterbringung in einem Arbeitshause.

Ortsarmenverbände.

Die Verpflichtung zur Armenpflege ruht auf den Ortsarmenverbänden, die meist mit den Gemeinden zusammenfallen. Jeder Bedürftige muß unterstützt werden, gleichviel, ob er die Armut selbst verschuldet oder nicht, ob er bescholten oder bestraft ist, ob er Ausländer ist, den Unterstützungswohnsitz erworben hat oder nicht. Ebenso sind Personen zu unterstützen, die sich auf Kähnen innerhalb des Weichbildes einer Gemeinde befinden und die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen. Dem Hilfsbedürftigen ist der unentbehrliche Lebensunterhalt, ein Obdach, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. Die öffentliche Armenpflege muß eintreten, wenn niemand für den Hilfsbedürftigen sorgt, trotzdem selbst Personen oder Verbände vorhanden sind, die verpflichtet sind, für die Armen zu sorgen. Der Armenverband, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes.

12. **Der Unterstützungswohnsitz** wird durch einen ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde oder durch Abstammung erworben. Die Frau teilt den Unterstützungswohnsitz des Mannes, die Kinder bis zum 18. Jahre den des Vaters, bezw. der Mutter. Die Frau behält den alten Unterstützungswohnsitz selbst nach einer Scheidung oder nach dem Ableben des Mannes. Wer innerhalb der zweijährigen Frist in einer neuen Gemeinde aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, erwirbt den neuen Unterstützungswohnsitz erst, nachdem er 24 Monate ohne öffentliche Armenunterstützung geblieben ist. Im Falle einer früheren Unterstützung bleibt der Unterstützungswohnsitz in der alten Gemeinde vorläufig bestehen. Dem Ortsarmenverband, in dem der Unterstützte Hilfe gefunden hat, sind von dem unterstützungspflichtigen Verbande alle entstandenen Kosten zu erstatten. Wenn Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder deren Angehörige, die ihren Unterstützungswohnsitz teilen oder auch Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat diesen Personen der Ortsarmenverband die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Einen Anspruch auf Erstattung oder auf Übernahme der Hilfsbedürftigen hat dieser Ortsarmenverband gegen den verpflichteten Armenverband nur für die Zeit, um welche die Krankenunterstützung die Zeit von 13 Wochen übersteigt.

Verlust.

Durch ununterbrochene zweijährige freiwillige Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre geht der alte Unterstützungswohnsitz verloren. Haben Personen einen neuen Unterstützungswohnsitz nicht wieder gewonnen, so werden sie als „Landarme" bezeichnet, und die durch ihre

Unterstützung entstehenden Kosten werden den Ortsarmenverbänden vom Landarmenverband, der meist mit einer Provinz zusammenfällt, zurückerstattet. Jeder Armenverband kann verlangen, daß ihm seine Armen zur eigenen Fürsorge überwiesen und fremde Arme abgenommen werden. Eine derartige Zurückführung oder Überweisung ist unzulässig, falls damit eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Unterstützten zu befürchten ist.

Freizügigkeit. Wenn auch kein Reichsbürger in der Wahl seines Aufenthaltsortes beschränkt ist, so erleidet doch das Gesetz der Freizügigkeit eine Einschränkung dadurch, daß die Gemeinden jeden Zuziehenden ausweisen dürfen, der sich weder eine Wohnung noch ein Unterkommen verschaffen kann, weder Kräfte noch Mittel zum notwendigen Unterhalte besitzt oder *Unterstützungspflichtige Verwandte.* solche auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhält. Ist der Hinzugezogene voraussichtlich dauernd zu unterstützen, so kann er dem Orte des Unterstützungswohnsitzes überwiesen werden.

Die Hilfsbedürftigen werden mit barem Gelde oder Naturalien unterstützt oder in den von der Gemeinde zu unterhaltenden Armenanstalten untergebracht. Alle entstehenden Kosten fallen der Gemeinde zur Last, können aber von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder eingezogen werden; den unvermögenden Gemeinden werden von *Landarmenverbände.* den Landarmenverbänden Beihilfen gewährt. Für die zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten häufig entstehenden Streitig- *Bundesamt für Heimatwesen.* keiten ist das Bundesamt für Heimatwesen die Berufungsbehörde.

13. **Das Armenrecht.** Wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes nicht imstande ist, die zur Führung eines Prozesses erwachsenen Kosten aufzubringen, dem kann auf Grund eines von der Armenverwaltung ausgestellten Armutszeugnisses vom Gerichte das Armenrecht gewährt werden. Durch Bewilligung desselben erhält der Hilfsbedürftige Befreiung von der Bezahlung der entstehenden wie der rückständigen Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zustehenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer. Es wird ferner von ihm kein Vorschuß für die Prozeßkosten erhoben, und alle Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geschehen unentgeltlich.

Die Gewährung der Armenunterstützungen und der Krankenhaus- *Verlust des Wahlrechtes.* pflege hat für das Oberhaupt der Familie den Verlust des öffentlichen Wahlrechtes während der Dauer der Unterstützung und ein Jahr nach dem Aufhören derselben zur Folge.

Neben der öffentlichen sind die kirchliche und die private Armenpflege von der größten Bedeutung.

§ 22. Die Volksschule.[1])

1. Die Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Da die öffentlichen Schulen staatliche Veranstaltungen sind, welche unter Mitwirkung der Kirche und der politischen Gemeinden gegründet werden, so hat der Staat das Recht der Schulgesetzgebung und Schulaufsicht für sich beansprucht; er sorgt für die Ausbildung der Lehrer und zahlt an arme Gemeinden Beihilfen zur Unterhaltung der Schulen. Die Volksschule hat meist konfessionellen Charakter; jedoch bestehen auch in einigen Gemeinden paritätische Schulen, in denen Kinder verschiedener Konfession gemeinsam in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion unterrichtet werden. In Gemeinden mit gemischter Konfession kann die Minderheit für ihre Kinder einen abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Gemeinde beanspruchen. Die Schulunterhaltungspflicht liegt entweder der bürgerlichen Gemeinde oder einer besonderen Schulgemeinde ob, die sich aus den Hausvätern oder den Mitgliedern eines bestimmten Bekenntnisses zusammensetzt. In den meisten Fällen wird die Schullast von den Städten freiwillig übernommen. Da in Preußen in den Volksschulen kein Schulgeld mehr erhoben wird, so zahlt der Staat für jede Lehrerstelle 100—500 Mark an die Gemeinden, um den Unterhaltungspflichtigen die Schullasten zu erleichtern. Gegenüber diesen Pflichten hat man den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten ihrer Schulen durch Bildung von Schulvorständen (Schul-Deputationen, Schul-Ausschüsse) eingeräumt. Diese setzen sich für die Landgemeinden aus dem Ortsschulinspektor und mindestens zwei Hausvätern der Gemeinde zusammen. In den Städten nennt man die Schulvorstände meist Schul-Deputationen; sie bestehen aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und aus einer Anzahl des Erziehungs- und Unterrichtswesens kundigen Männern, wobei Geistliche zu bevorzugen sind.

Aufgabe. Konfessionsschulen. Schulunterhaltungspflicht. Schulvorstände.

Den städtischen Schul-Deputationen sind sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade von Schulen unterstellt. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung wirkt bei diesen die Armenverwaltung mit. Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronates sind, und zwar die könig-

Schul-Deputationen.

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 25 u. 75.

lichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patrone, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt der städtischen Schul-Deputation untergeordnet. Hinsichtlich der Lehrerwahlen in Schulen rein städtischen Patronates hat der Magistrat das alleinige Wahlrecht, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputation jedesmal eingezogen werden muß.

Schulverwaltung. 2. Die Schulverwaltung wird in Preußen durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Zentralbehörde ausgeübt. In den einzelnen Provinzen sind die Provinzial-Schulkollegien mit dem Oberpräsidenten an der Spitze die obersten Behörden für alle Angelegenheiten der höheren Schulen und der Seminare. Die Volksschulen sind den bei den Bezirksregierungen gebildeten Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen unterstellt (Berlin: Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg). Wenn neue und erhöhte Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werden und keine Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde erzielt werden kann, so hat in diesem Falle für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß zu entscheiden.

Schulaufsicht. 3. Bei der Ausübung der Schulaufsicht bedienen sich die Bezirksregierungen für den aus mehreren Schulgemeinden gebildeten Kreis des Kreisschulinspektors, für die einzelnen Gemeinden des Ortsschulinspektors und des Landrates. Vielfach sind als Kreisschulinspektoren die Superintendenten, als Ortsschulinspektoren die Geistlichen der Gemeinden nebenamtlich thätig. In besonders schwierig zu verwaltenden Bezirken hat man ständige, in größeren Städten städtische Schulinspektoren (Schulräte) als Gemeindebeamte angestellt, denen die Kreisschulinspektion widerruflich übertragen werden kann. Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichtes in der Volksschule steht den von den Konsistorien bestimmten Geistlichen zu. Diese können dem Religionsunterricht in den für diesen Unterricht angesetzten Stunden beiwohnen und sich durch eigene Prüfung von den Kenntnissen der Kinder unterrichten.

Kreisschulinspektor. Ortsschulinspektor.

Arten. 4. Die Volksschule wird als einklassige, mehrklassige Volksschule und als Halbtagsschule unterschieden. In der einklassigen Volksschule, wo die Kinder in drei Abteilungen zu unterrichten sind, sollen nicht mehr als 80 Schüler sein. Wird diese Zahl überschritten, so können Halbtagsschulen eingerichtet werden, in denen die Schüler teils vor-, teils nachmittags zu unterrichten sind. Auch die sogenannten Mittelschulen, die mindestens fünf aufsteigende Klassen mit je 50 Schülern haben müssen und höhere Ziele als die Volksschulen verfolgen, werden mit diesen zu den niederen Schulen gerechnet. Die an ihnen und an den zu den Mittelschulen gehörenden höheren Mädchenschulen unterrichtenden Lehrer müssen eine besondere Befähigung nachweisen.

Mittelschulen.

Höhere Lehranstalten. Auf den höheren Lehranstalten sollen diejenigen Schüler vorgebildet

werden, welche eine über das Maß der Volksschule hinausgehende Bildung in ihrem späteren Berufsleben gebrauchen.[1]) Diese Anstalten werden in Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen mit 9 aufsteigenden Klassen als „Vollanstalten“ und in die sechsstufigen Real-, Bürger- (Mittel-) und höheren Fachschulen unterschieden.

5. **Die Fortbildungsschulen.** Um den aus der Volksschule entlassenen Schülern und Schülerinnen Gelegenheit zu geben, die erworbenen Kenntnisse zu erhalten, zu ergänzen und zu erweitern und im praktischen Leben anzuwenden, hat man Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen gegründet, die von den bürgerlichen Gemeinden, vom Staate oder von einzelnen Körperschaften erhalten werden. In neuerer Zeit ist das Fach- und Fortbildungsschulwesen durch ministerielle Erlasse bedeutend gefördert worden. So kann ein Lehrling, der den Schulbesuch vernachlässigt, von den Meistern vor Beendigung der eigentlichen Lehrzeit entlassen werden. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren. Die auf den Sonntag fallenden Unterrichtsstunden müssen so gelegt werden, daß die Schüler den Hauptgottesdienst besuchen können, oder es müssen, wie in Berlin, besondere Gottesdienste vor Beginn des Unterrichtes abgehalten werden. Da die Lehrlinge, die eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, bei der Meldung zur Ablegung der Gesellenprüfung die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen haben, ist von den Schulvorständen dahin Fürsorge zu treffen, daß die Ausstellung rechtzeitig geschieht. In diese Zeugnisse ist außerdem ein Urteil über das Betragen des Schülers und über seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern aufzunehmen.

Fachschulen.

Da das Leben der Neuzeit nicht nur eine Ausbildung unserer Söhne für einen bestimmten Beruf verlangt, sondern auch die Notwendigkeit vorliegt, die Mädchen[2]) erwerbsfähig zu machen, sind der Staat, die Gemeinden und Vereine zur Gründung von Fach-, Industrie- und Fortbildungsschulen für Mädchen geschritten. Für die hauswirtschaftliche Ausbildung der jugendlichen weiblichen Arbeiter, besonders der Fabrikarbeiterinnen, sorgen die in der Nähe von Fabrikorten gegründeten Haushaltungsschulen, um welche sich besonders Professor Zimmer verdient gemacht hat. In einigen Gemeinden hat man den Haushaltungsunterricht für Volksschülerinnen eingerichtet.

Fortbildungsschule der Mädchen.

Haushaltungsschulen.

6. **Die Schulpflicht.** Von dem zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (Bayern 13. Lebensjahre) ist jedes Kind verpflichtet, eine öffentliche Schule zu besuchen, falls die Eltern oder Vormünder nicht nachweisen können, daß das Kind anderweitig unterrichtet

1) Berechtigungswesen siehe Griep, Bürgerkunde.
2) S. Beruf der Frau in Griep, Bürgerkunde S. 115—118.

wird.[1]) Ist es körperlich unfähig, am öffentlichen Schulunterrichte teilzunehmen, so kann es auf Antrag der Eltern im Hause, im Bedürftigkeitsfalle auf Kosten der Gemeinde unterrichtet werden. Bei nicht genügend entschuldigten Schulversäumnissen werden die zur Erziehung verpflichteten Personen mit Geld- oder Haftstrafen belegt. Nur wenn ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, sind die Schüler wegen der Ansteckungsgefahr für die Mitschüler vom Schulbesuche befreit. Zu den Krankheiten, welche durch eine Gefahr der Übertragung besondere Vorschriften nötig machen, gehören: Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber; Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Keuchhusten, sobald und solange er krampfartig auftritt. Von jeder Ausschließung eines Kindes wegen ansteckender Krankheit ist der Ortspolizei Anzeige zu erstatten. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs, bei Masern und Röteln vier Wochen. Kinder, welche an der Lepra (Aussatz) leiden, sind wegen der längeren Dauer und der großen Ansteckungfähigkeit dieser Krankheit anderweitig zu unterrichten.

Schulversäumnisse.

Ausschließung vom Schulbesuch.

Disziplinargewalt.

So lange die Kinder die Schule besuchen, unterstehen sie der Disziplinargewalt des Lehrers. Sie dürfen weder in Fabriken beschäftigt werden, noch Schankstätten ohne Begleitung Erwachsener besuchen, noch zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten zugelassen werden. Hinsichtlich der gewerblichen Beschäftigung der Schulkinder außer dem Hause können von der Ortspolizei besondere Vorschriften erlassen werden.

Lehrmittel.

Der Unterricht ist in den preußischen Volksschulen unentgeltlich; nur die Kinder aus fremden Gemeinden sind nicht von der Zahlung des Schulgeldes befreit. In einigen Gemeinden werden die Lehrmittel und Schulbücher allen Kindern, in anderen nur den unbemittelten unentgeltlich bewilligt.

Befreiung.

Die Eltern, deren Kinder früher die Schule verlassen sollen, müssen sich mit einem Gesuche um Befreiung vom ferneren Schulbesuche an die zuständige Schulbehörde (Schulausschuß, Schulvorstand, Schuldeputation, Schulinspektor) unter Darlegung der Gründe, die eine Befreiung nötig machen, wenden. Ein derartiges Gesuch wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Schüler die Oberstufe der Volksschule mit Erfolg besucht hat. Den Schülern, welche nach beendigter Schulpflicht die Volksschule verlassen, wird ein Schulentlassungs-(Abgangs-)Zeugnis eingehändigt.

Schulärzte.

In einigen Gemeinden sind Schulärzte angestellt, welche die Pflicht haben, die angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu prüfen. Zeigen die Schulhäuser oder deren Einrichtungen Mängel, welche auf

1) Die Schulpflicht endet in der Regel nicht an dem Tage, an welchem das 14. Lebensjahr vollendet wird, sondern am Schlusse des Halbjahres. Nach dem Allgemeinen Landrecht muß ein Kind so lange unterrichtet werden, bis es die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

die Gesundheit der Lehrer oder Schüler nachteilig wirken, so haben diese Ärzte dem Schulleiter Anzeige zu erstatten. Sie können auch aufgefordert werden, Gutachten abzugeben, wenn Kinder körperlich behindert sind, die Schule zu besuchen, oder wenn Fälle ansteckender Krankheiten vorliegen oder vermutet werden.

Blinde, taubstumme und idiotische Kinder werden in besonderen Anstalten untergebracht, in denen sie sowohl unterrichtet als verpflegt werden. Diese Anstalten werden entweder von den Gemeinden oder vom Staate gegründet; die Kosten für die Unterbringung der mittellosen, mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen liegen den Armenverbänden ob. In Preußen müssen die Kreise einen Zuschuß zu den Kosten leisten. In den letzten 50 Jahren hat sich die Fürsorge auch jenen unglücklichen Kindern zugewandt, die man als schwachsinnig, schwach befähigt und schwach begabt bezeichnet. Sie unterscheiden sich von den idiotischen Kindern dadurch, daß sie noch mehr oder minder bildungsfähig sind. Viele bedeutende Städte Deutschlands haben Einrichtungen getroffen, diese Kinder zu unterrichten und zu erziehen, sei es durch Privatunterricht oder durch Unterricht in besonderen Nachhilfs- und Nebenklassen, die sich eng an die Volksschulen anschließen, oder es sind besondere Erziehungsanstalten oder Hilfsschulen mit aufsteigenden Stufen gegründet worden. Bei der Auswahl dieser Kinder haben die Ärzte (Schulärzte) und Schulmänner mitzuwirken.

Blinde, taubstumme und idiotische Kinder.

Fürsorge für schwachsinnige Kinder.

Nebenklassen.

7. Die **Volksschullehrer** werden auf den staatlichen Seminarien vorgebildet, und zwar wird die Aufnahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht. Die Vorbereitung für das Seminar erfolgt zumeist auf den Präparandenanstalten. Seit dem 1. Juli 1901 sind die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, das Lehrerbildungswesen betreffend, durch neue Verordnungen ersetzt worden, die mit dem Jahre 1902 in Kraft getreten sind, und durch welche die Einrichtung und der Unterrichtsbetrieb der Präparandenanstalten einheitlich zu gestalten ist, damit überall eine gleichmäßige und genügende Vorbereitung der Zöglinge für die Seminare herbeigeführt werde. Zugleich ist die Notwendigkeit anerkannt worden, das Verhältnis der Lehraufgaben der Präparandenanstalten zu denen der Seminare bestimmter festzusetzen. Der Lehrplan der Präparandenanstalten ist auf die Anstalten mit drei aufsteigenden Klassen mit je einjährigem Kursus berechnet, so daß er mit dem des Seminares ein organisches Ganze bildet. Die Präparandenanstalt soll auf Grundlage des in der Volksschule vermittelten Wissens die allgemeine Bildung der Zöglinge weiterführen. Dem Seminar fällt die Aufgabe zu, die allgemeine Bildung der Zöglinge zum Abschlusse zu bringen und ihnen die für die Verwaltung eines Volksschulamtes erforderliche Fachbildung zu vermitteln. Die Zeit der Ausbildung auf den Seminarien dauert 3 Jahre. Für die Anstellung als Volksschul-

Ausbildung der Volksschullehrer.

Präparandenanstalten.

Seminar.

Prüfungen. lehrer, Mittelschullehrer oder Rektor sind besondere Prüfungen abzulegen. Nach den preußischen Prüfungsordnungen vom 1. Juli 1901 ist die zweite Lehrerprüfung zu einer rein pädagogischen geworden. Sie hat nicht den Zweck, festzustellen, ob die Bewerber das in der Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in den verschiedenen Lehrfächern noch besitzen, sondern es soll die Tüchtigkeit der zu prüfenden Lehrer für die Verwaltung eines Schulamtes ermittelt werden. Die Meldung zur Prüfung hat 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Bezirksregierung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege unter Beifügung des Seminarentlassungszeugnisses und der Angabe, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat, zu erfolgen. Dieser Meldung ist vom Kreisschulinspektor ein Bericht beizufügen, welche Schulstellen der Bewerber verwaltet, in welchen Klassen und in welchen Fächern er unterrichtet und wie der Lehrer sich nach Maßgabe des Erfolges der Revisionen im Schuldienste bewährt hat. Die Meldepapiere gehen dem zuständigen Regierungsschulrate zu, der eine Äußerung über die dienstliche Bewährung des Bewerbers beifügt und die Papiere an das Prov.-Schulkollegium weitergiebt, das den Lehrer zur Prüfung nach einem Seminar einberuft, wobei Wünsche des Bewerbers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen.

Zweite Lehrerprüfung.

Meldung.

Lehrer an Mittelschulen.

Die Befähigung zur Anstellung als **Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen** wird durch die Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben. Von dieser Prüfung sind diejenigen Bewerber befreit, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit Erfolg abgelegt haben, während die Geistlichen und die Kandidaten der Theologie, welche eine der zur Bekleidung eines geistlichen Amtes notwendige Prüfung bestanden haben, nicht mehr von dieser Prüfung entbunden sind. In der Religion werden sie nur noch in der Methodik des Religionsunterrichtes geprüft.

Prüfung der Rektoren.

Zur **Prüfung der Rektoren** werden nur solche Schulmänner zugelassen, welche die Befähigung der Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen besitzen und wenigstens drei Jahre im Schuldienste gestanden haben. Das Bestehen dieser Prüfung befähigt zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Kreisschulinspektor, als Leiter von höheren Mädchenschulen, von Mittelschulen, von Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen und von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem Rektor geleitet werden, sowie zur Übernahme der Leitung mehrklassiger Privatschulen.

Rechte und Pflichten der Volksschullehrer.

Die Volksschullehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten; sie werden beim Eintritt in das Amt oder vor der festen Anstellung vereidigt und genießen Freiheit von den Gemeindesteuern, vom



Schöffen- und Geschworenenamte. Für die Körperschaften der bürgerlichen Gemeinde fehlt ihnen das passive Wahlrecht. Ihr Einkommen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und besteht aus dem Grundgehalte, den Alterszulagen und dem Wohnungsgelde oder freier Wohnung. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit steht ihnen eine Pension und nach ihrem Tode den Hinterbliebenen eine Witwen- bezw. Waisenpension zu.[1])

Die Lehrer bedürfen als mittelbare Staatsbeamte zum Betriebe eines Gewerbes, mit Ausnahme des Ackerbaues auf den zur Schule gehörigen Grundstücken, der Seidenraupen- und der Bienenzucht einer Genehmigung der Regierung. Diese Erlaubnis muß auch für den Gewerbebetrieb ihrer Kinder und Ehefrauen nachgesucht werden. Zur Erteilung von Privatunterricht bedürfen sie der Genehmigung des Ortsschulinspektors, bezw. der Schul-Deputation. Sie wird ihnen in der Regel nur dann versagt, wenn dadurch die Verwaltung ihres Amtes leidet.

Die Lehrerinnen. Die **Lehrerinnen** erhalten ihre Ausbildung in den Lehrerinnenseminaren. Zum Eintritt wird das vollendete 16. Lebensjahr und das Reifezeugnis einer höheren Töchterschule gefordert. Nach dreijähriger Ausbildung haben die Mädchen das Lehrerinnenexamen abzulegen. Da die Lehrerinnen an den höheren Anstalten als Oberlehrerinnen Verwendung finden sollen, so ist im Jahre 1894 die Oberlehrerinnenprüfung eingerichtet worden, zu welcher nur solche Bewerberinnen zugelassen werden, die das Lehrerinnenexamen bestanden haben und mindestens fünf Jahr praktisch thätig gewesen sind. Die geforderte wissenschaftliche Befähigung kann entweder an den Universitäten oder in besonderen Privatkursen erworben werden. Eine Oberlehrerinstelle wird ihnen erst übertragen, wenn die Bewerberin auch die Schulvorsteherprüfung bestanden hat. Oberlehrerinnen.

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Schwimmen, im Turnen und in den fremden Sprachen sind besondere Prüfungen abzulegen.

§ 23. Die Kirche.

1. Die **christliche Kirche** ist die Gemeinschaft derer, welche Christum als ihren Herrn und Heiland anerkennen; sie tritt durch gewisse äußere, mit den Andachtsübungen verbundene Erscheinungen als sichtbare Kirche auf, hat eine bestimmte Verfassung und ein ihr zustehendes Kirchenrecht. Die christliche Kirche.

Staat und Kirche. Der Staat hat sein Verhältnis zu ihr genau festgestellt, und die Regelung der kirchlichen Fragen, soweit sie mit den Angelegenheiten des Staates in Berührung kommen, geschieht durch den einzelnen Bundesstaat. Er beaufsichtigt u. a. die Verwaltung des Kirchenvermögens und fordert bei der Anstellung der Geistlichen die Erfüllung bestimmter Bedingungen

1) Näheres in G. Röhl und W. Päßler, Besoldung, Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung der preußischen Volksschullehrer, Berlin 1900. W. und S. Loewenthal.

hinsichtlich ihrer Ausbildung unter vollkommener Wahrung der Selbständigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten.

Das Deutsche Reich bedroht durch seine Strafgesetze die Gotteslästerung, die Störung des Gottesdienstes und die Beschimpfung der Kirche oder einer anderen innerhalb des Bundesstaates zugelassenen Religionsgesellschaft und ihrer Einrichtungen; auch darf von dem religiösen Bekenntnis die Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte nicht abhängig gemacht werden.

2. **Die evangelische Landeskirche.** Im Laufe der Zeit hat sich die christliche Kirche in Sonderkirchen und Sekten gespalten. Die erste große Trennung in die morgenländische (griechisch-katholische) und in die abendländische (römisch-katholische) Kirche fand im Jahre 1054 statt. Durch die Reformation trennte sich die evangelische oder protestantische von der römisch-katholischen Kirche; sie hat sich wieder in die reformierte und in die lutherische Kirche gespalten. Beide sind in Preußen durch die evangelische Union (1817) vereinigt worden. Diejenigen Lutheraner, welche die Union ablehnten, sammelten sich als sogenannte „Altlutheraner" zu der evangelisch-lutherischen Kirche.

Union.

Den Mittelpunkt des evangelisch kirchlichen Lebens bilden die Gemeinden oder **Parochieen** mit den Geistlichen und den kirchlichen Körperschaften an der Spitze. Sie fallen nicht immer mit den bürgerlichen Gemeinden zusammen; in größeren Städten bestehen gewöhnlich mehrere Parochieen.

Parochieen.

3. Die **Geistlichen** sind keine unmittelbaren Staatsbeamten; jedoch wird ihr Amt als ein öffentliches angesehen, bei dessen Ausübung sie dem Schutze des Staates unterstehen. Sie sind von der Ausübung der Gemeindeämter, vom Amte eines Schöffen und Geschworenen und hinsichtlich ihres Einkommens von den Gemeindesteuern befreit. Wenn sie einer Zeugnispflicht vor Gericht zu genügen haben, so können sie eine Aussage über das verweigern, was ihnen in Ausübung ihres Seelsorgeramtes anvertraut ist; wohl aber können sie durch ihre kirchlichen Oberen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden. Erhalten sie von einem Verbrechen Kenntnis, so liegt ihnen nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Pflicht zur Anzeige ob. Nachdem sie den vom Staate gestellten Bedingungen bezüglich ihrer Vorbildung entsprochen haben (Reifezeugnis von einem Vollgymnasium, $3^1/_2$jähriges Studium der Theologie, erste Prüfung, Lehrvikariat, zweite theologische Prüfung und Ordination mit Vereidigung), so werden sie entweder vom Landesherrn, vom Kirchenpatron oder von den kirchlichen Gemeinden gewählt. Die Wahl durch den Landesherrn erfolgt meist nach Vorschlag durch die Konsistorien. Den Gemeinden steht aber nach erfolgter Probepredigt das Recht zu, gegen Lehre, Leben und Wandel des Vorgeschlagenen Einspruch zu erheben.

Vorbildung.

4. **Die Gemeinde- und Synodalverfassung.**[1]) Da in den Kirchengemeinden möglichst die Selbstverwaltung gewahrt werden soll, so bestehen für jede Gemeinde neben dem Geistlichen aus Laien gebildete Körperschaften, die man als Gemeinde-Kirchenrat und Gemeindevertretung bezeichnet.

a) **Der Gemeinde-Kirchenrat** setzt sich aus sämtlichen Geistlichen der Parochie und 4 bis 12 Ältesten zusammen; er hat die Aufgabe, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christliche Gemeindethätigkeit zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren äußeren und inneren Angelegenheiten zu vertreten. Ferner liegt ihm die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für die Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob; er hat die Liste der wahlberechtigten Gemeindemitglieder aufzustellen, die dazu erforderlichen persönlichen Anmeldungen entgegenzunehmen, die Kirchenwahlen vorzubereiten und abzuhalten, die Gemeindevertretung einzuberufen, ihre Beschlüsse auszuführen, die Gemeinde in allen Streitigkeiten zu vertreten und die niederen Kirchenbeamten anzustellen.

b) **Die Gemeindevertretung.** In Gemeinden unter 500 Seelen treten die wahlberechtigten Mitglieder zur Gemeindeversammlung zusammen; in den Kirchengemeinden mit höherer Seelenzahl wird von den wahlberechtigten Mitgliedern eine Gemeindevertretung gewählt. Diese hat bei allen Angelegenheiten mitzuwirken, die sich auf den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung, Vermietung und Verpachtung von Kircheneigentum, auf Anleihen, Neubauten, größere Reparaturen und alle das Kirchenvermögen betreffende Änderungen beziehen. Wählbar für die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen nicht aufgehört haben; für die Wahlen zum Gemeindekirchenrat wird das vollendete dreißigste Lebensjahr gefordert. Alle männlichen, selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde sind wahlberechtigt, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mindestens ein Jahr in dem Bezirk der Parochie wohnen, im letzten Jahre vor der Wahl keine Unterstützung aus Armenmitteln erhalten haben oder von der Zahlung der Steuern oder der kirchlichen Abgaben befreit waren. Auch kann vom Wahlrechte ausgeschlossen werden, wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat, oder wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten des Wahlrechtes verlustig erklärt ist.

Gemeindeversammlung. *Gemeindevertretung.* *Wahl.*

Gegen die ausgelegten Wahllisten kann beim Gemeinde-Kirchenrate Einspruch erhoben und im Falle eines ablehnenden Bescheides bei dem Vorstand der Kreissynode Rekurs eingelegt werden. *Einspruch.*

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 77 u. 78.

c) **Die Kreissynode.** Mehrere Gemeinden bilden eine Diözese mit dem Superintendenten an der Spitze. Ihre Angelegenheiten werden auf der Kreissynode beraten. Diese setzt sich aus den amtierenden Geistlichen und der doppelten Anzahl von der Gemeinde gewählten Laien zusammen, und zwar sollen letztere aus der Zahl der derzeitigen oder früheren Ältesten und aus angesehenen und kirchlich verdienten Männern des Synodalkreises gewählt werden. Die Kreissynoden treten jährlich einmal zur Beratung zusammen; ihre Geschäfte führt der Synodalvorstand.

Synodalvorstand.

Sämtliche Kirchengemeinden in größeren Ortschaften können zu einer Stadtsynode vereinigt werden, deren Mitglieder sich aus dem Generalsuperintendenten, den Superintendenten der einzelnen Diözesen, dem ersten Geistlichen jeder Gemeinde und zwei von jeder Gemeinde gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Der Stadtsynode liegt die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen (Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen) ob. Die erforderlichen Mittel werden in Ermangelung anderer Einnahmen durch Umlagen aufgebracht, die auf die Mitglieder des Synodalkreises verteilt und in allen Gemeinden gleichzeitig und nach gleichem Maßstabe erhoben werden. Die Stadtsynode wählt für die Dauer jeder Synodalperiode einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß.

Stadtsynode. Umlagen.

Aus den Abgeordneten der Kreissynoden, dem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität und den vom Könige ernannten Mitgliedern setzt sich die **Provinzialsynode** zusammen.

Provinzialsynode.

In den neun älteren preußischen Provinzen findet die Landeskirche ihre Vertretung in der vom Könige alle sechs Jahre berufenen **Generalsynode**, aus deren Mitgliedern der Synodalrat gewählt wird. In Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrat tritt er jährlich einmal zu einer Beratung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zusammen.

Generalsynode.

Die neuen preußischen Provinzen und die anderen Bundesstaaten zeigen ähnliche kirchliche Einrichtungen.

5. **Die Konsistorialverfassung.** Neben der Synodalverfassung besteht in den älteren preußischen Provinzen noch die Episkopal- oder Konsistorialverfassung. Von den Reformatoren wurde das Kirchenregiment dem Landesherrn übertragen, und noch heute wird es von ihm als Landesbischof (summus episcopus) ausgeübt. Unter ihm stehen in den neuen preußischen Provinzen das Kultusministerium, in den älteren Provinzen der Evangelische Oberkirchenrat mit den für die einzelnen Landesteile gebildeten Konsistorien als Aufsichtsbehörden für alle das kirchliche Leben betreffenden Anordnungen.

Landesbischof.

Das Kirchenvermögen. Ältere Gemeinden, die meist im Besitze größerer Vermögen aus vorreformatorischer Zeit sind, bestreiten die notwendigen Ausgaben aus deren Erträgen, während jüngere Gemeinden



die erforderlichen Mittel durch die Kirchensteuern oder Umlagen aufbringen müssen. Die Höhe dieser Steuern wird nach dem Bedürfnis der einzelnen Parochieen oder Parochialverbände festgesetzt und meist nach dem Verhältnis der von den Gemeindemitgliedern zu leistenden Staatssteuern erhoben.

6. **Die katholische Kirche** zeigt in ihrem festgegliederten Bau der Geistlichkeit (Hierarchie) einen strengen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien. Ihre Spitze bildet der Papst mit einem Kardinalskollegium zur Seite. Im Mittelpunkte der kirchlichen Thätigkeit stehen die mit der Verwaltung der einzelnen Diözesen betrauten Bischöfe. Sie werden entweder dem Papste oder einem Erzbischofe unterstellt. Die Bistümer oder Sprengel decken sich nicht mit den staatlichen Bezirken; sie sind aber unter der Mitwirkung des Staates gebildet und greifen oft in die Gebiete anderer Staaten über. Die Diözesen mit den Bischöfen, dem Domkapitel, den Generalvikaren und den Weihbischöfen setzen sich aus einzelnen Kirchspielen mit ihren Pfarrern zusammen. In diesen kleinsten Bezirken der katholischen Kirche sind auch Laien thätig. Sie haben neben dem Pfarrer als Kirchenvorstand und Gemeindevertretung bei der Verwaltung und Überwachung des Kirchenvermögens mitzuwirken. Mit der Beaufsichtigung der Pfarrer sind die aus ihrer Mitte gewählten Dechanten betraut. Höhere katholische Geistliche sind vor ihrer Anstellung den Staatsbehörden zu nennen und haben in Preußen dem Könige den Eid der Treue zu leisten. Als Verwalter des Kirchenvermögens der Diözesen unterstehen sie keiner Aufsicht durch Laienkörper. Den Mitgliedern des Jesuitenordens ist der Aufenthalt im Deutschen Reiche untersagt; in Preußen sind besonders diejenigen Orden zugelassen, welche sich der Krankenpflege, der Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder, der Seelsorge, der Wohlthätigkeit und dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen.

Hierarchie. Bischöfe. Diözesen. Laien. Aufenthalts-Beschränkungen.

V. Von den Rechtsverhältnissen der Familie.[1])

§ 24. Die Minderjährigen.

1. **Minderjährige und Volljährige.** Die erste und wichtigste Gemeinschaft, der jeder Mensch mit dem Eintritte in das Leben angehört, ist die Familie. Sie bildet die Grundlage jeder menschlichen Entwickelung, das Fundament für jedes gesunde Staats- und Gemeindeleben. Bei unseren Vorfahren, den alten Deutschen, hatte das Oberhaupt der Familie das Recht, zu bestimmen, ob ein Kind leben sollte oder nicht;

Familie.

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 78.

nach dem heutigen Recht ist das Kind rechtsfähig, sobald es das Licht der Welt erblickt. Es sind sogar Bestimmungen getroffen worden zur Fürsorge der ungeborenen Kinder.

Rechtsfähigkeit der Minderjährigen.

Da die neugeborenen Wesen ihre Rechte nicht selbständig wahrnehmen können, so macht man gesetzlich einen Unterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen und trifft für erstere eine ganz besondere Fürsorge durch die Bestellung der gesetzlichen Vertreter. Minderjährige sind Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die aber, wenn es ihr Interesse erfordert, nach vollendetem 18. Lebensjahre auf Antrag des gesetzlichen Vertreters für volljährig erklärt werden können und damit in die Rechte der Volljährigen eintreten. Sie bedürfen dann zu keinem Rechtsgeschäfte, ausgenommen zur Eheschließung, einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Gesetzliche Vertreter.

Geburtsregister.

2. Jede **Geburt** ist innerhalb einer Woche dem zuständigen Standesbeamten behufs Eintragung in das Geburtsregister unter Angabe der persönlichen Verhältnisse anzumelden. Bei totgeborenen Kindern hat die Anzeige am Tage nach der Geburt zu erfolgen. Wenn jemand ein neugeborenes (ausgesetztes) Kind findet, so ist er verpflichtet, spätestens am nächsten Tage der Polizei Anzeige davon zu machen. Diese stellt Ermittelungen an über den Ort und die Zeit des Fundes und bewirkt die Eintragung in das Geburtsregister unter Beifügung von Angaben über die gegebenen Namen, die Pflegestelle und die bei dem Kinde gefundenen Gegenstände.

Die Impfung.

3. **Impfung.** Vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres müssen alle Kinder geimpft werden, falls sie nicht die natürlichen Pocken überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im zweiten, bezw. im dritten Jahre zu wiederholen. Sie ist von Ärzten oder Wundärzten vorzunehmen und geschieht an den festgesetzten Terminen unentgeltlich. Wer der Impfpflicht nicht nachkommt, kann durch Geld- oder Haftstrafen dazu angehalten werden.

Die Nottaufe.

4. **Die Taufe.** Durch die christliche Taufe wird der Neugeborene ein Mitglied der christlichen Kirche und einer kirchlichen Gemeinschaft. Die evangelischen Kinder sollen innerhalb der ersten sechs Wochen getauft werden; die katholische Kirche verlangt die Taufe so schnell wie möglich. Die christlichen Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern die Wohlthat der Taufe zu erweisen, eine Unterlassung dieser Pflicht zieht Maßregeln der Kirchenzucht für die Eltern nach sich. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann jeder Christ in Gegenwart von zwei Zeugen die Nottaufe an einem Kinde vornehmen; nur ist zum Zwecke einer nachträglichen Buchung dem Pfarramte davon Mitteilung zu machen. Für jede vollzogene Taufe wird ein Taufschein als amtliche Urkunde ausgefertigt. Taufen zur festgesetzten Zeit in ortsüblich einfachster Form sind gebührenfrei. Während in kleineren Gemeinden die Taufe in der Parochie

zu erfolgen hat, in der die Eltern wohnen, besteht für größere Gemeinden mit mehreren Parochieen kein Parochialzwang.

Die Taufe ist für die religiöse Erziehung der Kinder maßgebend. In den rein evangelischen oder rein katholischen Familien zeigen sich hierbei keinerlei Schwierigkeiten; denn die Kinder werden im Bekenntnis ihrer Eltern erzogen, aber für Mischehen ist diese Frage von der größten Wichtigkeit. Die katholische Kirche fordert, daß diese Kinder ihr zufallen. Nach der gesetzlichen, durch die Deklaration vom 21. Nov. 1808 gegebenen Regel müssen Kinder unter 14 Jahren in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Ist ein Kind aber bis zum Tode des Vaters ein Jahr hindurch in dem Glaubensbekenntnis der Mutter unterrichtet worden, so ist es auch nach dem Tode des Vaters in derselben Art zu unterrichten. Durch das B. G.-B. ist hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder nichts geändert worden. Die religiöse Erziehung. Mischehen.

5. **Die Konfirmation** ist der feierliche Akt, in dem die Konfirmanden das Taufgelübde mit Bewußtsein erneuern; daran schließt sich die Segnung und die Zulassung zum Genuß des heiligen Abendmahles. Da die Konfirmation zu den Parochialrechten gehört, dürfen Kinder fremder Parochieen nur mit Zustimmung des betreffenden Geistlichen konfirmiert werden. Soll ein evangelisches Kind vor dem 14. Lebensjahre konfirmiert werden, so ist die Genehmigung des Superintendenten, bezw. des Konsistoriums einzuholen.

Die Firmelung katholischer Kinder gehört zu den Sakramenten der katholischen Kirche und besteht in der Handauflegung und der Salbung. Die Diözesanverordnungen setzen für Deutschland das Alter des Firmlings fest und bestimmen, daß er zuvor den Schulunterricht empfangen, gebeichtet und nach einer öffentlichen Prüfung das heilige Abendmahl genossen habe. Bei der Firmelung kann ein Firmpate von dem Geschlechte des Firmlings zugelassen werden. Firmelung. Firmpate.

Wird die Konfirmation unterlassen, so sind diejenigen Personen als verantwortlich anzusehen, welche über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden haben.

6. **Der gesetzliche Vertreter.** Während bis zum 1. Jan. 1900 der Vater oder der Vormund die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen waren, gilt jetzt auch die volljährige oder für volljährig erklärte Mutter als gesetzlicher Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt worden ist, wenn er durch Krankheit oder Reisen an der Ausübung der elterlichen Gewalt gehindert, oder wenn ihm dieses Recht abgesprochen worden ist. Die Mutter wird also nicht mehr zum Vormunde ihrer minderjährigen Kinder ernannt, sondern die elterliche Gewalt geht ohne weiteres auf sie über. Die Mutter als gesetzlicher Vertreter.

7. **Die elterliche Gewalt.** Unter elterlicher Gewalt versteht man die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen,

dasselbe unter Anwendung angemessener Zuchtmittel zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen und es von dem zu verlangen, der es ihm vorenthält. Bei Lebzeiten des Vaters hat dieser zuerst das Recht der elterlichen Gewalt. Ist die Ehe geschieden, so steht die Sorge für die Person des Kindes dem für unschuldig erklärten Ehegatten zu; sind hingegen beide Ehegatten für schuldig erklärt, so geht die Sorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter auf die Mutter, für ältere Söhne auf den Vater über. Wenn auch dem Vater das Erziehungsrecht über seine Kinder laut gerichtlichen Erkenntnisses abgesprochen worden ist, so hat er aber die Vertretung seiner Kinder vor Gericht und die Verwaltung des Kindesvermögens zu beanspruchen. Das Vormundschaftsgericht tritt für ihn ein, wenn er sich längere Zeit nicht mehr um sein Kind gekümmert hat, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

Verwaltung des Vermögens.

Die Verwaltung des Vermögens, welches einem Kinde von dritten Personen zugewendet worden ist, kann den Eltern entzogen und einem Pfleger übertragen werden. Minderjährige Mütter haben wohl das Recht und die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen, die gesetzliche Vertretung steht nicht ihnen, sondern dem ernannten Vormund zu. Jeder Frau kann ein Beirat gestellt werden, wenn ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt zu schwer erscheint, wenn ein großes oder schwierig zu verwaltendes Vermögen vorhanden ist oder der verstorbene Vater in seinem letzten Willen eine diesbezügliche Anordnung getroffen hat. Auch das Vormundschaftsgericht kann die Bestellung eines Beirates verfügen, wenn in der Person der Mutter Gründe dazu vorliegen.

Beirat.

8. **Der Vormund.** Der Vormund wird zum gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder ernannt, wenn die Eltern verstorben oder zur gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder nicht berechtigt sind. Zu Vormündern sollen Personen berufen werden, die von den Eltern in ihrem letzten Willen dazu ernannt worden sind, die Großväter der Mündel oder wenn solche Personen nicht vorhanden sind, soll das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrates geeignete Personen wählen, die mit den Verhältnissen des Mündels vertraut sind. Auf das religiöse Bekenntnis soll dabei Rücksicht genommen werden. Gehört der gewählte Vormund einer anderen Religionsgemeinschaft wie sein Mündel an, so ist das für ihn kein Grund, die Vormundschaft abzulehnen, wohl aber kann ihm auf seinen Antrag die Verantwortlichkeit für die religiöse Erziehung abgenommen werden. Zu Vormündern können auch Frauen oder Mädchen bestellt werden; jedoch bedarf eine Frau der Genehmigung ihres Ehemannes. Geschäftsunfähige, entmündigte, minderjährige, in Konkurs geratene Personen und solche, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, sollen nicht zu Vormündern ernannt werden. Durch letztwillige Verfügung der Eltern können auch

Wahl.

Religiöse Erziehung.

bestimmte Personen von der Vormundschaft ausgeschlossen werden. Beamte haben zur Übernahme einer Vormundschaft die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Ist der gewählte Vormund von der Annahme nicht befreit, so hat er die Vormundschaft zunächst anzunehmen, widrigenfalls er für allen Schaden haftet, der das Mündel trifft. Auch kann er vom Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. dazu angehalten werden. Beamte.

Ablehnung der Vormundschaft. Die Übernahme einer Vormundschaft kann ablehnen: Ablehnung.

1) eine Frau,
2) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3) wer mehr als 4 eheliche Kinder hat,
4) wer krank und gebrechlich ist,
5) wer wegen Entfernung vom Vormundschaftsgerichte die Vormundschaft nicht ohne Belästigung führen kann,
6) wer zu einer Sicherheitsleistung als Vormund angehalten wird,
7) wer mit einem anderen die Vormundschaft gemeinsam führen soll,
8) wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

Verpflichtung. In einem vom Vormundschaftsgericht anzusetzenden Termine wird der Vormund zu gewissenhafter und treuer Pflichterfüllung bestellt. Er bekommt danach eine Bestallung. Erlischt die Vormundschaft durch Volljährigkeitserklärung des Mündels, durch den Tod des Vormundes oder aus anderen Gründen, so ist die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzureichen. Wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, soll ein Gegenvormund ernannt werden, der den Vormund beaufsichtigt und Pflichtwidrigkeiten oder den Tod desselben dem Vormundschaftsgerichte anzeigt. Bestallung.

Die Verwaltung des Mündelvermögens. Der Vormund hat im allgemeinen dieselben Rechte, die den Eltern zustehen. Besitzt das Mündel ein Vermögen, so hat er dem Vormundschaftsgerichte ein vollständiges Verzeichnis der Vermögensstücke mit der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit einzureichen. Der Gegenvormund hat dasselbe zu prüfen und Richtigkeit und Vollständigkeit zu beglaubigen. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses kann der Vormund einen Notar oder einen Sachverständigen zu Rate ziehen. Das vorhandene Geld ist mündelsicher anzulegen, d. h. in sicheren Hypotheken an einem inländischen Grundstücke, in sicheren Grund- oder Rentenschulden, in Staatsschuldscheinen, Stadt-Obligationen, Pfandbriefen, bei Sparkassen, die zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt worden sind. Sollte die Anlegung zur Zeit nicht möglich sein, so ist das bare Geld bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Ebenso ist mit den Wertpapieren und den Erneuerungs- Gegenvormund. Anlegung der Mündelgelder.

scheinen (Talons) zu verfahren. Alle Aufwendungen, die der Vormund zur Führung der Vormundschaft macht, kann er sich vom Mündel ersetzen lassen. Wenn auch die Vormundschaft unentgeltlich zu führen ist, so kann doch das Vormundschaftsgericht dem Vormunde, wie dem Gegenvormunde eine angemessene Entschädigung bewilligen. Beide müssen dem Vormundschaftsgerichte über die Führung der Vormundschaft, wie über die persönlichen Verhältnisse des Mündels alljährlich Bericht erstatten, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben, Ab- und Zugänge des Vermögens, Verwendung der Zinsen nachzuweisen und denen die Belege (Quittungen) beizufügen sind. Der Gegenvormund hat den Bericht mit Bemerkungen zu versehen, zu welchen ihm die Prüfung desselben Anlaß giebt.

Bericht.

Ist über das Vermögen eines Vaters der Konkurs eröffnet worden, so verliert er das Recht der Vermögensverwaltung für seine Kinder. Es wird in diesem Falle ebenso, als wenn er sich nicht um seine Kinder kümmert, ein Vormund bestellt.

9. **Gemeindewaisenrat.** Zu den Organen des Vormundschaftsgerichtes gehört der Gemeindewaisenrat, der in einer Gemeinde oder einem Gemeindebezirke die Aufsicht über die Waisenpflege ausübt, die Vormünder beaufsichtigt, geeignete Personen dem Vormundschaftsgerichte zu Vormündern, Pflegern, Mitgliedern des Familienrates und zum Beirate in Vorschlag bringt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte diejenigen Fälle anzuzeigen, welche ein Einschreiten notwendig machen. Wird in seinem Amtsbezirke eine Vormundschaft von Gerichts wegen angeordnet, so ist ihm unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes davon Mitteilung zu machen; auch ist ihm jede Wohnungsveränderung des Mündels vom Vormunde anzuzeigen, damit er dies dem Waisenrate des neuen Bezirkes mitteilen kann. Sein Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

10. **Der Familienrat.** An Stelle des Vormundschaftsgerichtes kann die Sorge für verwaiste Kinder dem Familienrate übertragen werden. Dieser besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern, die nach Anhörung des Gemeindewaisenrates und der Verwandten auszuwählen sind. Zur Annahme einer solchen Mitgliedschaft ist niemand verpflichtet.

11. **Waisenkinder,** welche keine Verwandte haben, die sich ihrer annehmen, können in den vom Staate, von der Gemeinde oder von Vereinen gegründeten Waisenhäusern verpflegt und erzogen werden. In neuerer Zeit ist man bestrebt, auch diesen Kindern durch Überweisung in geeignete Pflegestellen den Segen der Familienerziehung zu teil werden zu lassen. Die Waisenpflege hat auch für die Kinder einzutreten, die von den Eltern verlassen worden sind, oder deren Eltern wegen Abbüßung von Freiheitsstrafen oder wegen längerer Krankheit für die

Waisenhäuser.

Waisenpflege.

Kinder nicht sorgen können. Die außerhalb in Pflege gegebenen Waisenkinder werden meist durch einen an ihrem Aufenthaltsorte wohnenden Pflegevater beaufsichtigt.

Wenn Kinder unter sechs Jahren (Halte- oder Ziehkinder) von Wartefrauen gegen ein bestimmtes Entgelt in Pflege genommen werden sollen, so ist erst die Genehmigung der Ortspolizei einzuholen, die in Rücksicht auf die Pflegestelle bestimmte Bedingungen stellt und die gesundheitsgemäße Ernährung und Pflege überwacht. Halte- oder Ziehkinder.

12. **Die Rechtsfähigkeit der Minderjährigen.** Die Rechte der Minderjährigen richten sich nach dem Lebensalter dieser Personen. Wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nach dem Gesetze geschäftsunfähig und kann keine verbindlichen Verträge eingehen. Erst nach vollendetem siebenten Lebensjahre wird er beschränkt rechtsfähig und kann Willenserklärungen abgeben, Verträge abschließen, durch die er einen Vorteil erlangt, ohne daß er zu einer Gegenleistung verpflichtet wird. Daher ist jeder von ihm abgeschlossene Kauf unwirksam, weil er ihm eine Zahlungspflicht auferlegt. Will der Minderjährige einen Arbeitsvertrag abschließen, so hängt dessen Gültigkeit von der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters ab. Trifft die geforderte Genehmigung nicht binnen 14 Tagen ein, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Abschluß von Verträgen.

a) **Das Testieren Minderjähriger.** Zu den wichtigen Rechten der Minderjährigen gehört die Errichtung des Testamentes. Vom vollendeten 16. Lebensjahre dürfen Minderjährige ein vollgültiges Testament in mündlicher Form vor einem Richter oder einem Notar errichten. Die Einreichung eines schriftlichen und die Abfassung eines privatschriftlichen Testamentes ist ihnen versagt. Mündliche Form.

b) **Die Schadenersatzpflicht der Minderjährigen.** Hat ein Kind das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist es für einen angerichteten Schaden nicht verantwortlich; vielmehr ist derjenige ersatzpflichtig, dem die Aufsicht über den Thäter zustand. Nach vollendetem siebenten Lebensjahre wird festzustellen sein, ob er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Reife hatte. War diese Einsicht vorhanden, so hat er aus seinem etwaigen eigenen Vermögen den Schadenersatz zu leisten, immer aber bleibt die zur Aufsicht verpflichtete Person mit haftbar, wenn sie nicht nachweisen kann, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hat. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für den von ihnen angerichteten Schaden allein haftbar. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht nur auf Sachen, sondern umfaßt auch die Kurkosten und alle hinsichtlich des Erwerbs und des Fortkommens entstehenden Nachteile, wenn einem Dritten am Leibe und an der Gesundheit Schaden zugefügt wurde.

c) **Die Heirat Minderjähriger.** Weibliche Personen werden mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre ehemündig; aber sie bedürfen zu einer

Eheschließung bis zu ihrer Volljährigkeit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Nießbrauch am Vermögen der minderjährigen Frau geht mit ihrer Heirat vom Vater auf den Ehemann über. Da Heirat vor dem Gesetz nicht mündig macht, bleibt dem Vater das Recht, sein Kind in gewissen Fällen zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Hat ein Mädchen das ehemündige Alter nicht erreicht, so kann das zuständige Amtsgericht auf Antrag des gesetzlichen Vertreters die Dispensation von dem Erfordernis der Ehemündigkeit aussprechen.

§ 25. Das Eherecht.

1. **Die Ehe.** Wer eine Ehe eingehen will, muß das ehemündige Alter haben. Männliche Personen werden mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, weibliche Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ehemündig. Verlöbnis. Der Eheschließung geht gewöhnlich ein Verlöbnis voran, aus dem aber keinem Verlobten eine rechtliche Verpflichtung zur Eingehung der Ehe erwächst. Tritt einer der Verlobten zurück, so kann von dem andern Verlobten, den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern Schadenersatz für alle Aufwendungen beansprucht werden, die in Erwartung der Eheschließung gemacht wurden.

Aufgebot. Der Eheschließung geht ein Aufgebot voran; es erfolgt durch zweiwöchentlichen Aushang in dem Wohnorte jedes Verlobten. Das Aufgebot kann erlassen werden, wenn einer der beiden Verlobten lebensgefährlich erkrankt ist. Bei der Anmeldung zur Eheschließung sind die Geburtsurkunde der beiden Verlobten, von minderjährigen Personen auch noch die amtlich beglaubigten Einwilligungserklärungen der gesetzlichen Vertreter beizubringen. Die Eheschließung erfolgt vor dem Standesbeamten durch die Erklärung der Verlobten, daß sie gewillt sind, die Ehe mit einander einzugehen. Alle früheren polizeilichen Ehebeschränkungen sind aufgehoben. Die bürgerliche Eheschließung. Die kirchliche Trauung. Kirchliches Aufgebot. Erst wenn die bürgerliche Eheschließung[1]) vor dem Standesbeamten stattgefunden hat, kann die kirchliche Trauung nach zweimaligem kirchlichen Aufgebot erfolgen. In der Karwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Bußtage und am Totenfeste dürfen Trauungen nicht vorgenommen werden.

Meist wird der Tochter vom Vater zur Einrichtung des Haushaltes Aussteuer. eine Aussteuer gewährt. Das Gesetz verpflichtet den Vater nur in dem Falle, wenn die Tochter kein eigenes Vermögen besitzt, und wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes dazu in der Lage ist. Seine Verpflichtungen zur Erhaltung seiner übrigen Familie dürfen dadurch nicht beeinträchtigt

1) Vergl. Schenk, Wolff und Maigatter Teil III, S. 77.

werden. Ist der Vater verstorben ohne hinreichendes Vermögen zu hinterlassen, so geht die Verpflichtung zur Gewährung einer Ausstattung auf die vermögende Mutter über. Dieser Anspruch der Tochter erlischt, wenn sie sich vor dem vollendeten 21. Jahre ohne die elterliche Einwilligung verheiratet oder schon bei einer früheren Eheschließung eine Aussteuer erhalten hat. Die Aussteuer ist nicht mit der Ausstattung zu verwechseln. Unter der Ausstattung versteht das B. G.=B. alles, was für Sohn oder Tochter zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung aufgewandt worden ist.

2. **Eheverbote.** Wer geschäftsunfähig, also wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist, hat keinen eigenen Willen; er kann keine Ehe schließen und auch von seinem gesetzlichen Vertreter keine Genehmigung dazu erlangen, wohl aber können die geschäftsfähig beschränkten Personen, die wegen Trunksucht, Geistesschwäche oder Verschwendung entmündigt worden sind, mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters heiraten. Die Genehmigung kann auch vom Vormundschaftsgerichte erteilt werden. Die Ehen zwischen Geschwistern, zwischen den Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen Verwandten in auf= und absteigender Linie sind verboten. Eheverbote.

Wenn ein Witwer eine neue Ehe eingehen will, so muß er sich mit seinen Kindern vermögensrechtlich auseinandersetzen, also das ihnen von der verstorbenen Mutter zustehende Vermögen mündelsicher anlegen.

3. **Die Wirkungen der Ehe.** Mit der Eheschließung erhält die Frau den Familiennamen des Mannes. Sie hat das Recht und die Pflicht, das Hauswesen zu leiten und dem Manne, soweit es den Verhältnissen nach, in denen sie leben, üblich ist, in seinem Geschäfte und bei seinen Arbeiten im Hauswesen zu helfen. In ihren eigenen Angelegenheiten ist sie nicht der Vormundschaft des Mannes unterstellt. Wohl aber steht diesem in allen wichtigen Fragen, das gemeinsame Leben betreffend, die Entscheidung zu. Der Frau gebührt die Schlüsselgewalt im Hause, d. h. die Leitung der gemeinsamen häuslichen Angelegenheiten. Da aber der Mann die Kosten für den ehelichen Aufwand zu tragen hat, so wird er auch für alle Einkäufe verpflichtet, die von der Frau zur Bestreitung des Haushaltes gemacht werden. Gegen Schulden der Frau kann er sich nur durch eine Eintragung in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts schützen, in der er erklärt, für keine Schulden seiner Frau aufzukommen. Auch zum Abschlusse eines Arbeits= oder Dienstvertrages bedarf die Frau der Genehmigung des Mannes, die allerdings vom Vormundschaftsgerichte ersetzt werden kann. Schlüsselgewalt der Frau. Schulden.

4. **Die Unterstützungspflicht der Ehegatten.** Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit den Unterhalt zu gewähren. Dieselbe Verpflichtung

tritt auch für die Frau ein, wenn der Mann außer stande ist, sich selbst zu erhalten. Leben die Ehegatten getrennt von einander, weil einer der Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, so muß der unterstützungspflichtige Teil dem andern Ehegatten den Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente gewähren, die vierteljährlich im voraus zu zahlen ist. Gerät er in ein Schuldverhältnis (Konkurs), so wird zu Gunsten der Gläubiger angenommen, daß die im Besitze der Ehegatten befindlichen Gegenstände dem Manne gehören. Sie können von den Gläubigern gepfändet werden, wenn die Frau nicht nachweisen kann, daß sie ihr persönliches Eigentum sind. Die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände werden als ihr Eigentum angesehen.

5. **Das gesetzliche Güterrecht.** Das B. G.-B. überläßt in erster Linie den Ehegatten selbst, nach freiem Ermessen ihre güterrechtlichen Verhältnisse zu regeln und die Rechte an dem beiderseitigen Vermögen durch einen Ehevertrag zu bestimmen. Es ist beim Abschlusse eines derartigen Vertrages zu beachten, daß er nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der beiden Ehegatten vor Gericht oder einem Notar entweder vor Eingehung der Ehe oder während der Ehe geschlossen werden kann. Alle im Vertrage festgesetzten Änderungen hinsichtlich der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens müssen im Güterrechtsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Ehevertrag.

Das Gesetz stellt folgende fünf Güterrechtssysteme auf: a) die allgemeine Gütergemeinschaft, b) die Errungenschaftsgemeinschaft, c) die Fahrnisgemeinschaft, d) die Gütertrennung und e) das gesetzliche Güterrecht.

Gütergemeinschaft.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das gesamte Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut, dessen Verwaltung allein dem Manne zusteht. Soll das in der Ehe durch die Arbeit der Ehegatten erworbene Vermögen Gesamtgut werden, so spricht man von der Errungenschaftsgemeinschaft. Das von der Frau eingebrachte Vermögen bleibt deren Eigentum; an demselben steht dem Mann nur das Recht der Verwaltung zu. Wenn neben dem in der Ehe erworbenen Gute auch Möbel und Hausgeräte zum Gesamtgute gehören sollen, so ist die Fahrnisgemeinschaft vorhanden. Nach dem System der Gütertrennung behält jeder Ehegatte über sein eigenes Vermögen das freie Verfügungsrecht; nur muß die Frau ihrem Manne einen Beitrag zur gemeinschaftlichen Wirtschaftsführung geben.

Errungenschaftsgemeinschaft. Fahrnisgemeinschaft. Gütertrennung.

Recht des Mannes.

Nach dem gesetzlichen Güterrecht erhält der Mann durch die Eheschließung das Recht, das eingebrachte und zukünftige Vermögen der Frau zu verwalten und Nutzen daraus zu ziehen. Da der Mann kein Miteigentümer wird, haftet es auch niemals für die Schulden des Mannes (Mietsschulden). Auf Verlangen der Frau hat er es mündelsicher anzulegen und über den Stand der Verwaltung Rechenschaft zu geben. Will er Verfügungen darüber treffen, so bedarf er meist ihrer

Einwilligung; bei einer Verletzung seiner Pflichten als Vermögensverwalter kann die Frau Sicherheitsleistung oder Aufhebung der Verwaltung und des Nießbrauches beantragen.

Zu den als Vorbehaltsgut der Frau gehörenden und nicht der Verwaltung des Mannes unterstehenden Gegenständen gehören: a) die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände, wie Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte; b) alle in einem Ehevertrage als Vorbehaltsgut der Frau bezeichneten Güter; c) alles, was die Frau mit der Bedingung erhalten hat, daß es Vorbehaltsgut sein soll und d) was sie durch ein selbständiges Erwerbsgeschäft erwirbt. Bei der unter d) bezeichneten Bestimmung hat der Gesetzgeber nicht an die Arbeiten gedacht, welche die Frau im Hauswesen oder im Geschäfte des Mannes leistet; für diese steht ihr keine Entschädigung zu. Vorbehaltsgut.

Für Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. schon bestanden, bleiben die bei Eingehung der Ehe für das Güterrecht gültigen Gesetze maßgebend, wenn nicht nachträglich durch einen Ehevertrag eine andere Regelung vereinbart worden ist.

6. **Annahme an Kindesstatt.** Wer bei Beendigung des 50. Lebensjahres ohne eheliche Nachkommen ist, kann ein fremdes Kind an Kindesstatt annehmen; doch muß er mindestens 18 Jahre älter sein als der Anzunehmende. Ist der Annehmende verheiratet, so kann eine solche Annahme nur mit Einwilligung des andern Ehegatten erfolgen. Durch die vor dem Notar oder vor dem Gericht vollzogene Annahme tritt das angenommene Kind in die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, es erhält den Familiennamen des Annehmenden, dem es seinen eigenen Namen hinzufügen darf. Seine leiblichen Eltern sind durch die Annahme der elterlichen Gewalt verlustig gegangen; die Sorge für den Unterhalt geht auf die Annehmenden über. Hinsichtlich der Verwaltung seines eigenen Vermögens bestehen die für die Verwaltung von Mündelgeldern gültigen Bestimmungen. In den Annahmevertrag können noch Bestimmungen über die Nutznießung der Annehmenden am Vermögen des Kindes und über das Erbrecht des Kindes gegenüber seinen Adoptiveltern aufgenommen werden. Annahmevertrag.

7. **Die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Familienmitglieder.** Wer außer stande ist, sich selbst zu erhalten, kann von den Mitgliedern seiner Familie standesgemäßen Unterhalt verlangen. Unterstützungspflichtig sind neben den Ehegatten die in gerader Linie von einander abstammenden Familienmitglieder; somit können Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder nicht mehr gesetzlich zur Unterstützung eines Verwandten herangezogen werden. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie (Großväter) unterhaltungspflichtig. Alle unterstützungspflichtigen Personen können zur Unterhaltungspflicht aber nur soweit gezwungen Unterstützungspflichtige Personen.



werden, als sie ohne Gefährdung ihres eigenen standesgemäßen Unterhaltes dazu in der Lage sind. Bei Feststellung des Unterstützungsbetrages wird man die Lebensstellung des Bedürftigen und die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten berücksichtigen. Hat sich der Bedürftige durch eigene Schuld in die Notlage gebracht, so muß ihm wenigstens der notdürftige Lebensunterhalt gewährt werden.

Gründe.

8. **Die Ehescheidung.** Durch gerichtliches Urteil kann auch die Ehe wieder in folgenden Fällen geschieden werden: 1) wenn sich ein Ehegatte eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; 2) wenn er dem andern Ehegatten nach dem Leben trachtet; 3) wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, und diese Krankheit schon drei Jahre während der Ehe bestanden und einen solchen Grad erreicht hat, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist; 4) wenn ein Ehegatte den andern böswillig verlassen hat; 5) wenn wegen unsittlichen und ehrlosen Verhaltens des einen Ehegatten dem andern die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (grobe Mißhandlung). Böswilliges Verlassen liegt vor, wenn sich ein Ehegatte gegen den Willen des andern mindestens ein Jahr der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat. Will ein Ehegatte wegen böswilligen Verlassens die Ehe geschieden wissen, so muß einer Ehescheidungsklage die Klage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft vorangehen. Ist das infolge dieser Klage ergangene Urteil rechtskräftig geworden, ohne daß der beklagte Teil die häusliche Gemeinschaft wieder hergestellt hat, so kann erst ein Jahr später die Ehescheidungsklage vor dem Landgericht angestrengt werden.

Klage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft.

Ehescheidungsklage.

Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Neben der Ehescheidung läßt das neue Recht auch eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu. In diesem Falle besteht das Band der alten Ehe weiter fort, und eine neue Eheschließung ist für die beiden Ehegatten ausgeschlossen, vielmehr ist die Möglichkeit gegeben, die alte Ehe wieder herzustellen, ohne daß eine Wiederholung der Eheschließung stattfinden muß.

Sühnetermin.

Vor Einreichung der Ehescheidungsklage beim zuständigen Landgericht muß vom klagenden Teile die Abhaltung eines Sühnetermines beantragt werden. Wird die Frau durch rechtskräftiges Urteil für schuldig erklärt, so kann ihr der Mann die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Frau kann den vor der Ehe getragenen Namen wieder annehmen, wenn der Mann der schuldige Teil ist.

Auch nach erfolgter Ehescheidung hat jeder Ehegatte dem unterstützungsbedürftigen Teile bis zu seiner Wiederverheiratung den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit er dazu imstande ist, ohne selbst Mangel leiden zu müssen. Die Regelung des Vermögens wird sich meist so gestalten, daß jeder Teil sein Vermögen wieder erhält. Durch diese Bestimmung kann die Frau sehr benachteiligt werden;

denn was in der Ehe erworben ist, fällt dem Manne zu, wenn nicht durch einen Ehevertrag andere Bestimmungen getroffen worden sind. Mit der Ehescheidung fällt für die Ehegatten das gesetzliche Erbrecht fort, ein Testament oder eine letztwillige Verfügung wird für den andern Ehegatten ungültig.

9. **Vormundschaft über Volljährige.** Der Volljährige kann entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, die Sicherheit anderer gefährdet oder durch Verschwendung sich oder seine Angehörigen dem Notstande aussetzt. Der Antrag auf Entmündigung ist von Ehegatten, Verwandten oder gesetzlichen Vertretern beim zuständigen Amtsgericht unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens zu stellen. Auch die politische Gemeinde und der Armenverband haben die Befugnis, einen derartigen Antrag zu stellen, wenn die fragliche Person durch Trunksucht oder Verschwendung ihre Familie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen läßt. Gegen den Entmündigungsbeschluß kann beim Landgericht Einspruch erhoben werden. Entmündigung.

Pflegschaft. Zur Fürsorge bestimmter Angelegenheiten eines Geschäftsunfähigen soll ein Pfleger bestellt werden, wenn der zum Vormund Verpflichtete sich weigert, die Vormundschaft anzunehmen, wenn ein Volljähriger durch körperliche Gebrechen nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, oder wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt an der Vermögensverwaltung gehindert ist. Pflegschaft.

10. **Der Tod** eines Familienmitgliedes ist zunächst dem Standesbeamten zur Eintragung in das Sterberegister anzumelden. Sterberegister. In größeren Städten, in denen eine amtliche Leichenschau angeordnet ist, darf diese Eintragung erst geschehen, wenn der von der Polizei ausgeantwortete und vom Arzte ausgefüllte Totenschein vorliegt. Totenschein. Derselbe ist nochmals der Polizei vorzulegen, welche aus der Eintragung ersieht, daß der Beerdigung nichts im Wege steht. Darauf hin erst können die Leidtragenden die noch folgenden notwendigen Gänge zum Geistlichen, Sarghändler, Fuhrmann thun. Sämtliche auf den Tod und die Beerdigung bezüglichen Scheine sind dem Küster der Kirchengemeinde vorzulegen. Hat man besondere Wünsche hinsichtlich der Beerdigungsfeier, so ist mit dem Totengräber Rücksprache zu nehmen. In kleineren Orten, in denen keine amtliche Leichenschau angeordnet ist, gestaltet sich die Sache wesentlich einfacher. Amtliche Leichenschau. Nach der Anmeldung des Todesfalles beim Standesbeamten ist, um ein Lebendigbegraben zu verhindern, eine dreitägige Wartezeit nach dem Tode erforderlich. Das öffentliche Ausstellen der Leichen, das Öffnen der Särge bei einer Leichenfeier ist verboten. Die Beerdigung findet auf den Kirchhöfen statt, die den Kirchengemeinden gehören. Kirchhöfe. Sind sie nicht mehr im Gebrauche, so dürfen sie meist erst nach 40 Jahren verkauft oder wieder zu Beerdigungszwecken benutzt

werden. Leichen von Personen, die unbekannt oder nicht eines natürlichen Todes gestorben sind, dürfen nur unter Zustimmung des Staatsanwaltes oder Amtsrichters beerdigt werden. Ein unehrbares Begräbnis von Selbstmördern u. a. kennt das heutige Strafrecht nicht mehr. Die Kirche kann wohl ihre Mitwirkung beim Begräbnis, nicht aber die Grabstätte verweigern. Leichenreden von Laien auf konfessionellen Kirchhöfen werden meist im Interesse der kirchlichen Ordnung untersagt.

Unehrbares Begräbnis.

Leichenreden.

11. **Todeserklärung.** Wer innerhalb 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, darf für tot erklärt werden. Diese Todeserklärung ist aber erst zum Schlusse des Jahres zulässig, in welchem der Verschollene das 31. Lebensjahr beendet haben würde. Bei Personen, welche das 71. Lebensjahr vollendet haben, kann die Todeserklärung schon nach 5 Jahren erfolgen. Im Falle eines Krieges können Soldaten und Militärbeamte 3 Jahre nach dem Friedensschlusse für tot erklärt werden, während bei Personen, die sich auf einem untergegangenen Fahrzeuge befunden haben, dies erst 1 Jahr nach dem Untergange des Schiffes geschehen darf. Ein Untergang wird vermutet, wenn das Schiff nicht an dem Bestimmungsort angelangt ist, und wenn bei Fahrten in der Ostsee ein Jahr, in anderen europäischen Gewässern zwei Jahre und in außereuropäischen Meeren drei Jahre vergangen sind.

Verschollene.

§ 26. Das Erbrecht.

Erbfolge.

1. **Erbfolge.** Das Erbrecht enthält die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen das Erbe eines Verstorbenen zu verteilen ist, wenn er nicht durch Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages besondere Anordnungen getroffen hat. Als Erben kommen zunächst die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte und der Fiskus im Betracht.

Erbordnungen.

Das B. G.-B. unterscheidet Erben verschiedener Ordnungen. Als zunächst Berechtigte oder Erben erster Ordnung gelten die Abkömmlinge (Kinder, Enkel) des Erblassers; Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen. Auf diese folgen die zur dritten Ordnung zählenden Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits und deren Abkömmlinge (Onkel, Tante, Neffe, Nichte); weiter dehnt sich die Erbfolge auf die Urgroßeltern und deren Vorfahren aus. Erben erster Ordnung sind neben den ehelichen auch die unehelichen Kinder, wenn es sich um die Erbschaft der Mutter und deren Verwandte handelt. Nach diesen Ordnungen werden die einzelnen Verwandten zur Erbfolge berufen. So lange in der vorhergehenden Ordnung noch ein Verwandter vorhanden ist, können Erben der nächstfolgenden Ordnung nicht eintreten. Es schließt der entfernteste Verwandte der ersten Ordnung (Urenkel) den nächsten Verwandten der zweiten Ordnung (Vater) von der Erbfolge aus.

Die Kinder eines Erblassers erben zu gleichen Teilen; den Teil eines nicht mehr vorhandenen Kindes erhalten dann dessen Abkömmlinge. Wenn der andere Ehegatte lebt, so fallen den Kindern drei Viertel der Erbmasse, das restierende Viertel dem Ehegatten zu. Die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sind keine Abkömmlinge des Erblassers; sie beerben daher wohl ihren Ehegatten, nicht aber, wenn dieser vor seinem Vater oder Großvater verstorben ist, ihren Schwiegervater. Erbteil des Ehegatten.

Sind keine Erben erster Ordnung vorhanden, so erben die Eltern allein und zu gleichen Teilen; sie schließen Geschwister und andere Verwandte gänzlich von der Erbschaft aus. Die Hälfte der Erbschaft fällt an die Ehefrau; sie kann in diesem Falle alle Hochzeitsgeschenke und Hausgeräte als einen nicht zum Erbe gehörenden „Voraus" für sich beanspruchen. Ist dagegen der Vater oder die Mutter verstorben, so treten die Abkömmlinge an die Stelle des Verstorbenen und erben die ihm zukommende Hälfte zu gleichen Teilen.

Leben zur Zeit des Erbfalles keine Erben der ersten beiden Ordnungen, sondern nur die vier Großeltern, so erben diese zu gleichen Teilen die eine Hälfte der Erbmasse, die andere Hälfte fällt dem noch lebenden Ehegatten zu. Sind nicht mehr alle Großeltern am Leben, so wird die Erbschaft der Großeltern derartig in zwei Teile zerlegt, daß der eine Teil für die väterliche Seite, der andere für die mütterliche Seite bestimmt ist. Erst wenn auf der einen Seite keine Abkömmlinge mehr vorhanden sind, fällt die für diese Seite bestimmte Hälfte an die andere Seite.

2. **Die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.** Wenn ein Erbe die ihm zufallende Erbschaft nicht annehmen will, so hat er dem Nachlaßgerichte, d. h. dem Gerichte, in dessen Bezirk der Erblasser wohnte, binnen 6 Wochen eine öffentlich beglaubigte Erklärung abzugeben; zur Annahme einer Erbschaft bedarf es keiner besonderen Erklärung. Die Annahme oder Ausschlagung bezieht sich auf die gesamte Erbschaft; es kann also der Erbe nicht einzelne Teile annehmen und andere ablehnen. Mit der Annahme haftet der Erbe für alle Nachlaßschulden und Nachlaßverbindlichkeiten nicht allein mit dem Erbe, sondern auch mit dem gesamten eigenen Vermögen. Er hat für eine standesgemäße Beerdigung des Erblassers zu sorgen, seinen unterstützungsbedürftigen Angehörigen auf 30 Tage Unterhalt und Wohnung zu gewähren und die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmer zu befriedigen. Wenn auch die bezüglich der Annahme oder Ausschlagung gegebene Erklärung bindend ist, so kann eine Anfechtung des Widerrufs in dem Falle stattfinden, daß der Erbe durch arglistige Täuschung, durch widerrechtliche Drohung oder einen erheblichen Irrtum dazu veranlaßt worden ist. Nachlaßschulden. Widerruf.

Von der Ausschlagung der Erbschaft ist der Erbverzicht zu unterscheiden; eine solche Verfügung über ein künftiges Erbrecht und über die Erbverzicht.

auf Grund desselben zu erwartende Erbschaft kann jedoch nur zwischen einem gesetzlichen Erben und dem dereinstigen Erblasser getroffen werden. Der Erbverzicht kann sich auf einzelne Teile der Erbschaft beziehen oder auch an den Eintritt bestimmter Verhältnisse geknüpft sein.

Tritt ein Erbfall ein, und es meldet sich kein Erbberechtigter, so hat das Nachlaßgericht durch das Aufgebotsverfahren die berechtigten Erben zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, für den Bestand der Erbschaft zu sorgen und einen Nachlaßpfleger zu ernennen. Ein jeder Erbe kann vom Gerichte ein Zeugnis über sein Erbrecht und die Größe seines Erbteiles (Erbschein) verlangen.

Erbschein.

3. **Beschränkung der Haftung des Erben.** Die erste Sorge eines Erben muß es sein, sich über die Höhe des Nachlasses, die Schulden und Nachlaßverbindlichkeiten eine genaue Kenntnis zu verschaffen, da ja der Fall eintreten könnte, daß die Erbschaft nicht ausreicht, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Er wird zunächst den Bestand der Erbschaft durch Aufstellung des Nachlaßinventars unter Zuziehung eines Notars oder eines zuständigen Beamten in der Zeit von 4 Wochen feststellen. So lange das Inventarverzeichnis nicht beim Gerichte eingereicht worden ist, kann kein Gläubiger Anspruch am Nachlaß erheben. Liegt die Befürchtung nahe, daß ein Inventarverzeichnis nicht richtig oder unvollständig ist, so kann jeder Gläubiger vom Erben die Leistung des Offenbarungseides verlangen.

Nachlaßinventar.

4. **Das Aufgebotsverfahren.** Ein zweites Mittel, die Haftpflicht des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern zu beschränken, bietet das beim Nachlaßgerichte zu beantragende Aufgebotsverfahren, wodurch alle Nachlaßgläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen am Nachlasse in der ihnen gestellten Frist anzumelden. Der Erbe bekommt einen Überblick über die Aktiva und Passiva und kann im Falle einer Überschuldung die Nachlaßverwaltung oder den Nachlaßkonkurs anmelden. Wer in der gestellten Frist keine Ansprüche anmeldet, wird aus dem Reste befriedigt, der nach Bezahlung der angemeldeten Forderungen verbleibt.

5. **Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs.** Nach der Errichtung des Inventars kann auf Antrag des Erben oder eines Gläubigers ein Nachlaßverwalter vom Gerichte ernannt werden, dessen Pflicht es ist, alle Gläubiger aus dem Nachlasse zu befriedigen und den noch verbleibenden Rest unter die Erbberechtigten zu verteilen. In diesem Falle haften die Erben nur soweit ihr Nachlaß reicht.

Nachlaß-verwalter.

Hat der Erbe erkannt, daß der Nachlaß überschuldet ist, so daß er zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, so muß er unverzüglich den Konkurs anmelden.

§ 27. Das Testament.

1. **Form.** Wer vollständig geschäftsfähig, also nicht entmündigt worden ist, kann in einem Testamente Verfügungen über sein Vermögen treffen. Das neue Recht unterscheidet zwei Formen: eine ordentliche und eine außerordentliche Form des Testamentes. Das ordentliche Testament wird entweder vor dem Amtsrichter (Notar) oder ohne Hilfe eines Rechtskundigen als privatschriftliches Testament errichtet. Der Testator kann also seinen letzten Willen dem Amtsrichter oder dem Notar mündlich erklären oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergeben, daß sie seinen letzten Willen enthalte. Bei Errichtung des Testamentes muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar hingegen einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen und über die Verhandlung ein Protokoll aufnehmen, welches sowohl von dem Erblasser, als von den mitwirkenden Personen zu unterschreiben ist. Personen, welche mit dem Erblasser verwandt oder verschwägert, in dem Testament bedacht worden sind, in Diensten des Notars oder Richters stehen, sowie Ehegatten sollen nicht hinzugezogen werden. Das errichtete Testament wird beim Amtsgericht gegen Aushändigung eines Hinterlegungsscheines verwahrt.

Formen. — Das ordentliche Testament. — Privatschriftliches Testament. — Verwahrung beim Amtsgericht.

Die zweite Form des ordentlichen Testamentes, das Privattestament, kann ohne Mitwirkung eines Richters oder Notars errichtet werden. Soll es formgerecht und nicht anzufechten sein, so muß es vom Erblasser eigenhändig niedergeschrieben, mit seiner Unterschrift und der Datums- und Ortsangabe versehen sein. Eine Hinterlegung bei Gericht wird für dieses Testament nicht gefordert; es kann vielmehr vom Testator selbst aufbewahrt oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden. Dieser hat es beim Tode des Testators sofort an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Hinterlegung bei Gericht wird nicht gefordert.

In einzelnen Notfällen sind die außerordentlichen Testamentsformen zulässig. Sie verlieren ihre Giltigkeit, wenn der Erblasser nicht binnen drei Monaten nach ihrer Errichtung gestorben ist. Zu diesen Testamentsformen gehört zunächst das Dorftestament. Wenn in einer Gemeinde, in der kein Gericht ist, oder kein Notar wohnt, ein Dorfbewohner so schwer erkrankt, daß sein Ableben vor Ankunft dieser Personen zu befürchten ist, so kann er seinen letzten Willen dem Gemeindevorsteher in Gegenwart von zwei Zeugen mündlich zu Protokoll geben oder in einem Schriftstücke überreichen. Ebenso kann verfahren werden, wenn sich der Testator an einem Orte befindet, der wegen einer ansteckenden Krankheit, einer Belagerung oder Überschwemmung von anderen Orten abgesperrt ist. Die Errichtung der dritten Form des außerordentlichen Testamentes (Seetestament) ist zulässig, wenn sich der Testator an Bord eines

Außerordentliche Testamentsformen. — Dorftestament. — Testament an abgesperrten Orten. — Seetestament.

deutschen, nicht zur kaiserlichen Marine gehörigen Fahrzeuges und außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Zur Mitwirkung sind drei Zeugen erforderlich. Für die zur Marine und zum Landheer gehörenden Mannschaften ist in Kriegszeiten oder bei einer Belagerung das Privattestament, sowie die mündliche oder schriftliche Erklärung vor Offizieren oder Militärgerichtspersonen zulässig. Ist der Testierende verwundet worden, so können auch Militärärzte und Geistliche ein Testament entgegennehmen.

Testament der zur Marine oder zum Landheer gehörenden Mannschaften.

Das gemeinschaftliche Testament. Unter Ehegatten ist besonders das wechselseitige Testament beliebt, durch welches sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben ihres gemeinschaftlichen Vermögens einsetzen. Es kann sowohl vor Richtern und Notaren als auch privatschriftlich errichtet werden. Falls die letzte Form gewählt wird, ist es von dem einen Ehegatten niederzuschreiben, mit seiner Unterschrift, Orts- und Datumsangabe zu versehen; der andere Ehegatte hat es gleichfalls zu unterschreiben und die Erklärung beizufügen, daß es als sein eigenes Testament gelten soll.

Form des gemeinschaftlichen Testamentes.

2. **Widerruf.** Das ganze Testament, wie einzelne seiner Bestimmungen können dadurch widerrufen werden, daß der mit dem Hinterlegungsschein versehene Testator die Rückgabe des alten oder die Abfassung eines neuen Testamentes bewirkt. Dem neuen Testamente hat er die Erklärung beizufügen, daß die in dem alten Testamente niedergelegten Bestimmungen unwirksam sein sollen. Es ist dringend anzuraten, kein neues Testament ohne diesen Widerruf zu machen, da sonst die Bestimmungen des alten Testamentes soweit in Kraft bleiben, als sie mit dem neuen Testamente nicht in Widerspruch stehen.

Widerruf des wechselseitigen Testamentes.

Ein wechselseitiges Testament wird widerrufen, wenn beide Ehegatten die Aushändigung aus dem gerichtlichen Gewahrsam beantragen. Will nur der eine Ehegatte das gemeinschaftliche Testament widerrufen, so ist er verpflichtet, diese Widerrufserklärung dem anderen Ehegatten in gerichtlicher oder notariell beglaubigter Form zustellen zu lassen. Hierbei kann er sich der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen.

3. **Die Eröffnung und Anfechtung.** Sobald ein Testator stirbt, ist der Aufbewahrer des Testamentes verpflichtet, es an das Nachlaßgericht abzuliefern, worauf dann ein Termin zur Testamentseröffnung anberaumt wird. Hiervon sind die gesetzlichen Erben oder Beteiligten zu benachrichtigen. Sollten erbberechtigte Personen bei der Eröffnung nicht zugegen gewesen sein, so sind sie vom Inhalte des Testamentes in Kenntnis zu setzen. Wenn sich bei der Eröffnung herausstellt, daß der Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen hat oder über den Inhalt seiner Bestimmungen im Irrtum war, kann das Testament von den übergangenen Erben oder Pflichtteilsberechtigten dem Gerichte gegenüber angefochten werden. Ist einem Erbberechtigten ein

Grund zur Anfechtung bekannt geworden, so darf er nicht länger als ein Jahr mit der Anfechtungsklage warten. Dreißig Jahre nach dem Tode des Erblassers erlischt jedes Recht auf Anfechtung eines Testamentes. Der Testator kann in seinem Testamente die eigentliche gesetzliche Erbfolge ausschließen, jedoch darf er seinen Abkömmlingen, seinen Eltern oder seinem Ehegatten nur in ganz besonderen Fällen (s. Erbrecht) den Pflichtteil entziehen und bestimmte Personen zu Testamentsvollstreckern, Vormündern und Gegenvormündern ernennen. Nicht jeder im Testament Bedachte ist der Erbe des Testators. Man muß zwischen den Erben und den Vermächtnisnehmern unterscheiden. Während jener das Vermögen des Erblassers ganz oder zu einem Bruchteile erhält, stehen diesem nur einzelne, im Testament besonders namhaft gemachte Gegenstände oder Geldbeträge zu, die vom Erben ausgeantwortet werden müssen. Auch die Erben können mit Vermächtnissen bedacht werden. So bestimmt ein Vater, daß dem einen Sohne die vorhandenen Bücher, dem anderen Sohne die goldene Uhr und der Tochter die zur Zeit des Todes vorhandenen Möbel und Betten zufallen sollen. Umfassen die Vermächtnisse den gesamten vorhandenen Nachlaß, dann kann der Erbe nur auf seinen Pflichtteil Anspruch machen, wenn er zu den Pflichtteilsberechtigten gehört. Der Vermächtnisempfänger unterscheidet sich rechtlich vom Erben dadurch, daß er kein Rechtsnachfolger des Erblassers und somit den Gläubigern desselben nicht haftbar ist. Unter dem **Pflichtteil** versteht das neue Recht den Teil am Erbe, auf welchen die Noterben einen gesetzlichen Anspruch haben. Noterben sind zunächst die Abkömmlinge des Erblassers und der Ehegatte. Erst wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, treten die Eltern als Noterben ein. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte dessen, was dem Erben nach der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde und kann dem Abkömmlinge entzogen werden, wenn er 1) dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben getrachtet oder 2) sich gegen den Erblasser, bezw. seinen Ehegatten einer Mißhandlung schuldig gemacht hat, 3) wenn er die ihm gegen den Erblasser obliegende Unterhaltungspflicht verletzt oder 4) einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel gegen den Willen des Erblassers führt. Der Ehegatte geht seines Pflichtteils verlustig, wenn Gründe zu einer Scheidung vorliegen. Ist der Pflichtteilsberechtigte stark verschuldet, oder ist er als Verschwender bekannt, so kann der Erblasser anordnen, daß für seinen Pflichtteil ein Verwalter eingesetzt oder eine Nacherbschaft errichtet wird, wodurch seinen Erben der Pflichtteil erhalten bleibt. Bei der Festsetzung des Pflichtteils müssen sich die Erben die ihnen früher gemachten Zuwendungen (Ausstattung s. o.) anrechnen lassen. Die Aufwendungen, welche die Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder gemacht haben, müssen sich diese dann anrechnen lassen, wenn dadurch die Vermögensverhältnisse der Eltern er-

Anfechtungsklage.

Pflichtteil.

Erbe und Vermächtnisnehmer.

Entziehung des Pflichtteiles.

heblich in Anspruch genommen worden sind. Will ein Erblasser, daß sich seine Abkömmlinge diese Aufwendungen anrechnen lassen sollen, so muß er es in seinem Testamente besonders erwähnen.

4. **Vom Ersatz- und Nacherben.** Für den Fall, daß ein im Testamente bedachter Erbe vor dem Erbfall stirbt oder die Erbschaft ausschlägt, kann der Erblasser einen anderen, den man Ersatzerben nennt, mit dessen Erbteil testamentarisch bedenken. Der erste Erbe ist also bei einer Ersatzerbschaft gar nicht in den Genuß des Erbes getreten. Der Testator kann aber auch anordnen, daß nach dem Tode eines Erben (Vorerben) oder beim Eintreten gewisser Ereignisse (Wiederverheiratung) das Erbe an eine andere Person fallen soll. Diese bezeichnet das Gesetz als Nacherben. Die Nacherbefolge kann aber nur bis auf dreißig Jahre nach dem Tode des Erblassers bestimmt werden. Es liegt nun die Frage nahe, können denn die Vorerben über das Erbe frei verfügen oder sind sie gewissen Beschränkungen unterworfen? Nach dem B. G.-B. (§ 2112) steht den Vorerben das Recht der freien Verfügung mit gewissen Beschränkungen zu. Der Nachlaß muß zunächst ordnungsmäßig verwaltet werden. So darf der Vorerbe nur daraus Geschenke machen, wenn sie einer sittlichen Pflicht entsprechen oder durch den Anstand geboten sind. Sind Grundstücke und Hypotheken als Erbteile vorhanden, so müssen die Rechte des Nacherben im Grundbuche eingetragen werden. Das vorhandene bare Geld ist mündelsicher anzulegen. Trifft der Vorerbe Verfügungen über Grundstücke und Hypotheken, die zum Nachlaß gehören, so braucht sie der Nacherbe nicht anzuerkennen. Ja, er kann sogar die Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses und wenn in der Verwaltung des Vermögens eine Gefahr für ihn liegt, Sicherheitsleistung durch den Vorerben oder die Aufhebung der Nachlaßverwaltung beantragen; dann tritt ein Verwalter ein. Dem Vorerben fließt nur der Reinertrag aus dem Vermögen zu. Alle diese Beschränkungen können vom Testator zum Teil aufgehoben werden, so daß dem Nacherben nur der Überrest zufällt. Sollte er sich durch ordnungswidrige Verwaltung benachteiligt fühlen, so kann er sich in diesem Falle mit seinen Ersatzansprüchen an die Rechtsnachfolger des Vorerben halten.

Ersatzerbe. Nacherbe.

5. **Auflage.** Der Erblasser kann die Erben, Nacherben oder Vermächtnisempfänger in seinem Testamente zu einer bestimmten Leistung (Errichtung eines Denkmals) verpflichten. Weigert sich der Verpflichtete dieser Pflicht nachzukommen, so können die Mit- oder Nacherben auf Herausgabe des Betrages klagen, um den sich der Verpflichtete durch die Unterlassung der Auflage bereichert hat. Eine Ausführung der Auflage auf Kosten der Verpflichteten durch andere Personen ist nicht statthaft. Nur wenn die Erfüllung derselben im öffentlichen Interesse liegt, kann die zuständige Behörde ihre Vollziehung verlangen.

Testamentsvollstrecker.

Der Testamentsvollstrecker hat den letzten Willen des Testators

zur Ausführung zu bringen; er verwaltet den Nachlaß und bewirkt die Verteilung unter die Erben. Nach Anordnungen des Erblassers kann er die Verwaltung des Erbes bis zum Tode der Erben führen, so daß dieselben nicht in den Besitz, sondern nur in den Zinsgenuß kommen. Die Pflichtteilsberechtigten können auch in diesem Falle ihren gesetzlichen Pflichtteil beanspruchen.

6. **Die Erbschaftssteuer.** Nach dem Erbschaftssteuergesetz für Preußen sind 1) Erbschaften bis zur Höhe von 150 Mk., 2) die Erbteile der Eltern, der Abkömmlinge und der Ehegatten, 3) die Erbteile der Bedienten bis zu 900 Mk., 4) alle Erbteile des Fiskus, der öffentlichen Behörden, Kirchen und Schulen steuerfrei. In allen anderen Fällen ist die Erbschaftssteuer zu entrichten. Sie beträgt:

1) bei Dienstboten, die dem Hausstande des Erblassers angehörten, 1% (s. o.),
2) bei voll- und halbbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen 2%,
3) bei entfernten Verwandten, unehelichen, Stief- und Schwiegerkindern, Stief- und Schwiegereltern 4%,
4) in allen anderen Fällen 8%.

Die Testamentsvollstrecker dürfen erst nach Zahlung der Erbschaftssteuer die Verteilung des Erbes vornehmen. Jeder Erbanfall muß dem Erbschaftssteueramte binnen drei Monaten mitgeteilt werden, worauf nach abermals zwei Monaten ein Nachlaßinventar einzureichen ist.

§ 28. Herrschaft und Gesinde.

1. **Gesindeordnung.** Die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gesinde betreffen, sind im B. G.-B. §§ 611—630 und in den Gesindeordnungen für die einzelnen Landesteile enthalten. *Gesindeordnungen.*

Ein Minderjähriger bedarf zum Antritt eines Dienstes der beglaubigten schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Auf Grund dieser Erlaubnis wird dem Gesinde ein Gesindebuch unentgeltlich ausgefertigt. *Gesindebuch.* Die elterliche Erlaubnis ist für alle folgenden Dienste bindend und braucht beim Wechseln des Dienstes nicht wiederholt zu werden.

Das Gesinde verpflichtet sich in Städten, wenn nicht anderes vereinbart worden ist, auf die Zeit von drei Monaten, auf dem Lande für ein Jahr zu häuslichen und wirtschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn. Der Dienstvertrag verlängert sich für dieselbe Zeit, wenn nicht *Dienstvertrag.* 6 Wochen, bezw. 3 Monate vor Ablauf desselben gekündigt wird.

Wer sich nach einem andern Orte vermieten will, bedarf eines Abzugsattestes von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes. *Abzugsattest.*

Mit dem vollendeten 16. Lebensjahre unterliegt jeder Dienstbote der Invalidenversicherung. Das Krankenkassen-Gesetz und die Unfallversicherung finden auf die Dienstboten noch keine Anwendung.

Erkrankung. 2. **Erkrankung.** Wenn der Dienstbote erkrankt, so hat ihm der Dienstherr die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung auf die Dauer von 6 Wochen zu gewähren, falls die Krankheit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die entstehenden Kosten können vom Lohne in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn hinsichtlich der Verpflegung und ärztlichen Behandlung durch Versicherung bei einer Gesellschaft oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Armenpflege Fürsorge getroffen ist. Gegen Gefahren, die Leben und Gesundheit bedrohen, ist das Gesinde zu schützen; auch sind vom Dienstherrn in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienenden erforderlich sind. Bei Unterlassung der für das Leben und die Gesundheit des Gesindes notwendigen Einrichtungen ist der Dienstherr schadenersatzpflichtig.

Dienstlohn. 3. **Der Dienstlohn** ist nach Ablauf der vereinbarten Zeitabschnitte zu zahlen. Wenn der Dienstherr in Konkurs gerät, so gehören die rückständigen Löhne zu den bevorrechtigten Forderungen. Für die Zeit, in welcher ein Dienstbote ohne sein Verschulden seinen Dienst nicht versehen konnte, muß ihm der Lohn gezahlt werden; nur können ihm die während dieser Zeit empfangenen Kranken- oder Unterstützungsgelder in Abzug gebracht werden.

Mietsgeld. Durch Annahme des Mietsgeldes wird der Gesindevertrag bindend; das empfangene Geld ist eine „Draufgabe", welche sich das Gesinde bei der Lohnzahlung anrechnen lassen muß.

4. **Dienstantritt.** Weigert sich die Herrschaft, das gemietete Gesinde anzunehmen, so ist sie ihm zur Schadloshaltung verpflichtet. Wenn das Gesinde den Dienst nicht antreten will, so kann es auf Antrag der Herrschaft von der Obrigkeit durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden. Es ist in diesem Falle der Dienstherrschaft zum Schadenersatze verpflichtet und kann in Geld- oder Haftstrafe verfallen. Der Antrittstag ist gewöhnlich der zweite Tag eines Quartals. *Antrittstag.*

Wenn das Gesinde vorsätzlich, aus grobem oder mäßigem Versehen der Herrschaft einen Schaden zufügt, so muß es denselben ersetzen. Nach dem B. G.-B. steht der Herrschaft ihrem Gesinde gegenüber nicht mehr das Recht der körperlichen Züchtigung zu. Geringe Strafthaten desselben werden nur auf Antrag der Herrschaft verfolgt. Wird vom Gesinde *Züchtigung. Strafthaten.*

einer dritten Person Schaden zugefügt, so ist die Herrschaft nur dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn ihr nachgewiesen werden kann, daß sie bei der Auswahl der Person nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Ein geschulter Kutscher, der einen Menschen überfährt, ist allein schadenersatzpflichtig. Schadenersatzpflicht der Herrschaft.

5. **Die Kündigung des Dienstverhältnisses.** Die gesetzliche Kündigung richtet sich nach der Lohnzahlung. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den darauf folgenden Tag zulässig. Bei wöchentlicher Lohnzahlung hat dieselbe am ersten Werktage für den Schluß der Woche zu erfolgen. Findet hingegen monatliche Lohnzahlung statt, so ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendermonates zulässig und muß am 15. d. M. erfolgen. Ist vierteljährliche Lohnzahlung vereinbart, so kann für den Schluß des Kalendervierteljahres 6 Wochen vor diesem Termine gekündigt werden. Gesetzliche Kündigung.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann jeder der beiden Teile auch außerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist das Dienstverhältnis aufheben. Solche Gründe sind für die Herrschaft: Vorzeigen gefälschter Dienstzeugnisse, Diebstahl, Unterschlagung, liederlicher Lebenswandel, schlechte Behandlung der dem Gesinde anvertrauten Tiere, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht trotz wiederholter Verwarnung, Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegenüber dem Dienstherrn oder dessen Angehörigen, vorsätzliche Sachbeschädigungen, unerlaubtes Entfernen aus dem Hause und Ungehorsam. Aufhebung des Dienstverhältnisses.

Gründe für den Dienstboten zum sofortigen Verlassen des Dienstes sind grobe Beleidigungen und Züchtigungen durch die Dienstherrschaft, gesundheitswidrige Schlafstätte oder Beköstigung, Zumutung unsittlicher Handlungen, schwere Krankheit, Entfernung der Herrschaft vom bisherigen Wohnsitze. In allen diesen Fällen muß die Herrschaft dem Dienstboten für die gemietete Zeit Lohn und Kostgeld zahlen. Bei sofortiger Entlassung des Gesindes ohne genügenden Grund muß dasselbe der Herrschaft seine Dienste zur Verfügung stellen. In allen diesen Streitigkeiten hat die Ortspolizei das Recht der vorläufigen Entscheidung. Diese fordert die Herrschaft auf, den Dienstboten wieder anzunehmen. Wenn sie sich weigert, so kann der Dienstbote beim zuständigen Amtsgericht seine Ansprüche auf Lohn und Kostgeld für die restierende Dienstzeit geltend machen. Minderjähriges Gesinde kann allein, ohne gesetzlichen Vertreter gegen die Herrschaft klagbar werden. Hat der Dienstbote aber in dieser Zeit anderweitig Dienste gegen Entgelt geleistet, so muß er sich den erworbenen Verdienst anrechnen lassen. Bei der Kündigung wird gewöhnlich dem Gesinde sein Dienstbuch ausgehändigt. Es muß ihm auch die zum Suchen eines neuen Dienstes erforderliche Zeit gewährt werden. Wenn ein Dienstbote heiraten oder sich selbständig machen will, kann er das Dienstverhältnis nach voraufgegangener Kündigung Die Ortspolizei hat das Recht der vorläufigen Entscheidung.

zum Beginn des neuen Monats oder Quartals auflösen. Jeder Dienstbote kann ein Zeugnis über die Dauer seines Dienstes, über Leistung und Führung von der Dienstherrschaft verlangen. Wer gegen besseres Wissen einem Dienstboten das Zeugnis treuen Verhaltens ausstellt, haftet der nachfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, welcher aus dem Vertrauen auf das Zeugnis entsteht. Werden in dem Zeugnisse Beschuldigungen erhoben, die dem Dienstboten in seinem Fortkommen hinderlich sein können, so kann er bei der Polizei eine Untersuchung beantragen.

Zeugnis.

6. **Die Gesindevermieter** bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes der polizeilichen Genehmigung. Die Ausübung kann ihnen untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, daß sie das Gewerbe unzuverlässig betreiben. Sie haben ein Verzeichnis der von ihnen beanspruchten Gebühren der Ortspolizei einzureichen und an einer ins Auge fallenden Stelle in ihren Geschäftsräumen anzubringen.

§ 29. Wohnung, Mietsrecht und Grundbuchwesen.

1. **Die Wohnung.** Zu den notwendigen menschlichen Bedürfnissen gehört die Wohnung, die sich entweder in einem eigenen Gebäude befindet oder gegen Entrichtung eines Mietszinses von einem Hausbesitzer überlassen worden ist. Die Wohnung ist unverletzlich. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das abgefriedete Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer sich, vom Berechtigten aufgefordert, nicht entfernt, wird auf Antrag wegen **Hausfriedensbruchs** mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Das Eindringen in die Wohnungen ist nur bei solchen Personen gestattet, die im Verdachte stehen, eine strafbare Handlung begangen zu haben oder eine derartige Handlung zu begünstigen. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen zulässig, wenn zu vermuten steht, daß sich in den Räumen Beweismittel finden werden, wenn es sich um Ergreifung eines Beschuldigten, um Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder um Beschlagnahme bestimmter Gegenstände handelt. Es müssen aber immer Thatsachen vorliegen, die eine Vermutung nahelegen, daß in den betreffenden Räumen die gesuchten Personen, Spuren oder Gegenstände zu finden sind. Zur Nachtzeit dürfen die obengenannten Räume nur durchsucht werden, wenn es sich um eine Verfolgung auf frischer That handelt, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn ein Gefangener dahin entwichen ist. Nur die Wohnungen der Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, sowie Räume, die in der Nachtzeit von jedermann betreten werden können,

Unverletzlichkeit der Wohnung.

Hausfriedensbruch.

Durchsuchung.

Herbergen und solche Räume, welche als Schlupfwinkel des Glücksspiels bekannt sind, genießen eine derartige Vergünstigung nicht. Die Anordnung zur Durchsuchung einer Wohnung steht dem Richter, in dringenden Fällen der Staatsanwaltschaft, die Durchsuchung aber denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche im Auftrage der behördlichen Organe handeln. Der Inhaber der Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist ein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger oder ein Nachbar zuzuziehen.

Auch der Gerichtsvollzieher kann die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zum Zwecke der Zwangsvollstreckung durchsuchen. Zur Nachtzeit, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf aus diesem Grunde keine Durchsuchung der Wohnung stattfinden.

2. **Mietsrecht.** Liegt die Wohnung nicht im eigenen Hause, so besteht zwischen Vermieter und Mieter ein bestimmtes Vertragsverhältnis, welches durch das Mietsrecht (B. G.-B.) geregelt wird.

Mietsvertrag. Durch den Mietsvertrag erwachsen beiden Parteien, dem Vermieter und dem Mieter, Rechte und Pflichten. Ist seine Dauer auf länger als ein Jahr bemessen, so ist er schriftlich in zwei Exemplaren abzufassen, gleichviel ob der vereinbarte Mietszins hoch oder niedrig ist. Jedes Vertragsformular muß die Unterschrift der andern Partei tragen. Durch den Mietsvertrag können die gesetzlichen Bestimmungen des Mietsrechtes geändert werden.

Unterschrift.

Pflicht des Vermieters. 3. Der **Vermieter** muß dem Mieter den Gebrauch der gemieteten Sachen während der Mietszeit gewähren und in brauchbarem Zustande erhalten. Die Reparaturen liegen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, dem Vermieter ob. Nur wenn der Schaden vom Mieter durch vertragswidrigen Gebrauch verschuldet worden ist, haftet er. Er ist aber berechtigt, falls der gemietete Raum mit Mängeln behaftet ist, die er beim Abschlusse des Vertrages nicht gekannt hat, und die der Vermieter trotz Anzeige und Aufforderung nicht abstellt, dieselben abstellen zu lassen und die Kosten vom Vermieter wieder einzuziehen. Kann z. B. die Wohnung oder ein Teil derselben wegen Bauarbeiten nicht bezogen werden, so kann der Mieter vom Vertrage zurücktreten, nachdem er dem Vermieter eine angemessene Frist zur Abhilfe gestellt hat, und dieser der Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dasselbe gilt, wenn durch die Benutzung gemieteter Räume die Gesundheit der Mieter erheblich gefährdet wird.

Reparaturen. Mängel. Gefährdung der Gesundheit.

Mietszins. 4. Der **Mieter** ist verpflichtet, den Mietszins zu entrichten. Ist über den Zahlungsort nichts Bestimmtes vereinbart, so wird man sich nach dem Ortsgebrauch zu richten haben. Das Gesetz sagt, daß dem Gläubiger das Geld auf Kosten des Schuldners an seinen Wohnort zu bringen ist. Wenn auch das B. G.-B. bestimmt, daß der Mietszins am Ende der Mietszeit zu zahlen ist, so bleibt immer die Verkehrssitte

Verkehrssitte.

maßgebend, nach welcher er am ersten Werktage des Vierteljahres, des Monats oder der Woche zu zahlen ist. Der Mietszins ist an den Besitzer, seinen Bevollmächtigten oder an den gesetzlichen Vertreter gegen Quittung zu zahlen. Ist man über die empfangsberechtigte Person im Zweifel (z. B. bei Mietspfändungen), so empfiehlt es sich, den Mietszins bei einer amtlichen Hinterlegungsstelle gegen Bescheinigung zu hinterlegen. Wichtig ist es, noch nicht fällige Mieten in keinem Falle im voraus zu zahlen, da bei einer Beschlagnahme der Mietseinkünfte durch Gläubiger des Eigentümers, die im voraus gezahlten Mieten noch einmal zu leisten sind.

Hinterlegung.

Zeigen sich Mängel in den gemieteten Räumen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige davon zu machen. Im Falle einer Kündigung sind die gemieteten Räume zum Zwecke einer Besichtigung zu jeder Tageszeit den Mietslustigen zu öffnen; nur Räume, in denen sich Kranke befinden, bleiben von der Besichtigung ausgeschlossen.

Besichtigung.

5. **Gesetzliche Kündigungsfrist.** Ist nichts anderes vereinbart, so bestimmt das Gesetz hinsichtlich der Kündigung von Wohnungen, Grundstücken und anderen Räumen, daß spätestens am dritten Werktage für den Schluß des Kalendervierteljahres zu kündigen ist. Wird der Mietszins monatlich gezahlt, so kann nur am fünfzehnten des Monats für den Schluß desselben gekündigt werden. Bei wöchentlicher Mietszahlung ist die Kündigung nur für den Schluß der Woche zulässig und hat am ersten Werktage derselben zu erfolgen. Eine bestimmte Form für die Kündigung, ob mündlich oder schriftlich, besteht nicht. Der Kündigende muß nur nachweisen können, daß die andere Partei die Kündigung erhalten hat. Der Vermieter kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das Mietsverhältnis kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung des Mietszinses oder eines Teiles desselben im Rückstand geblieben ist; doch haben auch andere Abmachungen Giltigkeit. Wichtig sind die Bestimmungen über die Kündigungsfrist beim Tode des Mieters und bei Versetzung von Beamten. Stirbt ein Mieter, so kann von seinen Erben, ebenso wie vom Vermieter das Mietsverhältnis vor Ablauf des Vertrages gekündigt werden. Diese Kündigung muß aber in den ersten drei Werktagen des neuen Quartales geschehen, welches auf den Tod des Mieters folgt. Die Wohnung wäre dann mit Schluß des Quartales frei. Wird dieser erste Kündigungstermin nicht innegehalten, so gilt der Mietsvertrag für beide Teile in vollem Umfange. Bei monatlicher Mietszahlung ist am 15. für den Schluß des Monats zu kündigen. Von Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten kann bei Versetzungen an einen anderen Wohnort von demselben Kündigsrecht Gebrauch gemacht werden.

Kündigung.

Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

Kündigungsfrist beim Tode des Vermieters, bei Versetzung von Beamten.

6. **Untermieter.** Hinsichtlich der Untermieter besteht die Bestimmung,

daß der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Wohnung oder Teile derselben nicht weiter vermieten darf. Eine Verweigerung dieser Erlaubnis giebt dem Mieter das Recht, von dem gesetzlichen Kündigungsrecht (wie beim Tode, Versetzungen) Gebrauch zu machen, wenn nicht wichtige Gründe gegen die Person des Untermieters vorliegen. Bleibt derselbe in diesem Falle trotz des Verbotes in dem Genuß der vermieteten Räume, so kann der Vermieter sofortige Räumung verlangen. Untermieter.

7. **Pfandrecht des Vermieters.** Eines Betruges macht sich derjenige schuldig, der beim Abschlusse des Mietsverhältnisses fremde Gegenstände als sein Eigentum ausgiebt. Sachen der Kinder und der Ehefrau werden als fremde, nicht dem Pfandrechte unterliegende Sachen angesehen; es sei denn, daß von denselben der Mietsvertrag mit unterzeichnet wäre. Der Vermieter haftet für die gepfändeten Sachen; er darf dieselben erst vier Wochen nach erfolgter Androhung verkaufen lassen. Will der Mieter Sachen, die dem Pfandrecht unterliegen, gegen den Willen des Vermieters fortschaffen, so steht letzterem das Recht der Selbsthilfe zu. Er kann die Wegschaffung mit Gewalt verhindern. Nach vollzogener Wegschaffung kann er innerhalb vier Wochen auf Herausgabe der Sachen beim Amtsgericht Klage erheben. Pfandrecht des Vermieters.

Beim Verkaufe eines Grundstückes tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vermieters ein, somit übernimmt er auch alle vorhandenen Mietsverträge; denn Kauf bricht nicht Miete. Nur wenn das Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung erworben wurde, kann der Erwerber von dem gesetzlichen Kündigungsrechte Gebrauch machen. Bei Ablauf des Mietsvertrages treten hinsichtlich der Räumung die landespolizeilichen Vorschriften in Kraft. Kauf bricht nicht Miete.

Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter wegen Überlassung, Benutzung und Räumung der Wohnung, über Zurückbehaltung von Sachen werden immer, unabhängig von der Höhe des Objektes, durch das Amtsgericht entschieden. Streitigkeiten durch das Amtsgericht entschieden.

8. **Übergabe der Wohnung.** Der Mieter hat die Wohnung so zu übergeben, wie sie von ihm übernommen ist, soweit sie nicht durch ordnungsmäßigen Gebrauch abgenutzt oder abgewohnt worden ist. Er hat für abgelaufene Dielen, schadhafte Schlösser und Thürklinken nicht aufzukommen, wohl aber muß er abgerissene und beschmutzte Tapeten ausbessern. Nach Räumung der Wohnung hat er sie durch Aushändigung der Schlüssel besenrein zu übergeben.

9. **Stempelung der Mietsverträge.** Ein jeder Mietsvertrag muß gestempelt werden. Diese Stempelung wird meist derartig vollzogen, daß der Vermieter sämtliche Mietsbeträge in ein Verzeichnis einträgt, das der Steuerbehörde vorzulegen ist. Die Stempelsteuer beträgt bei Verträgen über 300 Mark $^1/_{10}$ %. Die Verträge unter 300 Mark sind stempelfrei.

10. **Das Grundbuchwesen.** Alle Grundstücke sind genau vermessen und in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse in Grundbücher eingetragen.

Grundbuch. Das Grundbuch enthält für jedes zum Bezirke gehörende Grund-

Grundbuchblatt. stück mehrere Blätter, die man mit dem gemeinsamen Namen „Grundbuchblatt" bezeichnet und mit einer Folionummer oder einem Buchstaben versehen hat.

Titelblatt. Zum Grundbuchblatt gehört zuerst das Titelblatt, welches die Art des Grundstückes (Haus- oder Fabrikgrundstück), seine Lage, die Größe

Abteilungen. und den Steuerertrag angiebt. Darauf folgen drei Abteilungen, in welche die Rechtsverhältnisse und Rechtsänderungen des Grundstückes eingetragen werden. Die erste Abteilung enthält in fortlaufender Reihe die Namen aller Eigentümer und die Art des Erwerbs. In der zweiten Abteilung finden wir unter fortlaufender Nummer die auf dem Grundstücke ruhenden Lasten und Abgaben, wie Altenteile, Renten, Vorkaufsrechte u. a. verzeichnet. Sobald Lasten weggefallen sind, ist in eine dazu bestimmte Nebenspalte der Löschungsvermerk einzutragen. Die dritte Abteilung enthält Eintragungen, die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden betreffen. So giebt uns das Grundbuch eine genaue Auskunft über das Eigentum, über Verpfändungen und andere Rechte an dem Grundstücke. Es wird fast allgemein bei den Amtsgerichten geführt und

Vorlegung. demjenigen, der ein berechtigtes Interesse durch Vorlegung von Legitimationspapieren nachweist, auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt. Gegen Erstattung der Schreibgebühren werden solchen Personen auch Abschriften des Grundbuchblattes oder einzelner Teile desselben angefertigt. Geht das Grundstück durch Kauf, Erbschaft oder Tausch auf einen neuen Besitzer über, so muß dieser Besitzwechsel im Grundbuch eingetragen werden. Bei einem Kaufe müssen beide Teile, der Käufer wie der Verkäufer, entweder mündlich oder schriftlich dem Grundbuchrichter ihre Einwilligung zum Kaufvertrage kundgeben und denselben

Auflassung. notariell oder gerichtlich beglaubigen lassen (Auflassung). Gewöhnlich hat der Käufer die Kosten für die Auflassung und die erforderlichen Stempel zu tragen, während der Verkäufer auf seine Kosten die nach dem Verkaufe nicht mehr bestehenden Rechte löschen lassen muß.

Register.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

T.

U.

V.



Am sausenden Web... Reg.-Rat Prof. L... Ein geistreiche... lung der Naturwis... der die Weltwunder...

Einführung in di... neueren Wärm... Rich. Vater. Will durch e... stellung Interesse... wichtiger werder... Benzinmaschinen... bis

Das Eisenhütte... tragen von ... 12 Figuren i... Schildert ... Eisen, das une... in seine Gebr... Eisen- ...nnen- ...ernen ...turge- ...tor Dr.

Neuere Forts... Elektrizität. Mit 94 Ab... Behandel... für jeden Fac... besprochenen... ...n Ent- ...deutung ...n Zeiten

Acht Vorträ... Prof. Dr. ... Unterri... der Darstel... der Hygien... ...schaften. ... 26 Abb. ...wahl von ...ern unter- ...Stämme.

Die Leibes... die Gesu... Mit 19 ... Will ... welchen ... reich wirk... die in ... Von Prof. ...Abbild. ...ntwicklung ...ers zugleich ...t aufklären.

Van und ... Von ... Beh... einzelne... Glieder ... und neuer ...Reich illustr. ... vier Jahr- ...ltungswesen,

Die ... Grer... E. ... G... ärztlic... allgem... ...s Deutschen ...n Prof. Dr. ...verständlicher ... des deutschen ...ies für jeden

Ernäh... Vo... Mi... ...henlebens. Von

Ern... nah... Giebt es keine ...lichen Handelns? ... zugleich wohl-

Die ... ...on Professor Dr.

de... der... Fragen der Volks- ...mein verständlicher ...m Geiste.

Di... ...ichte. Sechs volks- ...rof. Dr. v. Soden. ...Bändchen eingehend ... Plan v. Jerusalem. ... des Landes selbst, sondern auch alles dessen, was aus ihm hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrhunderte.

Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Prof. Dr. Eckstein. Mit 31 Abbild. im Text.
Der hohe wirtschaftliche Bedeutung beanspruchende Kampf erfährt eine eingehende, ebenso interessante wie lehrreiche Darstellung.

Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Von Prof. Dr. K. Giesenhagen. Mit 40 Fig. i. T.
Behandelt die Getreidepflanzen und ihren Anbau nach botanischen wie kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten.

Die ständischen und sozialen Kämpfe in Rom zur Zeit der Republik. Von Dr. Leo Bloch.
Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Interesse ist.

Auf Wunsch ausführliche illustrierte Prospekte umsonst und postfrei.


JN3405
.G8
110362